

Inhaltsverzeichnis

zum Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich

Jahrgang 1942

Stücke 1—12

Seit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die Nummer und die zweite (in Fettdruck) die Seite, unter, bezw. auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

Abänderung		
der Kirchenbeitragsordnung	29	17
der Prüfungsordnung für evangelische Theologen A. B. und H. B. in Österreich	70	41
des Kollektienplanes 1942	7	7
Abendmahlwein für 1943 — Verteilung der Zuweisungsscheine	117	63
Abfassung der Jahresberichte	32	23
Abhaltung von Tagungen und Kongressen	57	36
Abnahme von Brennstofflieferungen an Sonn- und Feiertagen	97	52
Abschriften aus Personenstandsbüchern (Matriken) und Urkunden — Beglaubigung	2	2
Außere Mission — Erhöhung des Kollektenergebnisses vom Jahre 1941	32	
Abnennnachweise — Beschaffung aus den Nögebieten	23	15
Amisblätter — Nachbestellungen	22	14
Amisblatt — Zustellung an Gemeindefachwebern	74	42
Angeordnete Kollekten 7 14 15 32 42 46 50 60 64		
Archivordnung — Verlegung der Archivallenaufstellungen	10	9
Aufbewahrung von Kirchenbüchern	53	35
Aufteilung der Kirchenbeiträge	63	38
Ausbildungsbeihilfe	66	39
Ausländische Arbeiter — Kirchliche Betreuung	116	62
Auslandsdiaspora		
Gesamtergebnis der Kollekte 1941	16	
Gesamtergebnis der Kollekte 1942	60	
Außergeröbliche Belastung durch die Beschäftigung einer Hausgehilfin	35	24
Ausstattungsbeihilfe	38	26
— Berichtigung	66	39
Ausstellung von Kirchenbuchurkunden	61	38
Autobusfahrten — Berechtigungsscheine	65	39
Bad Nöslau — Genehmigung der Umbildung in eine Evangelische Pfarrgemeinde A. und H. B.	50	
Baden bei Wien — Einpfarrung von Ortsgemeinden aus dem Sprengel der Pfarrgemeinde Wr. Neustadt	16	
Bauten, Kirchliche		
Gesamtergebnis der Kollekte 1941	16	
Gesamtergebnis der Kollekte 1942	54	
Beförderung von Fahrrädern auf der Reichsbahn	113	60
Beglaubigung von Personenstandsurkunden	111	59
Begräbnisse — Stärkere Heranziehung der Sonn- und Feiertage	6	7
Beitragsordnung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains	104	56
Berechtigungsscheine für Autobusfahrten	65	39
Berichtigung — Ausbildungsbeihilfe statt Ausstattungs- beihilfe	66	39
Beschaffung von Abnennnachweisen aus den Nögebieten	23	15
Beseitigung der Bürgersteuer	67	39
Bessarabiendeutsche — Erhöhung des Kollektenertrags vom Jahre 1941	32	
Beurlaubte Geistliche — Dienstleistung	71	42
Bezüge der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst	95	51
Bibelseplan für 1942	5	2
— für das Kirchenjahr 1942/43	87	48
— Handreichung	78	44
Bibelvertrieb — Bestimmungen	44	30
Bibelwoche	92	50
Bodlak Detlev — Heldentod	9	
Brand Kris		
Ernennung zum Pfarrer in Bruck an der Mur	46	
Brennstofflieferungen — Abnahme an Sonn- und Feiertagen	97	52
Brennstoffversorgung von Kirchen und kirchlichen Ge- bäuden	94	50
Bronzeglocken — Kosten des Ausbaues	72	42
Bruck an der Mur — Pfarrstellenausreibung	36	
Bunker Otto		
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten A. B.	14	
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Leoben	16	

Bünker Reinhard		
Bestätigung der Wiederwahl zum Senior des Evangelischen Seniorates N. B. für Märiten diesseits der Drau	50	
Bürgersteuer — Befestigung	67	39
Denkmalschutzangelegenheiten — Regelung der amtlichen Befugnis	77	43
Deutsch-Slowakisches Personenstandsabkommen	13	10
Deutsche Evangelische Auslandsdiaspora		
Ergebnis der Kollekte 1942	60	
Diakonissen als Gemeindefreiwilrinnen — Erhaltung	73	42
Dienstamweisung für die Senioren und Superintendenten	31	21
Dienstaufwandsentschädigung — Absetzung eines lohnsteuerfreien Betrages	34	24
Dienstleistung beurlaubter Geistlicher	71	42
Dienstreisen — Begriffsklarstellung	98	52
Dienstweg, Kirchlicher — Einhaltung	114	60
Einführung in die Jahreslosung	19	13
Einhaltung des kirchlichen Dienstweges	114	60
Eintragung Gefallener in das Kirchenbuch	54	35
Eisernes Sparen — Erhöhung der Beiträge	109	59
Enteignungen	100	53
Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)	68	39
Erhaltung der Diakonissen als Gemeindefreiwilrinnen	73	42
Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1942	58	36
Eristattung der Kosten für die Herrichtung von Luftschutkräumen	14	12
Evangelischer Bund		
Gesamtergebnis der Kollekte 1942	54	
Evangelisches Jugendwerk		
Gesamtergebnis der Kollekte 1941	16	
Gesamtergebnis der Kollekte 1942	60	
Evangelischer Presbyterband		
Gesamtergebnis der Kollekte 1941	54	
Evangelischer Religionsunterricht — Lehrbücher	76	43
Evangelisches Theologenheim		
Ergebnis der Kollekte 1941	60	
Examen pro ministerio — Erleichterung für Kriegsteilnehmer	33	23
Faas Bertha		
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Amt einer Vikarin wahlfähigen Kandidatinnen	40	
Bestätigung der Wahl zur Personalvikarin in Gallneukirchen	54	
Fahrgebührenermäßigung auf Kraftposten für kinderreiche Familien	3	2
Fahrräder — Beförderung auf der Reichsbahn	113	60
Fiedler Karl		
Bestätigung der Wiederwahl zum Senior des Evangelischen Seniorates N. B. für das mittlere Burgenland	50	
Finland-Hilfe		
Kollektenergebnis	8	
Erhöhung des Kollektenergebnisses	14	32
Fliegeralarm — Freies Passieren für evangelische Geistliche zwecks Ausübung der Seelsorge	1	1
Formular für Trauergottesdienste zum Gedächtnis der Gefallenen	112	60
Frauenbibelarbeit		
Gesamtergebnis der Kollekte 1941	16	
Gesamtergebnis der Kollekte 1942	60	
Friedhöfe — Glockengeläute	120	63

Gebäudeversicherungen	79	44
Geburtsiag des Führers	49	33
Gefallene — Eintragung in das Kirchenbuch	54	35
Gesellschaftsmitglieder, Nichtbeamtete im öffentlichen Dienst — Bezüge	95	51
Gehaltsordnung der Kandidatinnen der Theologie	15	12
Geslinger Friedrich		
Bestätigung der Wiederwahl zum Senior des Evangelischen Seniorates N. B. für das nördliche Burgenland	32	
Gemeindefreiwilrinnen — Amtsblatt-Zustellung	74	42
Gesangbücher — Verkaufspreis	16	13
Glasier Dr. Ludwig		
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten N. B.	14	
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Gaisern	32	
Glaubensunterweisung	4	2
Glockengeläute auf Friedhöfen	120	63
Gude Rudolf		
Ausscheiden aus dem Dienst der Landeskirche	14	
Gustav-Adolf-Verein — Abfuhr des Ergebnisses der Kollekte am 1. November 1942	91	50
Hanke Robert — gestorben am 5. Februar 1942	16	
Hausgehilfin — Außergewöhnliche Belastung	35	24
Heidenreich Fridolf		
Entlassung aus dem Dienst der Landeskirche	16	
Hofstien	46	32
Hubatschek Karl		
Genehmigung der Amtsniederlegung als Pfarrer in Bruck an der Mur	14	
Innere Mission		
Kollektenauschreibung	75	43
Kollektenergebnis 1940	46	
Kollektenergebnis 1941	46	
Jahresabrechnung	21	14
Jahresabrechnung 1940/41 der Kirchengemeinden	80	44
Jahresabrechnung der Landeskirche vom 1. April 1941 bis 31. März 1942	50	34
Jahresberichte — Abfassung	32	23
Jahreslosung — Einführung	19	13
Jahresvoranschlag 1942 der Landeskirche	8	7
Jugendwerk, Evangelisches		
Ergebnis der Kollekte 1941	16	
Ergebnis der Kollekte 1942	60	
Jungheis		
Ausgliederung der Gemeinde aus der Evangelischen Kirche N. und H. B. in Österreich	50	
Kandidatinnen der Theologie		
Befchränkte Predigerlaubnis	62	33
Gehaltsordnung	15	12
Kapfenberg — Pfarrstellenausschreibung	40	
Keppelmüller Helene		
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Amt einer Vikarin wahlfähigen Kandidatinnen N. B.	14	
Bestätigung der Wahl zur Personalvikarin in Wien-Schwechat	32	
Kerzen — Verbrauch für kirchliche Zwecke	69	39
Kinderreiche Familien — Fahrgebührenermäßigung auf Kraftposten	3	2
Kinderzuschlag für Besucher der Adolf-Hitler-Schulen	107	59
Kirchenbedachung	47	32
Kirchenbeiträge — Aufstellung	63	38
Kirchenbeiträge für das Rechnungsjahr 1941/42	11	9
Kirchenbeitragsanteile für das Rechnungsjahr 1942/43		
Zuweisung an die Kirchengemeinden	27	15
	39	28

Kirchenbeitragsaufteilung — Zurückziehung des Gesetzentwurfes	64	39
Kirchenbeitragsordnung		
Abänderung	29	17
Verlautbarung in der derzeit geltenden Fassung	30	18
Kirchenbuchabschriften — Übersetzungsgebühr für fremdsprachige	43	30
Kirchenbuchurkunden — Ausstellung	61	38
Kirchenbücher		
Aufbewahrung	53	35
Feuersichere Unterbringung	101	53
Kirchengebet für die deutschen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten	59	36
Kirchengeschichtsforschung	88	49
Kirchliche Betreuung ausländischer Arbeiter	116	62
Kirchliche Jugendarbeit — Ergebnis der Kollekte 1942	60	
Kirchliche Notstände in den neu erworbenen Reichsgebieten — Gesamtergebnis der Kollekte 1941	54	
Kirchlicher Dienstweg — Einhaltung	114	60
Klettke Hugo		
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Knittelfeld	54	
Knittelfeld — Pfarrstellenausschreibung	42	
Körner (früher Konteski) Ernst		
Amtsniederlegung als Personalvikar in Wiener-Neustadt	46	
Kollekte für den Gustav-Adolf-Verein am 1. November 1942 — Abfuhr des Ergebnisses	91	50
Kollekten, Angeordnete 7 14 15 32 42 46 50	60	64
Kollektenplan 1943	103	55
Kollektenplan 1942 — Abänderung	7	7
Konfirmationsfeiern 1943	105	58
Kongresse — Abhaltung	57	36
Kosten der Wartung und baulichen Erhaltung von Luftschutzbauten in Gebäuden öffentlich-rechtlicher Körperschaften	89	49
Kosten des Ausbaues der Bronzeglocken	72	42
Kosten für Luftschutzmaßnahmen	40	28
Kreischmer Dr. Paul — gestorben am 29. Oktober 1942	60	
Kriegsauszeichnungen	42	33
Kriegsgefallene — Richtlinien über die Fürsorge für die Gräber auf den nicht reichseigenen Friedhöfen	96	51
Kriegsgräber- und Hinterbliebenenfürsorge — Erhöhung des Kollektenergebnisses vom Jahre 1941	32	
Kriegsteilnehmer — Erleichterung des Examins pro ministerio	33	23
Zulassungserleichterung bei der Pfarramtsprüfung	83	47
Kurpassation 1942	20	13
Landeskirchliche Frauenbibelarbeit		
Ergebnis der Kollekte 1942	60	
Landeskirchlicher Ratshaus		
Gesamtergebnis der Kollekte 1942	54	
Lazarettseelsorge	26	15
Lehrbücher für den evangelischen Religionsunterricht	76	43
Lesegottesdienste		
Ordnungen	93	50
Wiederverlautbarung der Bestimmungen hierüber und Ausführungsbestimmungen	37	24
Lichtbildaufnahmen kirchlicher Matrifiken	55	35
Lohnsteuerkarten 1942 — Weitergeltung für das Kalenderjahr 1943	121	64
Luftschutzbauten — Kosten der Wartung und baulichen Erhaltung in Gebäuden öffentlich-rechtlicher Körperschaften	89	49
Luftschutzmaßnahmen — Kosten	40	28
Luftschutzräume — Erstattung der Kosten für die Herichtung	14	42
Luz Gustav — gestorben am 5. November 1942	60	

Männerarbeit		
Gesamtergebnis der Kollekte 1941	16	
Männerernttag	84	47
Matrifiken, kirchliche — Lichtbildaufnahmen	55	35
Meier Josef		
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten A. B.	40	
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Wien-Leopoldstadt	64	
Möser Erich		
Entlassung aus dem Dienst der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich	60	
Morgenchoralspielen in Kurorten	51	35
Nachbestellungen von Amtsblättern	22	14
Neujahrsgruß	115	61
Neunkirchen — Ausschreibung einer Pfarrvikarstelle	14	
Nichtkirchliche Räume — Verwendung für kirchliche Zwecke	48	32
Opferernttag — Bezeichnung	12	10
Opfertag — Bezeichnung	45	32
Oppel Alois — Heldentod	9	
Ordnungen für Lesegottesdienste	93	50
Orgelpflege — Richtlinien	41	30
Palästina-Jahrbuch	56	35
Personenstandsbücher (Matrifiken) und Urkunden — Beglaubigung von Abschriften	2	2
Personenstandsurkunden — Beglaubigung	111	59
Personenstandsverordnung der Wehrmacht	110	59
Pfarramtsprüfung — Zulassungserleichterung für Kriegsteilnehmer	83	47
Pfarrerwahl — Verlegung in die Gemeindevertretung	106	59
Pfarrfrauen — Verbleiben in der Dienstwohnung des eingerückten Gatten	108	59
Prüfungsordnung für evangelische Theologen A. B. und H. B. in Österreich — Abänderung	70	41
Pummer Horst — Heldentod	47	
Reformationsgottesdienst	9	7
Reformationskollekte zu Gunsten des Evangelischen Gustav-Adolf-Vereines — Ergebnis	42	
Regelung der amtlichen Befugnis in Denkmalschutzangelegenheiten	77	43
Reichssportwettkampf der HJ. am 30. u. 31. Mai 1942	18	13
Religionsunterricht, Evangelischer — Lehrbücher	76	43
Richtlinien über die Fürsorge für die Gräber der Kriegsgefallenen auf den nicht reichseigenen Friedhöfen	96	51
Reihe Dr. Karl — gestorben am 13. März 1942	16	
Rücker Adolf		
Bestätigung der Wahl zum zweiten Pfarrer in St. Pölten	7	
Schall Raimund		
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten A. B.	40	
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Kapfenberg	54	
Schlachter Erwin		
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Gallneukirchen	50	
Schriftenmission		
Kollektenergebnis	8	
Erhöhung des Ergebnisses	32	
Schrifttum, Religiöses — Vertrieb	85	48
Schulanfängergottesdienste	82	46
Schulräume — Überlassung für kirchliche Zwecke	17	13

Schulze Hans Berufung zum Pfarrer in Landenburg	32
Schuster Erich Bestätigung der Wahl zum Pfarrvikar mit dem Amtsitz in Admont	36
Schwerhörigenanlagen — Einbau in der lutherischen und reformierten Stadtkirche in Wien	54
Seelenstandsbericht für 1942	119 63
Seelsorgerbesuche in Spitälern	90 49
Seelsorgerliche Amtshandlungen an Wehrmachtange- hörigen — Eintragung in die Kirchenbücher	60 37
Seemannsmission Gesamtergebnis der Kollekte 1941	16
Senioren und Superintendenzen — Dienstamweisung	31 21
S. H. D. — Heranziehung Mk.-Gestellter	36 24
Spenden an Gemeinden — Wegfall des Berichtes	24 15
Standesamtliche Hinweise	118 63
Stellvertretung des erkrankten Bischofs	28 17
Wiederaufnahme der Amtsgeschäfte	102 55
Sterbegeldbeihilfen — Einkommen-(Lohn-)steuerfreiheit	86 48
 Taferner Hubert Bestätigung der Wahl zum Senior des Unterländer Evangelischen Seniores A. B.	16
Tägungen und Kongresse — Abhaltung	57 36
Theil Erwin Ablegung des Ausländerkolloquiums	64
Thening — Pfarrstellenausschreibung	7
Theologenheim, Evangelisches Ergebnis der Kollekte 1941	60
Trüergottesdienste zum Gedächtnis der Gefallenen — Formular	112 60

Überlassung von Schulräumen für kirchliche Zwecke	17 13
Übersetzungsgebühr für fremdsprachige Kirchenbuchab- schriften	43 30
Urlaubsverbringung in verwaisten Pfarrgemeinden	52 35
 Verbleiben der Pfarrfrauen in der Dienstwohnung des eingetragten Gatten	108 59
Verbrauch von Kerzen für kirchliche Zwecke	69 39
Vertrieb religiösen Schrifttums	65 48
 Waiern — Ausschreibung einer Personalsvikarstelle	16
Wehrmacht — Personenstandsverordnung	110 59
Wehrmachtangehörige — Eintragung seelsorgerlicher Amtshandlungen in die Kirchenbücher	60 37
Weitergeltung der Lohnsteuerkarten 1942 für das Kalenderjahr 1943	121 64
Wiederaufnahme der Amtsgeschäfte durch Bischof Dr. Hans Eder	102 55
Wiener-Neustadt — Aussparung von Ortsgemeinden	16
Winterhilfswerk 1941/42 — Durchführung der Abzüge Gesamtergebnis der Kollekte	25 15 54
Winterhilfswerk 1942/43	81 45
Wirth Emilie Aufnahme in den landeskirchlichen Dienst	40
Wreschitsch Wilhelm Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der Evangelischen Theologie A. B.	60
 Zuweisung von Kirchenbeitragsanteilen für das Rech- nungsjahr 1942/43 an die Kirchengemeinden	27 15 39 28

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1942

Ausgegeben am 31. Jänner 1942

1. Stück

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Freies Passieren bei Fliegeralarm für evangelische Geistliche zwecks Ausübung der Seelsorge. 2. Abschriften aus Personenstandsbüchern (Matriken) und Urkunden. Beglaubigung von Abschriften solcher. 3. Kinderreiche Familien; Fahrgebührenermäßigung auf Kraftposten. 4. Glaubensunterweisung. 5. Bibelleseplan für die kirchlichen Werke. | <ol style="list-style-type: none"> 6. Begräbnisse, stärkere Heranziehung der Sonn- und Feiertage zu diesen. 7. Abänderung des Kollektenplanes 1942. 8. Jahresvoranschlag 1942 der Landeskirche. 9. Reformationsgottesdienst. Kirchliche Mitteilungen. Angeordnete Kollekte. |
|--|---|

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

1. Z. 7712/41 vom 19. Dezember 1941.

Freies Passieren bei Fliegeralarm für evangelische Geistliche zwecks Ausübung der Seelsorge.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe — Inspektion des Luftschutzes — hat mit Erlaß vom 28. März 1941, *Alz.* 41 c 23 Nr. 114/41 (2 I A) verfügt:

„1. Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß auch katholischen Geistlichen zwecks Ausübung der Seelsorge das freie Passieren bei Fliegeralarm gewährt wird. Voraussetzung ist jedoch, daß

- a) in jeder Pfarrgemeinde nur ein Seelsorgegeistlicher in seiner Wohnung verbleibt, um fernmündliche Anfragen auf Seelsorgehilfe entgegennehmen zu können, und daß
- b) das Betreten der Straßen nur auf die Fälle beschränkt bleibt, in denen es sich darum handelt, Kranken oder Sterbenden die Sterbesakramente zu spenden.

Den in Betracht kommenden Geistlichen sind auf Antrag der örtlichen Pfarrbehörde entsprechende Passierscheine, die übertragbar gehalten werden können, auszustellen. Außerliche Kennzeichnung durch eine grüne Armbinde mit weißem Stern ist darüber hinaus erwünscht.

2. Soweit katholische Geistliche als Betriebsluftschutzleiter oder als Angehörige der Gefolgschaft (im Sinne der Ziffer 10 der *L. Dv.* 755) in Ausübung der ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten bei Fliegeralarm die Straße betreten müssen, bedarf

es besonderer Fliegeralarmpassierscheine nicht. Sie gehören vielmehr in dieser Eigenschaft zu den Luftschutzkräften, auf die die Ausnahmebestimmung des § 7 der *X. DDD.* Anwendung findet. Ihre Kennzeichnung ist durch Anlage 7 der *L. Dv.* 755 geregelt.

3. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten und dem Reichsführer *SS* und Chef der Deutschen Polizei.“

Unter Bezugnahme auf diesen Erlaß wurde nachstehende weitere Verfügung von derselben Behörde erlassen:

„1. Der Erlaß d. R. d. L. u. Dv. d. L., *Inspr.* d. *SG.*, *Alz.* 41 c 23, Nr. 114/41 (2 I A) vom 28. März 1941, betreffend freies Passieren bei Fliegeralarm für katholische Geistliche zwecks Ausübung der Seelsorge, findet sinngemäß auch Anwendung auf die evangelischen Geistlichen mit der Maßgabe, daß entsprechend Ziffer 1b dieses Erlasses Kranke oder Sterbende während des Fliegeralarms den seelsorgerlichen Beistand eines evangelischen Geistlichen fordern.

2. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten und dem Reichsführer *SS* und Chef der Deutschen Polizei.“

Hierzu hat der Polizeipräsident in Wien als örtlicher Luftschutzleiter folgende Anordnung für die evangelischen Geistlichen innerhalb seines Bereichs getroffen:

„1. Ansuchen um Ausstellung von Ausweisen für das Betreten von Straßen und Plätzen bei Fliegeralarm im Luftschutzort Wien sind beim evangelischen Oberkirchenrat einzubringen.

2. Wird das Ansuchen von dort als begründet angesehen, so ist ein ausgefüllter Ausweis hier einzureichen, der von mir mit Siegel und Unterschrift versehen wird.

3. Die Ausweise dürfen nur gegen Empfangsbcheinigung ausgegeben werden. Die Empfänger sind zu belehren, daß bei Wegfall der Voraussetzungen der Ausweis unaufgefordert zurückzugeben ist.

4. Über die ausgegebenen Ausweise ist ein Verzeichnis zu führen, das stets auf dem laufenden zu halten ist.

5. Die zur äußeren Kennzeichnung zu tragenden Armbinden sind von dort unmittelbar zu beschaffen (grüne Armbinden mit weißem Stern). Ein Muster ist vorher zur Genehmigung vorzulegen.

6. Ich behalte mir vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen fallweise zu überprüfen."

2. 3. 7571/41 vom 18. Dezember 1941.

Abschriften aus Personenstandsbüchern (Matriken) und Urkunden. Beglaubigung von Abschriften solcher.

Folgende Verfügung des Reichsstatthalters in Niederdonau wird zur allgemeinen Kenntnisnahme und Darnachachtung verlaublich:

„Für die Erteilung beglaubigter Abschriften aus den Personenstandsbüchern (Matriken) sowie für die Ausstellung von Urkunden (Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden, Geburts- und Taufscheine, Trauungs- und Totenscheine) sind ausschließlich diejenigen Standesbeamten und konfessionellen Matrikelführer befugt, welche die bezüglichen Bücher zu führen haben. Wenn von diesen Abschriften und Urkunden wieder Abschriften benötigt werden, so dürfen sie grundsätzlich nur durch die Gerichte und öffentlichen Notare hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Originalgrundlagen beglaubigt werden. Nur in jenen Fällen, in welchen für bestimmte Zwecke die Beglaubigung durch andere Dienststellen oder Funktionäre zugelassen ist, kann sie auch durch diese vorgenommen werden. Es kann also z. B. ein Pfarrer oder Standesbeamter die Abschrift einer von einem anderen Pfarrer oder Standesbeamten ausgefertigten Urkunde nicht beglaubigen. Dagegen kann auf Grund der besonderen Anordnung des § 13 der 1. Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz und des § 95 D. A. der Standesbeamte jene Abschriften beglaubigen, die er für seine Sammelakten benötigt. Ahnenpässe, deren Inhalt mit einem dem Standesbeamten oder konfessionellen Matrikelführer vorliegenden ordnungsmäßig ausgestellten Auszug aus einem Personenstandsbuche (Matrik) oder mit einer Personenstandsurkunde übereinstimmt, kann von jedem, also nicht nur von dem zuständigen Standesbeamten und konfessionellen Matrikelführer, beglaubigt werden. Das Familienstammbuch dagegen ist eine Urkundenammlung in Buchform, die Eintragungen dürfen darin nur von dem Standesbeamten vorgenommen werden, der auch einzelne Urkunden ausstellen darf, der also das zugrunde liegende Buch zu führen hat. Schließlich verweise ich noch auf § 140, Absatz 3, D. A., der von den konfessionellen Matrikelführern ebenso zu beachten ist wie von den Standesbeamten, und der lautet:

„Bei der hohen Beweiskraft, die den beglaubigten Abschriften und den Personenstandsurkunden zukommt, muß der Standesbeamte auf ihre Ausstellung dieselbe Sorgfalt verwenden wie auf eine Eintragung in die Personenstandsbücher selbst. Der Beglaubigungsvermerk muß vom Standesbeamten eigenhändig unterschrieben werden. Die Benützung eines Namensstempels für die Beglaubigung ist nicht gestattet.“

3. 3. 8303/41 vom 5. Jänner 1942.

Kinderreiche Familien; Fahrgebührenermäßigung auf Kraftposten.

Familien mit mindestens 4 unverheirateten leiblichen Kindern bis zu 21 Jahren, die dem Hausstand der Eltern angehören, erhalten auf Vorzeigen der bei der Reichsbahn für Kinderreiche gebräuchlichen ortspolizeilichen Bescheinigung auf den Kraftpostlinien eine Fahrgebührenermäßigung. Sie beträgt 60 v. H. und wird gewährt auf die Regelfahrgebühren für Erwachsene a) der Fahrkarte für einfache Fahrt, b) der Rückfahrkarte und Sonntagsrückfahrkarte.

Die ermäßigten Fahrgebühren sind für alle berechtigten Familienangehörigen (Eltern und Kinder von 4 Jahren an) gleich. Die Mindestfahrgebühr beträgt 20 Rpf.

Beispiel:

Es betragen die Fahrgebühren

		Kinderreiche zahlen für jeden berechtigten Familienangehörigen einseitlich	
a) des Fahrkartens für einfache Fahrt	60 Rpf	30 Rpf	
b) des Rückfahrkartens	100 Rpf	50 Rpf	
c) des Sonntagsrückfahrkartens	60 Rpf	40 Rpf	

Es ist nicht erforderlich, daß zum Erlangen der Ermäßigung alle berechtigten Familienangehörigen gemeinsam fahren. Sie wird auch bei Fahrten einzelner Familienmitglieder gewährt.

4. 3. 546/42 vom 16. Jänner 1942.

Glaubensunterweisung.

Die Pfarrämter, in deren Sprengel sich höhere Schulen befinden, werden ersucht, bis zum 10. Februar 1942 unmittelbar an den Evangelischen Oberkirchenrat zu berichten, ob und in welchem Ausmaße die Schüler der oberen Klassen der höheren Schulen in der Glaubensunterweisung oder in „Arbeitsgemeinschaften für religiöse Fragen“ erfaßt werden konnten.

5. 3. 809/42 vom 30. Jänner 1942

Bibelleseplan für die kirchlichen Werke.

Der Oberkirchenrat teilt im folgenden den Pfarrämtern den Plan der täglichen Bibellese (lectio continua) für die Bibelarbeit unter der Jugend, den Frauen und Männern der Gemeinden der Landeskirche mit. Der Bibelleseplan ist in beschränkter Stückzahl beim Landesjugendpfarrer zu beziehen. — Der Bibelleseplan nach dem Kirchenjahr (lectio perpetua) ist den Pfarrämtern leicht zugänglich, so im „Kirchenbuch für die Gemeinde“ (Verlag Standa, Rastatt).

Bibelleseplan der Werke der Kirche für 1942

Also hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingeborenen Sohn gab, auf daß alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben.

Joh. 3, 16

(J a h r e s l o s u n g 1 9 4 2)

Jänner

Monatspruch: „Ein Mensch kann nichts nehmen, es werde ihm denn gegeben vom Himmel“ / Joh. 3, 27

Monatslied: „Nun laßt uns gehen und treten mit Singen und Beten“

Ep: Kol. 3, 17 / L: HZ 410, G 78

1. Do Neujahr: Joh. 1, 1—5 Das ewige Wort
2. Fr Joh. 1, 6—8 Der menschliche Zeuge
3. Sa Joh. 1, 9—13 Das wahre Licht

Ep: Ps. 91, 11 / L: HZ 30, G 49

4. So Sonntag nach Neujahr: Joh. 1, 14—18 Die Menschwerdung Gottes
5. Mo Joh. 1, 19—28 Das Selbstzeugnis des Läufers
6. Di Epiphania: Joh. 1, 29—34 Das Christuszeugnis des Läufers
7. Mi Joh. 1, 35—42 Die Berufung der ersten Jünger
8. Do Joh. 1, 43—51 Philippus und Nathanael
9. Fr Joh. 2, 1—12 Erstes Zeichen seiner Herrlichkeit
10. Sa Joh. 2, 13—25 Gottes Wort und Haus sind heilig

Ep: Joh. 1, 14 / L: HZ 42, G 89

11. So 1. Sonntag nach Epiphania: Joh. 3, 1—3 Der neue Mensch
12. Mo Joh. 3, 9—15 Der Zeuge Gottes auf dieser Welt
13. Di Joh. 3, 16—21 Im Lichte der frohen Botschaft
14. Mi Joh. 3, 22—36 Erfülltes Leben

15. Do Joh. 4, 1—15 Der Brunnen des ewigen Lebens
16. Fr Joh. 4, 16—26 Die wahrhaftige Anbetung
17. Sa Joh. 4, 27—42 Erntzeit Gottes

Ep: Joh. 1, 17 / L: HZ 3 oder G 175

18. So 2. Sonntag nach Epiphania: Joh. 4, 43—54 Wem glaubst Du mehr?
19. Mo Joh. 5, 1—16 Willst Du gesund werden?
20. Di Joh. 5, 17—23 Die Vollmacht des Sohnes
21. Mi Joh. 5, 24—30 Zu richten die Lebendigen und die Toten
22. Do Joh. 5, 31—40 Der einzige Zeuge
23. Fr Joh. 5, 41—47 Um Gottes Ehre
24. Sa Joh. 6, 1—15 Ein Zeichen und seine Folgen

Ep: Luk. 13, 29 / L: HZ 299, G 272

25. So 3. Sonntag nach Epiphania: Joh. 6, 16—21 Fürchtet euch nicht
26. Mo Joh. 6, 22—29 Zeichen verlangen Glauben
27. Di Joh. 6, 30—40 Ich bin das Brot
28. Mi Joh. 6, 41—59 Für euch gegeben
29. Do Joh. 6, 60—66 Eine harte Rede
30. Fr Joh. 6, 67—71 Worte des ewigen Lebens
31. Sa Ps. 36 An der Lebensquelle

Februar

Monatspruch: „Der Herr ist mein Hirte, mir wird nichts mangeln“ Ps. 23, 1

Monatslied: „Steh auf, ihr lieben Kinderlein“; od. „Jesu meine Freude“

Ep: Dan. 9, 18 / L: HZ 239, G 401

1. So Septuagesimä: Joh. 7, 1—13 Das „noch nicht“ Gottes
2. Mo Joh. 7, 14—24 „Meine Lehre ist nicht mein“
3. Di Joh. 7, 25—36 Wer kann Christus erkennen?
4. Mi Joh. 7, 37—43 Das Wasser des Lebens
5. Do Joh. 7, 44—53 Machtlos gegen Gottes Hand
6. Fr Joh. 8, 1—11 Nicht Richter, sondern Retter
7. Sa Joh. 8, 12—20 Der Zeuge des Gottessohnes

Ep: Ps. 95, 7, 8 / L: HZ 107 oder G 171

8. So Sexagesimä: Joh. 8, 21—30 Zwei verschiedene Welten
9. Mo Joh. 8, 31—47 Rechte Freiheit
10. Di Joh. 8, 48—59 Mehr als Abraham
11. Mi Joh. 9, 1—12 Ich bin das Licht
12. Do Joh. 9, 13—23 Die Nacht der Finsternis
13. Fr Joh. 9, 24—34 Wahrhaftig sehend geworden
14. Sa Joh. 9, 35—41 Das größere Wunder

Ep: Luk. 18, 31 / L: G 455

15. So Esomibi: Joh. 10, 1—6 Die Gemeinde ist Gottes Herde
16. Mo Joh. 10, 7—11 Wie kommt man zur Herde?
17. Di Joh. 10, 12—21 Der Hirte
18. Mi Jer. 23, 1—8 Den guten Hirten hat Gott verheißen
19. Do Joh. 10, 31, 1—10 Der Hirte bringt Heil
20. Fr Hes. 34, 11—16, 23 Des Hirten Ruf ist Gottes Ruf
21. Sa Ps. 23 Im Schutze des guten Hirten

Ep: 1. Joh. 3, 8b / L: HZ 235 oder G 157

22. So Invokavit: Joh. 10, 22—31 Der Ruf des Hirten
23. Mo Joh. 10, 32—42 Scheidung der Geister
24. Di Joh. 11, 1—10 Jesus bestimmt die Zeit
25. Mi Joh. 11, 11—27 Trost im Leid
26. Do Joh. 11, 28—38 Am Grab
27. Fr Joh. 11, 39—45 Gottes Herrlichkeit
28. Sa Joh. 11, 46—57 Der Haß der Gegner

März

Monatspruch: „Wer aus der Wahrheit ist, der höret meine Stimme“ Joh. 18, 37

Monatslied: „Herzliebster Jesu“

Ep: Jes. 50, 4 / L: HZ 151, G 525

1. So Reminiszere: Joh. 12, 1—11 Verschwendung der Liebe
2. Mo Joh. 12, 12—19 Der König zieht ein in sein Reich
3. Di Joh. 12, 20—26 Tod bringt Leben
4. Mi Joh. 12, 27—36 Licht und Finsternis
5. Do Joh. 12, 37—43 Die Ungläubigen
6. Fr Joh. 12, 44—50 Die Entscheidung
7. Sa Joh. 13, 1—5 Der letzte Dienst

Ep: Matth. 20, 28 / L: HZ 59, G 96

8. So Oskuli: Joh. 13, 6—11 Teil an Christus
9. Mo Joh. 13, 12—20 Sohn und Vater
10. Di Joh. 13, 21—30 Hinaus in die Nacht
11. Mi Joh. 13, 31—35 Das Allerwichtigste
12. Do Joh. 13, 36—38 Versprechen und Erfüllung
13. Fr Joh. 14, 1—6 Der einzige Weg
14. Sa Joh. 14, 7—14 Wer Christus sieht, sieht den Vater

16. Mo Joh. 14, 25—31 Christus läßt uns nicht allein
17. Di Joh. 15, 1—8 Leerlauf oder Fruchtbringen?
18. Mi Joh. 15, 9—17 Bleibet!
19. Do Joh. 15, 18—27 Die Gemeinde in der Welt
20. Fr Joh. 16, 1—15 Der Tröster
21. Sa Joh. 16, 16—24 Über ein Kleines

Ep: Joh. 17, 19 / L: HZ 58, G 115

22. So Judika: Joh. 16, 25—33 Letztes Vermächtnis
23. Mo Joh. 17, 1—5 Verkäre mich, Vater
24. Di Joh. 17, 6—13 Das Gebet für die Seinen
25. Mi Joh. 17, 14—19 In der Welt, nicht von der Welt
26. Do Joh. 17, 20—26 Christen sind eine Gemeinde
27. Fr Joh. 18, 1—11 Der Herr der Lage
28. Sa Joh. 18, 12—27 Dein Leiden unsere Schuld

Ep: Jes. 53, 11—12 / L: HZ 57, G 94

29. So Palmarum: Joh. 18, 28—40 Dennoch König
30. Mo Ps. 22, 1—12 Er war der Allerverachtteste
31. Di Ps. 22, 13—22 Um unserer Sünden willen zerfchlagen

April

Monatspruch: „Die Rechte des Herrn ist erhöht, die Rechte des Herrn behält den Sieg“ / Ps. 118, 16

Monatslied: „Auf, auf, mein Herz, mit Freuden“

1. Mi Ps. 22, 23–32 Der Kreuzespsalm, das höchste Loblied
2. Do Joh. 19, 1–15 Richter und doch ohne Gewalt
3. Fr Karfreitag: Joh. 19, 16–30 Der sterbende König
4. Sa Joh. 19, 31–42 Der letzte Dienst

Ep: Dffbg. 1, 18 / L: HZ 68, G 120

5. So Osterfonntag: Joh. 20, 1–10 Zeichen, aber keine Gewissheit
6. Mo Ostermontag: Joh. 20, 11–18 Die erste Evangelistin
7. Di Joh. 20, 19–23 Der Auferstandene bei seinen Jüngern
8. Mi Joh. 20, 24–31 Nicht sehen und doch glauben
9. Do Joh. 21, 1–14 Ein zweiter Fischfang
10. Fr Joh. 21, 15–19 Echte Vergebung
11. Sa Joh. 21, 20–25 Du folge mir!

Ep: 1. Petr. 1, 3 / L: HZ 69 oder G 119

12. So Quasimodogeniti: 1. Kor. 15, 1–11 Ostern, der Kern des Evangeliums
13. Mo 1. Kor. 15, 12–19 Ostern, die Kraft des christlichen Lebens
14. Di 1. Kor. 15, 20–28 Ostern, der Anfang der Endgeschichte

15. Mi 1. Kor. 15, 29–34 Ohne Ostern kein Christ
16. Do 1. Kor. 15, 35–49 Ostern ist die Vollendung der Schöpfung
17. Fr 1. Kor. 15, 50–58 Ostern der Sieg!
18. Sa 2. Kor. 5, 1–5 Heilmittel

Ep: Joh. 10, 12, 27 und 28 / L: HZ 200, G 482

19. So Misericordias Domini: 2. Kor. 5, 6–10 Unterwegs
20. Mo 2. Kor. 5, 11–17 In Christo
21. Di 2. Kor. 5, 18–21 Friede mit Gott
22. Mi Ps. 16 Der Herr des Lebens
23. Do Ps. 118, 1–9 Luthers Lieblingspsalm
24. Fr Ps. 118, 10–18 Siegesgewissheit in der Gemeinde
25. Sa Ps. 118, 19–29 Christus, der Grund der Freude

Ep: 2. Kor. 5, 17 / L: HZ 250 oder G 396

26. So Jubilate: Ps. 100 Jauchzet dem Herrn alle Welt
27. Mo Ps. 119, 1–18 Gottes Wort unsere Richtschnur
28. Di Ps. 119, 54–56; 65–72 Gottes Wort demütigt uns
29. Mi Ps. 119, 89–96 Gottes Wort tröstet uns
30. Do Ps. 119, 105–112 Es macht unsern Weg hell

Mai

Monatspruch: „Singet und spielt dem Herrn in eurem Herzen“ / Eph. 5, 19

Monatslied: „Herr Gott, Dich loben wir“

1. Fr Ps. 119, 129–135 Er ist die lebendige Quelle
2. Sa Ps. 119, 165–176 Gottes Wort gibt großen Frieden

Ep: Ps. 98, 1 / L: HZ 157, G 363

3. So Kantate: Ps. 148 Alle Welt lobe den Herrn
4. Mo 1. Sam. 2, 1–10 Beten führt in die Weite
5. Di 1. Sam. 3, 1–18 Gottesdienst steht im Hören
6. Mi 2. Sam. 7, 1–13 „Du mir? – Der Herr Dir!“
7. Do 2. Sam. 7, 17–29 „Wer bin ich?“
8. Fr 2. Sam. 22, 1–20 Wider die Gewalten der Unterwelt
9. Sa 2. Sam. 22, 26–36 „Mit Gott“

Ep: Joh. 12, 32 / L: HZ 236, G 369

10. So Rogate: 1. Kön. 3, 5–15 Glück oder Gehorsam?
11. Mo 1. Kön. 8, 22–30 Von Gottes Abstand und Gottes Nähe
12. Di 1. Kön. 17, 17–24 Ein Gebet, das hinter die Wirklichkeit greift
13. Mi 1. Kön. 18, 21–40 Heidenisches und biblisches Beten
14. Do Himmelfahrt: Ps. 110 Der König, Richter und Priester
15. Fr 1. Kön. 19, 1–6 An der Grenze der Kraft
16. Sa 1. Kön. 19, 7–18 Enttäuschung und Beschämung

Ep: Ezech. 12, 10 / L: HZ 108, oder G 142

17. So Exaudi: 2. Kön. 19, 14–20 Von der Voraussetzung des Bittens
18. Mo 2. Kön. 20, 1–7 Die Macht des Gebets und Gottes Freiheit
19. Di Eph. 1, 1–8 Erwählt durch Christus
20. Mi Eph. 1, 9–14 ... daß wir sein Eigentum würden
21. Do Eph. 1, 15–23 Das Haupt und seine Glieder
22. Fr Eph. 2, 1–10 Aus Sündern wird Gottes Gemeinde
23. Sa Eph. 2, 11–18 Er ist unser Friede

Ep: Ezech. 4, 6b / L: HZ 91, G 146

24. So Pfingstsonntag: Eph. 2, 19–22 Der Tempel auf ewigem Grunde
25. Mo Pfingstmontag: Eph. 3, 1–6 Gefangener und doch Christi Bote
26. Di Eph. 3, 7–13 Wer Christus sieht, ermattet nicht
27. Mi Eph. 3, 14–21 Fürbitte stärkt den eigenen Glauben
28. Do Eph. 4, 1–3 Jeder lasse sich mahnen
29. Fr Eph. 4, 4–6 Eine allgemeine christliche Kirche
30. Sa Eph. 4, 7–12 Durch Christus viele Gaben

Ep: Jes. 6, 3 / L: HZ 105, G 159

31. So Trinitatis: Eph. 4, 13–16 Durch Christus ein Leib

Juni

Monatspruch: „Die Frucht des Geistes ist lauter Güte und Gerechtigkeit und Wahrheit“ / Eph. 5, 9

Monatslied: „D komm, du Geist der Wahrheit“

1. Mo Eph. 4, 17–24 Gott schafft neue Menschen
2. Di Eph. 4, 25–32 Betrübet nicht den heiligen Geist
3. Mi Eph. 5, 1–8 „Eid Gottes Nachfolger!“
4. Do Eph. 5, 9–14 „Kinder des Lichts“
5. Fr Eph. 5, 15–21 Fröhlicher Ernst
6. Sa Eph. 5, 22–33 Mann und Frau im Dienst

Ep: Luk. 10, 16 / L: HZ 92, G 148

7. So 1. Sonntag nach Trinitatis: Eph. 6, 1–4 Kinder und Eltern
8. Mo Eph. 6, 5–9 „Sklaven Jesu Christi“
9. Di Eph. 6, 10–17 Christen im Kampf
10. Mi Eph. 6, 18–20 Der Weg zum Sieg
11. Do Eph. 6, 21–24 Echte Gemeinschaft
12. Fr Ps. 149, 1–5 Der König des letzten Wortes
13. Sa Esra 1, 1–7 Gottes Plan geht durch

Ep: Matth. 11, 28 / L: HZ 152 oder G 388

14. So 2. Sonntag nach Trinitatis: Esra 3, 1–13 Die Kirche bleibt
15. Mo Esra 6, 14–22 „All Geshd' hat nun ein Ende“

16. Di Esra 7, 6–10, 27–28 Die Kirche lebt vom Wort
17. Mi Neh. 1, 1–11 Das Gebet für die Kirche
18. Do Neh. 2, 1–18 Die leidende Kirche
19. Fr Neh. 3, 38–4, 14 Die kämpfende Kirche
20. Sa Neh. 5, 1–13 „Einer trage des andern Last“

Ep: Luk. 19, 10 / L: HZ 149, G 386

21. So 3. Sonntag nach Trinitatis: Neh. 8, 1–12 Ein Volk vor Gott
22. Mo Neh. 9, 5–15 Die großen Taten Gottes
23. Di Neh. 9, 26–31 Gottes Güte ist noch größer
24. Mi Ps. 113 Der Dank der Gemeinde
25. Do 2. Tim. 1, 1–5 Lebenslinien
26. Fr 2. Tim. 1, 6–12 Ich weiß, an wen ich glaube
27. Sa 2. Tim. 1, 13–18 Im Glauben und in der Liebe

Ep: Gal. 6, 2 / L: HZ 97, G 152

28. So 4. Sonntag nach Trinitatis: 2. Tim. 2, 1–7 Die Kampfgemeinschaft
29. Mo 2. Tim. 2, 8–13 Persönlicher Einsatz
30. Di 2. Tim. 2, 14–19 Auf festem Grund

Juli

Monatspruch: „Des Herrn Furcht ist Anfang der Erkenntnis“ / Spr. 1, 7

Monatslied: „Rüstet euch, ihr Christenleute“

1. Mi 2. Tim. 2, 20–26 Gereinigte Herzen
2. Do 2. Tim. 3, 1–9 Greuliche Zeiten
3. Fr 2. Tim. 3, 10–17 Du aber...
4. Sa 2. Tim. 4, 1–5 Doppelter Ausblick in die Zukunft

Ep: Luk. 9, 62 / L: HZ 168, G 420

5. So 5. Sonntag nach Trinitatis: 2. Tim. 4, 6–8 Am Ziel
6. Mo 2. Tim. 4, 9–22 Einsam und doch nicht allein
7. Di Tit. 1, 1–4 Der Dienst an der Gemeinde
8. Mi Tit. 1, 5–16 Harter Boden
9. Do Tit. 2, 1–10 Die Bedeutung der Frau in der Gemeinde
10. Fr Tit. 2, 11–15 Das Ziel Gottes mit uns
11. Sa Tit. 3, 1–7 Das Wunder der Taufe

Ep: Jes. 43, 1 / L: G 217

12. So 6. Sonntag nach Trinitatis: Tit. 3, 8–15 Widerhaken und Mitarbeiter
13. Mo Mark. 1, 1–8 Anfang der Frohbotschaft
14. Di Mark. 1, 9–13 Gottes Sohn – ein Mensch
15. Mi Mark. 1, 14–20 Der Weg zu Gott
16. Do Mark. 1, 21–28 Jesus ist Sieger

17. Fr Mark. 1, 29–39 Morgentwache
18. Sa Mark. 1, 40–45 Was ist Glaube?

Ep: Röm. 6, 19 / L: HZ 346, G 365

19. So 7. Sonntag nach Trinitatis: Mark. 2, 1–12 Der Arzt, der alles kann
20. Mo Mark. 2, 13–17 Nur für Sünder
21. Di Mark. 2, 18–22 In Christus eine neue Zeit
22. Mi Mark. 2, 23–28 Inrann oder Wohltäter
23. Do Mark. 3, 1–6 Jesus durchschaut seine Feinde
24. Fr Mark. 3, 7–12 Im Kampf mit unheimlichen Mächten
25. Sa Mark. 3, 13–19 Menschen dürfen helfen

Ep: Eph. 5, 9 / L: HZ 165 oder 410

26. So 8. Sonntag nach Trinitatis: Mark. 3, 20–21, 31–35 Die letzte Gemeinschaft
27. Mo Mark. 3, 22–30 Jesus überwindet den Teufel
28. Di Spr. 1, 1–10 Gottes Wort schenkt Lebensweisheit
29. Mi Spr. 2, 1–8 Suchet, so werdet ihr finden
30. Do Spr. 3, 1–12 „Ihn, ihn laß tun und walten“
31. Fr Spr. 3, 27–35 Segen oder Fluch?

August

Monatspruch: „Des Menschen Herz erdenkt sich seinen Weg, aber der Herr allein gibt, daß er fortgehe“ / Spr. 16, 9

Monatslied: „In allen meinen Taten“

1. Sa Spr. 14, 20–34 Bei dir ist die Quelle des Lebens

Ep: Eph. 5, 15 / L: G 327

2. So 9. Sonntag nach Trinitatis: Spr. 15, 13–20 Christen sind fröhliche Leute
3. Mo Spr. 16, 1–9, 32–33 „Aber der Herr...“
4. Di Spr. 20, 1–12 Wir brauchen alle tägliche Vergebung
5. Mi Spr. 23, 15–35 Wo euer Schatz ist, da ist euer Herz
6. Do Spr. 25, 8–15 Wäge Deine Worte
7. Fr Spr. 28, 1–13 Nur der Hörende wird erhört
8. Sa Spr. 30, 2–9 „Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort“

Ep: Spr. 14, 34 / L: HZ 365 oder G 161

9. So 10. Sonntag nach Trinitatis: Spr. 31, 10–31 Die Frau, die Gehilfin des Mannes
10. Mo Mark. 6, 1–6 Das Argernis der Christusbotschaft
11. Di Mark. 6, 7–13 Die Boten des Christus
12. Mi Mark. 6, 14–29 Das Los der Boten
13. Do Mark. 6, 30–44 Er gibt Speise
14. Fr Mark. 6, 45–56 Christ, Kyrie, Komm zu uns auf die See
15. Sa Mark. 7, 1–13 Gottes Gebot meint den Menschen ganz

Ep: 1. Petr. 5, 5 / L: HZ 150, G 199

16. So 11. Sonntag nach Trinitatis: Mark. 7, 14–23 Im

- Herzen entsteht das Böse
17. Mo Mark. 7, 24–30 Beten heißt nicht locker lassen
18. Di Mark. 7, 31–37 Zu dich auf!
19. Mi Mark. 8, 1–9 Viel aus Wenig
20. Do Mark. 8, 10–21 Nicht verstanden
21. Fr Mark. 8, 22–26 Unter den Händen Jesu
22. Sa Mark. 8, 27–30 Meinungen und Bekenntnis

Ep: Matth. 12, 20 / L: HZ 228 oder G 368

23. So 12. Sonntag nach Trinitatis: Mark. 8, 31–35 Wer bekennt, muß leiden
24. Mo Hiob 1, 1–12 Es geht um Gottes Ehre
25. Di Hiob 1, 13–22 Lob im Leiden
26. Mi Hiob 2, 1–13 Die Ehre Gottes ist gerettet
27. Do Hiob 3, 1–10 „Gott will nichts von mir wissen“
28. Fr Hiob 4, 1–21 „Vor Gott ist keiner gerecht“
29. Sa Hiob 5, 8–19 „Verwirf die Zucht des Herrn nicht!“

Ep: Matth. 25, 40 / L: HZ 161 oder G 440

30. So 13. Sonntag nach Trinitatis: Hiob 7, 1–16 Wenn das Letzte auf dem Spiel steht
31. Mo Hiob 11, 1–15 Noch immer keine frohe Botschaft

September

Monatspruch: „Darin stehet die Liebe, nicht daß wir Gott geliebet haben, sondern, daß er uns geliebt hat“ / 1. Joh. 4, 10

Monatslied: „Ich freu mich in dem Herren“ oder „Ach bleib mit deiner Gnade“

1. Di Hiob 14, 1–17 Seufzer aus der Tiefe
2. Mi Hiob 19, 1–11 Am Rande der Verzweiflung
3. Do Hiob 19, 21–27 Das Demut des Glaubens
4. Fr Hiob 34, 1–16 Der Allmächtige ist der Gerechte
5. Sa Hiob 36, 22–37, 14 Züchtigung und Gnade

Ep: Ps. 103, 2 / L: HZ 255, G 362

6. So 14. Sonntag nach Trinitatis: Hiob 38, 1–11 Vor Gott gestellt
7. Mo Hiob 38, 31–41 Von Gott gefragt
8. Di Hiob 40, 1–5 Gott ist da!
9. Mi Hiob 42, 7–17 Gottes Barmherzigkeit
10. Do 1. Joh. 1, 1–4 Vollkommene Freude
11. Fr 1. Joh. 1, 5–10 Im Lichte Gottes
12. Sa 1. Joh. 2, 1–6 Vergebung bindet an Gott

Ep: 1. Petr. 5, 7 / L: HZ 293, G 271

13. So 15. Sonntag nach Trinitatis: 1. Joh. 2, 7–11 Vergebung führt zum Bruder
14. Mo 1. Joh. 2, 12–17 Vergebung führt zur Abgabe an die Welt
15. Di 1. Joh. 2, 18–23 Der Kampf der letzten Stunde

16. Mi 1. Joh. 2, 24–29 Bleibet in ihm!
17. Do 1. Joh. 3, 1–10 Gottes Kinder
18. Fr 1. Joh. 3, 11–18 Lieben mit der Tat und mit der Wahrheit
19. Sa 1. Joh. 3, 19–24 Die größte Gabe

Ep: 2. Tim. 1, 10 / L: HZ 160, G 522

20. So 16. Sonntag nach Trinitatis: 1. Joh. 4, 1–6 Prüfet die Geister
21. Mo 1. Joh. 4, 7–16 Gott ist die Liebe
22. Di 1. Joh. 4, 17–21 Los von Furcht und Haß
23. Mi 1. Joh. 5, 1–5 Gott lieben
24. Do 1. Joh. 5, 6–12 Liebt uns Gott wirklich?
25. Fr 1. Joh. 5, 13–21 Freude zum Beten
26. Sa 2. Joh. 1–6 In der Wahrheit wandeln

Ep: Micha 6, 8 / L: HZ 109 oder G 409

27. So 17. Sonntag nach Trinitatis: 2. Joh. 6–12 Gefahr im Verzug
28. Mo 3. Joh. 1–15 Herbergerget gerne
29. Di Ps. 62, 1–7 Segen der Bedrängnis
30. Mi Ps. 62, 8–13 Gott allein ist mächtig

Oktober

Monatspruch: „So bestehet nun in der Freiheit, zu der uns Christus befreit hat“ / Gal. 5, 1

Monatslied: „Ach bleib bei uns, Herr Jesu Christ“

1. Do 5. Mose 1, 1–18 Aufbruch ins gelobte Land
2. Fr 5. Mose 1, 19–23 Der Weg wird erkundet
3. Sa 5. Mose 3, 23–29 Mose trägt für sein Volk Gottes Bohn

Ep: Ps. 145, 16 / L: HZ 253, G 18

4. So Erntedankfest: Ps. 147 Das Lob Gottes
5. Mo 5. Mose 4, 1–10 Lerne Gott fürchten
6. Di 5. Mose 4, 11–24 Erwählung verpflichtet
7. Mi 5. Mose 4, 25–31 Gläubt ihr nicht, so bleibt ihr nicht
8. Do 5. Mose 5, 1–10 Gott ist Majestät
9. Fr 5. Mose 5, 11–21 Gottes heilige Gebote
10. Sa 5. Mose 6, 1–9 Immer vor Augen und im Herzen

Ep: 2. Tim. 2, 19 / L: HZ 106 oder G 163

11. So 2. Sonntag nach Michaelis: 5. Mose 6, 10–19 Warnung vor Umdank
12. Mo 5. Mose 6, 20–25 Vom Welterfagen
13. Di 5. Mose 7, 7–13 Aus Liebe erwählt
14. Mi 5. Mose 8, 1–10 Gott fordert nicht umsonst
15. Do 5. Mose 8, 11–20 Warnung vor Überheblichkeit
16. Fr 5. Mose 9, 1–7 Gott hilft ohne dein Verdienst

17. Sa 5. Mose 10, 12–22 Gott kann Unterwerfung verlangen

Ep: 2. Tim. 2, 5 / L: HZ 174, G 476

18. So 3. Sonntag nach Michaelis: Gal. 1, 1–5 Apostel durch Jesus Christus
19. Mo Gal. 1, 6–10 Ein anderes Evangelium?
20. Di Gal. 1, 11–24 Gnade allein
21. Mi Gal. 2, 1–10 Wahrheit und Liebe
22. Do Gal. 2, 11–21 Christus allein
23. Fr Gal. 3, 1–5 Lebendiger Glaube
24. Sa Gal. 3, 6–14 Vom Fluch befreit

Ep: Ps. 130, 4 / L: G 394

25. So 4. Sonntag nach Michaelis: Gal. 3, 19–29 Der Zuchtmeister auf Christus
26. Mo Gal. 4, 1–7 Mündig geworden!
27. Di Gal. 4, 8–20 Gefährdete Gemeinde
28. Mi Gal. 5, 1–12 Durch Christus befreit
29. Do Gal. 5, 13–15 In Liebe dienen
30. Fr Gal. 5, 16–25 Entscheidungskampf
31. Sa Gal. 6, 1–6 Reformationstag. Gegen die Selbstüberhebung

November

Monatspruch: „Siehe, ich mache alles neu“ / Dffb. 21, 5

Monatslied: „Wachet auf, ruft uns die Stimme“

Ep: 2. Mose 20, 2–3 / L: HZ 104, G 162

1. So Reformationsfest: Ps. 46 Getroste Zuversicht
2. Mo Gal. 6, 7–10 Zweierlei Lebensernte
3. Di Gal. 6, 11–18 Leben unter dem Kreuz
4. Mi Dffb. 1, 1–8 Anschrift und Thema
5. Do Dffb. 1, 9–20 Der Herr und seine Gemeinde
6. Fr Dffb. 2, 1–7 Die zur Buße gerufene Gemeinde
7. Sa Dffb. 2, 8–11 Die verfolgte Gemeinde

Ep: Matth. 24, 9–13 / L: HZ 207, G 554

8. So Drittletzer Sonntag im Kirchenjahr: Dffb. 2, 12–17 Die kämpfende Gemeinde
9. Mo Dffb. 2, 18–29 Die versuchte Gemeinde
10. Di Dffb. 3, 1–6 Die tote Gemeinde
11. Mi Dffb. 3, 7–13 Die missionierende Gemeinde
12. Do Dffb. 3, 14–22 Die erkaltete Gemeinde
13. Fr Dffb. 4, 1–11 Der Herr über Zeit und Ewigkeit
14. Sa Dffb. 5, 1–14 Das Kreuzgeheimnis als Schlüssel der Geschichte

Ep: 2. Kor. 5, 10 / L: G 198

15. So Vorletzer Sonntag im Kirchenjahr: Dffb. 6, 1–17 Der

- Anfang der Endgerichte
16. Mo Dffb. 7, 9–17 Die vollendeten Gerechten
17. Di Dffb. 11, 15–19 Himmlisches Siegeslied
18. Mi Ps. 130 In tiefster Not bleibt Gott der Heiland
19. Do Dffb. 12, 7–12 Kampf und Geheimnis der Geschichte
20. Fr Dffb. 14, 6–13 Das Gericht
21. Sa Dffb. 19, 11–16 Die Wiederkunft des Herrn

Ep: Luk. 12, 35 / L: HZ 212, G 208

22. So Letzter Sonntag im Kirchenjahr / Totenfest: Dffb. 20, 1–10 Das Gericht über Satan
23. Mo Dffb. 20, 11–15 Das jüngste Gericht
24. Di Dffb. 21, 1–8 Die neue Schöpfung
25. Mi Dffb. 21, 9–21 Die himmlische Stadt
26. Do Dffb. 21, 22–27 Gott alles in allem
27. Fr Dffb. 22, 1–5 Das Paradies
28. Sa Dffb. 22, 6–21 Schluß und Segen

Ep: Sach. 9, 9 / L: HZ 8, G 36

29. So 1. Advent: Jes. 40, 1–5 Der kommende Herr
30. Mo Jes. 40, 6–11 Das Ziel der Pläne Gottes

Dezember

Monatspruch: „Von seiner Fülle haben wir alle genommen Gnade um Gnade“ / Joh. 1, 16

Monatslied: „Fröhlich soll mein Herze springen“

1. Di Jes. 40, 12–25 Wer ist Gott?
2. Mi Jes. 40, 26–31 Gottes Schöpferkraft ist Trost in allem Leid
3. Do Jes. 42, 1–9 Das Licht der Welt
4. Fr Jes. 43, 1–7 Die Wirklichkeit der Gottesgemeinschaft
5. Sa Jes. 43, 14–21 Der Aufbruch der neuen Gemeinde

Ep: Luk. 21, 28 / L: HZ 10, G 40

6. So 2. Advent: Jes. 43, 22–25 Allein aus Gnaden!
7. Mo Jes. 44, 1–8 Siehe, ich mache alles neu
8. Di Jes. 44, 21–28 Gottes Werkzeug
9. Mi Jes. 45, 1–15 Gott schafft Frieden und Krieg
10. Do Jes. 45, 18–25 Offenbarung seiner Herrlichkeit
11. Fr Jes. 48, 17–22 Gehorcht Gott, so habt ihr Frieden!
12. Sa Jes. 49, 1–6 Schwert und Pfeil – Rettung und Licht

Ep: Jes. 40, 3–10 / L: HZ 11, G 37

13. So 3. Advent: Jes. 49, 8–16 Der Tag des Wohlgefallens
14. Mo Jes. 50, 4–9 Der Knecht und die Mäden
15. Di Jes. 52, 7–12 Der Anbruch der Königsherrschaft
16. Mi Jes. 52, 13–53, 3 Der enthüllte Arm Gottes

17. Do Jes. 53, 4–9 Das stellvertretende Leiden des Knechtes
18. Fr Jes. 53, 10–12 Rechtfertigung und Welteroberung
19. Sa Jes. 54, 7–10 Der Bund des Friedens

Ep: Luk. 1, 46–47 / L: HZ 9, G 38

20. So 4. Advent: Jes. 55, 1–13 Das kostenlose Angebot des Lebens
21. Mo Jes. 57, 15–21 Verheißener Friede
22. Di Jes. 59, 9–21 Die unerwartete Botschaft
23. Mi Jes. 60, 1–4 Der Aufgang der Herrlichkeit
24. Do Heiliger Abend: Luk. 2, 1–7 „Es begab sich...“
25. Fr 1. Weihnachtstag: Luk. 2, 8–14 Die große Freude
26. Sa 2. Weihnachtstag: Luk. 2, 15–20 Der neue Werktag

Ep: Luk. 2, 29–30 / L: HZ 40, G 86

27. So Sonntag nach Weihnachten: Jes. 61, 1–11 Unter der Gnade
28. Mo Jes. 63, 7–16 Der Name von alters her
29. Di Jes. 65, 17–25 Im Morgenlicht
30. Mi Jes. 66, 1–2, 10–14 Selig sind die geistlich Armen
31. Do Jahreschluß: Ps. 121 Die Treue Gottes

6. Z. 401/42 vom 15. Jänner 1942.

Begräbnisse, stärkere Heranziehung der Sonn- und Feiertage zu diesen.

Der Herr Reichsstatthalter in Niederdonau hat nachstehenden Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern bekanntgegeben:

„Im Interesse des Arbeitseinsatzes während des Krieges ist es erwünscht, daß Bestattungen, und zwar Erd- und Feuerbestattungen, unbeschadet der Vorschriften über die Bestattungsfristen nach Möglichkeit am Sonntag stattfinden. Ich ersuche daher im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten die Gemeinden und die kirchlichen Einrichtungen als Träger von Bestattungseinrichtungen, insbesondere von Friedhöfen zu veranlassen, daß sie unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und unter Schonung der in der Bevölkerung bestehenden Gebräuche die erforderlichen Schritte unternehmen, um die Sonn- und Feiertage im stärkeren Ausmaße als bisher zur Durchführung von Bestattungen heranzuziehen.“

Die arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen sind so gehalten, daß sie, gegebenenfalls bei Erteilung entsprechender Ausnahmegewilligungen durch die hierfür zuständigen Behörden, die Vornahme von Bestattungen und die Durchführung der hiermit verbundenen Arbeiten (Leichentransport, Verkauf von Kränzen und Blumen usw.) auch an Sonntagen gestatten.“

7. Z. 8066/42 vom 7. Jänner 1942.

Änderung des Kollektenplanes 1942.

Der Kollektenplan für das Jahr 1942 (siehe Amtsblatt Nr. 134 ex 1941) wird dahin abgeändert, daß die Kollekte für den Evangelischen Bund nicht am 31. Mai, sondern am 15. Februar (Luthertag) eingehoben wird. Die im Kollektenplan ausgeschriebene Diözesankollekte vom 8. Februar wird dagegen auf den 31. Mai verlegt.

Diese Änderung wollen die Pfarrämter vormerken.

8. Z. 755/42 vom 22. Jänner 1942.

Jahresvoranschlag 1942 der Landeskirche.

A) Einnahmen:

1,300.000.—	„	Kirchenbeitragseingänge.
18.600.—	„	Mietzinseinnahmen.
4.000.—	„	Sparbuchzinsen.
32.000.—	„	landeskirchliche Kollekten.
8.000.—	„	Amtsblatt-, Gesangbuch- und Druck- sortenverkauf.
1.800.—	„	Zinsen aus dem Druckereiverkauf.
1.600.—	„	Kaufpreiskasse der Buchhandlung.
600.—	„	Einnahmen nach § 2 ABl. 177/39.
21.000.—	„	Krankenkassenbeitrag.
100.000.—	„	Beihilfe der D. E. K.
15.000.—	„	verschiedene Gustav-Adolf-Gaben.
9.000.—	„	sonstige Einnahmen verschiedener Art.

1,511.600.— *R.M.* Gesamteinnahmen.

B) Ausgaben:

710.000.—	„	Nettogehälter der aktiven (Geistlichen).
70.000.—	„	Nettozüge der Ruhestands- geistlichen.
27.000.—	„	Nettozüge der Pfarrerswitwen.
800.—	„	Nettozüge der Pfarrerswaisen.
88.000.—	„	Nettozüge der Beamten und An- gestellten.
1.600.—	„	Gnadenbezüge.
160.000.—	„	Steuern und soziale Lasten.
5.200.—	„	Bezüge der Hauswarte und Bedie- nerinnen.
6.000.—	„	Dienstgeberbeiträge der Landes- kirche.
25.000.—	„	Herstellungs- und Instandhaltungs- auslagen.
8.000.—	„	Schuldraten und Zinsenzahlungen.
12.000.—	„	Mietzinse.
10.000.—	„	Druckkosten.
8.000.—	„	Kanzleispesen.
18.400.—	„	Post, Fernsprecher, Telegraph.
8.000.—	„	Reisekosten und Übersiedlungsaus- lagen.
800.—	„	Bücher- und Zeitschriftenankauf.
3.000.—	„	Beleuchtung und Beheizung.
2.300.—	„	Betriebskosten landeskirchl. Häuser.
7.000.—	„	Betriebskosten des Theologen- heimes.
24.000.—	„	Kollektenüberweisungen.
22.500.—	„	Überweisung an die Krankenkasse.
280.000.—	„	Beitragsanteile für die Kirchen- gemeinden.
14.000.—	„	sonstige Ausgaben verschiedener Art.

1,511.600.— *R.M.* Gesamtausgaben.

9. Z. 545/42 vom 16. Jänner 1942.

Reformationsgottesdienst.

Die Pfarrämter werden ersucht, bis zum 10. Februar 1942 unmittelbar an den Evangelischen Oberkirchenrat zu berichten, ob und in welcher Weise am 31. Oktober 1941 für die schulpflichtigen Reformationsgottesdienste stattgefunden haben.

Angeordnete Kollekte im Februar 1942:

15. Februar: Evangelischer Bund

Kirchliche Mitteilungen

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Thening bei Linz gelangt die Pfarrstelle zur Ausschreibung. Gehalt nach der geltenden Ordnung; Dienstwohnung im Pfarrhause und großer Pfarrgarten stehen zur Verfügung. Bewerbungen sind bis 15. Februar 1942 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Thening zu richten.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 24. Jänner 1942, Z. 629/42, die Wahl des Vikars Adolf

Rücker zum zweiten Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. in St. Pölten bestätigt.

Das Ergebnis der für die Finnland-Hilfe empfohlenen Kollekte, abgehalten am 12. Oktober 1941, belief sich auf insgesamt *RM* 4.472.78.

Die Kollekte für die Christenmission unter den evangelischen Soldaten, abgehalten am 20. April 1941, belief sich auf insgesamt *RM* 1.657.32.

Diesem Amtsblatt liegt eine Zahlkarte zur Begleichung des Bezugspreises für das Jahr 1942 bei, sofern dieser noch nicht entrichtet ist (Jahresbezugspreis *RM* 3.— für ein Exemplar).

Allfällige Rückstände aus früheren Jahren wollen tunlichst gleichzeitig entrichtet werden.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1942

Ausgegeben am 28. Februar 1942

2. Stück

10. Archivordnung. — Verlegung der Archivallenaufstellungen.
11. Kirchenbeiträge für das Rechnungsjahr 1941/42.
12. Bezeichnung Opferernttag.
13. Deutsch-slowakisches Personenstandsabkommen.
14. Erstattung der Kosten für die Herrichtung von Luftschutzräumen usw.
15. Gehaltsordnung der Kandidatinnen der Theologie.
16. Gesangbücher. — Verkaufspreis.

17. Überlassung von Schulräumen für kirchliche Zwecke.
18. Reichssportwettkampf der HJ. am 30. und 31. Mai.
19. Einführung in die Jahreslosung.
20. Kurpastoration 1942.
21. Jahresabrechnung.
22. Nachbestellungen von Amtsblättern.
Ungeordnete Kollekte.
Kirchliche Mitteilungen.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.



Jesus spricht:
Ich lebe und ihr sollt auch leben.

Am 22. Dezember 1941 fiel auf einer Höhe an der Eismeerfront der San.-Gefr.

Alois Wilhelm Oppelik

Personalvikar in Kindberg (Pfarrgemeinde Mürzzuschlag).

Am 6. Dezember 1941 starb in einem Feldlazarett in Rußland nach schwerer Verwundung der Obergefreite

Detlev Bodlak

Student der Evangelischen Theologie.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

10. Z. 784/42 vom 22. Jänner 1942.

Archivordnung. — Verlegung der Archivallenaufstellungen.

Im § 6 der Archivordnung, ABl. Nr. 64/40, wurden die Pfarrämter verpflichtet, bis 31. Dezember 1941 eine Aufstellung über die in ihrem Sprengel vorhandenen kirchlichen Archivalien dem Oberkirchenrat vorzulegen.

Mit Rücksicht auf die durch die Einrückungen bedingte vielfache Überlastung der Geistlichen und weiters mit Rücksicht darauf, daß die Einführung der Geschäftsordnung und Archivordnung in den einzelnen Gemeinden durch den vom Archivamt in Breslau abgeordneten Pfarrer Lehmann ohnedies im Zuge ist, wird die obige Frist vorläufig aufgehoben.

Eine neue Frist wird der Oberkirchenrat nach Kriegsende festsetzen.

11. Z. 830/42 vom 2. Feber 1942.

Kirchenbeiträge für das Rechnungsjahr 1941/42.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. in Wien hat gemäß § 7 Absatz 4 der Kirchenbeitragsordnung für die evangelische Kirche A. und H. B. vom 8. September 1939 (ABl. Nr. 133/39) im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. den Beschluß gefaßt:

§ 1.

Der gemäß § 7 Absatz 1 der Kirchenbeitragsordnung zu bezahlende Jahreskirchenbeitrag wird für das Rechnungsjahr 1941/42 erhöht:

Bei- trags- klasse	Bei einer Bei- tragsgrundlage von über						
1	840 bis	1.080	R.M.	von	2.—	R.M.	auf 3.40 R.M.
2	1.080	1.320	"	"	3.—	"	6.20 "
3	1.320	1.560	"	"	4.—	"	9.— "
4	1.560	1.800	"	"	6.—	"	10.80 "
5	1.800	2.040	"	"	8.—	"	12.60 "
6	2.040	2.280	"	"	10.—	"	15.— "
7	2.280	2.520	"	"	12.—	"	19.40 "
8	2.520	2.760	"	"	15.—	"	23.— "
9	2.760	3.000	"	"	18.—	"	27.— "
10	3.000	3.240	"	"	22.—	"	31.— "
11	3.240	3.480	"	"	26.—	"	37.— "
12	3.480	3.720	"	"	32.—	"	42.— "
13	3.720	4.200	"	"	40.—	"	52.— "
14	4.200	4.800	"	"	50.—	"	65.— "
15	4.800	5.400	"	"	60.—	"	75.— "
16	5.400	6.000	"	"	72.—	"	87.— "
17	6.000	6.600	"	"	84.—	"	104.— "
18	6.600	7.200	"	"	96.—	"	116.— "
19	7.200	7.800	"	"	108.—	"	128.— "
20	7.800	8.400	"	"	120.—	"	140.— "
21	8.400	9.000	"	"	132.—	"	157.— "
22	9.000	9.600	"	"	144.—	"	169.— "
23	9.600	10.200	"	"	156.—	"	181.— "
24	10.200	10.800	"	"	168.—	"	195.— "
25	10.800	11.400	"	"	180.—	"	213.— "
26	11.400	12.000	"	"	192.—	"	236.— "
27	12.000	12.600	"	"	204.—	"	254.— "
28	12.600	13.200	"	"	216.—	"	272.— "
29	13.200	13.800	"	"	230.—	"	292.— "
30	13.800	14.400	"	"	245.—	"	312.— "
31	14.400	15.000	"	"	260.—	"	auf 2% des Jah- reseinkommens zuzüglich 30.— R.M. und bei einer Beitragsgrund- lage von über 15.000 R.M. von 2% des Einkommens.

§ 2.

Der gemäß § 7 Absatz 2 der Kirchenbeitragsordnung zu zahlende Jahreskirchenbeitrag wird von 4.— R.M. auf 6.20 R.M. erhöht.

§ 3.

Für die Erhebung des sich gemäß §§ 1 und 2 gegenüber dem bisherigen Jahreskirchenbeitrag ergebenden Differenzbetrages gelten die Bestimmungen der Kirchenbeitragsordnung sinngemäß.

Dem vorstehenden Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. in Wien hat der Reichsstatthalter in Wien im eigenen Namen und im Namen der übrigen österr. Reichsstatthalter gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich (GBl. f. d. Bd. De. Nr. 543, 1939) mit Erlaß vom 23. Jänner 1942 I a WB — 110/42 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

12. Z. 823/42 vom 2. Jänner 1942.

Bezeichnung Opfersonntag.

Die Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche teilt mit:

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat uns mit Datum vom 17. November 1941 — I 22372 41 II, III — folgendes Schreiben überhandelt:

„Betrifft: Bezeichnung „Opfersonntag“.

Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda hat mir folgendes mitgeteilt:

Von einer kirchlichen Stelle wurden Postkarten mit einer Einladung zum „Opfersonntag“ der Inneren Mission am 28. September, 10 Uhr in der Kirche verschickt. Die Bezeichnung „Opfersonntag“ ist für die allmonatlich stattfindenden Hauslistenfammlungen

des Winterhilfswerkes des Deutschen Volkes zu einem festen Begriff geworden. Es kann daher nicht geduldet werden, daß sich kirchliche und andere Verbände bei ihren Veranstaltungen auch der Bezeichnung „Opfersonntag“ bedienen.

Die Reichspropagandaämter sind angewiesen worden, in den Ganen darauf zu achten, daß die Bezeichnung „Opfersonntag“ nur noch für die Opfersonntage des W.H.W. verwendet wird.

Es wird gebeten, die kirchlichen Stellen und Verbände entsprechend zu unterrichten.

Ich bitte dies in Zukunft genauestens zu beachten.

Im Auftrage gez. Dr. Stahn.“

Wir haben in unseren Schreiben — z. B. vom 1. Juli 1941 (K. R. III 852/41 — stets vom „Tag der Inneren Mission“ gesprochen. Wir bitten, solche Bezeichnung auch den Pfarrern und Verbänden zur Pflicht zu machen und für Beachtung des Wunsches des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten Sorge zu tragen.

13. Z. 958/42 vom 6. Jänner 1942.

Deutsch-slowakisches Personenstandsabkommen.

Am 4. Dezember 1941 ist das deutsch-slowakische Personenstandsabkommen vom 26. November 1941 in Kraft getreten. Dieses Abkommen ist im RGBl. II C. 463 bekanntgemacht worden und hat folgenden Wortlaut:

„Artikel 1.

Übermittlung von Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden.

(1) Werden im Gebiet eines der Vertragsschließenden Teile Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle beurkundet, die einen Angehörigen des andern Teils betreffen, so werden den im Artikel 5 bezeichneten Behörden dieses Teils wort- und buchstabengetreue beglaubigte Abschriften der Eintragungen in die Personenstandsbücher (Matriken) übermittelt.

(2) Sind in diesen Abschriften nachstehende Angaben nicht bereits enthalten, so werden nachrichtlich vermerkt:

- a) auf der Geburtsurkunde Ort und Tag der Geburt und der Eheschließung der Eltern, bei unehelicher Geburt nur Ort und Tag der Geburt der Mutter, ferner der letzte Wohnsitz des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter im Heimatstaat;
- b) auf der Heiratsurkunde Ort und Tag der Geburt der Eheleute, sowie Ort und Tag der Eheschließung ihrer Eltern, ferner der letzte Wohnsitz des Mannes im Heimatstaat;
- c) auf der Sterbeurkunde Ort und Tag der Geburt, bei Verheirateten auch Ort und Tag der Eheschließung des Verstorbenen, ferner sein letzter Wohnsitz im Heimatstaat.

(3) Angaben, die nicht ohne Schwierigkeiten zu ermitteln sind, können entfallen; einer Nachprüfung der von den Beteiligten gemachten Angaben bedarf es nicht.

Artikel 2.

Mitteilungen späterer Eintragungen.

Wird von den Behörden des einen Vertragsschließenden Teils zu der Eintragung eines Geburtsfalles, einer Eheschließung oder eines Sterbefalles ein späterer zusätzlicher Vermerk oder eine Berichtigung eingetragen, und ist ein Angehöriger des anderen Teils beteiligt, so wird eine beglaubigte Abschrift der mit dem Vermerk oder der Berichtigung versehenen Eintragung den im Artikel 3 bezeichneten Behörden übermittelt. Dieser Abschrift wird, sofern nicht eine Behörde des anderen Teils um die Eintragung ersucht hat, eine beglaubigte Abschrift der Unterlagen beigelegt, auf Grund deren der Vermerk oder die Berichtigung eingetragen worden ist.

Artikel 3.

Mitteilungen auf Ersuchen.

Die Behörden der beiden Vertragsschließenden Teile werden im Einzelfall einander auf Ersuchen beglaubigte Abschriften der Eintragungen in die Personenstandsbücher, Matriken und Kirchenbücher erteilen.

Artikel 4.

Eintragungen auf Ersuchen.

(1) Auf amtliches Ersuchen wird in einem Personenstandsbuch, in einer Matrik oder in einem Kirchenbuch zu dem ursprünglichen Eintrag eine spätere Eintragung vorgenommen, wenn dies nach dem Recht der ersuchten Behörde zulässig ist. Dem Ersuchen sind die Unterlagen, insbesondere Entscheidungen von Behörden beizufügen, aus denen sich die einzutragenden Tatsachen ergeben. Der ersuchenden Behörde wird eine beglaubigte Abschrift aus dem Personenstandsbuch, der Matrik oder dem Kirchenbuch, die auch die spätere Eintragung enthält, gebühren- und kostenfrei übermittelt.

(2) Die Staatsangehörigkeit der beteiligten Personen muß aus dem Ersuchen oder den beigelegten Unterlagen ersichtlich sein. Im Falle eines Zweifels kann vor der Erledigung des Ersuchens der urkundliche Nachweis der Staatsangehörigkeit verlangt werden.

Artikel 5.

Verkehrsweg und Sprache.

(1) Die in den Artikeln 1 und 2 genannten Abschriften werden im Deutschen Reich der Slowakischen Gesandtschaft (Konsularabteilung), in der Slowakischen Republik der Deutschen Gesandtschaft (Konsularabteilung) vierteljährlich gebühren- und kostenfrei überandt.

(2) Ersuchen gemäß Artikel 3 können im unmittelbaren Schriftverkehr erledigt werden; sie sind gebühren- und kostenfrei auszuführen. Für Ersuchungsschreiben werden die Vertragsschließenden Teile doppeltsprachige Vordrucke verwenden.

(3) Ersuchen gemäß Artikel 4 werden auf diplomatischem Wege erledigt.

Artikel 6.

Anträge von Privatpersonen.

(1) Privatpersonen können Anträge auf Erteilung von Abschriften aus den Personenstandsbüchern, Ma-

triken und Kirchenbüchern oder von standesamtlichen Urkunden unmittelbar an die Standesbeamten, Matrikenführer und Kirchenbuchführer richten, die Erledigung kann nicht verjagt werden, wenn der Antrag in der Amtssprache der ersuchten Stelle abgefaßt ist.

(2) Die Angehörigen der beiden Vertragsschließenden Teile haben für die Erledigung ihrer Anträge keine höheren Gebühren und Kosten zu entrichten als die eigenen Staatsangehörigen. Legt ein Antragsteller eine von der Gemeindebehörde seines Wohnortes ausgestellte und mit ihrem Amtssiegel oder Amtsstempel versehene Bescheinigung des Unermögens vor, so wird der Antrag gebühren- und kostenfrei erledigt.

Artikel 7.

Form der Familiennamen und der Vornamen.

(1) Die Standesbeamten (Matrikenführer) des einen Vertragsschließenden Teils werden den Familiennamen eines Angehörigen des anderen Teils nur in der seinem heimatlichen Recht entsprechenden Form eintragen.

(2) Vornamen werden ebenfalls nur in dieser Form eingetragen, wenn in den Erklärungen, auf Grund deren die Eintragung bewirkt wird, diese Form gebraucht ist.

Artikel 8.

Schlusßbestimmungen.

(1) Das Abkommen soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Pressburg ausgetauscht werden.

(2) Das Abkommen tritt einen Monat nach Ablauf des Tages, an dem der Austausch der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat, in Kraft. Es bleibt in Geltung bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ablauf des Tages, an dem die Kündigung des einen Vertragsschließenden Teils dem andern zugegangen ist.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und slowakischer Sprache in Berlin am 21. Jänner 1941."

Hierzu hat der Reichsstatthalter in Wien für seinen Bereich Nachstehendes zur genauesten Einhaltung mitgeteilt:

"Die Bestimmungen der Artikel 2, 3, 4 und 6 müssen den Altmatrizenführern, da sie Vorschriften enthalten, an die auch die Altmatrizenführer gebunden sind, zur ausdrücklichen Kenntnissnahme gebracht werden. Es steht zu vermuten, daß in dieser Angelegenheit eine Durchführungsverordnung erscheinen wird. Ich bin aber der Ansicht, daß die Altmatrizenführer schon heute auf Folgendes hinzuweisen wären:

Zu Artikel 2: Die im Sinne dieses Artikels auszufertigenden und mit den entsprechenden Ergänzungen versehenen Abschriften aus den Matrikenbüchern (samt den in Abschrift beiliegenden entsprechenden Unterlagen) sind fallweise an den Reichsstatthalter in Wien,

Ref. Ia P. Et. Wien I., Rathausstraße 4, vorzulegen. Sie sind gebühren- und kostenfrei auszuliegen.

Zu Artikel 3: Gemäß Artikel 5, Abs. 2 müssen Ansuchen von slowakischen Behörden um Ausfertigung von beglaubigten Abschriften der Eintragungen aus den Matrikenbüchern gebühren- und kostenfrei im unmittelbaren Schriftverkehr erledigt werden. Bis zur Auflage doppelsprachiger Vordrucke sind die entsprechenden im Inlandverkehr in Gebrauch stehenden Vordrucke zu verwenden.

Zu Artikel 6: In deutscher Sprache mündlich oder schriftlich vorgebrachten Anträgen von Privatpersonen auf Erteilung von Abschriften aus den Matrikenbüchern oder auf Ausfertigung von Urkunden ist unmittelbar zu entsprechen. Es dürfen hierfür keine höheren Gebühren und Kosten gerechnet werden als es gegenüber den eigenen Staatsangehörigen erlaubt ist. Legt ein Antragsteller eine von der Gemeindebehörde ausgestellte und mit ihrem Amtssiegel oder Amtsstempel versehene Bescheinigung des Unvermögens vor, so wird der Antrag gebühren- und kostenfrei erledigt."

14. 3. 1204/42 vom 12. Februar 1942.

Erstattung der Kosten für die Herrichtung von Luftschutrräumen usw.

Im Reichsteuerblatt vom 3. Februar 1942 ist auf Seite 71 nachstehender RdY-Erlaß vom 30. Jänner 1942 (O. 1722-166 VI) verlautbart:

„Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hat entschieden:

„Im Sinne der Nr. 30 der ‚Zweiten Richtlinien‘ vom 26. 7. 1941 sind als durch Betriebe genutzt nur solche Grundstücke oder Grundstücksteile anzusehen, die durch den Betrieb für seine betrieblichen Zwecke unmittelbar benutzt werden. Es fallen also unter diese Bestimmungen nur die eigentlichen betrieblichen Anlagen und Einrichtungen, wie z. B. Werkstätten, Büro-, Lager-, Verkaufsräume usw. Wohnungen für Gefolgschaftsmitglieder gelten dann als durch den Betrieb genutzt, wenn sie zum Betriebskomplex gehören und dem jeweiligen Inhaber eines bestimmten Postens im Betriebe als Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, z. B. Heizer-, Pförtner-, Betriebsleiterwohnungen in Werkgebäuden oder auf Werkgelände. Dagegen sind sog. Werkwohnungen, insbesondere in Werksiedlungen, Werkkolonien usw., die die Betriebe aus allgemeinen sozialen und betrieblichen Erwägungen für ihre Gefolgschaftsmitglieder bereithalten, nicht als durch den Betrieb genutzt anzusehen, und zwar auch dann nicht, wenn die Grundstücke, in denen sich die Wohnungen befinden, im Eigentum des Betriebes stehen und daher die Mieterträge dem Betrieb selbst zugute kommen. In diesen Fällen findet daher eine Kostenerrstattung nach den Nr. 22 bis 29 der ‚Zweiten Richtlinien‘ statt.“

Dies wird hiemit mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß die im vorstehenden RdY-Erlaß genannten „Zweiten Richtlinien“ vom 26. Juli 1941 im Amtsblatt vom Jahre 1941 unter Nr. 103 verlautbart wurden.

15. 3. 1108/42 vom 7. Februar 1942.

Gehaltsordnung der Kandidatinnen der Theologie.

In Ausführung der Bestimmung des § 13 des einstweiligen Kirchengesetzes vom 27. August 1940, ABl. Nr. 85/40, erläßt der Oberkirchenrat mit einhelliger Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und S. B. gemäß § 119, Z. 9 der evang. Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892 in der Fassung der provisorischen Kirchengesetze vom 24. Juni 1939, ABl. Nr. 99/39 und vom 19. August 1940, ABl. Nr. 75/40 die folgende einstweilige

Gehaltsordnung für die Kandidatinnen der Theologie.

§ 1. Die Befoldung und der Ruhebezug der gemäß § 13 der einstweiligen kirchlichen Verfügung vom vom 27. August 1940, ABl. Nr. 85/40, in den Dienst der Landeskirche aufgenommenen Kandidatinnen der Theologie (Pfarrgehilfinnen, Vikarinnen) regelt sich unter Berücksichtigung der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Abänderungen sinngemäß nach den Bestimmungen der Pfarrergehaltsordnung vom 27. September 1939, ABl. Nr. 141/39.

§ 2. (1) Als Grundgehalt beziehen die Kandidatinnen der Theologie 80% der Barbezüge der geistlichen Amtsträger (§ 6 der PGD).

(2) In den Bezug des höheren Jahresgrundgehaltes nach § 6, Z. 2 PGD, tritt die Kandidatin der Theologie, sobald sie nach Ablegung der Pfarramtsprüfung zur Personalvikarin gewählt und die Wahl oberstkirchenbehördlich bestätigt ist.

§ 3. (1) Auf freie Dienstwohnung, Mietentschädigung, Kinderzuschlag und Kindererziehungsbeihilfe (§§ 8, 9, 10 der Pfarrergehaltsordnung) hat die Kandidatin der Theologie keinen Anspruch.

(2) Soweit die Kandidatin der Theologie jedoch keine unentgeltliche Wohnung bei Verwandten besitzt und soweit ihr kein unentgeltlicher Wohnraum seitens der Kirchengemeinde, an der sie beschäftigt ist, zur Verfügung gestellt werden kann, kann der Oberkirchenrat der Kandidatin eine Mietentschädigung bis zum Höchstbetrag von 80 % oder im § 8 der Pfarrergehaltsordnung festgelegten Fälle bewilligen.

§ 4. Bei einer Übersiedlung hat die Kandidatin auch dann, wenn ihr als Verheiratete die ausnahmsweise Weiterverwendung im kirchlichen Dienst gestattet worden war, nur Anspruch auf Ersatz der Fahrtauslagen 3. Klasse (§ 21 PGD).

§ 5. An Stelle der Bestimmungen der §§ 26 bis 32 PGD über die Hinterbliebenenversorgung treten folgende Bestimmungen:

1. Minderjährigen und unverorgten ehelichen Waisen einer im aktiven Dienst oder im Ruhestand verstorbenen Kandidatin der Theologie, deren Gatte vorverstorben ist, kann der Oberkirchenrat im Gnadenwege eine Waispension bis zur Höhe von RM 600.— jährlich bewilligen, wenn die Doppelwaisen keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet.

2. Hinterbliebenen nach einer verstorbenen Kandidatin der Theologie kann der Oberkirchenrat ein Sterbegeld bis zum Höchstausmaß von 3 Monatsgehältern des zuletzt bezogenen Dienst-(Ruhestands-)Einkommens ausbezahlen, wenn die verstorbene Kandidatin Verwandte der auf- oder der absteigenden Linie, Geschwister, Kinder von Geschwistern, Stiefkinder oder an Kindesstatt angenommene Kinder, deren Ernährerin sie ganz oder überwiegend gewesen ist, in bedürftiger Lage hinterlassen hat, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung zu decken. Hinsichtlich der Auszahlung des Sterbegeldes gelten die Bestimmungen des § 30 PStD.

§ 6. Dieses einstweilige Kirchengesetz tritt mit seiner Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft.

16. 3. 1188 42 vom 7. Feber 1942.

Gesangbücher. — Verkaufspreis.

Über wiederholte Anfragen aus Kirchengemeinden teilt der Oberkirchenrat mit, daß die billigere Ausgabe der Gesangbücher zu je 2.— R.M. für das Stück vergriffen ist. Ein Nachdruck ist derzeit nicht möglich, da das Papier nicht zur Verfügung steht und außerdem der Drucker, der die Platten besitzt, derzeit eingerückt ist.

Der Oberkirchenrat hat lediglich noch 700 kleinformatige Gesangbücher und 800 in Normalgröße, jedoch mit teurerem Papier. Letztere sind zum Großteil noch nicht gebunden.

Um den Gemeinden die Anschaffung nicht allzu sehr zu verteuern, hat sich der Oberkirchenrat entschlossen, 600 Stück der Normalausgabe mit besserem Papier in den billigeren Einband der bisherigen 2 R.M. Ausgabe binden zu lassen. Der Verkaufspreis dieser so gebundenen Gesangbücher, die bei der Wartburg-Buchhandlung in einiger Zeit zu erhalten sein werden, wird 3.— R.M. für ein Buch betragen.

17. 3. 1174 42 vom 12. Feber 1942.

Überlassung von Schulräumen für kirchliche Zwecke.

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat mit Erlaß vom 19. Dezember 1941, Bl. G II c — 3215-G-III(a) verfügt:

„In letzter Zeit ist verschiedentlich die Frage aufgeworfen, ob es zulässig ist, Schulräume für kirchliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Hierzu bemerke ich:

Die Entscheidung über Anträge auf Verwendung von Schulräumen für kirchliche Zwecke ist Sache der Schulträger. Diese haben sich dabei von dem Grundsatz leiten zu lassen, daß die Schulräume in erster Linie Schulzwecken zu dienen haben und eine Benutzung für schulfremde Zwecke nur dann in Betracht kommen kann, wenn dadurch die Verwendung der Räume für die Zwecke der Schulerziehung nicht beeinträchtigt wird. Der gegenwärtige Raummangel, der durch die Inanspruchnahme von Schulgebäuden für Zwecke der Wehrmacht und der Kriegswirtschaft hervorgerufen ist und in den luftgefährdeten Gebieten durch die vielfach notwendige Verlegung des Schulunterrichts auf den Nachmittag verstärkt wird, macht eine Verwen-

dung der den Schulen noch zur Verfügung stehenden Räume für andere als schulische Zwecke vielfach undurchführbar. Ich will jedoch bis auf weiteres keine Einwendungen dagegen erheben, daß dort, wo eine Störung des Schulbetriebes dadurch nicht zu befürchten ist, Schulräume in dem bisher üblichen Umfang und im Rahmen bestehender vertraglicher Vereinbarungen für kirchliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, sofern hierfür geeignete kircheneigene Räume in erreichbarer Nähe nicht vorhanden sind. Dabei setze ich voraus, daß es sich um zulässige kirchliche Veranstaltungen handelt, gegen die von polizeilicher Seite keine Bedenken erhoben werden.

Neue vertragliche Abmachungen über die Verwendung von Schulräumen für kirchliche Zwecke sind nicht zu treffen.“

18. 3. 1176 42 vom 17. Feber 1942.

Reichssportwettkampf der HJ. am 30. und 31. Mai.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat unterm 20. Jänner 1942, 3. I 22755 41 II Folgendes zur Kenntnisnahme und Darnachachtung verlaublich:

„Der auf Anordnung des Führers alljährlich durchzuführende Reichssportwettkampf der Hitler-Jugend findet im Jahre 1942 am 30. und 31. Mai statt. Der Reichssportwettkampf wird in Zukunft mehr und mehr als ein Fest der Jugend herausgestellt, an dem die breite Öffentlichkeit, besonders aber die Elternschaft, Anteil nehmen soll.

Auf Wunsch des Jugendführers des Deutschen Reiches bitte ich daher, dafür Sorge zu tragen, daß an diesen Tagen keine besonderen kirchlichen Feiern und religiöse Gemeinschaftsveranstaltungen aller Art stattfinden, um ein zeitliches Überschneiden und eine Überbeanspruchung der Jugend zu vermeiden.“

19. 3. 1354 42 vom 20. Feber 1942.

Einführung in die Jahreslosung.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 6. September 1941, Zahl I 21973 41, den Landesjugendpfarrer angewiesen, als eregetische Hilfe für die Bibelarbeit mit der Jugend, den Männern und Frauen der Gemeinden unserer Landeskirche eine Einführung in die Jahreslosung und die Monatsprüche 1942 herauszubringen. Das Heft ist in begrenzter Stückzahl vom Landesjugendpfarrer zu beziehen.

20. 3. 1387 42 vom 20. Feber 1942.

Kurpastoration 1942.

Jene Pfarrämter, die im Sommer 1942 in ihrem Bereich einen Kurprediger wünschen, haben dies bis spätestens 15. April dem Oberkirchenrat mitzuteilen. Voraussetzung für die Entsendung eines Kurpredigers ist das Vorhandensein eines gottesdienstlichen Raumes. Zu melden ist auch die Zeit, für die ein Kurprediger gewünscht wird.

Den Gemeinden erwächst aus der Einrichtung der Kurpastorationen keine weitere Verpflichtung als die, dem Kurprediger bei der Suche eines entsprechenden Quartiers behilflich zu sein. Jene Geistlichen der Landeskirche, die bereit sind, einen solchen Kurpredigerposten zu übernehmen, haben dies ebenfalls bis 15. April dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

21. Z. 1388/42 vom 20. Februar 1942.

Jahresabrechnung.

Diesem Stück des Amtsblattes werden, soweit das Amtsblatt an Pfarr- und Filialgemeinden gesendet wird, je drei Vordruck-Stücke des Jahresabrechnungsabschlusses zur Verfassung der Abrechnung 1941 (1. April 1941 bis 31. März 1942) beigegeben.

Bezüglich der Vorlagefristen für die Jahresabrechnungen der Pfarr- und Filialgemeinden verweist der Oberkirchenrat auf den Erlaß vom 7. August 1941, Z. 4751/41, ABl. Nr. 91/41.

22. Z. 1363/42 vom 20. Februar 1942.

Nachbestellungen von Amtsblättern.

Der Oberkirchenrat mußte in der letzten Zeit die Beobachtung machen, daß von Kirchengemeinden Stücke des Amtsblattes — zum Teil aus weit zurückliegender Zeit — mit dem Bemerkten nachbestellt wurden, daß sie ihnen nicht zugekommen seien oder in ihrer Sammlung fehlen.

Da das Fehlen eines Stückes des Amtsblattes spätestens bei Erscheinen des darauffolgenden Stückes bemerkt werden muß, da die Stücke fortlaufende Nummern tragen, empfiehlt der Oberkirchenrat den Kirchengemeinden jeweils bei Einlangen eines Stückes des Amtsblattes genau darauf zu achten, ob die Nummer dieses Stückes an die Nummer des zuletzt eingelangten Stückes anschließt und der Verwahrung der Amtsblätter größte Sorgfalt angedeihen zu lassen, damit Nachbestellungen auf die seltenen Fälle beschränkt bleiben, in welchen das betreffende Stück des Amtsblattes der Kirchengemeinde tatsächlich nicht zugekommen ist.

Die Häufung von Nachbestellungen führt zwangsläufig dazu, daß einzelne Stücke rasch vergriffen sind, obwohl der Oberkirchenrat bei solchen Stücken des Amtsblattes, welche grundlegende Angelegenheiten enthalten, bereits auf eine erhöhte Nachfrage Rücksicht nimmt.

**Angeordnete Kollekte im März 1942:
Geldgedenktag (15. März): Nationalstiftung für
die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen
und Volksbund für deutsche Kriegsgräberfürsorge**

Kirchliche Mitteilungen

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. in Neunkirchen, N.-D., gelangt die Stelle eines Pfarrvikars zur Besetzung. Dienstwohnung im Pfarrhaus, Gehalt nach der Pfarrergehaltsordnung. Bewerbungen mit Lebenslauf, Abstammungsnachweis und Angabe der bisherigen Verwendung sind bis 31. März 1942 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. in Neunkirchen, Niederdenau, zu richten.

Pfarrer Karl Subatschek in Bruck an der Mur ist infolge Übertrittes in den Staatsdienst aus dem Dienste der Landeskirche geschieden. Der Oberkirchenrat hat seiner Amtsniederlegung mit Erlaß vom 5. Februar 1942, Z. 997/42, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Pfarrer Rudolf Güde, derzeit in Liesing, scheidet mit 31. März 1942 über eigenes Ansuchen aus dem Dienste der Landeskirche.

Der Oberkirchenrat hat nachstehende Kandidaten der Theologie nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramt wahlfähigen Kandidaten A. B. aufgenommen:

Otto Bünker, Leoben, mit Erlaß vom 27. Jänner 1942, Z. 806/42;

Dr. Ludwig Glaser, Geisern, mit Erlaß vom 27. Jänner 1942, Z. 807/42.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 27. Jänner 1942, Z. 808/42, die Kandidatin der Theologie Helene Keppelmüller nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Amt einer Vikarin der evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich gemäß § 13 der Ordnung des Geistlichen Amtes wahlfähigen Kandidatinnen A. B. aufgenommen.

Das Ergebnis der Kollekte für die Innlandhilfe erhöht sich um den nachträglich eingelangten Kollektbetrag von RM 6.50 auf RM 4.479.28.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1942

Ausgegeben am 31. März 1942

3. Stück

23. Beschaffung von Ahnennachweisen aus den Ostgebieten.
24. Spenden der Gemeinden. — Wegfall des Berichtes.
25. Winterhilfswerk 1941/42. — Durchführung der Abzüge.
26. Lazarettseelsorge.

27. Zuweisung von Kirchenbeitragsanteilen für das Rechnungsjahr 1942/43 an die Kirchengemeinden.
Angeordnete Kollekten.
Kirchliche Mitteilungen.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

23. Z. 1974/42 vom 15. März 1942.

Beschaffung von Ahnennachweisen aus den Ostgebieten.

Das Nachrichtenblatt des Amtes für Sippenforschung der NSDAP. Jahrgang 6/1942, Nr. 2 vom 20. Februar 1942 enthält folgende Verlautbarung:

„Anträge auf Ausfertigung von Auszügen aus den Kirchenbüchern sind zu richten:

a) für die Gebiete von Galizien, Wolhynien, dem Narewgebiet, Litauen, Lettland und Estland an das Sippenamt für ostdeutsche Rückwanderer in Posen, Martinsstraße 24, W.-4.

b) für die Gebiete von Bessarabien, der Dobrudscha und der Bukowina an das Gau Sippenamt Danzig, Sippenstelle für die Umsiedler, Neugarten 30/34.“

24. Z. 1970/42 vom 17. März 1942.

Spenden der Gemeinden. — Wegfall des Berichtes.

Mit dem Erlaß vom 1. März 1940, Z. 2032/40, (ABl. Nr. 26/40), war angeordnet worden, daß die Kirchengemeinden dem Oberkirchenrat alle von Hilfsvereinen zukommenden Spenden über 100 R.M. zu melden haben. Diese Verfügung wird hiemit aufgehoben.

25. Z. 1972/42 vom 17. März 1942.

Winterhilfswerk 1941/1942. — Durchführung der Abzüge.

Da laut des h. ä. Erlasses vom 21. August 1941, Z. 4988/41 (ABl. Nr. 96/41), bei den Bezugsempfängern aus der Landeskirchenkasse der WSHW-Beitrag für das Winterhilfswerk 1941/1942 aus technischen Gründen erstmalig von den Oktoberbezügen einbehalten wurde, das Winterhilfswerk aber vom 1. September 1941 bis 31. März 1942 —

jemit durch 7 Monate — durchzuführen ist, wird zum Ausgleich des im September 1941 unterbliebenen Abzuges des WSHW-Beitrages von den Bezügen im April 1942 noch der WSHW-Beitrag einbehalten und abgeführt werden.

26. Z. 2000/42 vom 19. März 1942.

Lazarettseelsorge.

Samtliche Geistliche, welche innerhalb ihres Pfarrsprengels Seelsorge in militärischen Lazaretten ausüben, werden ersucht, dies unter Angabe der von ihnen seelgergerlich betreuten Lazarette dem Oberkirchenrat unmittelbar bis 15. April 1942 bekanntzugeben.

27. Z. 2101/42 vom 24. März 1942.

Zuweisung von Kirchenbeitragsanteilen für das Rechnungsjahr 1942/43 an die Kirchengemeinden.

Auf Grund der Jahresabrechnungen 1940/41 hat der Oberkirchenrat die den Pfarrgemeinden im Rechnungsjahr 1942/43 zugehenden Kirchenbeitragsanteile neu bemessen.

Jene Gemeinden, bei denen sich eine größere Verschiebung des Anteiles ergibt (Erhöhung oder Verminderung), werden mit besonderem Erlaß entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Alle übrigen Gemeinden, bei denen also die bisherige Kirchenbeitragsanteilshöhe entweder unverändert bleibt, oder doch nur ganz unwesentliche Veränderung auf oder ab aufweist, werden besondere Verfügungen nicht erhalten.

Angeordnete Kollekten im April 1942:

Karfreitag (3. April 1942): Kirchliche Jugendarbeit
Quasimodogeniti (12. April 1942): für die Arbeit an den evangelischen Deutschen im Auslande

Kirchliche Mitteilungen

In der Evangelischen Pfarrgemeinde Waiern bei Feldkirchen in Kärnten ist die Stelle eines Personalvikars zum 1. Mai 1942 neu zu besetzen. Anfragen und Bewerbungen sind sofort an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Waiern bei Feldkirchen in Kärnten zu richten.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 5. März 1942, Z. 1664 42, die Wahl des Pfarrers Hubert Taferner in Linz zum Senior des Unterländer-Seniorates A. B. bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 19. März 1942, Z. 1883 42, die Wahl des Vikars Otto Bünker zum Personalvikar des Seniors D. Paul Spanuth in Leoben kirchenbehördlich bestätigt.

Fridolf Heydenreich, Personalvikar in Waiern, wurde über eigenes Ansuchen mit Rechtswirksamkeit vom 30. April 1942 aus dem Dienste der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich entlassen (Erlaß vom 13. März 1942, Z. 1805 42).

Hofrat a. D. Dr. Karl Rothe, Superintendentalkurator und Mitglied des Synodalausschusses H. B., ist am 13. März 1942 gestorben.

Am 5. Jänner 1942 entschlief der ehem. Leiter der evang. Lutherschule in Wien, Herr Direktor i. R. Robert Hanke.

Mit Entscheidung des Superintendentialausschusses der Wiener Evangelischen Superintendenz A. B. vom 3. Februar 1942, Z. 128 42, wurden die im Gerichtsbezirk Baden liegenden Ortschaften Blumau, Blumau-Neuritzhof, Günselsdorf, Leobersdorf, Schönau an der Triesting, Lattendorf und Leesdorf aus der Evangelischen Pfarrgemeinde Wiener Neustadt ausgepfarrt und in die Evangelische Pfarrgemeinde Baden, und zwar in den Bereich der Filialgemeinde Bad Vöslau, eingepfarrt. Die im Gerichtsbezirk Baden liegende Ortsgemeinde Ebereichsdorf bleibt von der Umpfarrung ausgeschlossen.

Gesamtergebnis der Kollekten 1941:

Für die Auslandsdiaspora	R.H. 1.717.96
für das Evangelische Jugendwerk	R.H. 4.239.40
für die kirchliche Frauenarbeit	R.H. 2.109.27
für die kirchliche Männerarbeit	R.H. 2.122.64
für die Seemannsmission	R.H. 995.48
für kirchliche Bauten	R.H. 3.816.26

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1942

Ausgegeben am 30. April 1942

4. Stück

- | | |
|---|---|
| 28. Stellvertretung des erkrankten Bischofs.
29. Abänderung der Kirchenbeitragsordnung.
30. Kirchenbeitragsordnung. — Verlautbarung in der derzeit geltenden Fassung.
31. Dienstanweisung für die Senioren und Superintendenzen.
32. Abfassung der Jahresberichte.
33. Erleichterung des Examinens pro ministerio für Kriegsteilnehmer.
34. Dienstaufwandentschädigung. — Abiegung eines lohnsteuerfreien Betrages.
35. Außergewöhnliche Belastung durch die Beschäftigung einer Hausgehilfin.
36. EHD-Heranziehung HK-Gestellter.
37. Lesegottesdienste. — Wiederverlautbarung der Bestimmungen hierüber und Ausführungsbestimmungen. | 38. Ausstattungsbeihilfe.
39. Zuweisung von Kirchenbeitragsanteilen für das Rechnungsjahr 1942/43 an die Kirchengemeinden.
40. Kosten für Luftschutzmaßnahmen.
41. Orgelpflege. — Richtlinien.
42. Kriegsauszeichnungen.
43. Übersetzungsgebühr für fremdsprachige Kirchenbuchabschriften.
44. Bestimmungen über den Bibelvertrieb.
45. Bezeichnung „Opfertag“.
46. Hostien.
47. Kirchenbedachung.
48. Nichtkirchliche Räume. — Verwendung für kirchliche Zwecke.
Angeordnete Kollekten.
Kirchliche Mitteilungen. |
|---|---|

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

28. 3. Präj. 2674/42 vom 17. April 1942.

Mit der Vertretung des erkrankten Bischofs Dr. Eder wurde Oberkirchenrat D. Erich Stöckl betraut.

29. 3. 2443/42 vom 10. April 1942.

Im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. und mit staatsaufsichtlicher Genehmigung des Reichsstatthalters in Wien hat der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. in Wien gemäß § 1 der Verordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, GBl. Nr. 718/39, den folgenden

gefaßt:

Die Kirchenbeitragsordnung vom 8. September 1939, ABl. Nr. 13/39, in der Fassung der Abänderung vom 3. Juni 1940, ABl. Nr. 55/40, wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7. (1) Die Beitragspflichtigen werden zur Beitragsleistung nach der Höhe der nach den vorhergehenden Bestimmungen festgesetzten Beitragsgrundlage in nachstehende Beitragsklassen eingestuft und haben den auf die Beitragsklasse entfallenden Kirchenbeitrag zu entrichten.

(2) Der Kirchenbeitrag besteht:

- a) aus einem nach Beitragsklassen gestaffelten festen Grundbetrag und
- b) aus einem nach dem Reineinkommen gestaffelten weiteren Betrag.

(3) Der Kirchenbeitrag (Grundbetrag und weiterer Betrag) beträgt im Rechnungsjahr 1942/43:

Beitragsklasse	Beitragsgrundlage		Grundbetrag	weiterer Betrag	Kirchenbeitrag
	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.
1 über	840	bis 1.080	1.—	2.40	3.40
2	1.080	1.320	2.—	4.20	6.20
3	1.320	1.560	3.—	6.—	9.—
4	1.560	1.800	3.—	7.80	10.80
5	1.800	2.040	3.—	9.60	12.60
6	2.040	2.280	3.—	12.—	15.—
7	2.280	2.520	5.—	14.40	19.40
8	2.520	2.760	5.—	18.—	23.—
9	2.760	3.000	5.—	22.—	27.—
10	3.000	3.240	5.—	26.—	31.—
11	3.240	3.480	7.—	30.—	37.—
12	3.480	3.720	7.—	35.—	42.—
13	3.720	4.200	10.—	42.—	52.—
14	4.200	4.800	15.—	50.—	65.—
15	4.800	5.400	15.—	60.—	75.—
16	5.400	6.000	15.—	72.—	87.—
17	6.000	6.600	20.—	84.—	104.—
18	6.600	7.200	20.—	96.—	116.—
19	7.200	7.800	20.—	108.—	128.—
20	7.800	8.400	20.—	120.—	140.—
21	8.400	9.000	25.—	132.—	157.—
22	9.000	9.600	25.—	144.—	169.—
23	9.600	10.200	25.—	156.—	181.—
24	10.200	10.800	25.—	170.—	195.—
25	10.800	11.400	25.—	188.—	213.—
26	11.400	12.000	30.—	206.—	236.—
27	12.000	12.600	30.—	224.—	254.—
28	12.600	13.200	30.—	242.—	272.—
29	13.200	13.800	30.—	262.—	292.—
30	13.800	14.400	30.—	282.—	312.—

und über 14.400 R.M. weiterhin 30.— R.M. als Grundbetrag und 2% des Reineinkommens als weiterer Betrag.

(4) Ledige oder verwitwete Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich, die zwar kein eigenes Einkommen haben, aber als unbesoldete Hilfskräfte in einem landwirtschaftlichen, industriellen, kaufmännischen oder gewerblichen Betriebe ihrer Ver-

wandten in auf- oder absteigender Linie, ihrer Voll- oder Halbgeschwister beschäftigt sind, haben einen Kirchenbeitrag (Grundbetrag und weiterer Betrag) nach der Beitragsklasse 2 zu entrichten."

2. Der bisherige Absatz (3) des § 7 erhält die Bezeichnung „(5)“ und ist dahin zu ändern, daß das Wort „Abj. (2)“ durch „Abj. (4)“ ersetzt wird.

3. Der bisherige Absatz (4) des § 7 wird unter Bezeichnung Abj. (6) auf folgenden Wortlaut abgeändert:

„(6) Die Höhe des auf die einzelnen Beitragsklassen entfallenden Kirchenbeitrages (weiterer Betrag und Grundbetrag) wird alljährlich im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und S. B. vom Evangelischen Oberkirchenrat mit staatsaufsichtlicher Genehmigung festgesetzt.“

4. Die Überschrift über dem § 9 hat zu lauten: „Einstufung der Beitragspflichtigen und Zahlung der Kirchenbeiträge.“

5. Der erste Satz des § 9 hat zu lauten:

„Die Einstufung der Beitragspflichtigen in die Beitragsklassen und die Erhebung des von den einzelnen Beitragspflichtigen zu entrichtenden Kirchenbeitrages erfolgt durch die Kirchenbeitragsstelle mit Rechtswirksamkeit für ein Rechnungsjahr.“

6. Im § 11 ist die Unterbezeichnung „(1)“ zu streichen.

7. Der bisherige Abj. (2) des § 11 erhält die Bezeichnung „§ 12 (1)“ und wird dahin ergänzt, daß nach den Worten „Grundbesitzes in Nr“ das Wort „Einheitswert“ eingeschaltet wird.

8. An Stelle der Bestimmungen der bisherigen Abj. (3) und (4) des § 11 treten unter der Bezeichnung „§ 12 (2) und (3)“ die folgenden Bestimmungen:

„(2) Von jenen Beitragspflichtigen, bei denen auf diese Weise die Beitragsgrundlagen nicht beschafft werden können, können die notwendigen Unterlagen dadurch beschafft werden, daß die Beitragspflichtigen aufgefordert werden, die erforderlichen Angaben über ihr Einkommen zu machen.

(3) Hat ein Beitragspflichtiger die für die Einstufung notwendigen Angaben nicht innerhalb 30 Tagen gemacht, so hat seine Einstufung in die entsprechende Beitragsklasse durch die Kirchenbeitragsstelle unter Berücksichtigung des Aufwandes und der Lebensverhältnisse des Beitragspflichtigen nach freiem Ermessen zu erfolgen.“

9. § 12 erhält die Bezeichnung „§ 13“ und wird insofern abgeändert, als statt der Worte „durch Bescheid“ das Wort „schriftlich“ einzusetzen ist.

10. Der bisherige § 13 entfällt, an seiner Stelle wird als neuer § 14 eingeschaltet:

„Die Presbyterien der Kirchengemeinden sind berechtigt, in die Akten der Kirchenbeitragsstelle, welche die Erhebung des Kirchenbeitrages von den Angehörigen ihrer Kirchengemeinde betreffen, Einsicht zu nehmen.“

11. Der bisherige § 14 erhält die Bezeichnung „§ 15“ und wird auf folgenden Wortlaut abgeändert:

„Die Kirchenbeiträge werden jeweils im Voraus für ein Rechnungsjahr angefordert; sie sind in Vierteljahrssraten für das laufende Kalendervierteljahr jeweils am 1. Juni, 1. September, 1. Dezember und 1. März fällig.“

12. Die §§ 15 und 16 erhalten die Bezeichnung: „§ 16“ bzw. „§ 17“.

13. Der bisherige § 17 entfällt.

14. Die Überschrift des § 18 wird von „Beschwerte“ auf „Antrag auf Überprüfung“ abgeändert.

15. Die §§ 18, 19, 20 und 21 werden auf folgenden Wortlaut abgeändert:

„§ 18. (1) Binnen 30 Tagen nach Zustellung der gemäß § 13 ergangenen schriftlichen Mitteilung kann der Betroffene eine Überprüfung beantragen. Der an die Kirchenbeitragsstelle zu richtende Antrag kann schriftlich bei der Kirchenbeitragsstelle eingebracht oder mündlich beim zuständigen Pfarramt oder Presbyterium zu Protokoll gegeben werden.

(2) Während der im Absatz (1) genannten Frist kann auch das Presbyterium der örtlich zuständigen Kirchengemeinde einen Antrag auf Überprüfung stellen.

§ 19. Wird eine Überprüfung schriftlich beantragt, so gilt als Einbringungstag der Tag der Postübergabe.

§ 20. (1) Die Kirchenbeitragsstelle ist berechtigt, dem Antrag in Berücksichtigung der in ihm enthaltenen Angaben zu entsprechen.

(2) Ist die Kirchenbeitragsstelle hierzu nach pflichtgemäßem Ermessen nicht in der Lage, so hat sie den Antrag mit ihrer Stellungnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 21. Wird dem Überprüfungsantrage stattgegeben, so ist der zuviel gezahlte Betrag innerhalb 30 Tagen nach Erlassung der Entscheidung an den Antragsteller zurückzuzahlen.“

Artikel II.

„(1) Dieser Beschluß tritt mit 1. April 1942 in Kraft. Er findet erstmalig für das Rechnungsjahr 1942/43 Anwendung.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat ist berechtigt, den Wortlaut der Kirchenbeitragsordnung in der ab 1. April 1942 geltenden Fassung neu zu verlautbaren.“

Dem vorstehenden Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und S. B. in Wien hat der Reichsstatthalter in Wien im eigenen Namen und im Namen der Reichsstatthalter Niederdonau, Oberdonau, Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol-Vorarlberg gemäß § 3, Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich (GBl. f. d. Ld. Österr. Nr. 543/1939) mit Erlaß vom 7. April 1942, I a BB 1030/42, die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

30. B. 2443/42 vom 10. April 1942.

Kirchenbeitragsordnung. — Verlautbarung in der derzeit geltenden Fassung.

Mit Rücksicht auf mehrfache Änderungen verlautbart der Oberkirchenrat im folgenden die derzeit geltende Fassung der

Kirchenbeitragsordnung:

Beitragsberechtigung.

§ 1. (1) Die Evangelische Kirche A. und S. B. in Österreich erhebt zur Deckung ihres Sach- und Personalbedarfes Kirchenbeiträge.

(2) Zur Erhebung der Kirchenbeiträge wird im Evangelischen Oberkirchenrat A. und S. B. in Wien eine Kirchenbeitragsstelle errichtet.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Aufstellung der Kirchenbeitragsstelle und über ihren Dienstbetrieb erläßt der Oberkirchenrat.

(4) In Angelegenheit der Kirchenbeiträge ist diese Kirchenbeitragsstelle des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. in Wien zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich berufen.

Beitragspflicht.

§ 2. (1) Beitragspflichtig sind die volljährigen Angehörigen evangelischer Kirchengemeinden (§ 21 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892) ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit und auf ihr Geschlecht.

(2) Wird die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. in Österreich durch Eintritt oder durch Verlegung des Wohnsitzes in ihren Bereich begründet, so beginnt die Beitragspflicht mit dem folgenden Kalendervierteljahr. Hierbei ist jede mehrfache Heranziehung zur Beitragsleistung zu vermeiden.

(3) Wird ein Angehöriger einer evangelischen Kirchengemeinde volljährig, so beginnt seine Beitragspflicht mit dem folgenden Kalendervierteljahr.

(4) Wird die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. in Österreich durch Austritt oder durch Verlegung des Wohnsitzes aufgehoben, so endet die Beitragspflicht drei Monate nach dem Monatsersten, der auf den Austritt oder den Wegzug folgt.

(5) Stirbt ein Beitragspflichtiger, so endet die Beitragspflicht am letzten Tage des Sterbemonates.

§ 3. (1) Die Angehörigen der Wehrmacht und deren Ehefrauen werden zur Zahlung von Kirchenbeiträgen nicht herangezogen.

(2) Angehörige der Wehrmacht sind im Sinne des Absatzes (1) die Soldaten und die Wehrmachtsbeamten, und zwar:

- a) die Wehrpflichtigen während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht nach § 8 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935, RGBl. I S. 609;
- b) die aktiven Offiziere und solche Unteroffiziere und Mannschaften, die freiwillig länger dienen, als nach § 8 des Wehrgesetzes festgesetzt ist, oder die nach § 22 des Wehrgesetzes auf begrenzte Dauer in der Wehrmacht zurückbehalten werden;
- c) die aktiven Wehrmachtsbeamten, einschließlich der Wehrmachtsbeamtenanwärter, die in ein Beamtenverhältnis auf Probe, Zeit oder Widerruf außerplanmäßig überführt sind;
- d) Wehrmachtsbeamte z. V. und Wartestandsbeamte der Wehrmacht, solange sie berufsmäßig in der Wehrmacht entweder als Beamte oder als Angestellte wieder Verwendung finden.

Beitragsgrundlage und -höhe.

§ 4. (1) Die Beitragsgrundlage für den Kirchenbeitrag bildet das nach den jeweiligen Bestimmungen des Reichseinkommensteuergesetzes (derzeitige Fassung vom 27. Februar 1939, RGBl. I S. 297) zu ermittelnde Einkommen des letzten Kalenderjahres, jedoch mit der Maßgabe:

1. daß dieses Einkommen um die Einkommensteuer zu vermindern ist;

2. daß bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die tatsächlich empfangenen Bezüge einschließlich der

nach den ortsüblichen Preisen in Geld umzurechnenden Naturalentlohnung die Beitragsgrundlage bilden.

(2) Bezieht der Beitragspflichtige Einkünfte aus verschiedenen Einkunftsarten, so bildet der Gesamtbetrag der Einkünfte die Beitragsgrundlage.

§ 5. Beträge, die auf Grund der reichsrechtlichen Bestimmungen über Familienunterhalt bezogen werden, bleiben bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage gemäß § 4 außer Ansatz.

§ 6. (1) Ehegatten, die beide der evangelischen Kirche angehören und nicht dauernd getrennt leben, werden zusammen veranlagt. Dabei sind ihre Einkünfte zusammenzurechnen. Das so ermittelte gemeinsame Einkommen bildet die Beitragsgrundlage. Für den nach dieser Beitragsgrundlage zu leistenden Kirchenbeitrag haften die beiden Ehegatten als Gesamtschuldner.

(2) In glaubensverschiedener Ehe lebende Angehörige der evangelischen Kirche haben als Alleinschuldner die Hälfte jenes Kirchenbeitrages zu entrichten, der zu leisten wäre, wenn beide Ehegatten der evangelischen Kirche angehören würden. Evangelisch gemischte Ehen (A. B. und H. B.) gelten in dieser Beziehung nicht als glaubensverschiedene Ehen.

§ 7. (1) Die Beitragspflichtigen werden zur Beitragsleistung nach der Höhe der nach den vorhergehenden Bestimmungen festgesetzten Beitragsgrundlage in nachstehende Beitragsklassen eingestuft und haben den auf die Beitragsklasse entfallenden Kirchenbeitrag zu entrichten.

(2) Der Kirchenbeitrag besteht:

- a) aus einem nach Beitragsklassen gestaffelten festen Grundbetrag und
- b) aus einem nach dem Reineinkommen gestaffelten weiteren Betrag.

(3) Der Kirchenbeitrag (Grundbetrag und weiterer Betrag) beträgt im Rechnungsjahr 1942/43:

Beitragsklasse	Beitragsgrundlage		Grundbetrag	weiterer Betrag	Kirchenbeitrag
	R.M.	bis R.M.	R.M.	R.M.	R.M.
1	über 840	1.080	1.—	2.40	3.40
2	" 1.080	1.320	2.—	4.20	6.20
3	" 1.320	1.560	3.—	6.—	9.—
4	" 1.560	1.800	3.—	7.80	10.80
5	" 1.800	2.040	3.—	9.60	12.60
6	" 2.040	2.280	3.—	12.—	15.—
7	" 2.280	2.520	5.—	14.40	19.40
8	" 2.520	2.760	5.—	18.—	23.—
9	" 2.760	3.000	5.—	22.—	27.—
10	" 3.000	3.240	5.—	26.—	31.—
11	" 3.240	3.480	7.—	30.—	37.—
12	" 3.480	3.720	7.—	35.—	42.—
13	" 3.720	4.200	10.—	42.—	52.—
14	" 4.200	4.800	15.—	50.—	65.—
15	" 4.800	5.400	15.—	60.—	75.—
16	" 5.400	6.000	15.—	72.—	87.—
17	" 6.000	6.600	20.—	84.—	104.—
18	" 6.600	7.200	20.—	96.—	116.—
19	" 7.200	7.800	20.—	108.—	128.—
20	" 7.800	8.400	20.—	120.—	140.—
21	" 8.400	9.000	25.—	132.—	157.—
22	" 9.000	9.600	25.—	144.—	169.—
23	" 9.600	10.200	25.—	156.—	181.—
24	" 10.200	10.800	25.—	170.—	195.—
25	" 10.800	11.400	25.—	188.—	213.—
26	" 11.400	12.000	30.—	206.—	236.—
27	" 12.000	12.600	30.—	224.—	254.—
28	" 12.600	13.200	30.—	242.—	272.—
29	" 13.200	13.800	30.—	262.—	292.—
30	" 13.800	14.400	30.—	282.—	312.—

und über 14.400 R.M. weiterhin 30.— R.M. als Grundbetrag und 2% des Reineinkommens als weiterer Betrag.

(4) Ledige oder verwitwete Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich, die zwar kein eigenes Einkommen haben, aber als unbesoldete Hilfskräfte in einem landwirtschaftlichen, industriellen, kaufmännischen oder gewerblichen Betriebe ihrer Verwandten in auf- oder absteigender Linie, ihrer Voll- oder Halbgeschwister beschäftigt sind, haben einen Kirchenbeitrag (Grundbetrag und weiterer Betrag) nach der Beitragsklasse 2 zu entrichten.

(5) Ledige oder verwitwete Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich, welche kein Einkommen im Sinne der §§ 4 und 5 haben und auch nicht nach Absatz (4) beitragspflichtig sind, haben einen Jahreskirchenbeitrag in der Höhe des Grundbetrages der Beitragsklasse 1 zu entrichten. Sie wahren damit ihr Stimmrecht in die Gemeindevertretungskörper.

(6) Die Höhe des auf die einzelnen Beitragsklassen entfallenden Kirchenbeitrages (Jahresbeitrag und Grundbetrag) wird alljährlich im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. vom Evangelischen Oberkirchenrat mit staatsaufsichtlicher Genehmigung festgesetzt.

§ 8. (1) Die Kirchenbeitragsstelle ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Umstände (große Kinderzahl, besonders kostspielige Erkrankungen usw.) den Kirchenbeitrag bis zu drei Beitragsklassen niedriger, als es dem tatsächlichen Einkommen entspricht, festzusetzen und bei den Beitragsklassen 1—3 die Bezahlung des Kirchenbeitrages ganz zu erlassen.

(2) Für die Herabsetzung des Kirchenbeitrages wegen großer Kinderzahl im Sinne des Absatzes (1) hat als Richtschnur zu gelten, daß bei 2 Kindern eine Herabsetzung um eine Stufe, bei 3 bis 4 Kindern um zwei Stufen und bei 5 und mehr Kindern um drei Stufen erfolgen kann.

Einstufung der Beitragspflichtigen und Zahlung der Kirchenbeiträge.

§ 9. Die Einstufung der Beitragspflichtigen in die Beitragsklassen und die Erhebung des von den einzelnen Beitragspflichtigen zu entrichtenden Kirchenbeitrages erfolgt durch die Kirchenbeitragsstelle mit Rechtswirksamkeit für ein Rechnungsjahr. Im Laufe des Rechnungsjahres eintretende wesentliche Änderungen in den Erwerbs- oder Vermögensverhältnissen eines Beitragspflichtigen sind auf Ansuchen oder von amtswegen durch Änderung der Einstufung vom nächsten Kalendervierteljahr an zu berücksichtigen.

§ 10. Das Rechnungsjahr 1940/41 beginnt am 1. Jänner 1940 und endet am 31. März 1941. Die folgenden Rechnungsjahre beginnen jeweils am 1. April eines jeden Jahres und enden mit 31. März des darauffolgenden Jahres.

§ 11. Die zur Feststellung der Beitragsgrundlage und damit zur Einstufung in die Beitragsklassen notwendigen Unterlagen beschafft die Kirchenbeitragsstelle.

§ 12. (1) Für Beitragspflichtige, die Bauern, Landwirte oder landwirtschaftliche Arbeiter sind, wird die Beschaffung der notwendigen Unterlagen (Größe des Grundbesitzes in Ar, Einheitswert, Katastralreinertrag, Höhe der Gebäudesteuer, Barlohn, Art und Umfang der Naturalentlohnung) in der Regel durch

Anfrage bei dem zuständigen Presbyterium zu erfolgen haben.

(2) Von jenen Beitragspflichtigen, bei denen auf diese Weise die Beitragsgrundlagen nicht beschafft werden können, können die notwendigen Unterlagen dadurch beschafft werden, daß die Beitragspflichtigen aufgefordert werden, die erforderlichen Angaben über ihr Einkommen zu machen.

(3) Hat ein Beitragspflichtiger die für die Einstufung notwendigen Angaben nicht innerhalb dreißig Tagen gemacht, so hat seine Einstufung in die entsprechende Beitragsklasse durch die Kirchenbeitragsstelle unter Berücksichtigung des Aufwandes und der Lebensverhältnisse des Beitragspflichtigen nach freiem Ermessen zu erfolgen.

§ 13. Die Kirchenbeitragsstelle hat die Beitragspflichtigen von ihrer Einstufung in die Beitragsklasse und von der Höhe des für das laufende Rechnungsjahr festgesetzten Kirchenbeitrages schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 14. Die Presbyterien der Kirchengemeinden sind berechtigt, die in den Akten der Kirchenbeitragsstelle, welche die Erhebung des Kirchenbeitrages von den Angehörigen ihrer Kirchengemeinde betreffen, Einsicht zu nehmen.

§ 15. Die Kirchenbeiträge werden jeweils im Voraus für ein Rechnungsjahr angefordert; sie sind in Vierteljahrsraten für das laufende Kalendervierteljahr jeweils am 1. Juni, 1. September, 1. Dezember und 1. März fällig.

§ 16. (1) Die Kirchenbeitragsstelle ist berechtigt, auf Ansuchen des Beitragspflichtigen die Zahlung der Kirchenbeiträge in Monatsraten zu bewilligen oder bis zum Ablauf des laufenden Rechnungsjahres zu stunden.

(2) In Landgemeinden, in denen die Einzahlung der Kirchenbeiträge gewohnheitsgemäß nach der Ernte erfolgt, bleibt es bei dieser Übung.

§ 17. Die Einzahlung des Kirchenbeitrages hat an die Kirchenbeitragsstelle, und zwar grundsätzlich mittels Zahlkarte, Postanweisung oder Scheck zu erfolgen.

Antrag auf Überprüfung.

§ 18. (1) Binnen dreißig Tagen nach Zustellung der gemäß § 13 ergangenen schriftlichen Mitteilung kann der Betroffene eine Überprüfung beantragen. Der an die Kirchenbeitragsstelle zu richtende Antrag kann schriftlich bei der Kirchenbeitragsstelle eingebracht oder mündlich beim zuständigen Pfarramt oder Presbyterium zu Protokoll gegeben werden.

(2) Während der im Absatz (1) genannten Frist kann auch das Presbyterium der örtlich zuständigen Kirchengemeinde einen Antrag auf Überprüfung stellen.

§ 19. Wird eine Überprüfung schriftlich beantragt, so gilt als Einbringungstag der Tag der Postübergabe.

§ 20. (1) Die Kirchenbeitragsstelle ist berechtigt, dem Antrag in Berücksichtigung der in ihm enthaltenen Angaben zu entsprechen.

(2) Ist die Kirchenbeitragsstelle hiezu nach pflichtgemäßem Ermessen nicht in der Lage, so hat sie den Antrag mit ihrer Stellungnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 21. Wird dem Überprüfungsantrag stattgegeben, so ist der zuviel bezahlte Betrag innerhalb dreißig Tagen nach Erlassung der Entscheidung an den Antragsteller zurückzuzahlen.

Zwangseinbringung.

§ 22. Für die Geltendmachung des Anspruches auf Kirchenbeiträge ist nach § 3 (1) des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich, Ges. Bl. für das Land Österreich Nr. 543/39, der Rechtsweg zulässig.

Verjährung.

§ 23. Hinsichtlich der Verjährung der Kirchenbeiträge gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 24 (1) Ein Gemeindeangehöriger, welcher sich seiner Beitragspflicht dadurch schuldhaft entzogen hat, daß er sich anlässlich der Übersiedlung in den Sprengel einer anderen Pfarrgemeinde bei dem Pfarramt derselben nicht gemeldet hat (§ 21 der evang. Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892), hat den Kirchenbeitrag, der auf ihn bei rechtzeitiger Anmeldung entfallen wäre, samt gesetzlichen Zinsen nachzuzahlen.

(2) Die Pflicht zur Zahlung rückständiger Kirchenbeiträge geht nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes auf die Erben des Beitragspflichtigen über.

Schlußbestimmungen.

§ 25. Die mit den Bestimmungen dieser Kirchenbeitragsordnung nicht mehr im Einklang stehenden Bestimmungen der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/92, treten mit 1. Jänner 1940 außer Kraft.

§ 26. Im übrigen tritt diese Kirchenbeitragsordnung mit ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich mit der Maßgabe in Kraft, daß Kirchenbeiträge auf Grund ihrer Bestimmungen erst vom 1. Jänner 1940 an erhoben werden.“

Der vorstehenden evangelischen Kirchenbeitragsordnung hat der Reichsstatthalter in Wien im eigenen Namen und im Namen der Reichsstatthalter Niederdonau, Oberdonau, Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol-Vorarlberg gemäß § 3, Abs. 2, des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich (GBl. f. d. Ld. Österr. Nr. 543/1939) mit Erlaß vom 7. April 1942, I a WB-1030/42, die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

31. 3. 2363/42 vom 7. April 1942.

Dienstabweisung für die Senioren und Superintenden.

Auf Grund des § 41 der Ordnung des Geistlichen Amtes vom 27. August 1940, ABl. Nr. 85/40, erläßt der Oberkirchenrat gemäß § 119, Z. 3 und 6 der Kirchenverfassung im Einvernehmen mit dem Superintendenten und Senioren die folgende Dienstabweisung für die Superintenden und Senioren der Landeskirche.

I. Grundsätzliche Bestimmung.

§ 1. Bei der Durchführung der den Superintenden und Senioren nach den §§ 84 und 101 der

K. V. obliegenden und unverändert in Geltung bleibenden Aufgaben haben die Senioren in erster Linie die Verwaltungstätigkeit der Pfarrer und Presbyterien ihres Sprengels zu beaufsichtigen, während die Superintenden als geistliche Vorsteher (Oberhirten) ihrer Diözese gemäß § 100 der K. V. vor allem das geistliche Leben ihres Gebietes zu überwachen haben.

II. Die Stellung des Seniors.

§ 2. Den Senioren obliegt daher bei der Durchführung ihrer Aufgaben und besonders bei den von ihnen vorzunehmenden Visitationen im einzelnen:

1. Die Aufsicht über die Durchführung des seelsorgerlichen Dienstes in der Gemeinde, die Einrichtung von Gottesdiensten und Bibelstunden an den einzelnen Orten der Gemeinde, die Durchführung der Jugendunterweisung (Glaubensunterweisung, Kindergottesdienst, Jugendbibelstunden, Konfirmandenunterricht, Christenlehre), sowie die Sorge dafür, daß womöglich jedes Kind der Gemeinde kirchliche Unterweisung erhält.

2. Die Anregung zur Gründung neuer Pfarr- und Filialgemeinden, neuer Predigtstationen und Predigtstellen und die Mithilfe bei der Beschaffung der dazu notwendigen Mittel.

3. Die Aufsicht über die zweckmäßige und gerechte Verteilung des Dienstes unter mehreren Geistlichen einer Gemeinde.

4. Die Einführung eines Gottesdienstbuches und eines Tagebuches für Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht und Glaubensunterweisung zu verlangen. In das Gottesdienstbuch sind die abgehaltenen Gottesdienste, die Altarlektion, der Predigttext, die Lieder, die Zahl der Besucher, der Ertrag der Kollekte oder des Kirchenopfers (Klingelbeutels) einzutragen. Diese Vorschrift gilt für Haupt-, Neben- und Jugendgottesdienste. Im Unterrichtsbuch sind die erteilten Religionsstunden, die Stunden der Glaubensunterweisung, nach Klassen bzw. Gruppen geordnet, und der durchgenommene Stoff einzutragen. In gleicher Weise ist in diesem Buch über den erteilten Konfirmandenunterricht zu berichten.

5. Die Aufsicht über die gesamte Vermögensverwaltung, das ist: eingehende Prüfung der Jahresrechnungen an Hand der Kassenbelege, bestimmungsgemäße und sparsame Verwendung der Gemeingelder, mündelsichere Anlage der Zweckvermögen, Kontrierung der Kassen, Einhaltung der kirchlichen Gebahrungsvorschriften — Erlasse des Oberkirchenrates vom 15. März 1941, ABl. Nr. 37/41 und vom 7. August 1941, ABl. Nr. 91/41 — pünktliche Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde, Prüfung und Veranlassung der Beschaffung von Grundbuchsanzügen und Einheitswertbescheiden über den unbeweglichen Besitz der Gemeinde, ordentliche Instandhaltung der kirchlichen Gebäude und rechtzeitige Behebung eingetretener Schäden, rechtzeitige Abfassung und Vorlage der Jahresrechnungen auf den vorgeschriebenen Formblättern, rechtzeitige Abfassung der Jahresvoranschläge und Vorlage derselben an die Gemeindevorstellung (Gemeindeversammlung).

6. Die Aufsicht über das Kirchenbuchwesen und die Einhaltung der Matrikenordnung, ABl. Nr. 25/40, Schadensbehebung an den Kirchenbüchern, ihre ord-

nungsgemäße und gesicherte Aufbewahrung, die rechtzeitige Vorlage der Zweitschriften und ihre genaue Durchsicht unter Behebung vorhandener Mängel vor der Weiterleitung an die Superintendentur.

7. Die Aufsicht über die richtige Führung des Pfarr- und Gemeindearchivs, über dessen gesicherte Aufbewahrung, über die Einhaltung der Archivordnung, ABL. Nr. 64/40, und der Geschäftsordnung, ABL. Nr. 35/41.

8. Die Aufsicht über die ordentliche Zustandhaltung und Verwaltung des Gemeindefriedhofs und die fortlaufende Führung des Gräberbuches.

9. Die Aufsicht über die richtige und fortlaufende Führung der Gemeindefartei, über die Einhaltung der kirchlichen Meldenvorschriften, ABL. Nr. 88/40 (Anschreifterhebung wegziehender Gemeindeglieder und entsprechende Berichterstattung an den Oberkirchenrat) sowie über die Zusammenarbeit zwischen Presbyterium und Kirchenbeitragsstelle.

§ 3. Zur Durchführung dieser Aufgaben werden die Senioren angewiesen,

1. mit den Gemeinden ihres Seniorates persönlich enge Fühlung zu nehmen und zu halten, insbesondere auch an den Presbyter- und Gemeindevertretersitzungen derselben teilzunehmen;

2. regelmäßige Konferenzen für Pfarrer und für Presbyter abzuhalten;

3. die durch die K. K. vorgeschriebenen Visitationen pünktlich durchzuführen und darüber unter Beachtung des Erlasses Z. 6331/41 an die vorgesetzten Stellen zu berichten;

4. Verbindung mit jenen Hilfsvereinen (Gustav Adolf-Vereine, Evangelischer Bund, Martin Luther-Bund u. a.) zu halten, denen die Gemeinden des Seniorates zur Pflege zugewiesen sind;

5. zu den Eingaben der Gemeinden an die dem Seniorat vorgeordneten Stellen gütlich sich zu äußern und Anträge zu stellen.

Die Senioren sind berechtigt, Eingaben an vorgesetzte Stellen ohne Weiterleitung an diese im selbstständigen Wirkungskreis zu erledigen, wenn das Anliegen der Eingabe in die Kompetenz des Seniors nach § 2 Z. 1—9 fällt, sowie die Weiterleitung von Eingaben, die nicht entsprechend abgefaßt sind, abzulehnen und zur Neuverbringung des Anliegens zurückzuleiten.

§ 4. Zu den unter § 3, Z. 2 genannten Konferenzen ist der zuständige Superintendent und der Bischof unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen. Außerdem ist dem Superintendenten und dem Bischof eine ausführliche Verhandlungsschrift über die abgehaltene Konferenz binnen 3 Wochen vorzulegen.

§ 5. Der Senior berichtet dem zuständigen Superintendenten bis 1. September jedes Jahres auf Grund der ihm vorzulegenden Jahresberichte der Gemeinden über die Lage der Gemeinden des Seniorates im abgelaufenen Jahr.

III. Die Stellung des Superintendenten.

§ 6. Die Superintendenten sind als die Oberhirten ihrer Diözese von der Aufsicht über die Verwaltung der ihnen unterstehenden Gemeinden möglichst freizuhalten, damit sie sich gründlich der Pflege des geist-

lichen Lebens der ihnen anvertrauten Gemeinden widmen können. Mit der Bestimmung eines festen Amtssitzes für sie sind sie auch von jeder verwaltungsmäßigen Aufgabe in ihrer eigenen Gemeinde befreit. Eine Gemeindeordnung (Lokalstatut), die der Oberkirchenrat mit der Gemeinde des Amtssitzes des Superintendenten vereinbart, legt fest, in welchem Umfang der Superintendent in seiner Gemeinde zu Predigt, Unterricht und Seelsorge verpflichtet ist.

§ 7. Den Superintendenten obliegt bei der Durchführung ihrer Aufgaben und besonders bei der Durchführung der von ihnen vorzunehmenden Visitationen in einzelnen:

1. Die Aufsicht über die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes, die Sakramentsverwaltung, die Einhaltung der liturgischen Ordnung der Kirche, die Verwendung der durch die Generalsynode (bzw. durch die Synodalauschnüsse in vorläufiger Geltung) zugelassenen Lehrbücher und Gesangbücher, die Wahrung der bekennnismäßigen Grundlage der Kirche.

2. Die Aufsicht über das geistliche Leben in der Gemeinde und im Pfarrhaus, die Teilnahme der Presbyter und Gemeindevertreter am kirchlichen Leben, die Durchführung und den Ausbau der Männer-, Frauen- und Jugendbibelarbeit.

3. Die Aufsicht über die bekennnistreue Abhaltung des Konfirmandenunterrichtes und der kirchlichen Jugendbibelarbeit.

4. Die Seelsorge an den Geistlichen und an den weltlichen Vertretern der Gemeinde.

§ 8. Deshalb sind die Superintendenten verpflichtet,

1. möglichst oft in den Gemeinden ihrer Diözese zu predigen und an den Gottesdiensten Bibelstunden und Jugendunterweisungen — auch ohne besondere Visitation — teilzunehmen;

2. die vorgeschriebenen Visitationen regelmäßig abzuhalten, außerdem über Auftrag des Oberkirchenrates außerordentliche Visitationen vorzunehmen. Auch ist der Superintendent berechtigt, ohne vorherige Anmeldung zu visitieren;

3. regelmäßige Konferenzen für Geistliche und für Presbyter abzuhalten;

4. bei den Visitationen sich über die Predigtvorbereitung der Geistlichen zu unterrichten und sich Predigten niederzuschreiben vorlegen zu lassen;

5. sich über die von den Geistlichen durchgeführten Haus- und Krankenbesuche zu unterrichten;

6. auf die rechtzeitige Vorlage der in § 5 geforderten Jahresberichte der Senioren zu achten.

§ 9. Zu den unter § 8, Z. 3 genannten Konferenzen ist der Bischof unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen. Außerdem ist ihm innerhalb 3 Wochen eine ausführliche Verhandlungsschrift vorzulegen.

§ 10. Die Fürsorge für die wissenschaftliche Fortbildung und seelsorgerliche Leitung der Kandidaten und Vikare einer Diözese ist Sache des Superintendenten. Er ist aber berechtigt, einen — oder sprengelweise je einen — dafür besonders geeigneten Pfarrer seines Gebietes unter seiner persönlichen Verantwortung und mit Zustimmung des Oberkirchenrates mit dieser Aufgabe zu betrauen.

§ 11. Die Superintendenten werden in der Regel viermal im Jahr vom Bischof zu Konferenzen zusammengerufen. Bei diesen Konferenzen, auf denen die Superintendenten über die Lage ihrer Diözese zu berichten, Erfahrungen gegenseitig auszutauschen und dem Oberkirchenrat und dem Bischof Anregungen zu geben haben, führt der Bischof den Vorsitz. Der Präsident des Oberkirchenrates hat das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen.

§ 12. Bis 1. Dezember eines jeden Jahres erstatten die Superintendenten einen umfassenden Bericht über das geistliche Leben ihrer Diözese und auf Grund der in § 5 genannten Berichte der Senioren eine zusammenfassende Darstellung über die sonstige Lage an den Oberkirchenrat.

§ 13. Das Recht der Ordination und der Weihe von Kirchen und kircheneigenen Gebäuden durch den zuständigen Superintendenten (§ 101, Z. 1, lit. b, c der K. V.) wird, soweit nicht der § 14 dieser Dienstanzweisung eine Ausnahme festsetzt, durch § 40, dritter Absatz der Ordnung des Geistlichen Amtes (ABl. Nr. 85/40) nicht berührt. Den Auftrag zur Ordination erteilt nach wie vor gemäß § 119, Z. 2 K. V. der Oberkirchenrat als die geistliche Leitung der Kirche.

Für die Ordination eines Kandidaten ist derjenige Superintendent seines Bekenntnisses zuständig, in dessen Diözese die erste Anstellung erfolgt.

IV. Die Stellung des Bischofs.

§ 14. 1. Neben den durch § 40, zweiter Absatz der Ordnung des Geistlichen Amtes, ABl. Nr. 85/40, dem Bischof im Rahmen des Oberkirchenratskollegiums aufgetragenen Aufgaben hat der Bischof gemäß § 40, dritter Absatz der Ordnung des Geistlichen Amtes folgende Befugnisse:

a) Die Vornahme der Ordination von Amtsträgern, die in gesamtkirchlichem Dienst stehen oder gesamtkirchliche Aufgaben durchzuführen haben; in anderen Fällen kann der Bischof eine Ordination im Einvernehmen mit dem Superintendenten vornehmen.

b) Die Einweihung von Gebäuden, die der ganzen Landeskirche dienen; in anderen Fällen kann der Bischof im Einvernehmen mit dem Superintendenten Einweihungen durchführen.

c) Die Visitation der Superintendentur. Die Gemeinde des Superintendenten wird wie bisher nach den Bestimmungen der K. V. vom Superintendenten stellvertreter visitiert.

d) Die Veranstaltung von gesamtkirchlichen Tagungen und Konferenzen.

e) Die Leitung der landeskirchlichen Männer-, Frauen- und Jugendbibelarbeit und das Zusammenarbeiten mit der Inneren Mission.

2. Der Bischof nimmt die Visitation einer Gemeinde dann vor, wenn sie aus einem besonderen Anlaß dem Kollegium des Oberkirchenrates notwendig erscheint. Von dieser Visitation ist der zuständige Superintendent zu verständigen. Andere Besuche des Bischofs in den Gemeinden werden von dieser Bestimmung nicht berührt.

3. Diözesan-, Pfarrer- und Presbyterkonferenzen veranstaltet der Bischof nach Fühlungnahme mit dem zuständigen Superintendenten.

§ 15. Gegenüber der reformierten Kirche übt sämtliche Aufgaben und Befugnisse des Bischofs der a. v. geistliche Rat helvetischen Bekenntnisses im Oberkirchenrat aus.

32. Z. 2228/42 vom 28. März 1942.

Abfassung der Jahresberichte.

Die nach § 51, Z. 9 der Kirchenverfassung von den Presbytern im Einvernehmen mit dem Pfarramt zu erstattenden Jahresberichte sind bis spätestens 31. März jedes Jahres dem zuständigen Senior, in Superintendenzen ohne Seniorate dem zuständigen Superintendenten vorzulegen. Der Jahresbericht hat den Zeitraum des verflossenen Kalenderjahres zu umfassen. Dabei sind die Angaben über die Finanzlage der Gemeinde jener Jahresrechnung zu entnehmen, die mit 31. März der Kalenderjahres, über das zu berichten ist, abschließt.

Die Jahresberichte sind so zu gestalten, daß sie einen möglichst übersichtlichen Einblick in die Ereignisse des letzten Jahres und in das kirchliche Leben der Gemeinde gewähren. Es sind daher nicht bloß alle denkwürdigen Begebenheiten des letzten Jahres festzustellen, sondern es ist auch zu berichten:

a) über das gottesdienstliche Leben (Haupt-, Neben-, Wochen-, Jugend-Gottesdienste);

b) über die kirchliche Männer-, Frauen- und Jugendarbeit in der Gemeinde;

c) über religiöse Jugendunterweisung (Konfessionsunterricht, Glaubensunterweisung, Christenlehre, Jugendarbeit, Konfirmandenunterricht) und über die dabei gemachten Erfahrungen;

d) über die kirchliche Vereinstätigkeit (Gustav Adolf-Verein, Evangelischer Bund, Innere und Äußere Mission);

e) über die Lebensbewegung (Tausen, Trauungen, kirchliche Beerdigungen, Ein- und Austritte, Seelenzahl, Abendmahlsfeiern);

f) über die Tätigkeit der kirchlichen Vertretungskörperschaften (Zahl der Presbyter- und Gemeindevortreter-sitzungen; wichtige Beschlüsse);

g) über die kirchenmusikalische Lage der Gemeinde (Organist, Kirchenchor, Kinderchor);

h) über die Finanzlage der Gemeinde (Gesamteinnahmen und -ausgaben, Gewinn oder Verlust, Vermögens- oder Schuldenstand, Kollektenertragnis aa) für eigene Zwecke, bb) für dritte);

i) über alles sonst Bemerkenswerte.

33. Z. 7946/42 vom 15. Jänner 1942.

Erleichterung des Examen pro ministerio für Kriegsteilnehmer.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. in Wien hat mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 119, Z. 9 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, ABl. Nr. 4/1892, in der Fassung des einstweiligen Kirchengesetzes vom 24. Juni 1939, ABl. Nr. 99/39, den folgenden einstweiligen Beschluß gefaßt:

„Allen während des Krieges zum Militärdienst eingezogenen Kandidaten ist bei der Pfarramtsprüfung

die Ausarbeitung und Vorlage schriftlicher Arbeiten — mit Ausnahme der Prüfungspredigt — zu erlassen.“

34. Z. 2167/42 vom 28. März 1942.

Dienstaufwandentschädigung. — Absetzung eines lohnsteuerfreien Betrages.

In der Angelegenheit der Absetzung eines lohnsteuerfreien Pauschalbetrages für Dienstaufwandentschädigung hat der Oberfinanzpräsident Wien-Niederdonau dem Oberkirchenrat über dessen neuerliches Einschreiten mit Erlaß vom 16. März 1942, Z. 2172-B, im Wege des Reichsstatthalters in Wien folgend eröffnet:

„Die Festsetzung von Teilbeträgen des Gehaltes der Geistlichen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften als steuerfreie Aufwandentschädigung — entsprechend der in Preußen getroffenen Regelung — ist in den Reichsgauen der Ostmark durch die staatlichen Stellen nicht erfolgt. Es kommt daher in der Ostmark die Bestimmung des Abj. 3 des Abschn. 25 EStR 1940 zur Anwendung, nach welcher die in Preußen getroffene Regelung als Anhalt für die Beurteilung der Höhe des anzuerkennenden Dienstaufwandes oder der Werbungskosten der Geistlichen dienen kann.

Es bestehen hienach keine Bedenken dagegen, daß bei Geistlichen mit eigenem Hausstand ein monatlicher Betrag von R.M. 30.—, im übrigen von R.M. 15.— als zur Bestreitung des Dienstaufwandes erforderlicher durchschnittlicher Ausgabenbetrag ohne weiteren Nachweis oder Glaubhaftmachung allgemein als zutreffend anerkannt wird. Dieser Durchschnittsbetrag kann ohne weiteres bei der Veranlagung steuerabzugspflichtiger Einkünfte abgesetzt und bei der Antragstellung § 20 EStDB gem. berücksichtigt werden.

Die Eintragung eines steuerfreien Lohnbetrages auf der Lohnsteuerkarte kommt aber nur insoweit in Betracht, als die durchschnittlichen Werbungskosten aus dem Dienstverhältnisse zuzüglich der Sonderausgaben oder die nachgewiesenen höheren Werbungskosten und die Sonderausgaben den Betrag von R.M. 39.— monatlich übersteigen.

Beispiel:

Nachgewiesene Sonderausgaben . . .	20.— R.M.
Werbungskosten (Durchschnittsbetrag) .	30.— R.M.
	50.— R.M.
ab 39.— R.M., daher steuerfrei einzutragen	11.— R.M.

Ich habe die Finanzämter in Wien hiervon verständigt.

Ich habe den übrigen Oberfinanzpräsidenten der Ostmark Abschrift dieses Schreibens zugesendet.“

Jene Herren Geistlichen, die bisher einen lohnsteuerfreien Betrag für Dienstaufwandentschädigung nicht bewilligt erhielten, obwohl sie mit nachzuweisenden Sonderauslagen (z. B. Krankenkassenbeiträgen, Versicherungsbeiträgen usw.) monatlich R.M. 39.— überschreiten, wollen ihre Lohnsteuerkarte 1942 vom Oberkirchenrat rückfordern. Der Antrag wäre unter Beilage der Lohnsteuerkarte und unter Anschluß der Nachweise für die sonstigen Sonderauslagen beim zu-

ständigen Finanzamt einzubringen. Nach Erledigung des Antrages wird die Lohnsteuerkarte dem Oberkirchenrat sofort wieder vorzulegen sein.

35. Z. 2307/42 vom 1. April 1942.

Außergewöhnliche Belastung durch die Beschäftigung einer Hausgehilfin.

Nach Abschnitt 128 der Einkommensteuerrichtlinien für 1941 kann einem Steuerpflichtigen, der eine Hausgehilfin beschäftigt, eine Steuerermäßigung gewährt werden, wenn in seinem Haushalt mindestens drei minderjährige Kinder oder andere minderjährige Angehörige leben, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die ihm Kinderermäßigung zusteht. Ebenso kann steuerpflichtigen Kriegsbeschädigten und ihnen gleichgestellten Personen, deren Beschädigung eine wesentliche körperliche Behinderung zur Folge hat und ferner Steuerpflichtigen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder körperlich hilflos sind, Steuerermäßigung gewährt werden, wenn sie eine Hausgehilfin beschäftigen, wobei es im letzteren Falle bei Ehegatten genügt, wenn einer von ihnen das 70. Lebensjahr vollendet hat oder körperlich hilflos ist.

Die Steuerermäßigung kann bei Lohnsteuerpflichtigen dadurch mit Wirkung ab 1. Jänner 1942 gewährt werden, daß auf der Lohnsteuerkarte 1942 ein steuerfreier Betrag eingetragen wird, welcher auf R.M. 50.— für jeden vollen Kalendermonat zu bemessen ist, in welchem die vorgenannten Voraussetzungen für die Steuerfreiheit erfüllt sind.

36. Z. 2362/42 vom 2. April 1942.

ESD-Heranziehung Uf-Gestellter.

Der Erlaß des ObdL Arbeitsstab, LC., Nr. 41-a-16, Nr. 505/42 (I-B) vom 16. Februar 1942 bestimmt:

„Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß, sofern seitens der Wehrmacht oder des Arbeitsamtes eine Uf-Stellung erfolgt ist, eine Heranziehung zum ESD nicht erfolgen kann. Sollte eine Heranziehung zum ESD erforderlich werden, so muß die Wehrmachtdienststelle, bzw. das Arbeitsamt die Uf-Stellung für den betreffenden Betrieb aufheben.“

37. Z. 2232/42 vom 28. März 1942.

Lesegottesdienste. — Wiederverlautbarung der Bestimmungen hierüber und Ausführungsbestimmungen.

Da zahlreiche Geistliche derzeit im Waffendienst stehen und als Folge hiervon frei gewordene Pfarrstellen mehrfach nicht besetzt werden können, so daß viele Muttergemeinden, Filialgemeinden und Predigtstationen nicht mehr regelmäßigen Gottesdienst erhalten können, ist die Einrichtung von Lesegottesdiensten dringend notwendig.

Der Oberkirchenrat verlautbart daher zur Erinnerung die derzeit in Kraft stehenden „Bestimmungen für die Einrichtung und Leitung evangelischer Lesegottesdienste“ nochmals. Diese Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

„Kundmachung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 10. Mai 1898, Z. 11.059 (Min.-B.-Bl. Nr. 19), betreffend die Bestimmungen für die Einrichtung und Leitung der evangelischen Lesegottesdienste.“

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. April 1898 den von den evangelischen General synoden Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses im Jahre 1895 gefassten Beschlus, betreffend die definitive Geltung der Bestimmungen für die Einrichtung und Leitung evangelischer Lesegottesdienste¹ allergnädigst zu bestätigen geruht.

Diese Allerhöchste Entschliessung wird mit dem Beifügen kundgemacht, daß die nachfolgenden Bestimmungen für die Einrichtung und Leitung evangelischer Lesegottesdienste² somit in definitive Geltung treten.

§ 1. In den zu der Diaspora einer evangelischen Kirchengemeinde gehörigen Ortschaften kann an solchen Sonn- und Festtagen, an welchen in dem betreffenden Orte ein Gottesdienst unter persönlicher Leitung des Pfarrers nicht stattfindet, ein Lesegottesdienst abgehalten werden. Ein gleicher Gottesdienst kann auch am Pfarrorte an jenen Sonn- und Festtagen stattfinden, an welchen der Pfarrer in der Diaspora predigt, durch Krankheit verhindert oder beurlaubt ist, endlich bei Pfarrvakanz.

§ 2. Die Abhaltung von solchen Lesegottesdiensten in Ortschaften, in welchen dieselben bereits bestanden haben, bedarf keiner besonderen Bewilligung der Kirchenbehörden. Für deren Einrichtung in solchen Orten, wo dergleichen Gottesdienste noch nicht abgehalten wurden, ist aber die kirchenregimentliche Genehmigung erforderlich. Sie wird auf Ansuchen des zuständigen Presbyteriums und Pfarrers (Pfarradministrators) von dem Senior schriftlich erteilt; letzterer hat von dieser Genehmigung dem Superintendenten schriftlich Anzeige zu erstatten.

§ 3. Der Lesegottesdienst wird zu der Zeit und in der Ordnung des gewöhnlichen vom Pfarrer (Pfarradministrator) persönlich geleiteten Gottesdienstes abgehalten. Er besteht in der Regel aus Gesang, Verlesung eines Gebetes sowie eines Abschnittes der Heiligen Schrift, Verlesung einer Predigt und eines zweiten Gebetes, insbesondere des Gebetes des Herrn, ferner in der Bekanntgabe der in der gewöhnlichen gottesdienstlichen Versammlung des Pfarrbezirkes am Pfarrsitze stattfindenden Eheaufgebote und sonstiger etwaiger pfarramtlicher Mitteilungen, endlich aus einem Schlußgesange.

Fehlt ein kundiger Gesangleiter, so hat der Gesang am Eingang und Schlusse des Gottesdienstes zu entfallen.

§ 4. Der Pfarrer (Pfarradministrator) wählt für die einzelnen Lesegottesdienste oder für einen Zyklus derselben die Lieder, welche gesungen werden sollen, aus dem in der betreffenden Kirchengemeinde eingeführten Gesangbuche, bezeichnet die vorzulesenden Gebete aus der im Gebrauche stehenden Agende, bestimmt die Schriftabschnitte und Predigten, welche zur Verlesung kommen sollen und ordnet die nötigen pfarramtlichen Mitteilungen (§ 3) an.

Eigene Arbeiten vorzulesen oder vorzutragen ist dem Leiter des Lesegottesdienstes untersagt.

§ 5. Den Lesegottesdienst leitet unter der Autorisation und persönlichen Verantwortlichkeit des Pfarrers beziehungsweise des Pfarradministrators, der Lehrer, in Ermangelung desselben ein von dem Pfarrer oder Pfarradministrator mit dieser Funktion betrauter Presbyter oder Gemeindeangehöriger. Es ist jedoch hierbei mit aller Sorgfalt darauf zu achten, daß nur würdige, in der Gemeinde in Achtung stehende Männer zu diesem Dienste ausersehen werden.

Jeder Leiter der Lesegottesdienste ist für diese Funktion mit einer schriftlichen, auf seinen Namen lautenden Vollmacht durch den Pfarrer (Pfarradministrator) zu versehen, welche mit Bezugnahme auf diese Vorschrift auszufertigen und bei Zurücklegung oder Entziehung derselben dem Pfarramte zurückzustellen ist.

Der Pfarrer (Pfarradministrator) hat ferner die Namen der Leiter der bereits bestehenden sowie der mit Genehmigung des Seniors neu eingerichteten Lesegottesdienste unter Bekanntgabe der Ortschaft und des Lokals, wo dieselben abgehalten werden sollen, und zwar in betreff der bereits bestehenden Gottesdienste sofort, bezüglich der neu einzurichtenden nach erfolgter Genehmigung des Seniors (§ 2), noch vor deren Aktivierung dem Senior und derjenigen politischen Bezirksbehörde schriftlich anzuzeigen, in deren Gebiete die Lesegottesdienste stattfinden.

Der gleiche Vorgang ist auch bei jedem Wechsel in der Person des Leiters des Lesegottesdienstes und der Lokalität, wo derselbe abgehalten wird, zu beachten.

Die kirchenregimentliche Aufsicht über die Lesegottesdienste obliegt zunächst dem Pfarrer (Pfarradministrator), in zweiter und dritter Instanz dem Senior und dem Superintendenten.

Der von dem letzteren über den Zustand seiner Diözese zu erstattende Jahresbericht hat hinfort auch Lesegottesdienste zu berücksichtigen.

Hierzu erläßt der Oberkirchenrat nach gepflogenen Einvernehmen mit den Superintendenten der Landeskirche gemäß § 119, Z. 6 der evang. Kirchenverfassung vom 9. Dez. 1891, RGBl. Nr. 4/1892, folgende

Ausführungsbestimmungen:

1. Als Lektoren können nach § 5 der „Bestimmungen für die Einrichtung und Leitung evangelischer Lesegottesdienste“ im Bedarfsfalle auch Gemeindeglieder weiblichen Geschlechtes berufen werden, die die sonstigen Voraussetzungen hierfür besitzen. Das vom zuständigen Presbyterium zum Lektoramt berufene Gemeindeglied hat das folgende Verpflichtungsschreiben auszufertigen:

„Ich erkläre mich bereit, das Lektoramt in der Gemeinde (Zitilalgemeinde, Predigtstation) ... zu übernehmen und es den kirchlichen Weisungen entsprechend durchzuführen. Insonderheit verpflichte ich mich, vom Wortlaut der mir zur Lesung übergebenen Predigten, Gebete und Ankündigungen nicht abzuweichen.

Ort, Datum

Unterschrift.“

Dieses Verpflichtungsschreiben ist dem nach § 2 der Bestimmungen für Lesegottesdienste beim Senior einzubringenden Ansuchen anzuschließen.

2. Nach Einlangen dieses Verpflichtungsschreibens beim zuständigen Senior (in Diözesen ohne Seniorate beim zuständigen Superintendenten) erfolgt in einem Sonntagsgottesdienst die Einführung des Lektors durch den Pfarrer bzw. Pfarradministrator in der Gemeinde, der er zu dienen hat. Dieser hält in diesem Gottesdienst die Predigt. Dabei hat er auf die nachfolgende Einführung Bezug zu nehmen und im besonderen die Gemeinde auf die Notwendigkeit dieses Dienstes hinzuweisen, zu treuem Gottesdienstbesuch zu ermahnen und diesen biblisch zu begründen. Nach der Predigt tritt der Pfarrer (Pfarradministrator) während des Gesanges eines Liederverses mit dem Lektor vor den Altar und fährt fort:

„Gnade sei mit Euch und Friede von Gott unserm Vater und dem Herrn Jesus Christus. Amen.“

Es ist hier gegenwärtig N. N., der gemäß der Ordnung unserer Kirche zum Lektor in dieser Gemeinde bestellt ist und nunmehr in das Amt eingeführt werden soll. In der Predigt wurde bereits darauf hingewiesen, wie notwendig es ist, daß das gottesdienstliche Leben der Gemeinde keine Unterbrechung erfahre. Es gilt heute mehr als je die Mahnung des Apostels: Lasset uns nicht verlassen unsere Versammlung. Die Gemeinde als der Leib des erhöhten Christus muß in ihren gottesdienstlichen Feiern immer wieder aufs neue in der Welt sichtbar werden. Der einzelne Christ braucht; soll sein geistliches Leben keinen Schaden nehmen, die Gemeinschaft mit den anderen unter Gottes Wort und Gebet. Daher ist es unser inniges Gebetsanliegen, daß aus dieser Stunde für die Gemeinde Segen für Zeit und Ewigkeit erwache.

Lasset uns beten: Herr Gott, himmlischer Vater! Wir danken Dir von ganzem Herzen, daß Du diesen Bruder willig gemacht hast, Dir in dieser verwaisten Gemeinde durch Übernahme des Lektoramtes zu dienen. Gründe ihn in Deinem seligmachenden Worte, daß er dies Amt mit Freuden ausrichte und in all seinem Tun ein lebendiger Zeuge Deines Evangeliums sei. Er wecke die Gemeinde zu rechter Treue zu Deinem Worte und zu opferbereiter Liebe für Deine Kirche. Mache sie willig, zu Deinem Hause mit Freuden zu kommen und Dein Wort aufzunehmen in einem seinen guten Herzen, das Frucht bringt in Geduld. Dazu verleihe uns Deines Heiligen Geistes Kraft und Beistand, um Jesu Christi, unseres Herrn und Heilands willen. Amen.

N. N. ich frage Dich nunmehr, willst Du das Amt eines Lektors in dieser Gemeinde übernehmen und es nach der Ordnung unserer Kirche mit aller Treue, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausrichten, so gelobe es in meine Hand und sprich: „Ja, mit Gottes Hilfe!“

Antwort des Lektors mit Handschlag: „Ja, mit Gottes Hilfe!“

Auf dies Dein Versprechen hin weise ich Dich in das Amt des Lektors in dieser Gemeinde ein. Der Herr unser Gott verleihe Dir aber seines Geistes Beistand, Dein Werk in Treue auszurichten. Dich aber, liebe Gemeinde, ermahne ich, daß Du den Dienst dieses Bruders willig annehmen und Dich zu den Gottesdiensten fleißig halten mögest. Gott aber schenke es, daß unter uns seine Kirche allezeit gebaut und sein Reich gefördert werde.“

Es folgt nun der Gesang eines Liederverses. Nach demselben wird der Gottesdienst in der ortsüblichen Weise geschlossen.

Über diese Einführung ist im Dienstweg an den Oberkirchenrat zu berichten.

3. Verlauf des Lesegottesdienstes:

Er wird vor einem im Altarraum aufgestellten Stehpult oder Tischchen gehalten. Beim Beginn des Gottesdienstes begibt sich der Lektor auf seinen Platz vor dem Stehpult (Tischchen), so daß er schon während des Eingangsliedes an demselben sitzt. Eingangslied. Nach demselben fährt der Lektor fort:

„Unser Anfang geschehe im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.“ (Eingangspruch (das Kirchenjahr berücksichtigend). Amen. Eingangsgebet. Evangelium oder Epistel des Sonntags. Glaubensbekenntnis (wo üblich) Predigtlied. Gruß: „Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit uns allen. Amen.“

Textverlesung. Verlesung der Predigt. Allgemeines Kirchengebet. Vaterunser. Ankündigungen. Segen (in der 1. Person!). Schlußvers. Nach diejem verläßt der Lektor erst wieder den Altarraum.

4. Die Administratoren werden angewiesen, den Lektoren bei der Auswahl passender Eingangsprüche und des Textes für die Altarverlesung behilflich zu sein, sie in den Gebrauch der Agenda einzuführen, die zur Verlesung kommende Predigt auszuwählen, die Ankündigungen im Wortlaut genau festzulegen und den Lektoren jede notwendige Hilfe zu gewähren.

Sie haben vierteljährlich im Dienstweg über Beobachtungen und Erfahrungen einen kurzen Bericht an den Oberkirchenrat zu erstatten.

Als Predigtbuch wird dringend empfohlen das für Lesegottesdienste im Vorjahr im Verlag Bertelsmann erschienene Werk: Beckmann „Seine Worte werden nicht vergehen“.

Die Vergütungsfrage der Lektoren (Reiseauslagen, Tagegeld) regeln die Presbyterien im eigenen Wirkungskreis und berichten darüber an den Oberkirchenrat.

38. 3. 2446/42 vom 10. April 1942.

Ausstattungsbeihilfe.

Der im Reichsteuerblatt Nr. 23 vom 24. März 1942 unter Nr. 219 verlaubarte RdS-Erlaß vom 13. März 1942 (S. 2081-1030 III) enthält ausführliche Bestimmungen über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen, aus welchen Nachstehendes zur Kenntnis gebracht wird:

Ausbildungshilfe wird gemeinschaftswürdigen deutschen Familien zur Erleichterung der Ausbildung ihrer Kinder gewährt. Sie ist ein Teil des Familienlastenausgleichs. Gesichtspunkte der Begabtenförderung, der sozialen Fürsorge und der Wohltätigkeit kommen bei der Gewährung von Ausbildungsbeihilfe nicht in Betracht.

Das Einkommen und das Vermögen des Antragstellers und der Kinder sind für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfe ohne Bedeutung.

Ausbildungshilfe wird Familien mit vier und mehr mitzuzählenden Kindern für alle beihilfefähigen Kinder gewährt.

Ferner wird ohne Rücksicht auf die Kinderzahl Ausbildungsbeihilfe für alle heililsefähigen Kinder alleinlebender Frauen (Witwen u. a.) und in dem RdJ-Erlaß näher bezeichneten minder erwerbsfähigen Unterhaltsverpflichteten gewährt.

Mitzzählen sind alle Kinder, welche zur Zeit der Antragstellung leben. Das Alter und der Familienstand der Kinder sind ohne Bedeutung. Kinder, die gefallen, bei besonderem Einjaß verstorben oder durch feindliche Einwirkung (z. B. durch Luftangriffe) ums Leben gekommen sind, werden mitgezählt.

Beihilsefähig sind Kinder deutscher Volkszugehörigkeit und bei Erfüllung bestimmter, in dem RdJ-Erlaß näher bezeichneter Voraussetzungen auch Kinder nichtdeutscher Volkszugehörigkeit.

Die Kinder müssen erbgesund, geistig und charakterlich entwicklungsfähig sein und dürfen im Zeitpunkt der ersten Antragstellung um Gewährung der Ausbildungsbeihilfe in der Regel das 25. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Überschreitung der Altersgrenze ist unschädlich, wenn sich der Beginn der Ausbildung durch die Erfüllung der gesetzlichen Arbeitsdienstpflicht oder Wehrpflicht, durch die Ableistung des Pflichtjahres, einer dem Pflichtjahr gleichgestellten Dienstleistung oder durch Arbeitsleistung auf Grund einer Dienstverpflichtung über das 25. Lebensjahr hinaus verzögert.

Ausbildungsbeihilfe wird nur gewährt für eine Ausbildung, die die Grundlage für die Ausübung eines Lebensberufes bildet. Sie wird nur zum Schulbesuch im Inland und zwar auch zum Besuch von Hauptschulen, grundsätzlich jedoch nicht zum Besuch von anderen Pflichtschulen (Volkschulen, Berufsschulen, Fortbildungsschulen) gewährt, es sei denn, daß das eine Volksschule besuchende Kind aus zwingenden Gründen außerhalb des Haushaltes des Unterhaltsverpflichteten wohnen und verpflegt werden muß. Für die praktische Berufsausbildung wird Ausbildungsbeihilfe nicht gewährt.

Ausbildungshilfe wird gewährt:

- a) als Beihilfe für das Schulgeld, für die Lehrgebühren oder für die Studiengebühren,
- b) als Beihilfe für die Lebenshaltungskosten,
- c) als Beihilfe für die Fahrtkosten,
- d) als Beihilfe für die Lernmittelkosten.

Eine Beihilfe für die Lebenshaltungskosten wird gewährt:

- a) als Beihilfe für die Kosten der Unterkunft und der Verpflegung (Vollbeihilfe für die Lebenshaltungskosten) oder
- b) als Beihilfe für die Kosten nur der Verpflegung (Teilbeihilfe für die Lebenshaltungskosten).

Die Vollbeihilfe für die Lebenshaltungskosten wird gewährt, wenn das Kind außerhalb des Haushaltes des Unterhaltsverpflichteten wohnen und verpflegt werden muß:

a) weil sich am Wohnort des Unterhaltsverpflichteten eine geeignete Ausbildungsmöglichkeit nicht befindet, oder

b) weil die Unterbringung des Kindes außerhalb des Haushaltes des Unterhaltsverpflichteten aus anderen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Für einen Fachschüler oder Hochschüler, der eine auswärtige Anstalt besucht, wird die Vollbeihilfe für

die Lebenshaltungskosten auch dann gewährt, wenn sich am Wohnort des Unterhaltsverpflichteten eine geeignete Ausbildungsmöglichkeit befindet.

Eine Vollbeihilfe für die Lebenshaltungskosten wird nicht gewährt, wenn dem Kind bei Berücksichtigung der Verkehrsverbindungen und der Entfernung zwischen Wohnort und Schulort (Studienort) die regelmäßige Hin- und Rückfahrt zugemutet werden kann.

Die Vollbeihilfe für die Lebenshaltungskosten (Kosten für Unterkunft und Verpflegung) des Kindes beträgt:

a) beim Besuch von Hauptschulen, mittleren und höheren Schulen, Berufsschulen und Berufsschulehrgängen den Betrag der tatsächlichen Aufwendungen, höchstens 50 Reichsmark monatlich,

b) beim Besuch von Fachschulen und Hochschulen den Betrag von 300 Reichsmark für das Lehrhalbjahr oder für das Studienhalbjahr.

Die Vollbeihilfe für die Lebenshaltungskosten beträgt beim Besuch von Lehrgängen an Berufsschulen und an Fachschulen bis zu 100 Reichsmark für die ersten beiden Monate und bis zu 50 Reichsmark für jeden weiteren Monat. Angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet, wenn der Lehrgang in angefangenen Monaten noch mindestens jechehn Tage gedauert hat.

Die Teilbeihilfe für die Lebenshaltungskosten (Kosten für Verpflegung) des Kindes beträgt:

a) beim Besuch von Hauptschulen, mittleren und höheren Schulen, Berufsschulen und Berufsschulehrgängen den Betrag der tatsächlichen Aufwendungen, höchstens 30 Reichsmark monatlich,

b) beim Besuch von Fachschulen und Hochschulen den Betrag von 180 Reichsmark für das Lehrhalbjahr oder für das Studienhalbjahr.

Die Teilbeihilfe für die Lebenshaltungskosten beträgt beim Besuch von Lehrgängen an Berufsschulen und Fachschulen bis zu 60 Reichsmark für die ersten beiden Monate und bis zu 30 Reichsmark für jeden weiteren Monat. Angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet, wenn der Lehrgang in angefangenen Monaten noch mindestens jechehn Tage gedauert hat.

Die Ferien gelten als Teil des Schuljahres (Lehrabschnitts).

Der Antrag auf erstmalige Gewährung oder Weitergewährung von Ausbildungsbeihilfe soll vor dem Beginn des Ausbildungsabschnitts gestellt werden, für den die Ausbildungsbeihilfe beantragt wird. Er kann bis zum Ablauf eines Monats seit Beginn des Ausbildungsabschnitts gestellt werden.

Später gestellten Anträgen kann entsprochen werden, wenn die Verjagung der Ausbildungsbeihilfe eine Härte sein würde.

Der Antrag auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfe ist zu stellen:

a) beim Besuch von Hauptschulen, mittleren Schulen, höheren Schulen, Lehrerbildungsanstalten, Berufsschulen, Fachschulen, Berufsschulehrgängen bei der Schule oder Anstalt, die das Kind besucht oder besuchen soll;

b) beim Besuch von Hochschulen bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohn-

sig oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein volljähriger oder für volljährig erklärter Hochschüler teilt in der Regel den Wohnsitz seiner Eltern.

Für die Anträge sind Vordrucke zu verwenden, welche bei den Finanzämtern und bei den Schulen, bei welchen wohl auch weitere Auskünfte erteilt werden dürften, unentgeltlich zu beziehen sind.

Diesjenigen Bezugsempfänger aus der Kasse der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich, welchen Ausbildungsbeihilfen für ihre Kinder gewährt werden, haben dies dem Oberkirchenrat unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, von welchem ab die Ausbildungsbeihilfe gewährt wird, zu melden.

39. 3. 2101/42 vom 24. März 1942.

Zurweisung von Kirchenbeitragsanteilen für das Rechnungsjahr 1942/43 an die Kirchengemeinden.

Auf Grund der Jahresabrechnungen 1940/41 hat der Oberkirchenrat die den Pfarrgemeinden im Rechnungsjahr 1942/43 zugehenden Kirchenbeitragsanteile neu bemessen.

Jene Gemeinden, bei denen sich eine größere Verschiebung des Anteiles ergibt (Erhöhung oder Verminderung), werden mit besonderem Erlaß entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Alle übrigen Gemeinden, bei denen also die bisherige Kirchenbeitragsanteilsgröße entweder unverändert bleibt, oder doch nur ganz unwesentliche Veränderungen auf oder ab aufweist, werden besondere Verständigungen nicht erhalten.

40. 3. 2593 42 vom 16. April 1942.

Kosten für Luftschutzmaßnahmen.

Im Reichsteuerverblatt Nr. 28 vom 8. April 1942 ist unter Nr. 273 der Ergänzungserlaß des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 2. April 1942 Rz. 2a 16.20 Nr. 10.000/42 (2 II D) zu den „Zweiten Richtlinien über Art und Umfang des Beitrags bei der Ausführung von behelfsmäßigen Luftschutzräumen und von Brandmauerdurchbrüchen in bestehenden Gebäuden“ verlaublich, welcher folgenden Wortlaut hat:

„Zur Anwendung der Zweiten Richtlinien über Art und Umfang des Beitrags bei der Ausführung von behelfsmäßigen Luftschutzräumen und von Brandmauerdurchbrüchen in bestehenden Gebäuden vom 20. Juli 1941 (RMBl. S. 183) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auf folgendes hingewiesen:

Nr. 1.

Auf Luftschutzmaßnahmen, die vor dem 20. August 1939 (Tag des Inkrafttretens der IX. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (IX. DDD)) durchgeführt worden sind, finden die auf Grund des § 2, Absatz 2, Satz 2 der IX. DDD ergangenen Richtlinien keine Anwendung. Kosten für solche Luftschutzmaßnahmen werden weder auf die Mieter umgelegt noch durch das Reich erstattet.

Nr. 2.

(1) Die Richtlinien gelten nur für Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden. Kosten für Luftschutzmaßnahmen, die auf Grund der II. Durch-

führungsverordnung zum Luftschutzgesetz (II. DDD) in Neu-, Um- und Erweiterungsbauten durchgeführt worden sind oder durchgeführt werden, werden also weder auf die Mieter umgelegt noch durch das Reich erstattet. Nr. 29 der II. Richtlinien betrifft demnach nur Fälle, in denen in bestehenden Gebäuden über die durch die IX. DDD begründete Pflicht zur Schaffung behelfsmäßiger Luftschutzräume hinaus freiwillig Luftschutzmaßnahmen nach den Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der II. DDD (Schutzraumbestimmungen) durchgeführt wurden.

(2) Kosten von Maßnahmen in Neu-, Um- und Erweiterungsbauten werden jedoch ausnahmsweise durch das Reich erstattet, wenn sie erst nach Fertigstellung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues auf Grund nachträglicher polizeilicher Anordnung nach dem 20. August 1939 nachgeholt wurden und sich im Rahmen der Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der II. DDD (Luftschutzraumbestimmungen) halten. Als Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gelten hierbei solche Bauten, für die die baupolizeiliche Genehmigung nach dem 8. Mai 1937 (Tag des Inkrafttretens der II. DDD) erteilt worden ist.

(3) Die Richtlinien betreffen grundsätzlich nur die Erstattung der Kosten für solche Luftschutzräume, die im Innern des Gebäudes oder, wenn hier geeignete Räume nicht vorhanden sind, außerhalb des Gebäudes unter Ausnutzung vorhandener Möglichkeiten, z. B. Tunnel, Felsenkeller, Bergstollen usw. (vgl. Nr. 4 der I. Ausführungsbestimmungen zum § 1 der IX. DDD), hergerichtet wurden. Darüber hinaus sind auch die Kosten für die Anlage von Schutzräumen oder Deckungsgräben neben dem Gebäude oder in kurzer Entfernung davon zu erstatten, wenn sich die getroffenen Maßnahmen auf gas-, splitter- und trümmersichere Herrichtung beschränken und der örtliche Luftschutzleiter ihre Durchführung mit Rücksicht auf das Fehlen anderer geeigneter Schutzmöglichkeiten für notwendig erklärt und angeordnet hat.

Nr. 4.

(1) Zu den Kosten der Herrichtung von Luftschutzräumen im Sinne von Nr. 22, Absatz 1, Buchst. a der Zweiten Richtlinien bzw. von Nr. 25, Buchst. a und b der Richtlinien vom 6. Feber 1941 (RMBl. Seite 46) gehören sowohl die Kosten der Arbeitsleistung als auch die Kosten der verwendeten Baustoffe.

(2) Baustoffe und Arbeiten, die die Beteiligten nach den Abschnitten II und III der Zweiten Richtlinien als Beiträge leisten, dürfen jedoch nicht in Rechnung gestellt werden.

(3) Sachliche Arbeiten, die von einem Beteiligten (insbesondere auch dem Eigentümer) auf Grund beruflicher Vorbildung geleistet werden, sind nicht als Beiträge anzusehen und können daher in Ansatz gebracht werden.

Nr. 5.

(1) Als Kosten für die Herrichtung von Luftschutzräumen im Sinne von Nr. 22, Absatz 1, Buchst. a der Zweiten Richtlinien bzw. von Nr. 25, Buchst. a und b der Richtlinien vom 6. Feber 1941 sind, auch anzusehen:

a) Umlagerungskosten, insbesondere Transportkosten, soweit sie durch Inanspruchnahme eines Raumes als Luftschutzraum notwendig geworden sind.

b) Die Kosten für die behelfsmäßige Neueinteilung der übrigen Kellerräume (vgl. Nr. 8, Satz 2 und Nr. 9 der Zweiten Richtlinien), soweit sie durch die Inanspruchnahme eines Raumes als Luftschuttraum notwendig geworden sind.

c) Kosten von Errichtung von Schuppen in einfacher Ausführung, Verschlägen und dergl. zur Unterbringung von Vorräten, die üblicherweise in Kellerräumen gelagert werden, wenn die nach Herrichtung des Luftschuttraums übrigbleibenden Räume trotz größtmöglicher Einschränkung der Beteiligten hierzu nicht ausreichen.

Das gleiche gilt für Kosten, die durch Anmietung von Ersatzräumen (Garagen und dergl.) entstehen, wenn die Erstellung von Unterbringungsmöglichkeiten durch Errichtung von Schuppen, Verschlägen usw. nicht möglich ist. Werden solche Ersatzräume vom Grundstückseigentümer oder einer der den Luftschuttraum benutzenden Mietparteien zur Verfügung gestellt, so werden Kosten nur erstattet, wenn die Räume sonst regelmäßig durch Vermietung genutzt werden.

d) Die Kosten der Beleuchtungsanlage für die innerhalb des Gebäudes liegenden besonderen Zugangswege zum Luftschuttraum.

e) Die Kosten für Maßnahmen zur Beseitigung des Grundwassers in den Luftschuträumen, wenn die Maßnahmen durch den örtlichen Luftschutzleiter für notwendig erklärt und angeordnet worden sind.

f) Die Kosten für Reparaturen an der Luftschuttraumanlage (z. B. an Beleuchtungs- und Heizvorrichtungen).

g) Kosten für Nachbesserungen von zunächst vorläufig getroffenen Maßnahmen (z. B. Ersatz von Erdausschüttungen vor den Kellerfenstern durch Splitterschutzmauern oder splittersichere Blenden).

h) Kosten für die Unterkellerung eines nicht unterkellerten Gebäudes zwecks Herrichtung eines Luftschuttraums, wenn der örtliche Luftschutzleiter diese Maßnahme mit Rücksicht darauf, daß andere geeignete Schutzmöglichkeiten fehlen und auch nicht geschaffen werden können, für notwendig erklärt und angeordnet hat.

(2) Die Bestimmung in Nr. 25 Abs. 3 der Zweiten Richtlinien findet auch in den vorstehenden Fällen a) bis h) Anwendung. In den Fällen e) und h) hat sich jedoch die tatsächliche Äußerung des RWB-Bauarbeiters auf die Angemessenheit der Kosten zu beschränken.

Nr. 6.

(1) Eine Nutzung durch öffentliche Dienststellen im Sinne der Nr. 30 der Zweiten Richtlinien liegt vor, soweit ein Grundstück unmittelbar für Zwecke einer Dienststelle oder als Dienstwohnung benutzt wird.

(2) Eine Nutzung durch Betriebe des Werkstoffschutzes oder des Erweiterten Selbstschutzes liegt vor, soweit ein Grundstück von dem Betrieb für Betriebszwecke unmittelbar benutzt wird. Dies gilt auch für Wohnungen in Betriebsgrundstücken, wenn sie von Gesellschaftsmitgliedern aus besonderen betrieblichen Gründen bewohnt werden (z. B. Pförtner, Heizer, Betriebsleiterwohnungen in Werkgebäuden oder auf Werkgelände). Wohnungen anderer Art, die von den Betrieben ihren Gesellschaftsmitgliedern mietweise

überlassen werden, z. B. Wohnungen in Werkfriedhöfen, sind nicht als durch den Betrieb genutzt anzusehen.

(3) Eine Kostenersatzung an Reichsbehörden findet nicht statt; ausnahmsweise werden die Kosten dann erstattet, soweit eine Reichsbehörde als Treuhänder tätig ist.

Nr. 7.

In Nr. 35 der Zweiten Richtlinien ist der bisherige Absatz 5 als letzter Satz des Absatzes 4 zu lesen.

Nr. 8.

Nach Nr. 35 Absatz 4 der Zweiten Richtlinien werden die Kosten für Maßnahmen nach den Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der II. DW (Schuttraumbestimmungen), die vor dem 1. Oktober 1940 durchgeführt worden sind, mit der Maßgabe erstattet, daß diejenigen Beträge abgezogen sind, die der Hauseigentümer für die Zeit vor dem 1. Oktober 1940 auf Grund einer Entscheidung der Preisbehörden (vgl. Nr. 31 der Richtlinien vom 6. Februar 1941) im Wege der Mieterhöhung auf die Mieter umlegen konnte. Sind dem Eigentümer vor dem 1. Oktober 1940 Mieterhöhungen nicht bewilligt worden, so werden die vollen Kosten erstattet.

Nr. 9.

Soweit die Preisbehörden Luftschutzmaßnahmen als endgültige Maßnahmen behandelt und Mieterhöhungen gemäß Nr. 31 der Richtlinien vom 6. Februar 1941 bewilligt haben, sind ihre Entscheidungen dem Erstattungsverfahren in jedem Falle zugrunde zu legen. Eine erneute Prüfung, ob die Maßnahmen als behelfsmäßige oder als endgültige anzusehen sind (vgl. Nr. 32 der Richtlinien vom 6. Februar 1941), findet nicht statt.

Nr. 10.

(1) Die Richtlinien gelten auch für Einfamilienhäuser.

(2) Bei Einfamilienhäusern, in denen der Eigentümer selbst wohnt, ist bei Maßnahmen, die vor dem 1. Oktober 1940 durchgeführt wurden, entsprechend der Nr. 26, Abs. 2 der Richtlinien vom 6. Februar 1941 zu verfahren. Das gilt sowohl für behelfsmäßige Maßnahmen als auch für endgültige Maßnahmen nach den Schuttraumbestimmungen. Der Eigentümer hat also die Kosten bis zu 5 vom Hundert des Jahresmietwertes seines Hauses selbst zu tragen; die Erstattung eines etwaigen Mehrbetrages kann er nach näherer Maßgabe der Nr. 28 der Richtlinien vom 6. Februar 1941 verlangen.

(3) Mieter von Einfamilienhäusern sind für die Erstattung von Betriebskosten (Nr. 22 Absatz 1 Buchstabe e und Nr. 23 Satz 2 der Zweiten Richtlinien) antragsberechtigt, wenn sie diese Kosten auf Grund des Mietvertrags dem Vermieter gegenüber zu tragen haben."

Dies wird mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß die „Zweiten Richtlinien über Art und Umfang des Beitrags bei der Ausführung von behelfsmäßigen Luftschuträumen und von Brandmauerdurchbrüchen in bestehenden Gebäuden“ im IX. Stücke des Amtsblattes vom Jahre 1941 unter Nr. 103 veröffentlicht sind.

41. Z. 1942/42 vom 18. April 1942.

Orgelpflege. — Richtlinien.

Der Obmann des Landesverbandes Ostmark im Verband evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands hat dem Oberkirchenrat die folgende Darstellung über die Notwendigkeit einer regelmäßigen Orgelpflege überreicht, die mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit den Presbyterien nachstehend verlautbart wird.

Die Darstellung lautet:

„Die Orgel ist ein kompliziertes, aus vielen Teilen und aus verschiedenen Materialien hergestelltes Werk, das einer besonderen Pflege bedarf. Das gilt vor allem dann, wenn sie einen Altertumswert darstellt oder auch, wenn sie ungünstigen Verhältnissen ausgesetzt ist. Durch rechtzeitige Abstellung aufgetretener kleinerer Mängel läßt sich leicht ein höherer Kostenaufwand durch spätere größere Reparaturen vermeiden. In unseren Landgemeinden finden sich weithin noch Orgeln mit Schleifladen und mechanischer Traktur; diese erfordern besondere Beachtung und Wartung. Es seien daher einige Richtlinien zur gewissenhaften Behandlung der Orgel gegeben: Die größten Feinde der Orgel sind Staub und Rässe; gefährlich werden auch Mäuse, Holzwürmer, Motten. Von Zeit zu Zeit möge sich der Organist davon überzeugen, ob derartige Schädlinge anzutreffen sind. Zur Verhinderung von Staubaufwirbelung bei der Reinigung werden zweckmäßig feuchte Tücher verwandt. Die Orgelkammer ist stets rein zu halten. Auch muß die Orgel nach Möglichkeit vor dem Eintrocknen, vor Feuchtigkeit und schroffen Wärmeunterschieden bewahrt bleiben. Auf genügende Durchlüftung des Kirchenraumes ist zu achten.

Die Orgel wird dem Organisten zu treuen Händen übergeben. Er trägt in erster Linie die Verantwortung für ihre Pflege. Kleinere Mängel wird er in der Regel selbst abstellen können; falls nicht, so hat er solche wie auch drohende oder bereits eingetretene Schäden dem Presbyterium sofort zu melden und für den späteren Besuch des Orgelbauers vorzumerken. Es empfiehlt sich, ein „Orgelbüchlein“ anzulegen, in dem alle abgestellten wie auch noch zu behebenden Mängel zu verzeichnen sind. Die Orgel darf von Dritten nur mit Genehmigung des Pfarramtes und mit Zustimmung des Organisten benutzt werden. — An Hand des einschlägigen Schrifttums über Bau und Pflege der Orgel kann sich der Organist in den Stand setzen, wenigstens für den Augenblick Abhilfe bei kleinen Störungen zu schaffen.

Es wird empfohlen, daß sich benachbarte Gemeinden zusammentun und mit einem anerkannten Orgelbauer einen Dauerstimm- und -pflegevertrag abschließen. Da der Orgelbauer in diesem Falle auf seiner Rundreise durch die Gemeinden erhebliche Ersparnis an Reisekosten hat, stellen sich die Kosten der Stimmung bzw. Reparatur wesentlich niedriger als bei einem außerterminlichen Besuche. Diese Regelung ist vielerorts seit langem eingeführt und hat sich bewährt. In der Regel sollte jede Orgel jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre nachgesehen werden. Bei Orgeln, die in heizbaren Kirchen stehen, ist eine öftere Nachstimmung ratsam. Zur Bestreitung der Kosten für die Erhaltung der Orgel ist es empfehlenswert, einen „Orgelfonds“ anzulegen, aus dem bei Bedarf

auch Beträge für Notenaanschaffung entnommen werden können.“

42. Z. 2390/42 vom 13. April 1942.

Kriegsauszeichnungen.

Alle im Heeresdienste stehenden oder im Kriegsdienst gewesenen Geistlichen der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich, sowie alle Kandidaten und Studierenden der Theologie, welche das Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich erhalten, werden gebeten, sofern sie im Verlaufe dieses Krieges Kriegsauszeichnungen, z. B. Eisernes Kreuz, Sturmabzeichen, Verwundetenabzeichen usw. erhalten haben oder in Zukunft noch erhalten, dies dem Oberkirchenrat unter Angabe der Art der Kriegsauszeichnung und des Zeitpunktes der Verleihung mitzuteilen.

43. Z. 2441/42 vom 17. April 1942.

Übersetzungsgebühr für fremdsprachige Kirchenbuchabschriften.

Das Archivamt des evangelischen Oberkirchenrates in Breslau hat dem Oberkirchenrat mitgeteilt, daß der Direktor des Reichssippenamtes mit Schreiben vom 26. März 1942, Z. III-3595, eröffnet hat:

„Ich habe keine Bedenken dagegen, daß ein Zuschlag von — 40 R. als Übersetzungsgebühr neben der Urkundengebühr von — 60 R. erhoben wird, wenn die Urkunde nach fremdsprachlich geführten Kirchenbüchern unter gleichzeitiger Übersetzung des fremdsprachlichen Wortlautes in deutscher Sprache ausfertigt wird.“

44. Z. 571/42 vom 24. April 1942.

Bestimmungen über den Bibelvertrieb.

Auf Grund einer Mitteilung der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei betreffend die geltenden Bestimmungen der Reichsschrifttumskammer über den Vertrieb von Bibeln (Neuen Testamenten, Bibelteilen usw.) sehen wir uns veranlaßt, den Herren Geistlichen unserer Landeskirche folgendes bekanntzugeben:

1. Nach der „Bekanntgabe der Reichsschrifttumskammer Nr. 145, Anordnung über den Vertrieb von Schrifttum“ vom 26. Oktober 1940, in der es heißt, daß Schrifttum aller Art „außerhalb von gewerblichen Räumen nur mit Genehmigung der Reichsschrifttumskammer ausgestellt, feilgeboten oder vertrieben werden“ darf, dürfen Pfarrämter und andere kirchliche Stellen als solche Bibeln (Neue Testamente, Bibelteile usw.) nicht mehr vertreiben, d. h. zum Zweck der entgeltlichen Abgabe vorrätig halten, ausstellen, bei kirchlichen Veranstaltungen anbieten oder sonstwie feilhalten.

2. Der Verkauf von Bibeln usw. erfolgt künftig nur durch die von der Reichsschrifttumskammer zugelassenen Stellen. Es sind dies:

- a) die Buchhandlungen, in erster Linie evangelische Buchhandlungen,
- b) die außerdem amtlich zugelassenen sog. Buchverkäuferstellen.

2. Ferner ist der Einzelhandel mit deutschsprachigen Bibeln, Gesang- und Gebetbüchern grundsätzlich freigegeben für jedermann, der arischer Abstammung ist und hauptberuflich ein Einzelhandels-gewerbe betreibt; eine Meldung bei der Reichsschrifttumskammer ist nicht erforderlich (§ 6 der Neufassung der „Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 134, Anordnung über den Einzelhandel mit Schrifttum“ vom 26. März 1941).

3. Wo eine Untergliederung (Tochtergesellschaft, Hilfsbibelverein usw.) einer der Reichsschrifttumskammer ange-schlossenen Bibelgesellschaft besteht, verbleibt es bezüglich des Bibelvertriebs bei den von dieser Bibelgesellschaft satzungsgemäß ausgegebenen Weisungen. Wir verweisen jedoch ausdrücklich darauf, daß eine solche Untergliederung ordnungsmäßig (Vorstand, Satzung usw.) bestehen muß und daß nicht ohne weiteres jedes Pfarramt, das bisher bei einer Bibelgesellschaft Bibeln bezog, eine Untergliederung dieser Bibelgesellschaft darstellt.

4. Gemeindeglieder, die sich aus Gewohnheit mit einer Bibelbestellung an den Pfarrer wenden, sind, soweit nicht Ziffer 3 in Frage kommt, an eine der in Ziffer 2 genannten, zum Vertrieb von Bibeln berechtigten Stellen zu verweisen. Der Pfarrer wird es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Gemeindeglieder an Hand eines Kataloges oder unter Vorweisung von eigenen Bibelausgaben für den beabsichtigten Einkauf seelsorgerlich zu beraten.

5. An Orten, in denen entweder keine Buchhandlung bzw. Buchverkaufsstelle besteht oder von vorhandenen Buchhandlungen bzw. Buchverkaufsstellen Bibeln nicht vorrätig gehalten werden, wird es sich empfehlen, falls auch in größeren Nachbarorten (z. B. Kreisstadt) keine Gelegenheit zum Kauf einer Bibel geboten sein sollte, einen kirchlich gesinnten Einzelhändler zu gewinnen, der bereit ist, nebenbei Bibeln usw. zu verkaufen. Am zweckmäßigsten wird sein, einen Einzelhändler verwandten Gewerbes (z. B. Papierwaren-, Musikalien-, Kunstbändler) zu gewinnen; es kann aber auch der Vertreter irgendeines anderen Einzelhandels-gewerbes (Bäcker, Milchbändler, Kohlenbändler usw.) sein. Eine Ausstellung der Bibeln im Schaufenster und eine Werbung für den Bibelverkauf ist nicht notwendig, sollte sogar in der Regel zur Vermeidung von unliebsamen Schwierigkeiten unterbleiben. Es genügt, eine Stelle zu haben, an die der Pfarrer die Gemeindeglieder, die eine Bibel kaufen wollen, verweisen kann. Die Herren Superintendenten wollen mit den Pfarrern ihres Aufsichts-bereichs die Orte festlegen, in denen sich die Gewinnung eines Einzelhändlers für den Bibelvertrieb aus praktischen Gründen empfiehlt und ermöglichen läßt.

6. Falls in einer Gemeinde die Gewinnung eines kirchlich gesinnten Einzelhändlers für den Bibelverkauf nicht möglich ist, kann das betreffende Pfarramt den Gemeindegliedern auch in der Weise behilflich sein, daß es vorgedruckte Bibel-Bestellkarten bereit-hält, die nach Ausfüllung von dem Gemeindeglied an die nächste evangelische Versandbuchhandlung zu

schicken sind. Solche Bestellkarten sind bei der Wart-burg-Buchhandlung Alfred Brummer in Wien 62, Neubaugürtel 26, zu erhalten.

7. Es gehört zu den seelsorgerlichen Aufgaben des Pfarramtes, bei jeder sich bietenden Gelegenheit darauf hinzuwirken, daß die Gemeindeglieder im Besitz einer Bibel sind und sie auch wirklich benutzen. Daher sind die Gemeindeglieder bei kirchlichen Veranstaltungen, besonders bei Bibelstunden und Bibelwochen, aber auch durch regelmäßig, etwa vierteljährlich wiederkehrende Kanzelabkündigungen im Sonntagsgottesdienst, sowie bei Seelsorgebesuchen auf die ge-sehlich zugelassenen Verkaufsstellen hin-zuweisen. Wo in der Kirche (Gemeindehaus) ein schwarzes Brett für Bekanntmachungen besteht, ist ein dauernder Hinweis anzubringen. Besonders sollte das Reformationsfest stets dazu benutzt werden, auf die Arbeit der Bibelgesellschaften und das Werk der Bibelverbreitung aufmerksam zu machen.

8. Durch die vorstehend aufgeführten Bestimmungen wird nicht berührt die Möglichkeit einer unentgelt-lichen Abgabe von Bibeln usw. bei Trauungen, Ehejubiläen, Konfirmationen usw. Hier handelt es sich nicht um einen buchhändlerischen Ver-trieb, sondern um ein Stück der mit der Amtshandlung verbundenen kirchlichen Seelsorge.

9. Wenn seitens der Kirchengemeinden einzelnen bedürftigen Gemeindegliedern (z. B. Konfirman-den) Bibeln usw. geschenkw-eise überlassen wer-den sollen, oder doch zur Verbilligung des Kaufs beigetragen werden soll, wird es sich empfehlen, den betreffenden Gemeindegliedern nicht Bargeld auszuhändigen, sondern Gutscheine aus-zustellen, die die in Frage kommende Verkaufsstelle (Buchhändler, Einzelhändler, Bibelgesellschaft) in Zahlung nimmt und mit der Kirchengemeinde ver-rechnet. Die Gutscheine können für den vollen Wert der Bibel oder für einen Teilbetrag ausgestellt werden; im letzteren Falle hätte das Gemeindeglied den Rest aus eigenen Mitteln aufzubringen.

10. Bibeln zu Unterrichtszwecken für Konfirmanden usw. werden als Sammelbestel-lung vom Pfarrer bei der jeweiligen Verkaufsstelle aufgegeben. Eine etwaige Verbilligung kann nach Ziffer 9 erfolgen. Die Möglichkeit eines Mengen-rabatts durch die Verkaufsstelle ist auszunützen.

11. Im übrigen wollen sich die Herren Geistlichen stets gegenwärtig halten, daß es nicht nur auf den Vertrieb der Bibel und die Werbung für die Bibel ankommt, sondern darauf, daß unsere Gemeinden in und mit der Bibel leben. Darum muß alles, was der Anleitung zum Gebrauch der Bibel und der Vertiefung der Bibelkenntnis dient, im Mittelpunkt der Gemeindegarbeit stehen, sei es im Gottesdienst und in den Bibelstunden, sei es in den Männer- und Frauenkreisen der Gemeinde oder in der Unterweisung der Jugend. Bibelstunde, Bibelvor-träge, Bibelwochen usw. sollten in jeder Gemeinde stattfinden. Die Arbeit an der Bibel ist und bleibt das Herzstück evangelisch-kirchlicher Arbeit.

45. Z. 2513/42 vom 17. April 1942.

Bezeichnung „Opfertag“.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat mit Erlaß vom 25. Jänner 1942, Z. I-10-223/42-II-III, hinsichtlich des Gebrauchs der Bezeichnung „Opfertag“ (siehe UBl. Nr. 12/42) bekanntgegeben:

„Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda hat mir mitgeteilt, daß in kirchlichen Kreisen jetzt die Bezeichnung ‚Opfertag‘ verwendet werde. Da diese Bezeichnung zu Mißverständnissen in der Bevölkerung führt und als eine Umgehung des Verbotes der Bezeichnung ‚Opfersonntag‘ anzusehen ist, weise ich darauf hin, daß auch die Bezeichnung ‚Opfertag‘ nicht gestattet ist.“

46. Z. 2667/42 vom 22. April 1942.

Hostien.

Zur Sicherstellung des für die Erzeugung der Hostien erforderlichen Weizenmehles hat der Oberkirchenrat sich um die Ausstellung eines Sonderbezugscheines bemüht und diesen auch erhalten. Den Bezugsschein hat der Oberkirchenrat dem mit der Wartburg-Buchhandlung zusammenarbeitenden Bäcker übergeben. Die Hostien werden wie bisher bei der Buchhandlung Alfred Brunner in Wien VII 62, Neubaugürtel Nr. 26, im Einzelverkauf erhältlich sein.

47. Z. 2501/42 vom 23. April 1942.

Kirchenbedachung.

Dem Oberkirchenrat ist seitens einer Baustoffgroßhandlung mitgeteilt worden, daß sie insbesondere für Kirchenbedachung vorgesehene Kirchenbiberichwänze vorrätig habe.

Kirchengemeinden, welche diesbezüglichen Bedarf haben, wollen sich zwecks weiterer Auskunft an den Oberkirchenrat wenden.

48. Z. 2800/42 vom 25. April 1942.

Nichtkirchliche Räume. — Verwendung für kirchliche Zwecke.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat mit Erlaß vom 2. April 1942, Z. II-844/42-I, betreffend die Klärung des Begriffes „kircheneigene Räume“ der Kirchenkanzlei mitgeteilt:

„Aus besonderer Veranlassung war ich wegen des Begriffes ‚kircheneigene Räume‘ mit dem Herrn Reichsminister des Innern in Verbindung getreten. Dieser hat mir nunmehr nach Fühlungnahme mit dem Reichssicherheitshauptamt folgendes mitgeteilt:

„Als kircheneigene Räume sind grundsätzlich nur solche anzusehen, die im Eigentum der Kirche stehen.

Ich habe jedoch keine Bedenken, wenn in besonders gelagerten Fällen gemietete Räume den kircheneigenen gleichgestellt werden und zwar insbesondere dann, wenn es sich hier um Räume handelt, die von einer Kirche seit längerer Zeit benutzt werden.“

Ich bitte von dieser Auffassung, der ich mich anschließe, Kenntnis nehmen zu wollen.“

Hiezu hat die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei beigelegt:

„Die oben mitgeteilte Stellungnahme des Reichsministers des Innern ergänzt den Erlaß des Reichserziehungsministers vom 18. Dezember 1941 insofern, als nunmehr auch die polizeilichen Stellen nicht mehr gehalten sind, kirchliche Veranstaltungen in Schulräumen, die von den Schulbehörden unter den Voraussetzungen des Erlasses des Reichserziehungsministers vom 18. Dezember 1941 zur Verfügung gestellt worden sind, als kirchliche Veranstaltung in profanen Räumen zu beanstanden. Falls in der Praxis weiterhin Schwierigkeiten entstehen, bitten wir um gefällige Mitteilung der Einzelfälle.“

Dies teilt der Oberkirchenrat mit dem Beifügen mit, daß der zitierte Erlaß vom 18. Dezember 1941 im Amtsblatt unter Nr. 17/42 (dortselbst unrichtig vom 19. Dezember 1941 datiert) verlautbart ist.

Angeordnete Kollekten im Mai 1942:

Muttertag: kirchliche Frauenarbeit

Pfingsten (24. Mai): Baukollekte (zur Errichtung gottesdienstlicher Stätten innerhalb der Landeskirche)

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 2. April 1942, Z. 2217/42, die Wiederwahl des Pfarrers Friedrich Geistlinger in Gols zum Senior des nördlichen burgenländischen Seniorates bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 17. April 1942, Z. 2459/42, die Wahl des Vikars Dr. Ludwig Glaser zum Personalvikar des Seniors Johann Neumayer in der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Gornjern oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 22. April 1942, Z. 2597/42, gemäß § 20 der Ordnung des Geistlichen Amtes den Personalvikar Hans Schulze zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Lundenburg berufen.

Der Oberkirchenrat hat die Wahl der Kandidatin Helene Keppelmüller zur Personalvikarin des Pfarrers Erich Graßki der Evangelischen Teilgemeinde U. B. Wien-Schwechat mit Erlaß vom 24. April 1942, Z. 2790/42, oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Das Gesamtergebnis nachstehender Kollekten erhöht sich zufolge nachträglich eingelangter Kollektenbeträge:

Außere Mission vom Jahre 1941 um	
R.M. 39.— auf	R.M. 1.996.34
Finnlandhilfe um R.M. 32.— auf	R.M. 4.511.28
Kriegsgräber- und Hinterbliebenenfürsorge vom Jahre 1941 um R.M. 14.— auf	R.M. 2.038.11
Durchführung der Seelsorge an den Bessarabiendeutschen vom Jahre 1941 um R.M. 18.— auf	R.M. 1.740.07
Schriftenmission unter den evangelischen Soldaten um R.M. 15.36 auf	R.M. 1.672.68

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1942

Ausgegeben am 30. Mai 1942

5. Stück

49. Geburtstag des Führers.

50. Jahresabrechnung der Landeskirche vom 1. April 1941 bis 31. März 1942.

51. Morgenchoralspielen in Kurorten.

52. Urlaubsverbringung in verwaisten Pfarrgemeinden.

53. Aufbewahrung von Kirchenbüchern.

54. Eintragung Gefallener in das Kirchenbuch.

55. Lichtbildaufnahmen kirchlicher Matrifken.

56. Palästina-Jahrbuch.

57. Abhaltung von Tagungen und Kongressen.

58. Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1942.

59. Kirchengebet für die deutschen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.

Kirchliche Mitteilungen.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

49. 3. 5292/42 vom 18. April 1942.

Geburtstag des Führers.

Der Präsident des Oberkirchenrates hat dem Führer und Reichskanzler zu seinem 53. Geburtstag das nachstehende Glückwunschtelegramm gesendet:

„Gott segne Sie, mein Führer, in Ihrem neuen Lebensjahre und sei stets mit Ihnen und Ihrer tapferen Wehrmacht und dem ganzen Deutschen Volke.

Dr. Liptak.“

3. 2855/42 vom 27. April 1942.

In Erledigung des Glückwunschtelegrammes des Oberkirchenrates zum Geburtstag des Führers hat der Herr Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers Dr. Meißner dem Präsidenten des Oberkirchenrates folgend geantwortet:

„Der Führer hat mich beauftragt, Ihnen für Ihr Gedenken an seinem Geburtstag und Ihre guten Wünsche, die ihn erfreut haben, herzlich zu danken.

Heil Hitler!

Dr. Meißner.“

50. 3. 3296 42 vom 16. Mai 1942.

Jahresabrechnung der Landeskirche vom 1. April 1941 bis 31. März 1942.

Nachfolgend wird die Jahresabrechnung der Landeskirche für das Rechnungsjahr 1941 verlaublicht:

1. Einnahmen:

a) Landeskirkentassen:

89.258.52	R.H.	Caldo vom 1. April 1941.
1.268.537.96	"	Kirchenbeitragsaufkommen.
363.390.70	"	Beihilfen, und zwar:
185.866.29	R.H.	von Gustav Adolf-Vereinen.
117.000.—	"	von der Deutschen Evang. Kirche.
50.000.—	"	vom Evangelischen Bund.
7.524.41	"	von schwedischen Gustav Adolf-Vereinen.
3.000.—	"	vom Hilfsverein Basel.
9.494.48	"	Kollekten der Landeskirche für eigene Zwecke (Theol.-Heim, Frauenarb., Jugendarb., Rückwanderer).
40.517.29	"	Kollekten der Landeskirche für andere Zwecke.
1.638.88	"	Kollekten und Beihilfen der evang. Kirche im Sudetenland und in Kroatien für das Theologenheim.
19.379.62	"	Mietzinseinnahmen.
277.23	"	sonstige Einnahmen landeskirchlicher Häuser.
8.557.75	"	Druckfachen- und Amtsblatt-Verkauf.
8.146.11	"	Zinseinnahmen.
9.735.68	"	Schulderückzahlungen.
1.000.—	"	Reingewinn des Mädchenheimes.
6.000.—	"	Darlehensaufnahme beim Gehaltgrundstock.
119.594.54	"	Verschiedene Rückersätze, und zwar:
11.189.80	R.H.	Militärabzüge.
99.997.95	"	Gehalte einschl. Schulpensionisten.
4.870.01	"	Gehaltsvorschussraten.
3.217.88	"	Soziallasten.
247.58	"	Reisekosten.
71.32	"	Post, Telephon, Kanzlei.
4.953.33	"	Durchlaufereinnahmen.
10.542.78	"	sonstige verschiedene Einnahmen.
1.961.024.87	R.H.	Gesamteinnahmen.

b) Krankenkasse der Landeskirche:

15.195.—	R.H.	Caldo vom 1. April 1941.
11.300.01	"	Überweisung des Anteiles 1940 aus der ehem. Pensionskasse.
21.724.89	"	Mitgliedsbeiträge.
340.04	"	Mitgliedsbeitrag ao. Mitglieder 1940.
146.66	"	Mitgliedsbeitrag ao. Mitglieder 1941.
253.62	"	Zinseingang.
48.960.22	R.H.	Gesamteinnahmen.

c) Baufonds der Landeskirche:

3.208.61	R.H.	Caldo vom 1. April 1941.
106.500.—	"	Gustav Adolf-Beihilfen.
1.020.—	"	verschiedene Spenden.
3.816.26	"	Kollekte 1941.
227.—	"	Mitgliedsbeiträge.
88.31	"	Zinseingang.
114.860.18	"	Gesamteinnahmen.

d) Pfaff'sche Stiftung:

3.537.39	R.H.	Caldo vom 1. April 1941.
1.407.47	"	Einnahmen des Hauses Hiesinger Hauptstraße 61, und zwar:
1.396.80	R.H.	Mietzinseinnahmen.
10.67	"	sonstige Einnahmen.
30.55	"	Zinseingang.
4.975.41	R.H.	Gesamteinnahmen.

2. Ausgaben:

a) Landeskirkentasse:

850.581.56	R.H.	Nettogehalte, und zwar:
651.102.77	R.H.	für aktive Geistliche.
67.371.36	"	für Ruhestandsgeistliche.
26.296.82	"	für Witwen.
170.40	"	für Waisen.
2.516.53	"	für Gnadengaben.
93.739.07	"	für Beamte und Angestellte.
9.384.61	"	für Hauswarte, Bedienstungen und außerordentl. Aushilfen.

178.266.45	"	Personalsteuern und soziale Abgaben, u. zw.:
106.843.63	R.H.	Lehnsteuern.
6.113.70	"	Bürgersteuern.
21.036.63	"	Krankenkassenbeiträge für die Landeskirche.
15.651.39	"	Kirchenbeitragsabzüge.
11.189.80	"	Militärabzüge.
12.980.55	"	Sozialversicherungen.
3.684.55	"	Winterhilfswerk-Beiträge.
768.20	"	KdZ-Abzüge.
26.580.36	"	Herstellungen und Reparaturen.
20.015.54	"	Schulden und Zinsenzahlungen.
4.177.48	"	Grundsteuern.
12.191.63	"	Mietzinseinnahmen.
10.016.54	"	Druckkosten.
8.773.69	"	Kanzleiausgaben.
16.614.96	"	Post, Telegraph und Fernsprecher.
4.848.76	"	Reisekosten.
2.958.91	"	Beleuchtung und Beheizung.
2.796.82	"	Betriebskosten der landeskirchlichen Häuser.
2.116.59	"	Wirtschaftsauslagen des Theologenheimes.
27.085.09	"	Kollektenabfuhr.
14.675.—	"	Darlehen und Gehaltsvorschüsse.
4.559.44	"	Auslagen für Rückwandererfürsorge.
5.800.—	"	Auslagen für Kurseelsorge.
361.896.04	"	Kirchenbeitragsanteile und außerordentliche Beihilfen an Gemeinden.
36.031.14	"	Weiterleitung durchlaufender G. A.-Gaben.
165.227.43	"	Überweisung auf das Verwahrfkonto.
4.953.33	"	Durchlauferausgaben.
15.214.37	"	sonstige Ausgaben.
185.641.74	"	Caldo vom 31. März 1942.
1.961.024.87	R.H.	zusammen.

b) Krankenkasse der Landeskirche:

11.300.01	R.H.	Überweisung auf das Sparbuch.
24.194.15	"	Krankenunterstützungen.
89.29	"	Buchungsgebühren.
12.528.68	"	Überweisung auf das Verwahrfkonto.
848.09	"	Caldo vom 31. März 1942.
48.960.22	R.H.	zusammen.

c) Baufonds der Landeskirche:

5.40	R.H.	Buchungsspesen.
10.259.42	"	Überweisung auf das Verwahrfkonto.
104.595.36	"	Caldo vom 31. März 1942.
114.860.18	R.H.	zusammen.

d) Pfaff'sche Stiftung:

1.637.90	R.H.	Unterstützungen an Waisen von Pfarrern.
444.69	"	Ausgaben für das Haus Hiesinger Hauptstraße 61, und zwar:
172.77	R.H.	Betriebskosten.
251.92	"	Grundsteuern.
20.—	"	Reparatur.
2.753.33	"	Überweisung auf das Verwahrfkonto.
139.49	"	Caldo vom 31. März 1942.
4.975.41	R.H.	zusammen.

Zu dieser Jahresabrechnung teilt der Oberkirchenrat erläuternd mit:

Bei einem Vergleich der Jahresabrechnung 1941 mit der des Rechnungsjahres 1940 (ABl. Nr. 78/41) ist zu berücksichtigen, daß das Rechnungsjahr 1940 fünf Vierteljahre umfaßt hat. Daß der Caldozustand am 31. März 1941 mit 111.199.52 R.H. angegeben war, während in der Jahresabrechnung 1941 ein übernommener Caldozustand von nur 89.258.52 R.H. aufscheint, hat den Grund darin, daß die Verrechnung zur besseren Übersichtlichkeit insofern untergeteilt wurde, als die Krankenkasse (Caldo v. 31. 3. 1941: 15.195.— R.H.), die Pfaff'sche Stiftung (Caldo am 31. 3. 1941: 3.537.39 R.H.) und der Baufonds (Caldo am 31. 3. 1941: 3.208.61 R.H.) aus der allgemeinen Rechnung herausgenommen worden sind. Der Staatszuschuß ist nunmehr auf rund 70.000.— R.H. gesenkt. Er ist in der Jahresabrechnung nicht berücksichtigt, weil er die Landeskirkentasse nicht paßiert hat. Die auf das Verwahrfkonto überwiesenen Beträge sind solche Summen, die zweckgebunden sind und auf ein Sparbuch eingelegt werden mußten. Sie sollen zur Vermeidung einer

Unübersichtlichkeit bedingenden Aufgeklärtheit der Abrechnung auscheiden. Es handelt sich hierbei größtenteils um Gelder, die nicht der Landeskirche gehören, sondern verschiedenen Kirchengemeinden (Baufonds), und die dem Oberkirchenrat nur zu treuen Händen anvertraut wurden. Im Ealdostand sind mit Ausnahme eines Betrages von 15.660,43 RM ausschließlich zweckgebundene Gelder enthalten.

51. 3. 3099/42 vom 11. Mai 1942

Morgenchoralspielen in Kurorten.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten teilt mit Erlaß vom 27. April 1942, 3. I-20546/42 mit:

„Von den maßgebenden Stellen wird nichts dagegen eingewendet, wenn nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse wie bisher die Frühkonzerte in den Kurorten mit einem musikalisch hochwertigen Choral eingeleitet werden. In diesem Sinne sind die Landesfremdenverkehrsverbände und deren Bäderreferenten schon im August 1941 verständigt worden.“

52. 3. 3182/42 vom 12. Mai 1942.

Urlaubsverbringung in verwaisten Pfarrgemeinden.

Durch die Waffendienstleistung von Geistlichen sind zahlreiche Pfarrgemeinden seit längerer Zeit verwaist. Dadurch werden die Pfarradministratoren dieser Gemeinden über Gebühr zur Dienstleistung herangezogen. Um einerseits diesen verwaisten Gemeinden wenigstens auf einige Zeit einen regelmäßigen Gottesdienst zu sichern, andererseits aber auch den schwer überlasteten Pfarradministratoren eine Erleichterung zu beschaffen, beabsichtigt der Oberkirchenrat, die seelsorgerliche Betreuung der nachfolgend angeführten Pfarrgemeinden in den Monaten Juli und August in der Weise zu sichern, daß er die übrigen Herren Geistlichen bittet, ihren Urlaub in den angegebenen Orten zu verbringen.

Der Oberkirchenrat würde jenen Geistlichen, die sich bereit erklären, ihren Urlaub in einem der angeführten Orte zu verbringen und dortselbst allsonntäglich Gottesdienst zu halten, einen Urlaubszusatz von 30.— RM für eine Dienstleistung von 3 Wochen gewähren.

Es handelt sich um folgende Orte:

1. im Reichsgau Niederrhein: Deutsch-Jahndorf, Loipersbach, Lundenburg, Rüst, St. Aegyd am Neuwald, Stoeb und Zurndorf.

2. im Reichsgau Oberdonau: Bad Ruffsee, Braunau, Gofau, Rugenmoos, Ehening und Wallern.

3. im Reichsgau Kärnten: Dornbach, Feld am See, Friesach, Gnejan und Tressdorf.

4. im Reichsgau Steiermark: Deutsch-Kaltenbrunn, Holzschlag, Kapfenberg, Markt Allbau, Märzschlag, Pinkafeld und Etainz.

Jene Herren Geistlichen, die bereit sind, ihren Urlaub an einem der obigen Orte zu verbringen und dort sonntäglich Gottesdienst zu halten, wollen dies dem Oberkirchenrat unmittelbar binnen 8 Tagen mitteilen und gleichzeitig bekanntgeben, in welcher Zeit sie den Urlaub verbringen können. Um die Wohnung in den Urlaubsorten müßte sich der Geistliche selbst kümmern. Hingegen wird der Oberkirchenrat den in diese Orte zugeteilten Geistlichen eine Bestätigung darüber ausstellen, daß sie aus dienstlichen Gründen sich in diesen Orten aufhalten müssen.

53. 3. 2879/42 vom 2. Mai 1942.

Aufbewahrung von Kirchenbüchern.

Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei teilt dem Oberkirchenrat mit:

„Wir sind darauf aufmerksam gemacht worden, daß scheinbar öfters einfache Etablischränke (Eldschränke älterer Konstruktion und dergleichen zur Aufbewahrung von Kirchenbüchern verwandt werden. Wir weisen darauf hin, daß Etablischränke, welche keine Isoliereinlage haben, keinen Schutz gegenüber Feuer bieten. Bei Brand und großer Dikeentwicklung geraten solche Schränke ins Glühen, die darin aufbewahrten Archivalien gehen daher bei einem Brand vollständig verloren. Wo daher die Kirchenbücher und sonstigen kirchlichen Archivalien nicht in Etablischränken mit Isoliereinlage aufbewahrt werden können, empfiehlt es sich, dieselben in festen Holztruhen oder ähnlich aufzubewahren, damit sie im Brandfalle schnell und leicht ins Freie geschafft werden können. Wir bitten, die Pfarr- und Kirchenbuchämter hierauf hinzuweisen.“

54. 3. 1847/42 vom 7. Mai 1942.

Eintragung Gefallener in das Kirchenbuch.

Ein Senioratsamt hat beim Oberkirchenrat ange-regt, die Gefallenen im Sterbekuch ohne Reihen-zahl einzutragen.

Der Oberkirchenrat hält jedoch diesen Weg nicht für gangbar, weil keine Einsegnungsfeier des Orts-geistlichen vorliegt.

Vielmehr kann der Heldentod eines Gemeindegliedes richtig nur in der Gemeindefarkei vermerkt werden.

Doch glaubt der Oberkirchenrat, den Pfarrämtern empfehlen zu sollen, daß sie ein besonderes Gedenkbuch für die für das Vaterland gefallenen Helden anlegen.

55. 3. 2356/41 vom 15. April 1941.

Lichtbildaufnahmen kirchlicher Matrifen.

Zur Erstattung eines Berichtes an den Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten werden die Pfarrämter, die Lichtbildkopien ihrer Matrifen durch eine andere Stelle als das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirche vornehmen lassen, aufgefordert, dem Oberkirchenrat innerhalb 14 Tagen zu melden, bei welcher Stelle und von welchen Matrifen sie Lichtbildaufnahmen bisher machen ließen und wo sich die Filmaufnahmen befinden.

Berichte über Lichtbildaufnahmen, die durch das Archivamt der D. E. K. K. hergestellt wurden, sind nicht zu erstatten.

56. 3. 2797/42 vom 25. April 1942.

Palästina-Jahrbuch.

Der Verwaltungsrat des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes macht den Oberkirchenrat auf das Palästina-Jahrbuch dieses Institutes aufmerksam. Der Verwaltungsrat führt hierzu aus:

„Zur Erweiterung des Verständnisses für das Land der Bibel und zur Vertiefung der Kenntnis seiner Natur und Geschichte soll das Palästina-Jahrbuch die Forschungsarbeit des Deutschen Evangelischen In-

tituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes zu Jerusalem durch gemeinverständliche Darstellung der gewonnenen Ergebnisse nutzbar machen. Demgemäß bringt es in jedem Band außer den alljährlichen Berichten über die Tätigkeit des Instituts eine Anzahl von Originalbeiträgen der Institutsmitglieder aus den Gebieten der Geographie und Naturkunde, der Archäologie und Geschichte Palästinas unter Berücksichtigung des biblischen und kirchlichen Altertums.

Nach Form und Inhalt wendet sich das Palästina-Jahrbuch nicht nur an den Kreis der Spezialforscher, denen es längst unentbehrlich geworden ist, sondern an alle, die einen lebendigen Einblick in die natürlichen Untergründe und in die geschichtlichen Zusammenhänge der Welt der Bibel gewinnen möchten. Insbesondere können Pfarrer und Lehrer aus ihm vielseitige Anregung für ihre Arbeit in Kirche, Schule und Gemeinde schöpfen und sollten deshalb seine Anschaffung für Pfarr- und Lehrerbibliotheken nicht verjäumen.

Das Jahrbuch kann durch die Wartburg-Buchhandlung bezogen werden.

57. 3. 2877/42 vom 2. Mai 1942.

Abhaltung von Tagungen und Kongressen.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten gibt bekannt:

„Der Herr Reichsminister und Chef der Reichskanzlei teilt mir folgendes mit:

„Im Hinblick auf die überaus starke betriebliche Beanspruchung der Reichsbahn durch unbedingt durchzuführende Wehrmacht-, Kriegswirtschafts- und Lebensmitteltransporte ist in absehbarer Zeit mit einer Lockerung der vom Führer angeordneten Einschränkung des Reiseverkehrs nicht zu rechnen.

Zur Entlastung der Eisenbahn ist es daher dringend notwendig, von der Abhaltung von Kongressen und Tagungen aller Art, die für die nächsten Monate festgelegt oder geplant sind, bis auf weiteres abzugehen sowie alle Maßnahmen und Veranstaltungen zu unterlassen, die eine Erhöhung der Zahl der Reisenden mit sich bringen würden.

Ausgenommen von dem Verbot sind nur örtliche Veranstaltungen und solche Tagungen, die als so kriegswichtig angesehen werden, daß sie auch trotz der angespannten Transportlage stattfinden müssen. Bei der Genehmigung derartiger Tagungen ist jedoch der aller schärfste Maßstab anzulegen.

Ich bitte, im kirchlichen Bereich entsprechend zu verfahren.

Im Auftrag
gez. Theegarten.“

58. 3. 3336/42 vom 20. Mai 1942.

Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1942.

Im Reichsgesetzblatt I S. 168 vom Jahre 1942 ist nachstehende Anordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1942 verlautbart:

„Auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 120) wird im Benehmen mit

den übrigen Reichsministern der Erholungsurlaub der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst für das Gebiet des Großdeutschen Reiches für das Urlaubsjahr 1942 wie folgt geregelt:

1. Erholungsurlaub wird nur gewährt, soweit die Kriegsverhältnisse dies zulassen.

2. Mehr als 21 Tage Erholungsurlaub werden für das Urlaubsjahr 1942 grundsätzlich nicht gewährt.

3. Beamten und Angestellten, die vor dem 1. April 1888 geboren sind, kann der Behördenchef Erholungsurlaub bis zu 31 Tagen gewähren, wenn er dies zur Erhaltung der Arbeitskraft des Urlaub Beantragenden für dringend erforderlich erachtet. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist nicht erforderlich.

4. Urlaubsreste aus dem Urlaubsjahr 1941 können bis zum 15. Mai 1942 übertragen werden. Bei der Berechnung der Urlaubsreste ist der im Urlaubsjahr 1941 erhaltene Urlaub in vollem Umfang auf den für das Urlaubsjahr 1941 zuständigen Urlaub anzurechnen.

5. Eine Abgeltung nicht erhaltenen Erholungsurlaubes findet in keinem Falle statt.

6. Vorschriften, die diesen Bestimmungen entgegenstehen, werden aufgehoben.

Unberührt bleiben jedoch die Sondervorschriften über Erholungsurlaub nach Entlassung aus dem Wehrdienst, über Erholungsurlaub für beschädigte Beamte und Angestellte und über Mindesturlaub bei Arbeiten mit besonderer gesundheitlicher Gefährdung.

7. Diese Anordnung findet auf Beamte und Angestellte der Wehrmacht keine Anwendung.

8. Eine Lockerung der Bestimmung in Nr. 2 bleibt vorbehalten, falls die Kriegs- und Erbslage dies gestattet.“

Dies wird den Presbyterien hiemit zur Kenntnis gebracht mit der Weisung, den Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend bei der Urlaubserteilung an Beamte und Angestellte der Kirchengemeinden zu verfahren.

59. 3. 3254/42 vom 21. Mai 1942.

Kirchengebet für die deutschen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.

Das kirchliche Außenamt der Deutschen Evangelischen Kirche ersucht die Pfarrämter, in das sonntägliche allgemeine Kirchengebet auch die fern der Heimat weilenden deutschen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten aufzunehmen.

Der Oberkirchenrat gibt dieses Ersuchen den Pfarrämtern weiter.

Kirchliche Mitteilungen

Die Pfarrstelle in Bruck a. d. Mur gelangt zur Ausschreibung. Die Besetzung erfolgt gemäß § 20 des Pfarrergesetzes durch Ernennung. Bewerbungsgesuche sind innerhalb drei Wochen beim Evangelischen Oberkirchenrat unmittelbar einzureichen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 7. Mai 1942, 3. 3004/42, die Wahl des Pfarramtskandidaten Erich Schuster zum Pfarrvikar der Pfarrgemeinde Kottenmann mit dem Amtsitz in Admont gemäß § 45 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892, oberkirchenbehördlich bestätigt.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1942

Ausgegeben am 30. Juni 1942

6. Stück

60. Seelsorgerliche Amtshandlungen an Wehrmachtangehörigen.
— Eintragung in die Kirchenbücher.
61. Ausstellung von Kirchenbuchurkunden.
62. Kandidatinnen der Theologie. — Beschränkte Predigterlaubnis.
63. Aufteilung der Kirchenbeiträge.
64. Kirchenbeitragsaufteilung. — Zurückziehung des Gesekentwurfes.

65. Berechtigungsscheine für Autobusfahrten.
66. Berichtigung. — Ausbildungsbeihilfe statt Ausstattungsbeihilfe.
67. Beseitigung der Bürgersteuer.
68. Erbschaftssteuer (Ehenkungssteuer).
69. Verbrauch von Kerzen für kirchliche Zwecke.
Kirchliche Mitteilungen.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

60. 3. 3483/42 vom 4. Juni 1942.

Seelsorgerliche Amtshandlungen an Wehrmachtangehörigen. — Eintragung in die Kirchenbücher.

Es ist festgestellt worden, daß verschiedene Zivilpfarrämter Amtshandlungen an aktiven Wehrmachtangehörigen in das Zivilkirchenbuch mit Reihenzahl eintragen, während diese Fälle beim zuständigen Wehrmachtspfarramt mit Reihenzahl einzutragen sind. Dadurch entstehen Doppelzählungen.

Es wird daher auf die im Amtsblatt unter Nr. 25/40 verlautbarte Matrikenordnung hingewiesen. Gemäß I. Teil, Absatz 10, werden alle Amtshandlungen an aktiven Wehrmachtangehörigen von den zuständigen Wehrmachtspfarrämtern mit Reihenzahl gebucht. Der Zivilgeistliche, der diese Amtshandlung vorgenommen hat, trägt diese Fälle daher ohne Reihenzahl ein. Grundsatz bleibt stets: Aktive Wehrmachtangehörige in das Wehrmachtkirchenbuch mit Reihenzahl, nicht aktive Wehrmachtangehörige in das Zivilkirchenbuch mit Reihenzahl. Es bleibt sich gleich, ob ein Zivil- und Wehrmachtgeistlicher die betreffende Amtshandlung vollzogen hat. In jedem Fall ist also festzustellen, ob der Wehrmachtangehörige aktiv dient oder nur a. K. (auf Kriegsdauer). Die nur a. K. Dienenden brauchen dem Wehrmachtpfarrer nicht zur Eintragung in das Wehrmachtkirchenbuch gemeldet werden, da sie Mitglieder der Zivilgemeinde sind.

Über die Frage der Zugehörigkeit zur Wehrmachtgemeinde hat das Oberkommando der Wehrmacht folgende Änderung der seinerzeit im Amtsblatt unter

Nr. 68/40 bereits bekanntgegebenen Bestimmungen laut einer im Heeres-Verordnungsblatt unter Nummer B-694/41 verlautbarten Bekanntmachung verfügt:

- I. Mitglieder der Wehrmachtgemeinde und kirchensteuerfrei sind:
 1. die Wehrpflichtigen während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht nach § 8 (1) des Wehrgesetzes;
 2. die aktiven Offiziere, die Offiziere z. D. und solche Unteroffiziere und Mannschaften, die freiwillig länger dienen, als nach § 8 (1) des Wehrgesetzes festgesetzt ist, oder die nach § 22 (2) des Wehrgesetzes auf begrenzte Dauer in der Wehrmacht zurückbehalten werden;
 3. die aktiven Wehrmachtbeamten einschließlich Wehrmachtbeamte a. W. und die Wehrmachtbeamtenanwärter;
 4. Wartestandsbeamte der Wehrmacht, solange sie berufsmäßig in der Wehrmacht entweder als Beamte oder Angestellte wieder Verwendung finden.

Kirchensteuerfreie Mitglieder der Wehrmachtgemeinde sind ferner bestimmte Familienmitglieder der unter 1. bis 4. Genannten, und zwar die Ehefrau, die ehelichen und gesetzlich den ehelichen gleichstehenden Kinder, solange sie minderjährig sind, unter elterlicher Gewalt stehen und dem Hausstand des Vaters angehören. Diese Familienmitglieder sind auch dann Mitglieder der Wehrmachtgemeinde und kirchensteuerfrei,

wenn sie evangelisch sind, während der Vater katholisch ist, und umgekehrt.

Mitglieder der Wehrmachtsgemeinde vermeiden eine Kirchensteuerveranlagung, wenn sie sich in den alljährlich am 10. Oktober aufzustellenden Haushaltslisten in der für das Religionsbekenntnis vorgesehenen Spalte als Mitglied der Wehrmachtsgemeinde bezeichnen, z. B. ev. WdG.

Die Kirchensteuerfreiheit beginnt mit dem Monatsersten, der auf die Erlangung der Zugehörigkeit zur Wehrmachtsgemeinde folgt.

- II. Wer nicht evangelisch oder römisch-katholisch ist, gehört — einschließlich Familie — der Wehrmachtsgemeinde nicht an.
- III. Zur Wehrmachtsgemeinde gehören ferner nicht:
 1. die aus dem Beurlaubtenstande (einschl. z. B. Verhältnis) zu Übungen oder sonstigem aktiven Wehrdienst, z. B. Kriegsdienst, einberufenen Offiziere, Wehrmachtbeamten, Unteroffiziere und Mannschaften;
 2. Wehrmachtbeamte a. K. und Sonderführer;
 3. nichtdienstpflichtige Personen, die zur Erlangung einer Kurzausbildung in die Wehrmacht eintreten;
 4. im Bereich der Wehrmacht angestellte Zivilpersonen einschl. der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Offiziere z. B. und a. D. sowie Wehrmachtbeamte z. B. und a. D., einschließlich der zur Wehrmacht abgeordneten Beamten ziviler Verwaltungen, auch wenn sie den für Soldaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach § 35 des Wehrgesetzes unterworfen sind.

Die unter III. Genannten werden zwar auf Wunsch während ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht für ihre Person von den Wehrmachtgeistlichen gebührenfrei betreut, bleiben aber mit ihrer Familie auch während dieser Zeit Mitglieder ihrer Ortskirchengemeinde und kirchensteuerpflichtig."

61. 3. 3527/42 vom 4. Juni 1942.

Ausstellung von Kirchenbuchurkunden.

Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei in Breslau hat an die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen nachstehendes Rundschreiben gerichtet:

"Wir werden in zunehmendem Maße davon in Kenntnis gesetzt, daß viele Pfarrämter infolge Kriegsververtretungen nicht mehr in der Lage sind, die Anträge auf Erteilung von Kirchenbuchurkunden und von Auskünften zu bewältigen. Soweit solche Fälle vorliegen, können die Pfarr- und Kirchenbuchämter Anträge für die private Familien- und Sippen-

forschung für die Dauer des Krieges vollständig zurückstellen. Bezüglich der Ausstellung von Abstammungsurkunden ist die Sachlage z. Bt. folgende, wobei wir bemerken, daß Änderungen schnell erfolgen können, da die Dinge im Fluß sind: Für die Partei und ihre Gliederungen ist die Vorlage von Abstammungsurkunden bis auf weiteres überhaupt aufgehoben. Nur die H. verlangt die Vorlage von Urkunden, aber auch nur bis zu den Großeltern. Für alle öffentlichen Verwaltungen werden Urkunden bis zu den Großeltern nur bei der Einstellung pp. als Beamter des gehobenen und des höheren Dienstes verlangt, nicht aber für Beamte, Angestellte oder Arbeiter des einfachen und mittleren Dienstes. Die Wehrmacht verlangt nur Urkunden bis zu den Großeltern, aber auch nur bei Beförderungen, Einstellung als Offizier oder als Längerdienender. Es werden auch hier nach einem kürzlich ergangenen Erlass des Oberkommandos der Wehrmacht nur Personenstandsurkunden, nicht aber auch Taufscheine verlangt.

Wir stellen anheim, die Pfarr- und Kirchenbuchämter von Vorstehendem zu unterrichten. Wir halten es für selbstverständlich, daß die Pfarr- und Kirchenbuchämter nach wie vor allen Volksgenossen bei dem Nachweis der Abstammung jede mögliche Hilfe und Unterstützung gewähren und nur dann Anträge auf Grund des vorstehend Mitgeteilten zurückstellen, wenn dies wegen der besonderen Kriegsverhältnisse nicht anders möglich ist. Dabei weisen wir darauf hin, daß die Möglichkeit zu persönlicher Einsichtnahme in die Kirchenbücher wenn auch in geringerem Umfang, so doch überall gewährt werden mußte."

62. 3. 3625/42 vom 5. Juni 1942.

Kandidatinnen der Theologie. — Beschränkte Predigterlaubnis.

Der Oberkirchenrat hat gemeinsam mit den Synodalanstalten A. B. und S. B. und im Einvernehmen mit den Superintendenten der Landeskirche am 2. Juni 1942 beschlossen:

"Die Superintendenten sind ermächtigt, den Kandidatinnen der Landeskirche im Falle besonderer Notstände die Predigterlaubnis für Gottesdienst in sächlicher Form zu erteilen."

63. 3. 3624/42 vom 2. Juni 1942.

Aufteilung der Kirchenbeiträge.

Mit Zustimmung der Synodalanstalten A. B. und S. B. wird die Verordnung vom 3. Juli 1941, ABl. Nr. 80/41, folgend abgeändert:

Im zweiten Absatz sind die Worte „Hundertfach der Eingänge“ durch das Wort „Betrag“ zu ersetzen. Der dritte Absatz entfällt.

Diese Änderung tritt mit 1. April 1942 in Kraft.

64. Z. 3626/42 vom 5. Juni 1942.

Kirchenbeitragsaufteilung. — Zurückziehung des Gesekentwurfes.

Auf Grund der Stellungnahme der Presbyterien hat sich der Oberkirchenrat einvernehmlich mit den Synodalausschüssen A. B. und S. B. entschlossen, die Regelung der Frage der Kirchenbeitragsaufteilung durch ein Kirchengesetz (Runderlaß vom 20. Jänner 1942, Z. 664/42) vorläufig zurückzustellen.

65. Z. 3376/42 vom 16. Mai 1942.

Berechtigungsscheine für Autobusfahrten.

Es ist dem Oberkirchenrat mitgeteilt worden, daß in einzelnen Orten Schwierigkeiten bei der Benützung der Autobusse durch Geistliche entstanden sind.

Der Oberkirchenrat teilt daher mit: Die Benützung von Autobussen der Reichsbahn ist nur dann gesichert, wenn der Fahrtwerker einen „Berechtigungsschein für bevorzugte Beförderung“ vorzuweisen vermag. Dieser Berechtigungsschein ist für alle Reichsgaue des ehem. Landes Österreich bei der „R.D.B. Deutsche Reichsbahn, Omnibusverkehrs-gesellschaft m. b. H., Wien II 27, Nordbahnhof“ erhältlich. In den Gesuchen um Ausstellung dieses Berechtigungsscheines ist anzuführen, welche Orte zum Pfarrsprengel gehören, wie weit die einzelnen Orte vom Pfarrorte entfernt sind, wie oft die Orte etwa zum Religionsunterricht, zum Gottesdienst oder zu Amtshandlungen aufgesucht werden müssen und für welche Autobusstrecken der Berechtigungsschein daher benötigt wird. Soweit es sich um Autobusse der Reichspost handelt, sind entsprechende Gesuche bei den Reichspostdirektionen einzubringen, und zwar für Wien und Niederdonau bei der Reichspostdirektion Wien (Gaugebiet I-g) in Wien, I., Postgasse 1, für Oberdonau bei der Reichspostdirektion Linz (Kraftfahrjagdgebiet), für Tirol, Vorarlberg und Salzburg bei der Reichspostdirektion Innsbruck (Kraftfahrjagdgebiet), für Steiermark bei der Reichspostdirektion Graz (Kraftfahrjagdgebiet) und für Kärnten bei der Reichspostdirektion Klagenfurt (Kraftfahrjagdgebiet).

Die Gesuche müssen tüchtigst ausführlich und genau sein, da anderenfalls mit einer stattgebenden Erledigung insbesondere bei stark belasteten Strecken nicht gerechnet werden könnte.

66. Z. 3313/42 vom 19. Mai 1942.

Berichtigung. — Ausbildungsbeihilfe statt Ausstattungshilfe.

Die Gegenstandsbezeichnung des unter Nr. 38 im 4. Stücke des Amtsblattes vom Jahre 1942 verlautbarten Erlasses vom 10. April 1942, Z. 2446/42, soll richtig „Ausbildungsbeihilfe“ statt „Ausstattungsbeihilfe“ lauten.

67. Z. 3796/42 vom 15. Juni 1942.

Beseitigung der Bürgersteuer.

Durch die Zweite Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 24. April 1942 (RGBl. I S. 252) wurde mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1942 die Bürgersteuer beseitigt. Dies hat eine leichte Erhöhung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) erforderlich gemacht.

Es wird daher ab 1. Juli 1942 von den aus der Landeskirchenkasse zur Umweisung gelangenden Bezügen keine Bürgersteuer mehr einbehalten, dagegen die Lohnsteuer nach der ab 1. Juli 1942 in Geltung stehenden Lohnsteuertabelle erhoben werden, wodurch sich geringfügige Änderungen in der Höhe der Nettozüge ergeben werden.

Besondere Verständigungen über diese Änderungen ergeben nicht.

68. Z. 3841/42 vom 18. Juni 1942.

Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer).

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat mit Erlaß vom 4. Juni 1942, S. 3900 II-75 III, bekanntgegeben:

„Zuwendungen, die der Evangelische Bund und der Gustav-Adolf-Verein in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke an evangelische Kirchengemeinden der Ostmark machen, erlangen der Freigebigkeit und unterliegen deshalb nicht der Schenkungssteuer.

Juristische Personen, die bestimmte Zwecke verfolgen, sind verpflichtet, ihr Vermögen und die Erträge des Vermögens satzungsgemäß zu verwenden. Die Verwendung von Mitteln für die in der Satzung bestimmten Zwecke geschieht also auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung. Alsdann sind aber die Voraussetzungen für die Ausnahme einer Schenkung oder freigebigen Zuwendung im Sinn des Erbschaftsteuergesetzes nicht gegeben.“

69. Z. 3908/42 vom 20. Juni 1942.

Verbrauch von Kerzen für kirchliche Zwecke.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat mit Erlaß vom 8. Juni 1942, I 10 961/42 II, bekanntgegeben:

„Ich weise nochmals nachdrücklichst auf allerjüngsten Verbrauch von Kerzen für kirchliche und Kultzwecke hin.

Im Interesse der Versorgung der Wehrmacht mit notwendigen Beleuchtungsmitteln ist es auf keinen Fall vertretbar, wenn der Verbrauch von

Kerzen nicht im Rahmen der gebotenen allerstrengsten Sparjamkeit erfolgt."

Dies wird hiemit den Pfarrämtern zur Kenntnis und Darnachachtung mitgeteilt.

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

Das Presbyterium der evang. Pfarrgemeinde Kapfenberg schreibt die durch Weggang des Pfarrers erledigte Pfarrstelle aus. Zu verstehen ist: Die Gemeinde in Kapfenberg mit Predigstation in Palbersdorf. Geboten wird der Gehalt nach der Pfarrergehaltsordnung und eine Wohnung, bestehend aus zwei großen Zimmern und zwei kleinen Zimmern, Küche, Bad und Zubehör und schöner Garten. Bewerber werden gebeten, ihre Gesuche in dreiwöchentlicher Frist zu richten an: Presbyterium der evang. Pfarrgemeinde in Kapfenberg, Feldgasse.

Der Oberkirchenrat hat nach Ablegung der Prüfung

für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten A. B. aufgenommen:

Josef Meier mit Erlaß vom 9. Juni 1942, Z. 3709/42;

Kaimund Schalk mit Erlaß vom 9. Juni 1942, Z. 3708/42.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 23. Mai 1942, Z. 3386/42, die Kandidatin der evangelischen Theologie A. B. Hertha Jaasz nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Amt einer Vikarin A. B. gemäß § 13 der Ordnung des geistlichen Amtes vom 27. August 1940, MBl. Nr. 85/40, wahlfähigen Kandidatinnen aufgenommen.

Die Kandidatin der evang. Theologie A. B. Emilie Wirth wurde über ihr Ansuchen in den landeskirchlichen Dienst aufgenommen und mit 16. Juni 1942 der Pfarrgemeinde Linz als Lehrvikarin zugeteilt.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1942

Ausgegeben am 31. Juli 1942

7. Stück

70. Prüfungsordnung für evangelische Theologen A. B. und H. B. in Oesterreich. — Abänderung.
71. Dienstleistung beurlaubter Geistlicher.
72. Kosten des Ausbaues der Bronzeglocken.

73. Erhaltung der Diaconissen als Gemeindeschwestern.
74. Amtsblatt-Zustellung an Gemeindeschwestern.
Ungeordnete Kollekten.
Kirchliche Mitteilungen.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

70. Z. 4111 42 vom 16. Juli 1942.

Prüfungsordnung für evangelische Theologen A. B. und H. B. in Oesterreich. — Abänderung.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. in Wien hat mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 119, Z. 9 der evang. Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RVBl. Nr. 4 1892 in der Fassung des einstweiligen Kirchengesetzes vom 24. Juni 1939, ABl. Nr. 99 39, das folgende

einstweilige Kirchengesetz

über eine Abänderung der „Prüfungsordnung für evangelische Theologen A. B. und H. B. in Oesterreich“ beschlossen:

Abschnitt I:

1. Der erste und zweite Absatz des § 10 der Prüfungsordnung hat folgend zu lauten:

„Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Hausarbeit, einer Predigt und vier Klausurarbeiten.

Die Hausarbeit ist im ersten, die Predigt ist im zweiten Teil der Prüfung zu verfassen. In jedem Teil der Prüfung sind zwei Klausurarbeiten aus je zwei Gegenständen dieses Prüfungsteiles zu leisten.“

2. § 15 wird auf folgenden Wortlaut abgeändert:

„Die Noten lauten:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut mit Belobung
- 3 = gut
- 4 = befriedigend
- 5 = genügend
- 6 = genügend mit Ermahnung
- 7 = ungenügend

Das Gesamtergebnis wird auf Grund aller Einzelnoten festgestellt.“

3. Der erste Absatz des § 16 hat zu lauten:

„Das Gesamtergebnis lautet:

- „sehr gut bestanden“
- „gut bestanden mit Belobung“
- „gut bestanden“
- „befriedigend bestanden“
- „bestanden“
- „bestanden mit Ermahnung“

oder: „nicht bestanden.“

4. Der erste Absatz des § 18 wird auf folgenden Wortlaut geändert:

„Die Aufnahme in das landeskirchliche Verzeichnis der Kandidaten der Theologie A. B. oder H. B. erfolgt für Angehörige der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. in Oesterreich durch die oberste Kirchenbehörde auf Grund eines Gesuches des Geprüften.“

5. Im § 19 sind im zweiten Absatz unter c) die Worte „österreichische Bundesbürgerschaft und der Heimatschein einer österreichischen Gemeinde“ durch die Worte „Reichsbürgerschaft oder die deutsche Staatsangehörigkeit“ zu ersetzen und unter h) einzufügen:

„h) der Abstammungsnachweis.“

6. Im zweiten Absatz des § 19 sind die Worte „Inländische Kandidaten“ durch die Worte „Kandidaten der Landeskirche“ zu ersetzen.

7. Im § 21 ist der Ausdruck „Bürgerschulen“ durch das Wort „Hauptschulen“ und der Ausdruck „mittlere Lehranstalten“ durch das Wort „höhere Lehranstalten“ zu ersetzen.

8. Dem § 23 ist als dritter Absatz anzufügen:

„Der Kandidat muß vor der Zulassung zur Amtsprüfung mindestens ein Jahr im praktischen Kirchendienst entweder als Lehrvikar oder als Besucher des Predigerseminars gestanden sein. Diese Frist kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen von der obersten Kirchenbehörde bis auf ein halbes Jahr herabgesetzt werden.“

9. Im zweiten Absatz des § 25 sind die Worte „und einer dem Stande der wirklichen Mittelschulreligionslehrer an“ durch die Worte „... an. Der vierte Prüfer ist der Sachbearbeiter des Oberkirchenrates für den Religionsunterricht.“ zu ersetzen.

10. Im § 26 sind die Worte „ordnungsmäßig gestempelte“ zu streichen.

11. Im § 30 sind die Worte „Katechese in der Schule“ durch die Worte „Katechese in der Glaubensunterweisung oder im Kindergottesdienst“ zu ersetzen.

12. Dem § 31 ist als zweiter Absatz anzuschließen:

„Diese Frist kann von der obersten Kirchenbehörde um zwei weitere Jahre verlängert werden, wenn die Verspätung in der Ablegung der Amtsprüfung auf die Ableistung des gesetzlichen Wehrdienstes und Arbeitsdienstes oder auf Kriegsdienstleistung zurückzuführen ist.“

13. Im § 36 sind vor dem ersten Wort „Aus-

länder“ die Worte „Kandidaten, die einer anderen deutschen Landeskirche angehören, sowie“ einzufügen.

14. Im § 37 sind vor dem ersten Worte „Ausländer“ die Worte „Kandidaten, die einer anderen deutschen Landeskirche angehören, sowie“ einzuschalten.

Abschnitt II:

Dieses einstweilige Kirchengesetz tritt mit der Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft.

71. Z. 4440/42, vom 21. Juli 1942.

Dienstleistung beurlaubter Geistlicher:

Die Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche teilt mit Erlaß vom 16. Juli 1942, Z. K. K. III-714/1942, mit, daß nach einer über Anfrage des Oberkirchenrates Berlin ergangenen Erläuterung des des Oberkommandos der Wehrmacht vom 29. Juli 1942 Geistlichen, die als Soldaten oder Wehrmachtsbeamte in der Wehrmacht einkorpsiert sind, lediglich die Ausübung kirchlicher Handlungen in Wehrmachtsuniform verboten ist, daß jedoch gegen die Vernahme kirchlicher Handlungen vorgenannter Geistlicher anlässlich eines Heimaturlaubes keine Bedenken bestehen, wenn der betreffende Geistliche hierbei seine Dienstkleidung trägt.

Die kirchlichen Dienststellen werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß den beurlaubten Geistlichen der vorstehende Erlaß jeweils zur Kenntnis gebracht wird.

72. Z. 4194/42 vom 17. Juli 1942.

Kosten des Ausbaues der Bronzeglocken.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat nach Benehmen mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister mit Erlaß vom 11. Juni 1942, I 10.950/42-II, nachstehendes bekanntgegeben: „Zur Behebung aufgetretener Zweifel in der Frage der Entschädigung der Kirchengemeinden beim Ausbau der Glocken in besonderen Fällen gebe ich folgendes bekannt:

1. In den Fällen, in denen zum Ausbau der Glocken bauliche Veränderungen am Turm vorgenommen werden mußten oder noch vorgenommen werden, werden die entstehenden Kosten vom Reich im Rahmen der Abnahmeaktion getragen. Bauliche Beschädigungen werden im Anschluß an den Ausbau wieder behoben, soweit dies zur Benutzbarkeit und Sicherheit des Gebäudes erforderlich ist und die Reparatur während des Krieges gemacht werden kann. Die durch den Ausbau von Läutewerken entstehenden Kosten werden vom Reich dann getragen, wenn das Läutewerk an die abzunehmenden Glocken angeschlossen ist oder das Läutewerk ausgebaut werden muß, um die abzunehmende Glocke herunterzunehmen. Die Kosten für die Wiederanbringung des Läutewerks werden nur dann vom Reich getragen, wenn das Läutewerk wieder an die gleiche Glocke angeschlossen wird. Soll dagegen das Läutewerk mit einer Glocke verbunden werden, die auf dem Turm hängen bleibt (D-Glocke oder kleinste Glocke), müssen die Kirchengemeinden diese Kosten selbst tragen.

2. Entstehen durch den Ausbau der Glocken an kirchlichen Gebäuden durch Unfälle Schäden, so haftet der ausbauende Unternehmer nur, sofern eine grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Da viele Versicherungsgeellschaften die Einbeziehung von Obhutsschäden in die Haftpflichtversicherung ausgeschlossen haben, hat der

Reichsstand des Deutschen Handwerks auf Veranlassung des Reichswirtschaftsministers für die mit der Abnahme beauftragten Betriebe eine zusätzliche Betriebshaftpflichtversicherung geschaffen, in die auch die Obhutsschäden einbezogen sind. Soweit die Unternehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, ist ein Versicherungsschutz gegeben.

3. Entsprechend der Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 15. März 1942 RGBl. I S. 510 wird den Kirchengemeinden nach Kriegsende eine angemessene Entschädigung gewährt. Im gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint eine nähere Erläuterung dieses Begriffes nicht erforderlich. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß den berechtigten Ansprüchen der Kirchengemeinden bei dem Wiedereinbau der Ersatzglocken Rechnung getragen wird.“

Dies wird zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

73. Z. 3994/42 vom 14. Juli 1942.

Erhaltung der Diaconissen als Gemeindegewerkschaften.

Vor einiger Zeit wurden die Stationsgelder für Diaconissen, die als Gemeindegewerkschaften eingesetzt sind, durch den Gauverein Oberdonau für die Innere Mission erhöht.

Zur Feststellung der Auswirkung dieser Maßnahme und Behebung der entstandenen Schwierigkeiten wirtschaftlicher Art ersucht der Oberkirchenrat die Presbyterien, ihm Bericht zu geben, wie sich die Erhöhung der Stationsgelder auswirkt und ob die Gemeinde die Erhöhung aus den bisherigen zur Verfügung stehenden Mitteln für tragbar hält.

74. Z. 4456/42 vom 20. Juli 1942.

Amtsblatt-Zustellung an Gemeindegewerkschaften.

Anlässlich eines vorgekommenen Falles hat der Oberkirchenrat feststellen müssen, daß eine Gemeindegewerkschaft über die Pressebestimmungen nicht orientiert war und dadurch überflüssigerweise Schwierigkeiten gehabt hat. Diese hätten vermieden werden können, wenn die Gemeindegewerkschaft jeweils über den Inhalt des Amtsblattes orientiert worden wäre.

Der Oberkirchenrat ersucht daher die Presbyterien und Pfarrämter dringend, dafür Sorge zu tragen, daß die Angestellten der Kirchengemeinden vom Inhalt des Amtsblattes Kenntnis erhalten. Bei größeren Gemeinden wird zu empfehlen sein, daß für die Gemeindegewerkschaft ein eigenes Stück des Amtsblattes bezogen wird.

Angeordnete Kollekte im August 1942:

9. August: für die deutschen evangelischen Gemeinden und Liebeswerke in Palästina.

Kirchliche Mitteilungen

Die Pfarrstelle in Knittelfeld kommt zur Besetzung. Die Besetzung richtet sich nach der Pfarrergehaltsordnung, freie Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind binnen 14 Tagen nach Erscheinen des Amtsblattes beim Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld einzubringen.

Das Ergebnis der Reformationskollekte 1941 zugunsten des evangelischen Gustav Adolf Vereins belief sich auf RM 4097.17

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1942

Ausgegeben am 31. August 1942

8. Stück

75. Innere Mission — Kollektenaushebung.
 76. Lehrbücher für den evangelischen Religionsunterricht.
 77. Regelung der amtlichen Befugnis in Denkmalschutzangelegenheiten.
 78. Bibelleseplan.
 79. Gebäudeversicherungen.

80. Jahresabrechnung 1940/41 der Kirchengemeinden.
 81. Winterhilfswerk 1941/42.
 82. Schulanfängergottesdienste.
 Angeordnete Kollekten.
 Kirchliche Mitteilungen.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien.

75. Z. 3526/42 vom 25. Juli 1942.

Innere Mission — Kollektenaushebung.

Die im Kollektenplan 1942, verlaublich im Amtsblatt unter Nr. 134 41, vorgegebene Kollekte für Zwecke der Inneren Mission wird hiemit für Sonntag, den 13. September 1942, ausgeschrieben.

Der Centralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche hat hierzu folgende Bitte geäußert:

„Seit Jahren hat sich der Tag der Inneren Mission in den evangelischen Kirchengemeinden eingebürgert und ist zu einem festen Bestandteil des kirchlichen Lebens geworden. Es ist darum auch in diesem Jahr der Wunsch der Stellen der Inneren Mission, in den Kirchengemeinden den Tag zu feiern und in Festgottesdiensten und gottesdienstlichen Veranstaltungen mit Dank und Opfer zum Ausdruck zu bringen, daß die Innere Mission einen Auftrag zu erfüllen hat, der sie gerade in unserer Zeit vor große Aufgaben und Verpflichtungen stellt und sie Menschen finden läßt, die mit dem Wort und der Tat zu dienen verstehen.“

Wir bitten darum die Deutsche Evangelische Kirche, die Abhaltung dieses am 13. September festgelegten Tages den obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen zu empfehlen.“

Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Geistlichen, sich ein gutes Ergebnis der Kollekte besonders angelegen sein zu lassen.

76. Z. 4571/42 vom 27. Juli 1942.

Lehrbücher für den evangelischen Religionsunterricht.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Verhandlungen mit dem Osmärkischen Landesverlag für

Unterricht, Wissenschaft und Kunst erreicht, daß sämtliche dort vorhandenen Vorräte an Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht von der Evangelischen Wartburg-Buchhandlung, Wien VII, Neubaugürtel 26, übernommen wurden:

Es handelt sich um die Bücher:

Friedrich Ulrich: Des Glaubens Grund in der Heiligen Schrift, II. Auflage, Altes und Neues Testament, Verkaufspreis RM 2.50.

Friedrich Ulrich: Des Glaubens Grund in der Heiligen Schrift, II. Auflage, nur Neues Testament, Verkaufspreis RM 2.—.

Josef Kolder: Glaube und Kirche in der Geschichte, Verkaufspreis RM 2.50.

Der Evangelische Oberkirchenrat empfiehlt den Pfarrämtern, noch vor Beginn des neuen Schuljahres sich einen Bestand an diesen Lehrbüchern, die den Kindern für das Schuljahr leihweise zur Verfügung gestellt werden können, anzuschaffen.

Die Kosten für diese Ausgabe sollen zunächst aus Gemeindemitteln getragen werden.

77. Z. 4326 42 vom 15. Juli 1942.

Regelung der amtlichen Befugnis in Denkmalschutzangelegenheiten.

Der Herr Reichsstatthalter in Niederdonau teilt mit Erl. Zl. II-d-2-77-1942 vom 8. Juli 1942 mit:

„Auf Grund des § 6 der 6. Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters von Österreich (Österr. Landesregierung) vom 11. Jänner 1940, RGBl. I S. 52, wurden die Aufgaben und Befugnisse der ehemaligen Zentralstelle für Denkmalschutz im jetzigen österreichischen Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten auf die örtlich zuständigen Reichsstatthalter übertragen.“

Ich bitte daher, in Angelegenheiten, die den Denkmalschutz in Niederdonau betreffen, sich nicht mehr an das Institut für Denkmalpflege in Wien III., Rennweg 8, sondern an mich zu wenden und in diesem Sinne die Pfarrämter anzuweisen."

78. 3. 4593 42 vom 23. Juli 1942.

Bibelleseplan.

Der Oberkirchenrat hat den Auftrag an den Landesjugendpfarrer erneuert, in die Texte der Bibellese, die für die Werke der Kirche vorgeschrieben sind, nach entsprechender Auswahl Einführung und Auslegung als Handreichung für den praktischen Dienst regelmäßig bereitzustellen. Auf Wunsch sendet der Landesjugendpfarrer diese Handreichung den Pfarrämtern zu.

79. 3. 4421 42 vom 29. Juli 1942.

Gebäudeversicherungen.

Ein Pfarramt hat angeregt, die Pfarrgemeinden darauf aufmerksam zu machen, daß die durch Abnahme der Bronzeglocken eingetretene, wenn auch nicht bedeutende Wertverminderung der gottesdienstlichenstätten zum Anlaß genommen werden könnte, bei den Versicherungsgesellschaften eine Herabsetzung der Versicherungssummen zu beantragen, was eine Herabsetzung der Prämien zur Folge haben würde.

Der Oberkirchenrat gibt diese Anregung zwecks Beratung in den Presbyterien weiter.

80. 3. 4642 42 vom 28. Juli 1942.

Jahresabrechnung 1940 41 der Kirchengemeinden.

Der Oberkirchenrat verlautbart in der Anlage die Ergebnisse der Jahresabrechnungen 1940 41 sämtlicher Kirchengemeinden der Landeskirche.

Zur Abrechnung hat der Oberkirchenrat noch folgendes beizufügen:

An Barvermögen (Sparbüchern, Kassenstände, Wertpapiere) besitzen die Gemeinden der einzelnen Seniorate bzw. der Superintendentur S.B.:

290.209.20	R.M.	Seniorat Wien.
91.613.27	"	Seniorat St. Pölten.
185.941.06	"	Seniorat Leoben.
29.729.60	"	Seniorat Trebesing.
65.780.43	"	Seniorat Klagenfurt.
115.248.07	"	Seniorat Geisern.
206.874.25	"	Seniorat Linz.
19.186.56	"	Seniorat Gols.
43.620.45	"	Seniorat Luzmannsburg.
66.182.61	"	Seniorat Groß-Petersdorf.
204.694.96	"	Superintendentur S.B. Wien.

1.319.080.46 R.M. zusammen.

Eine Feststellung des Wertes des unbeweglichen Vermögens war nicht möglich, weil die Einheits-

werte nur zu einem kleinen Teil bekannt sind, die sonst eingelegten Werte (Buchwerte, Anschaffungswert, derzeitiger Verkehrswert) aber von so verschiedenen Grundlagen ausgehen, daß sich eine auch nur halbwegs brauchbare Vergleichsgrundlage nicht ermitteln ließ.

An Schulden weisen die Gemeinden der einzelnen Seniorate, bzw. der Superintendentur S.B. auf:

137.357.01	R.M.	Seniorat Wien.
67.934.49	"	Seniorat St. Pölten.
24.540.10	"	Seniorat Leoben.
10.396.86	"	Seniorat Trebesing.
15.134.67	"	Seniorat Klagenfurt.
114.891.40	"	Seniorat Geisern.
76.964.62	"	Seniorat Linz.
17.013.63	"	Seniorat Gols.
1.662.19	"	Seniorat Luzmannsburg.
11.074.77	"	Seniorat Groß-Petersdorf.
25.030.40	"	Superintendentur S.B. Wien.

302.000.14 R.M. zusammen.

Zu den einzelnen Ziffern der Jahresabrechnung sei erläuternd bemerkt:

Der Kassenstand der Kirchengemeinden ist ziffernmäßig gesunken. Hauptsächlich liegt eine Senkung beim Seniorat Wien vor und zwar in diesem bei der Pfarrgemeinde Wien, bei der diese Senkung darauf zurückzuführen ist, daß in dem gegenständlichen Rechnungsjahr die Schulpenensionslasten ohne jede Deckungsmöglichkeit getragen werden mußten. Diese Lasten wurden inzwischen von den Reichsstatthaltern rückwirkend übernommen, so daß der entstandene Fehlbetrag im Rechnungsjahr 1942 als dem Rückzahlungswieder aufgeholt sein wird.

In den übrigen Senioraten ist die teilweise Senkung teils auf größere Schuldabstattungen, teils auf größere Reparaturen zurückzuführen.

Die Kirchenbeitragsanteilsziffern decken sich mit den in der Abrechnung der Landeskirche, AB. Nr. 78 41, enthaltenen Ziffern nicht, weil die in der landeskirchlichen Abrechnung ausgewiesenen 399.726.99 R.M. nicht nur Kirchenbeitragsanteile enthalten, sondern auch sonstige Beihilfen an die Gemeinden, wie insbesondere die Unterstützungen für die Jahrauslagen zum Religionsunterricht, die die einzelnen Gemeinden richtig unter den „sonstigen Unterstützungen und Gaben“ aufgenommen haben.

Das Anwachsen der Sparbucheinlagen ist nicht auf eine besonders günstige wirtschaftliche Lage der Pfarrgemeinden zurückzuführen, sondern hauptsächlich darauf, daß zweckgebundene Gustav-Adolf-Gaben für Neubauten und Herstellungen bis zur tatsächlichen Durchführungsmöglichkeit auf Sparbücher eingelegt worden sind.

Unter den Liegenschaftseinnahmen sind auch die Mietzinswerte für die Pfarrwohnungen enthalten, die bei den Personalauslagen wieder als Ausgang aufscheinen.

Daß die Friedhofseinnahmen die Friedhofsausgaben ziemlich bedeutend überschreiten, hat seinen Grund auch darin, daß die Personalkosten der Friedhöfe in den allgemeinen Personalauslagen enthalten sind.

E i n n a h m e n :

	Summe	Seniorat Wien	Seniorat St. Pölten	Seniorat Leoben	Seniorat Leibnitz	Seniorat Klagenfurt	Seniorat Bozen	Seniorat Linz	Seniorat Gols	Seniorat Lugmannsburg	Seniorat Groß Petersdorf	Sup. S. B. Wien
Kassastand vom 1. 1. 1940:	374.117.—	152.966.40	30.326.03	35.400.13	6.538.35	11.809.08	23.340.15	23.635.20	12.140.07	17.754.74	29.056.32	31.150.53
Kirchenbeitragsanteile:	356.495.42	142.720.—	39.612.89	56.013.32	6.170.—	19.453.06	30.840.—	12.195.15	1.311.—	5.942.—	13.418.—	28.820.—
Kollekteneinnahmen:	126.268.35	25.087.52	11.918.70	15.095.96	8.284.89	8.127.44	18.150.45	19.126.17	3.553.03	4.393.68	7.427.—	5.103.51
Gebühren bei Amtshandlungen:	101.119.10	62.749.08	5.884.99	10.555.38	2.090.44	4.004.82	1.689.18	7.129.85	291.90	779.24	640.08	5.304.14
Gustav-Wolff-Gaben:	127.015.05	6.519.01	22.580.—	49.722.86	5.280.—	4.040.—	9.777.77	8.317.—	4.600.—	2.618.81	4.719.60	8.840.—
Beihilfen des evang. Bundes:	10.568.91	930.—	5.230.—	2.383.80	670.—	625.—	—	—	—	—	630.11	100.—
Sonstige Unterstützungen und Gaben:	85.372.72	19.160.74	17.034.22	12.773.48	2.311.68	2.949.17	14.378.62	4.570.73	1.626.80	1.123.95	5.515.91	3.927.42
Liegenschaftserträge:	230.132.47	13.656.12	14.526.99	25.344.12	4.445.59	8.193.37	23.337.44	44.265.59	12.776.41	31.242.82	37.641.52	14.702.50
Zinseneinnahmen:	23.907.64	2.603.64	690.74	6.215.18	79.52	274.74	1.148.63	3.985.13	160.07	599.76	715.82	7.434.41
Sparkassabhebungen:	58.131.03	723.67	3.441.92	10.805.43	691.15	2.328.—	13.916.92	8.368.76	1.550.—	1.895.—	3.566.—	10.844.18
Einnahmen kirchl. Blätter:	15.109.47	1.481.55	3.983.69	4.698.45	158.55	210.—	784.38	2.418.02	—	32.10	38.40	1.304.33
Friedhofseinnahmen:	70.260.91	35.949.87	222.—	16.799.44	295.—	322.01	1.343.70	1.152.11	—	505.—	330.15	13.341.63
Kirchensteuernachzahlungen:	93.329.44	21.931.06	7.146.04	15.373.23	3.546.17	7.884.37	7.681.55	8.248.89	2.358.21	2.457.52	3.032.78	13.669.62
Sonstige Einnahmen:	410.838.93	118.793.69	5.433.04	90.010.61	3.199.03	3.194.36	28.798.06	129.155.50	2.452.88	2.519.37	23.267.72	4.074.67
Durchlauferinnahmen:	292.803.81	3.198.20	12.377.73	11.366.90	980.68	5.014.65	7.181.24	244.621.54	938.57	3.841.10	1.394.48	1.888.72
Gesamteinnahmen:	2.375.470.25	608.470.55	180.408.98	362.558.29	44.681.05	78.430.07	182.368.09	517.189.64	43.758.94	75.705.09	131.393.89	150.505.66

A u s g a b e n :

	Summe	Seniorat Wien	Seniorat St. Pölten	Seniorat Leoben	Seniorat Leibnitz	Seniorat Klagenfurt	Seniorat Bozen	Seniorat Linz	Seniorat Gols	Seniorat Lugmannsburg	Seniorat Groß Petersdorf	Sup. S. B. Wien
Personalkosten:	464.403.54	223.432.13	38.821.66	59.451.29	7.714.64	12.382.06	26.867.89	31.283.01	4.614.24	9.368.14	15.711.60	34.756.88
Reiseauslagen:	58.965.91	9.485.95	10.421.69	7.124.69	2.371.50	4.898.89	9.170.12	6.048.14	462.73	1.028.44	3.692.68	4.261.08
Verwaltungsanslagen:	255.353.20	78.510.64	30.189.64	34.432.16	5.626.—	14.194.39	24.821.74	23.147.30	2.692.26	5.439.48	16.170.28	20.129.31
Anschaffungen und Herstellungen:	252.965.21	87.807.22	20.250.56	31.484.50	7.145.30	5.258.26	13.606.79	20.353.58	10.039.39	8.565.50	19.692.95	28.761.16
Schuldenabzahlungen:	212.663.94	20.342.15	17.694.82	51.010.34	3.513.54	7.369.46	27.857.72	64.700.02	1.188.19	1.319.50	7.273.59	10.394.61
Kollektenabfuhr:	57.931.30	9.854.86	4.915.37	7.915.09	3.497.10	4.113.72	7.429.45	10.865.02	1.614.89	1.903.54	3.252.01	2.660.25
Mitgliedsbeiträge, Unterstützungen:	40.358.20	17.690.75	1.862.64	14.727.71	383.20	411.51	1.096.59	548.72	551.40	881.42	1.374.62	829.64
Kapitaleinlagen:	106.648.34	2.608.42	1.769.20	24.806.88	2.839.06	2.730.—	33.221.08	4.596.98	2.250.—	6.333.68	12.337.78	13.155.26
Kosten kirchl. Blätter:	31.741.98	5.618.07	6.556.94	5.357.14	919.16	1.452.81	3.273.09	2.463.13	322.18	1.147.74	1.282.68	3.349.04
Friedhofsauslagen:	12.479.39	—	—	10.287.73	362.16	239.68	790.37	185.90	—	71.20	57.94	484.41
Liegenschaftsauslagen:	30.710.30	—	42.54	938.49	61.91	301.95	261.35	91.84	4.707.97	14.960.24	6.628.51	2.715.50
Sonstige Auslagen:	210.471.63	29.880.99	8.683.08	45.351.16	4.737.74	3.966.89	11.156.91	74.663.62	2.360.81	2.403.21	15.970.58	11.296.64
Durchlauferausgaben:	292.803.81	3.198.10	12.377.93	11.366.90	980.68	5.014.65	7.181.24	244.621.44	938.57	3.841.10	1.394.48	1.888.72
Kassastand am 31. 3. 1941:	347.973.50	120.041.27	26.822.91	58.304.21	4.619.06	16.095.80	15.633.75	33.620.94	12.016.31	18.441.90	26.554.19	15.823.16
Gesamtausgaben:	2.375.470.25	608.470.55	180.408.98	362.558.29	44.681.05	78.430.07	182.368.09	517.189.64	43.758.94	75.705.09	131.393.89	150.505.66

Die „sonstigen Einnahmen“ scheinen auf den ersten Blick ziemlich bedeutend. Tatsächlich sind aber darin insbesondere folgende außerordentliche Posten einmaliger Art enthalten:

- 50.000.— *R.M.* Darlehensaufnahme einer Gemeinde,
- 8.498.— „ Reichszuschuß für Wohnungs-umbau,
- 119.090.— „ Verkaufspreis eines Schulhauses,
- 16.332.— „ Verkaufspreis eines Schulbaugrundes,
- 8.130.— „ Rückzahlung des Darlehens einer Kirchengemeinde an eine andere Kirchengemeinde,
- 45.431.18 „ an Kreditoren und Debitoren, die eine Gemeinde, die eine Bilanzrechnung führt, statt der sonst meist üblichen Kassenrechnung als Einnahme verbucht,
- 3.144.50 „ Sparbuchabhebung, die eine Gemeinde vorgenommen, aber dann wieder zurückgezahlt hat, so daß es sich praktisch nur um eine Durchlaufersumme handelt.

Außerdem führt eine Gemeinde unter den „sonstigen Einnahmen“ noch an:

- 10.578.52 *R.M.* Sozialversicherungen-Rückersätze,
- 10.852.41 „ Gehaltsvorschußrückzahlungen,
- 19.299.15 „ Personalsteuern-Rückersätze,
- 16.571.65 „ Gesamteinnahmen einer Stiftung,
- 1.514.44 „ sonstige kleinere Einnahmen.

Die Summe aller dieser Sonderposten ergibt allein 309.352.15 *R.M.*, so daß die „sonstigen Einnahmen“ an sich nur 101.486.78 *R.M.* ergeben, ein an sich nicht bedeutender Betrag, wenn bedacht wird, daß die Rechnung insgesamt 209 Gemeinden umfaßt.

Zimmerhin kommt es vielfach noch vor, daß in den Gemeinden Beträge als „sonstige Einnahmen“ verbucht wurden, die eigentlich richtig unter eine andere Post des Rechnungsabschlusses gehören würden. Eine Richtigstellung in allen diesen Einzelfällen beim Oberkirchenrat durchzuführen, war wegen der Größe der damit verbundenen Arbeit nicht möglich. Der Oberkirchenrat möchte aber den Presbyterien nahe legen, die Post „sonstige Einnahmen“ (und dementsprechend auch die Post „sonstige Auslagen“) möglichst wenig in Anspruch zu nehmen, sondern stets zu überlegen, in welche Post des Rechnungsabschlusses die betreffende Einnahme oder Ausgabe richtig gehört.

Die Schuldenabzahlungen konnten nur dadurch bedeutender werden, daß zwei Gemeinden durch Grundverkauf in der Lage waren, ihre Schulden zur Gänze abzustößen. Es hat sich allerdings in beiden Fällen um Gründe gehandelt, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht notwendig gewesen sind.

Daß die Kollekteneinzahlbeträge höher sind, als der Kollekteneingang der landeskirchlichen Abrechnung, *ABl.* Nr. 78/41, hat seinen Grund darin, daß in den von den Gemeinden abgeführten Kollekten nicht nur landeskirchliche Kollekten enthalten sind, sondern auch die Diözesankollekten und die dem Gustav-Adolf-Verein unmittelbar überwiesene Reformationsskollekte.

Unter den Mitgliedsbeiträgen und Unterstützungen scheinen hauptsächlich die Generals- und Super-

intendentialbeiträge, teilweise aber auch bezahlte rückständige Pensionskassenbeiträge und Landeskirchensteuerrückstände aus 1939 auf, die richtig unter Schuldenabstattung hätten aufscheinen müssen.

Unter den sonstigen Auslagen scheinen insbesondere auf:

- 67.000.— *R.M.* um die eine Gemeinde aus dem Verkauf ihres Schulhauses Wertpapiere erworben hat — der Betrag soll nach dem Krieg für den Bau eines Pfarrhauses verwendet werden,
- 32.091.01 *R.M.* Kreditoren und Debitoren, die, wie oben bereits angeführt, von einer Gemeinde, die eine Bilanzrechnung erstellt hat, als Ausgaben angeführt sind,
- 3.143.50 *R.M.* Sparbucheinlagen jener Gemeinde, die einen fast gleichhohen Betrag abgehoben und im Laufe des Jahres wieder eingelegt hat, so daß es sich eigentlich nur um eine Durchlauferpost handelt.

Bei Abrechnung dieser Posten ist die Post der „sonstigen Auslagen“ im wesentlichen gleichhoch wie die normalerweise zu erwartende Post der „sonstigen Einnahmen“.

Unter den Durchlaufer-einnahmen und Ausgaben ist im besonderen ein Betrag von 242.527.05 *R.M.* enthalten, den eine Gemeinde, die eine Bilanzrechnung führt, tatsächlich weder eingenommen noch ausgegeben hat, sondern der über verschiedene Subkonti gelaufen ist und auf jedem Subkonto neu aufscheint. Es handelt sich hierbei lediglich um eine ziffernmäßige Kontenumstellung, nicht aber um eine effektive Einnahme und Ausgabe. Im übrigen scheinen hier im wesentlichen die Mitgliedsbeiträge des Gustav-Adolf-Vereines und des evang. Bundes auf, für die die Gemeinden vielfach ihre Konten zur Verfügung stellen, dann aber die entsprechenden eingehenden Beträge richtig als Durchlaufer ausweisen, weil sie ja nicht der Gemeinde verbleiben.

Zum Abschluß ersucht der Oberkirchenrat alle kirchlichen Dienststellen dringend, der rechtzeitigen Verabschiedung der Jahresabrechnungen ihr größtes Augenmerk zuzuwenden, weil nur dann eine rechtzeitige Verlautbarung des Ergebnisses möglich ist, und weil ja der Oberkirchenrat auch gesetzlich verpflichtet ist, die Rechnungsergebnisse dem Reichsstatthalter in Wien zu berichten.

81. 3. 4901/42 vom 17. August 1942.

Winterhilfswerk 1942/43.

Der Herr Reichsminister des Inneren hat mit Erlass vom 15. Juli 1942, *3. Ve-35/42-9335*, angeordnet:

„(1) Die Mittel für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1942/43 werden in der gleichen Weise wie im Vorjahre aufgebracht. Die Empfänger von lohnsteuerpflichtigen Versorgungsbezügen und Militärrenten werden an das Abzugsverfahren angeschloffen. Für die Beteiligung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung

sowie der Empfänger von lohnsteuerpflichtigen Versorgungsbezügen und Militärrenten am WSW gelten folgende Richtlinien:

1. Das Winterhilfswerk beginnt mit dem 1. September 1942 und wird bis zum 31. März 1943 durchgeführt. Monatstürplaketen werden nicht ausgeben.

2. a) Die Spende für das WSW ist nach der Lohnsteuer unter Anwendung der ab 1. Juli 1942 gültigen Lohnsteuertabelle zu berechnen. Die Spende beträgt monatlich 10 v. H. der Lohnsteuer ohne Kriegszuschlag, jedoch mindestens 0,25 RM.

b) Geringfügige Änderungen der Spende, die während der Dauer des WSW durch Ausrücken im Gehalt, durch Änderung der Kinderzuschläge, durch Veretzung usw. erforderlich würden, haben zur Ersparung von Mehrarbeit zu unterbleiben. Bei größeren Veränderungen des Einkommens (z. B. beim Ausscheiden aus dem Dienst usw.) ist die Spende jedoch neu zu berechnen, wenn der Spender dies wünscht.

3. Lohn- und Gehaltsempfängern, sowie Empfängern von Versorgungsbezügen und Militärrenten, die wegen ihres geringen Einkommens nicht zur Einkommensteuer herangezogen werden, wird empfohlen, monatlich 0,25 RM zu spenden.

4. Von Festbeholdeten, die neben ihrer Lohnsteuerleistung noch zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird erwartet, daß sie neben ihrer monatlichen Spende in Höhe von 10 v. H. der Lohnsteuer (ohne Kriegszuschlag) noch monatlich 0,7 v. H. ihres für das Vorjahr (1941) veranlagten Einkommensteuerbetrages an das WSW entrichten, soweit die Steuerschuld nicht durch Lohnabzug getilgt ist.

5. Beamte, Angestellte und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung sowie Empfänger von lohnsteuerpflichtigen Versorgungsbezügen und Militärrenten, welche sich am WSW beteiligen, weisen die für die Auszahlung der Dienstbezüge zuständigen Kassen (Zahlstellen) an, die Spende zum WSW, entsprechend der für die Lohnsteuer getroffenen Regelung abgerundet, einzubehalten und dem WSW (Gaubeauftragten) zuzuführen. Soweit die Bezahlung durch zentrale Bezahlungskassen gezahlt werden, sind die Spenden an denjenigen Gaubeauftragten abzuführen, in dessen Geschäftsbereich die zentrale Bezahlungskasse ihren Sitz hat.

6. Die Einsichtnahme in die WSW-Abzugslisten ist Personen, die nicht mit der Gehalts- und Lohnzahlung befaßt sind, nicht gestattet.

7. Die Beiträge für die NSV werden während der Dauer des WSW nicht ermäßigt.

(2) Ich bitte, den Erlaß allen Beamten, Angestellten, Arbeitern, Ruhegehaltsempfängern und

Rentenempfängern Ihres Geschäftsbereichs bekanntzugeben."

Der Oberkirchenrat wird demgemäß ab 1. September 1942 von den Gehältern der Herren Geistlichen und der landeskirchlichen Angestellten die WSW-Beiträge im oben angeführten Ausmaß abziehen, sofern keine gegenteilige Äußerung eingebracht wird.

82. Z. 4786/42 vom 17. August 1942.

Schulanfängergottesdienste.

Die Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche teilt dem Oberkirchenrat mit Erl. Z. K. K. III-815/42 vom 5. August 1942 mit:

"Wir bitten, zu Beginn des neuen Schuljahres Ende August im dortigen Aufsichtsbereich nach Möglichkeit Schulanfängergottesdienste veranstalten zu lassen. Dabei bietet sich die Gelegenheit, auch den Eltern ein nachdrückliches Wort über Wert und Notwendigkeit christlicher Erziehung zu sagen und ihnen Anleitung zu selbständigem Handeln zu bieten, wo etwa der Religionsunterricht ausfällt. Auch wäre auf die große Bedeutung des regelmäßigen Kindergottesdienstbesuches hinzuweisen."

Angeordnete Kollekten im September 1942:

6. September: Kirchlicher Presseverband

13. September: Innere Mission

Kirchliche Mitteilungen

Das Ergebnis der Kollekte für die Innere Mission belief sich einschließlich einiger von Pfarrgemeinden unmittelbar an den Evangelischen Zentralverein für Innere Mission abgeführter Kollektenträge für das Jahr 1940 auf RM 3709.12 für das Jahr 1941 auf RM 4145.18

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 14. August 1942, Z. 4623/42, den bisherigen Pfarrer der Evang. Pfarrgemeinde A. B. in Knittelfeld Fritz Brand gemäß § 20 der Ordnung des Geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evang. Pfarrgemeinde A. B. in Bruck a. d. Mur im Einvernehmen mit dem Presbyterium dieser Pfarrgemeinde ernannt.

Dem Personalvikar Ernst Körner (früher Konfessio) der evang. Pfarrgemeinde A. u. S. B. in Wiener-Neustadt wurde die anlässlich seines Abschlusses in den Dienst des evang. Konsistoriums der Kirchenprovinz Schlesien erbetene Amtsniederlegung mit 31. Juli 1942 oberkirchenbehördlich genehmigt. (Erlaß Z. 4906/42 vom 17. August 1942).

Umtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1942

Ausgegeben am 30. September 1942

9. Stück

- | | |
|---|---|
| <p>83. Pfarramtsprüfung. — Zulassungserleichterung für Kriegsteilnehmer.
84. Männersonntag.
85. Vertrieb religiöser Schrifttums.
86. Sterbegeldbeihilfen. — Einkommen- (Einkommen-) freiheit.
87. Bibelleseplan für das Kirchenjahr 1942/43.
88. Kirchengeschichtsforschung.
89. Kosten der Wartung und baulichen Erhaltung von Luftschutzbauten in Gebäuden öffentlich-rechtlicher Körperschaften.</p> | <p>90. Seelsorgebesuche in Spitälern.
91. Kollekte für den Gustav Adolf-Verein am 1. November 1942. — Abfuhr des Ergebnisses.
92. Bibelwoche.
93. Ordnungen für Lesegottesdienste.
94. Brennstoffversorgung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden. Angeordnete Kollekten.
Kirchliche Mitteilungen.</p> |
|---|---|



Niemand hat größere Liebe denn die, daß er sein Leben läßt für seine Freunde.

Joh. 15, 13.

Den Heldentod für Führer und Volk starb im Osten:

Soldat Horst Pummer

Personalvikar

der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg, zuletzt Pfarradministrator der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Markt Allhau, am 25. Juli 1942 bei der Bergung eines verwundeten Kameraden.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

83. Z. 4871/42 vom 14. August 1942.

Pfarramtsprüfung. — Zulassungserleichterung für Kriegsteilnehmer.

In Ergänzung der Bestimmung des Abschn. I, Ziffer 8 des einstweiligen Kirchengesetzes vom 16. Juli 1942, ABl. Nr. 70/42, betreffend eine Abänderung der Prüfungsordnung für evangelische Theologen, ordnet der Oberkirchenrat mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. an:

Kriegsteilnehmer können auch ohne den praktischen Vorbereitungsdienst zur Pfarramtsprüfung zugelassen werden, doch ist ihnen das Zeugnis über die bestandene Pfarramtsprüfung erst nach sechsmonatiger praktischer Erprobung als Vikar (Personalvikar, Seniorats- und Superintendentialvikar) oder nach entsprechendem Besuch des Predigerseminars auszustellen.

Zur Ermöglichung einer inzwischen erfolgenden Wahl zum Personal-, Seniorats- oder Superintendentialvikar ist den Kandidaten ein Zwischenzeugnis durch den Oberkirchenrat auszustellen.

84. Z. 5408/42 vom 17. September 1942.

Männersonntag.

Zur Männersonntagskollekte am 18. Oktober 1942 teilt der Oberkirchenrat mit:

Der Männersonntag will der missionarische Ruf an alle Männer der Gemeinde sein, der ihnen neu die Gliedschaft in der Kirchengemeinde ins Gewissen ruft und sie unter Gottes Wort und unter die Mitverantwortung für die Gemeinde und für den christlichen Glauben in unserem Volk stellen soll. Der Gemeindegottesdienst ist daher das entscheidende Anliegen am Männersonntag, an dem der evangelische Mann als Gemeindeglied wie als Hausvater mit den Seinen zum Gottesdienst geht.

Als Predigttext wird das Evangelium des betreffenden Sonntags Joh. 15, 1—8, empfohlen. Sein fünfter Vers wird die Lösung des Tages sein: „Ohne mich könnt ihr nichts tun!“

Unter Zugrundelegung der Schrift Luthers: „Von der Freiheit eines Christenmenschen“ lautet das

Thema des Wertplanes der Kirchlichen Männerarbeit für 1942/43: „Freiheit in Christus“.

Es empfiehlt sich, an den vorhergehenden Tagen bereits auf die Abhaltung des Kirchlichen Männersonntages hinzuweisen und allenfalls Presbyter und Gemeindevorteiler schriftlich zur Teilnahme einzuladen.

85. Z. 4705/42 vom 17. August 1942.

Vertrieb religiösen Schrifttums.

Die Schrifttumsstelle der Deutschen Evangelischen Kirche hat auf eine im Amtsblatt des Bischöflichen Ordinariates Berlin vom 10. Mai 1942, Stück 4, Seite 39 verlaubliche Zusammenstellung über den Vertrieb religiösen Schrifttums aufmerksam gemacht, die der Oberkirchenrat wegen ihrer Übersichtlichkeit und sinngemäßen Anwendbarkeit auch auf evangelische Presseerzeugnisse folgend zur Kenntnis bringt:

„Da die Reichsschrifttumskammer (R.E.K.) den Vertrieb von Schrifttum weitgehend eingeschränkt hat, sieht sich der Seelsorger oft vor die Frage gestellt, wie er die Gläubigen noch an wertvolle religiöse Schriften heranführen kann, ohne die amtlichen Bestimmungen zu übertreten. Diese Frage soll in der folgenden Übersicht beantwortet werden, wobei auch die Verhältnisse in der Diaspora und auf dem Lande berücksichtigt sind.

1. Der Seelsorger kann auch von der Kanzel herab auf alle Bezugsmöglichkeiten hinweisen, die von der R.E.K. zugelassen sind. Er kann also gute Bücher empfehlen und die Verkaufsstellen bekanntgeben.

2. Gesang- und Gebetbücher und überhaupt Texte, die Eigentum des Pfarramtes sind, dürfen für den Gebrauch beim Gottesdienst in den Kirchenbänken ausliegen oder an die Gläubigen verteilt werden.

3. Sammelbestellungen von Schriften, die für den Gottesdienst oder den kirchlichen Unterricht gebraucht werden, sind gestattet.

4. Buchhändler, die Mitglieder der R.E.K. sind, können mit Genehmigung des Pfarramtes außerhalb des Gotteshauses Schaukästen anbringen, in denen religiöses Schrifttum ausgestellt ist. Die Schriften müssen mit Preisauszeichnungen versehen sein. Aus den Kästen heraus darf nicht verkauft werden, sie dienen nur der Werbung. Da die Schaukästen nur an Straßen und Plätzen angebracht werden dürfen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, wird vielleicht in einzelnen Fällen das eigentliche Kirchengrundstück nicht in Frage kommen, dagegen kann der Kasten an der Kirchenvand angebracht werden, wenn die Kirche unmittelbar an einer Straße oder an einem öffentlichen Plage liegt. Solche Schaukästen empfehlen sich besonders auf dem Lande, wenn am Orte selbst keine Buchhandlung vorhanden ist.

5. Es können nichtgewerbsmäßige Buchvertreter eingesetzt werden, die von einem Verlag oder einer Buchhandlung, gegebenenfalls außerhalb des Ortes, beauftragt sind, Bestellungen auf religiöse Schriften entgegenzunehmen. Diese Personen müssen bei der R.E.K. einen Antrag auf Befreiung von der Pflicht stellen, der Nachschaff Buchvertreter der R.E.K. anzugehören. Solange diese Befreiung nicht ausgesprochen ist, dürfen sie mit ihrer Tätigkeit nicht beginnen.

6. Auch wenn in einem Ort keine Buchhandlung vorhanden und kein Buchvertreter zugelassen ist, so können doch deutschsprachige Bibeln sowie Gesang- und Gebetbücher durch hauptberufliche Einzelhändler verkauft werden, ohne daß es dazu irgendeines Antrages oder auch nur einer Meldung bedarf. Voraussetzung ist nur, daß der Einzelhändler auf Aufforderung für sich und seine Ehefrau den Arienachweis erbringen kann.

Nach einer neuesten Bekanntmachung des Präsidenten der R.E.K. vom 20. 1. 1942 (Börsenblatt Nr. 18 vom 24. 1. 1942 i. u.) können Einzelhandelsgeschäfte, die bisher bereits verlagsneues Schrifttum bis zum Preise von —.50 R.M. sowie Volksschulbücher (also auch Katechismen, Bibeln u. ä.) vom Verlag oder Großbuchhandel bezogen oder verkauft haben, ihre Tätigkeit bis auf weiteres ausüben, ohne daß sie buchhändlerische Mitglieder der R.E.K. sind oder eine Ausnahmegenehmigung erhalten haben.

7. Ist in einem Ort weder eine Buchhandlung noch ein Einzelhandelsgeschäft vorhanden, so kann die R.E.K. dort auch Personen aus anderen Gewerben und Berufen den Einzelhandel mit Schrifttum, gegebenenfalls nur mit religiösem, gestatten. Hierzu bedarf es eines Antrags auf Befreiungsschein¹⁾. Es sei betont, daß die hier geschilderte Möglichkeit die meistversprechende für das flache Land bedeuten dürfte.

8. Dem Einzelhändler, der schon Bibeln sowie Gesang- und Gebetbücher ohne besondere Genehmigung verkaufen darf, kann auf Antrag auch der Handel mit religiösem Schrifttum überhaupt gestattet werden, wenn der Bezug sonst ungewöhnlich behindert oder unmöglich erscheint. Diese Bestimmung dürfte in kleineren Orten und unter Umständen in der Diaspora wirksam werden. Anträge¹⁾ sind an die R.E.K. zu richten, die Begründung des Bedürfnisses ist möglichst lückenlos zu geben.

9. Für Kirchen von kunstgeschichtlicher Bedeutung können Führer oder andere einschlägige kunstgeschichtliche Bücher in einem Anbau, nicht im Kirchenraum selbst, verkauft werden. Es bedarf dazu eines Befreiungsscheines der R.E.K.

¹⁾ Der Antrag auf Ausstellung eines sogenannten Befreiungsscheines ist an die Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, Leipzig C 1, Prinzipalweg 11, Deutsches Buchhändlerhaus, zu richten. Es wird dafür eine jährliche Gebühr von R.M. 3.— erhoben.

86. Z. 5305/42 vom 11. September 1942.

Sterbegeldbeihilfen. — Einkommen- (Lohnsteuer-) freiheit.

Die „Amtlichen Mitteilungen des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst“ enthalten in ihrer

(Fortsetzung auf Seite 49)

87. Z. 5428/42 vom 19. September 1942.

Bibelleseplan für das Kirchenjahr 1942/43.

Der Oberkirchenrat teilt in folgendem den Pfarrämtern den Plan der täglichen Bibellese (lectio continua) für die Bibelarbeit unter der Jugend, den Frauen und Männern der Gemeinden der Landeskirche für das Kirchenjahr 1942/43 mit. Der Bibelleseplan ist in beschränkter Stückzahl beim Landesjugendpfarrer zu beziehen.

Bibelleseplan

für das Kirchenjahr 1942/43

Dezember 1942

Monatspruch: „Von seiner Fülle haben wir alle genommen Gnade um Gnade“ Joh. 1, 16

Monatslied: „Fröhlich soll mein Herze springen“

29. Nov. So 1. Advent. Ep.: Röm. 13, 11–14. Ev.: Matth. 21, 1–9. Co. Pf. 24, 7–10

Wochenspruch: „Siehe, dein König kommt zu dir, ein Gerechter und ein Helfer“ Sach. 9, 9. Lied: „Macht hoch die Tür, die Tor macht weit“

Jes. 40, 1–5 Der kommende Herr

30. Nov. Mo Jes. 40, 6–11 Das Ziel der Pläne Gottes

1. Dez. Di Jes. 40, 12–25 Wer ist Gott?

2. Dez. Mi Jes. 40, 26–31 Gottes Schöpferkraft ist Trost in allem Leid

3. Dez. Do Jes. 42, 1–9 Das Licht der Welt

4. Dez. Fr Jes. 43, 1–7 Die Wirklichkeit der Gottesgemeinde

5. Dez. Sa Jes. 43, 14–21 Der Ausbruch der neuen Gemeinde

6. Co 2. Advent. Ep.: Röm. 15, 4–23. Ev.: Luf. 21, 25–36. Co. Pf. 50, 1–6

Wochenspruch: „Erhebet eure Häupter, darum, daß sich eure Erlösung naht“ Luk. 21, 28. Wochenspruch: „Wie soll ich dich empfangen?“

Jes. 43, 22–25 Allein aus Gnaden

7. Mo Jes. 44, 1–8 Siehe, ich mache alles neu

8. Di Jes. 44, 21–28 Gottes Werkzeug

9. Mi Jes. 45, 1–15 Gott schafft Frieden und Krieg

10. Do Jes. 45, 18–25 Offenbarung seiner Herrlichkeit

11. Fr Jes. 48, 17–22 Gehorcht Gott, so habt ihr Frieden!

12. Sa Jes. 49, 1–6 Schwert und Pfeil – Rettung und Licht

13. Co 3. Advent. Ep.: 1. Kor. 4, 1–5. Ev.: Matth. 11, 2–10. Co. Pf. 75, 2–8, 11

Wochenspruch: „Bereitet dem Herrn den Weg, denn siehe, der Herr kommt gewaltig“ Jes. 40, 3, 10. Wochenspruch: „Mit Ernst, o Menschenkinder, das Herz in euch bestellt“

Jes. 49, 8–16 Der Tag des Wohlgefallens

14. Mo Jes. 50, 4–9 Der Knecht und die Mäden

15. Di Jes. 52, 7–12 Der Anbruch der Königsherrschaft

16. Mi Jes. 52, 13–53, 3 Der enthüllte Arm Gottes

17. Do Jes. 53, 4–9 Das stellvertretende Leiden des Knechtes

18. Fr Jes. 53, 10–12 Rechtfertigung und Weltheroberung!

19. Sa Jes. 54, 7–10 Der Bund des Friedens

20. Co 4. Advent. Ep.: Phil. 4, 4–7. Ev.: Joh. 1, 19–28. Co. Pf. 2

Wochenspruch: „Meine Seele erhebet den Herrn, und mein Geist freut sich Gottes, meines Heilandes“ Luk. 1, 46–47. Wochenspruch: „Nun jauchzet all, ihr Frommen“

Jes. 55, 1–13 Das kostenlose Angebot des Lebens

21. Mo Jes. 57, 15–21 Verheißener Friede

22. Di Jes. 59, 9–21 Die unerwartete Botschaft

23. Mi Jes. 60, 1–4 Der Aufgang der Herrlichkeit

24. Do Heiliger Abend: Luf. 2, 1–7 „Es begab sich...“

25. Fr 1. Weihnachtstag. Ep.: Lit. 2, 11–14. Co.: Luf. 2, 1–14. Pf. 96

Wochenspruch: „Das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns“ Joh. 1, 14. Wochenspruch: „Gelobet seist du, Jesu Christ“

Luf. 2, 8–14 Die große Freude

26. Sa 2. Weihnachtstag. Ep.: Lit. 3, 4–7. Co.: Luf. 2, 15–20. Pf. 119, 17–25

Luf. 2, 15–20 Der neue Werktag

27. Co 3. n. Weihnachten. Ep.: Gal. 4, 1–7. Co.: Luf. 2, 33–40. Co. Pf. 71, 14–23

Wochenspruch: „Herr, nun lässest du deinen Diener in Frieden fahren, denn meine Augen haben deinen Heiland gesehen“ Luk. 2, 29, 30.

Wochenspruch: „Mit Friede und Freude“ Luf. 2, 29, 30.

Jes. 61, 1–11 Unter der Gnade

28. Mo Jes. 63, 7–16 Der Name von alters her

29. Di Jes. 63, 17–25 Im Morgenlicht

30. Mi Jes. 66, 1–2, 10–14 Selig sind die geistlich Armen

31. Do Jahresluß: Ps. 121 Die Treue Gottes

Jänner 1943

Monatspruch: „Gehet ein durch die enge Pforte“ Matth. 7, 13a

Monatslied: „Nun lob mein Geiz den Herren“

1. Fr Neujahr. Ep.: Gal. 3, 23–29. Co.: Luf. 2, 21. Pf. 121

Wochenspruch: „Alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles in dem Namen des Herrn Jesu und danket Gott und dem Vater durch ihn“ Kol. 3, 17. Lied: „Nun laßt uns gehn und treten“

Pf. 93 Der Herr ist König

2. Sa Matth. 1, 1–25 Der Verheißene

3. Co 3. n. Neujahr. Ep.: 1. Petr. 4, 12–19. Co.: Matth. 2, 13–23. Co. Pf. 73, 23–28

Wochenspruch: „Er hat seinen Engeln befohlen über dir, daß sie dich behüten auf allen deinen Wegen“ Ps. 91, 11. Wochenspruch: „Fröhlich soll mein Herze springen“

Matth. 2, 1–12 Den Fernen nah und den Nahen fern

4. Mo Matth. 2, 13–18 Der Beginn des Leidensweges

5. Di Matth. 2, 19–23 In der Verborgenheit

6. Mi Epiphania. A. L. Jes. 60, 1–6. Co.: Matth. 2, 1–12. Pf. 72

Spruch: „Die Finsternis vergehet und das wahre Licht scheint jetzt“ 1. Joh. 2, 8. Lied: „Wie schön leuchtet der Morgenstern“

Jes. 60, 1–3 Das Licht ist erschienen

Matthäus-Jahr 1943 (Lehrstück: 3. Akt, mit Taufe)

Jahresspruch:

„Der Herr ist unser Richter, der Herr ist unser Meister, der Herr ist unser König, der hilft uns.“ Jes. 33, 22.

7. Do Matth. 3, 1–12 Der Wegbereiter ruft
8. Fr Matth. 3, 13–17 Wahrer Gott und wahrer Mensch
9. Sa Matth. 4, 1–11 Verzicht wie wir, doch ohne Sünde
10. Co 1. E. n. Epiphania. Ep.: Röm. 12, 1–6. Co.: Luf. 2, 41–52. Co. Pf. 122

Wochenspruch: „Wir sahen seine Herrlichkeit, eine Herrlichkeit als des eingeborenen Sohnes vom Vater, voller Gnade und Wahrheit“ Joh. 1, 14. Wochenspruch: „Wie schön leuchtet der Morgenstern“

Matth. 4, 12–17 Das Himmelsreich ist herbeigekommen.

11. Mo Matth. 4, 18–22 Menschenfischer

12. Di Matth. 4, 23–25 Das Evangelium wird bekannt

13. Mi Matth. 5, 1–12 Königliche Regierungserklärung

14. Do Matth. 5, 13–16 Die Gemeinde wirkt in der Welt

15. Fr Matth. 5, 17–20 Gottes Gesetz bleibt

16. Sa Matth. 5, 21–26 Die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung

17. Co 2. E. n. Epiphania. Ep.: Röm. 12, 7–16. Co.: Joh. 2, 1–11. Co. Pf. 105, 1–8, 39–45

Wochenspruch: „Das Gesetz ist durch Mose gegeben, die Gnade und die Wahrheit aber ist durch Christus geworden“ Joh. 1, 17.

Wochenspruch: „Gottes Sohn ist kommen“

Matth. 5, 27–32 Besser leiden als begehen!

18. Mo Matth. 5, 33–37 Eure Rede sei wahrhaftig

19. Di Matth. 5, 38–42 Besser Unrecht leiden als Unrecht tun

20. Mi Matth. 5, 43–48 Das königliche Gebot

21. Do Matth. 6, 1–4 Wohl tun im Verborgenen

22. Fr Matth. 6, 5–15 Das Gebet aller Gebete

23. Sa Matth. 6, 16–18 Buße tun im Verborgenen

24. Co 3. E. n. Epiphania. Ep.: Röm. 12, 17–21. Co.: Matth. 8, 1–13. Co. Pf. 30

Wochenspruch: „Es werden kommen vom Morgen und vom Abend, von Mitternacht und vom Mittag, die zu Tische sitzen werden im Reiche Gottes“ Luk. 13, 29. Lied: „Lobet den Herrn, ihr Heiden all“

Matth. 6, 19–24 Unvergänglicher Besitz

25. Mo Matth. 6, 25–34 Die Predigt der Vögel und Blumen

26. Di Matth. 7, 1–6 Der Maßstab

27. Mi Matth. 7, 7–14 Schlüssel und Kompaß

28. Do Matth. 7, 15–23 Ungeheuerer Grömmigkeit

29. Fr Matth. 7, 24–29 Der feste Baugrund

30. Sa Matth. 8, 1–4 Der Helfer fordert Gehorsam

31. Co 4. E. n. Epiphania. Ep.: Röm. 13, 8–10. Co.: Matth. 8, 23–27. Co. Pf. 93

Wochenspruch: „Das ängstliche Harren der Kreatur wartet auf die Offenbarung der Kinder Gottes“ Röm. 8, 19. Wochenspruch: „Such, wer da will, ein ander Ziel“

Matth. 8, 5–13 Ein Heide glaubt und wird erhöht

februar

Monatspruch: „Bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende“ Matth. 9, 38

Monatslied: „Einer ist's, an dem wir hängen“

1. Mo Matth. 8, 14–17 Er nahm unsere Schwachheit auf sich

2. Di Matth. 8, 18–22 Ganze Entscheidung

3. Mi Matth. 8, 23–34 Der Herr über Sturm und Teufel

4. Do Matth. 9, 1–8 Dir sind deine Sünden vergeben

5. Fr Matth. 9, 9–13 Der Sünderheiland

6. Sa Matth. 9, 14–17 Freudenbotschaft statt Gesetz

7. Co 5. E. n. Epiphania. Ep.: Kol. 3, 12–17. Co.: Matth. 13, 24–30. Co. Pf. 117

Wochenspruch: „Der Herr wird uns Licht bringen, was im Finstern verborgen ist, und den Rat der Herzen offenbaren“ 1. Kor. 4, 5.

Lied: „Nun laßt uns Gott dem Herrn Dank sagen und ihn ehren“

Matth. 9, 18–26 Leben statt Tod

8. Mo Matth. 9, 27–34 Glaubt ihr?

9. Di Matth. 9, 35–38 Bittet den Herrn um Arbeiter!

10. Mi Matth. 10, 1–15 Die ersten Arbeiter in der Ernte

11. Do Matth. 10, 16–25 Des Herren Schicksal ist der Boten Schicksal

12. Fr Matth. 10, 26–33 Fürchtet euch nicht!

13. Sa Matth. 10, 34–42 Gottes Wort bringt Scheidung und Entscheidung

14. Co 6. E. n. Epiphania. Ep.: 2. Petr. 1, 16–21. Co.: Matth. 17, 1–9. Co. Pf. 97

Wochenspruch: „Gott, der da hieß das Licht aus der Finsternis hervorleuchten, der hat einen hellen Schein in unsere Herzen gegeben, daß durch uns entstände die Erleuchtung von der Erkenntnis der Klarheit Gottes in dem Angesichte Jesu Christi“ 2. Kor. 4, 6.

Wochenspruch: „Wie schön leuchtet der Morgenstern“

Matth. 11, 1–6 Die Nacht der Anfechtung

15. Mo Matth. 11, 7–19 Der Läufer ist der Vorläufer

16. Di Matth. 11, 20–24 Strenges Gericht

17. Mi Matth. 11, 25–30 Königliche Gnade

18. Do Matth. 12, 1–8 Freiheit und Vollmacht

19. Fr Matth. 12, 9–14 Das soll Sünde sein?

20. Sa Matth. 12, 15–21 Wirken in der Stille

21. Co 7. E. n. Epiphania. Ep.: 1. Kor. 9, 24–27. Co.: Matth. 20, 1–16. Co. Pf. 143, 1–11

Wochenspruch: „Wir liegen vor dir mit unserem Gebet, nicht auf unsere Gerechtigkeit, sondern auf deine große Barmherzigkeit“ Dan. 9, 18. Wochenspruch: „Es ist das Heil uns kommen her“

- Matth. 12, 22—30 Der Bezwingen des Satans
 22. Mo Matth. 12, 31—37 Unheimlicher Abgrund
 23. Di Matth. 12, 38—45 Nicht Zeichen, sondern Glauben
 24. Mi Matth. 12, 46—50 Seine Brüder
 25. Do Matth. 13, 1—9 Der Same des göttlichen Wortes
 26. Fr Matth. 13, 10—17 Ein fürchtbares Geheimnis
 27. Sa Matth. 13, 18—23 Erfolgrlos?
28. So **Erntedankfest**. Ep.: 2. Kor. 12, 1—10. Ev.: Luf. 8, 4—15. Co. Ps. 95, 1—8a
Wochenspruch: „Heute, so ihr seine Stimme höret, so verstocket euer Herz nicht“ / Ps. 95, 7, 8. **Lied**: „Es wolle Gott uns gnädig sein“ Matth. 13, 24—30 Beides muß ausreifen

März

Monatspruch: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen“ / Matth. 18, 20

Monatslied: „Christe, du Bestand deiner Kreuzgemeinde“

1. Mo Matth. 13, 31—35 Der Wunderweg der Gottesherrschaft
 2. Di Matth. 13, 36—43 Verborgene Wirkungen
 3. Mi Matth. 13, 44—46 Christus ist jeden Einsatz wert
 4. Do Matth. 13, 47—52 Die End-Scheidung
 5. Fr Matth. 13, 53—58. Woher kommt ihm denn das alles?
 6. Sa Matth. 14, 1—14 „Das Himmelreich leidet Gewalt“

7. So **Estomihi**. Ep.: 1. Kor. 13, 1—13. Ev.: Luf. 18, 31—43. Co. Ps. 31, 2—6

Wochenspruch: „Sehet, wir gehen hinauf gen Jerusalem und es wird alles vollendet werden, das geschrieben ist von des Menschen Sohn“ Luk. 18, 31. **Wochenlied**: „Lasset uns mit Jesu ziehen“

Matth. 14, 15—21 „Wer zu mir kommt, den wird nicht hungern“

8. Mo Matth. 14, 22—36 Die Macht und Herrlichkeit des Gottessohnes

9. Di Matth. 15, 1—9 Übertretung der Gottesgebote aus „Frömmigkeit“

10. Mi Matth. 15, 10—20 „Eelig sind, die reinen Herzens sind“

11. Do Matth. 15, 21—28 Ja, Herr, aber doch!

12. Fr Matth. 15, 29—39 Von der Gabe zum Geber

13. Sa Matth. 16, 1—12 Hütet euch vor selbstsüchtiger Frömmigkeit

14. So **Invokavit**. Ep.: 2. Kor. 6, 1—10. Ev.: Matth. 4, 1—11. Co. Ps. 91, 1—7, 9—16

Wochenspruch: „Dazu ist erschienen der Sohn Gottes, daß er die Werke des Teufels zerstöre“ 1. Joh. 3, 8. **Wochenlied**: „Gott, der Vater, wohn uns bei“

Matth. 16, 13—20 Das Bekenntnis der Kirche: Du bist Gottes Sohn

15. Mo Matth. 16, 21—27 Gottesweg und Menschengedanken

16. Di Matth. 16, 28—17, 13 Vorschau der Herrlichkeit auf dem Weg zum Kreuz

17. Mi Matth. 17, 14—21 Die unbegrenzte Macht des Glaubens

18. Do Matth. 17, 22—27 Freiheit, die sich bindet

19. Fr Matth. 18, 1—14 Christus ist bei den „Kleinen“

20. Sa Matth. 18, 15—20 Gebot u. Verheißung für d. Gemeinde

21. So **Reminiscere**. Ep.: 1. Thess. 4, 1—12. Ev.: Matth. 15, 21—28. Co. Ps. 25

Wochenspruch: „Der Herr hat mir das Ohr geöffnet, daß ich höre wie ein Jünger; ich bin nicht ungehorsam und gehe nicht zurück“ / Jes. 50, 4, 5. **Wochenlied**: „Wenn wir in höchsten Nöten sein“

Matth. 18, 21—35 „wie wir vergeben unsern Schuldigern“

22. Mo Matth. 19, 1—12 Ehe vor Gott

23. Di Matth. 19, 13—15 Christus füllt die leeren Hände

24. Mi Matth. 19, 16—26 Ein überhört Angebot

25. Do Matth. 19, 27—30 „Nichts innehaben und doch alles haben“

26. Fr Matth. 20, 1—16 Die Güte Gottes — ein Argernis?

27. Sa Matth. 20, 17—28 Ein neuer Maßstab: Gewaltig durch Dienen

28. So **Okuli**. Ep.: Eph. 5, 1—9. Ev.: Luf. 11, 14—23. Co. Ps. 25

Wochenspruch: „Des Menschen Sohn ist nicht gekommen, daß er sich dienen lasse, sondern daß er diene und gebe sein Leben zu einer Erlösung für viele“ Matth. 20, 28. **Wochenlied**: „Ein Lämmlein geht und trägt die Schuld“

Matth. 20, 29—34 „Blinde, sehen“ den unsichtbaren König

29. Mo Matth. 21, 1—11 Erfüllte Verheißung

30. Di Matth. 21, 12—17 Jubel und Entrüstung um den Be-
heißenen

31. Mi Matth. 21, 18—22 Die Richteramt des Königs

April

Monatspruch: „Ich werde nicht sterben, sondern leben und des Herrn Werke verkündigen“ Ps. 118, 17

Monatslied: „O Welt, steh hier dein Leben“

1. Do Matth. 21, 23—32 Jesu Richter richten sich selbst

2. Fr Matth. 21, 33—46 „und die Seinen nahmen ihn nicht auf“

3. Sa Matth. 22, 1—14 Der tödl. Ernst der Einladung Gottes

4. So **Palare**. Ep.: Röm. 5, 1—11. Ev.: Joh. 6, 1—15. Co. Ps. 122

Wochenspruch: „Das Weizenkorn muß in die Erde fallen und erstehen, sonst bleibt es allein; wo es aber erstirbt, so bringt es viele Früchte“ / Joh. 12, 24. **Wochenlied**: „Liebe, die du mich zum Bilde“

Matth. 22, 15—22 Das Ja zur Welt im Ja zu Gott

5. Mo Matth. 22, 23—33 Gott — ein Gott der Lebendigen

6. Di Matth. 22, 34—40 Gottesliebe und Bruderliebe

7. Mi Matth. 22, 41—46 Das Geheimnis um den Gottes- und Menschensohn

8. Do Matth. 23, 1—12 Gotteslehre und nicht Menschenlehre

9. Fr Matth. 23, 13—22 Führer oder Verführer?

10. Sa Matth. 23, 23—33 Schein und Sein

11. So **Jubila**. Ep.: Hebr. 9, 11—15. Ev.: Joh. 8, 46—59. Co. Ps. 43
Wochenspruch: „Christus spricht: Ich heilige mich selbst für sie, auf daß auch sie geheiligt seien in der Wahrheit“ / Joh. 17, 19. **Wochenlied**: „Wenn meine Sünd mich kränket“

- Matth. 23, 34—39 Ihr habt nicht gewollt

12. Mo Matth. 26, 1—5 Dem letzten Kampf entgegen

13. Di Matth. 26, 6—16 Haß und Liebe auf dem letzten Weg

14. Mi Matth. 26, 17—30 „Sein Tod ist unser Leben“

15. Do Matth. 26, 31—35 Der Gottesweg des Christus — ein Skandal

16. Fr Matth. 26, 36—46 „Ja, Vater!“

17. Sa Matth. 26, 47—56 Unter dem Ratschluß Gottes

18. So **Palmarum**. Ep.: Phil. 2, 5—11. Ev.: Matth. 21, 1—9. Co. Ps. 22, 20—32

Wochenspruch: „Er soll die Starken zum Raube haben, darum daß seine Seele gearbeitet und er sein Leben in den Tod gegeben und vieler Sünde getragen hat“ / Jes. 53, 11—12. **Wochenlied**: „Jesu, deine Passion“

Each. 9, 8—12 Der König als Befreier

19. Mo Matth. 26, 57—68 Der Weg zum Thron

20. Di Matth. 26, 69—75 In eigener Kraft

21. Mi Matth. 27, 1—14 Die Hilflosigkeit der Mörder des Gerechten

22. Do Matth. 27, 15—30 Das Urteil der Masse

23. Fr **Karfreitag**. A. L.: Jes. 53. Ev.: Joh. 19, 16—37. Ps. 22, 2—32 — **Lied**: „O Haupt voll Blut und Wunden“

Matth. 27, 31—50 „um unser Sünde willen zer schlagen“

24. Sa Matth. 27, 51—66 Zu Ende?

25. So **Ostersonntag**. Ep.: 1. Kor. 5, 7b—8. Ev.: (Mark. 16, 1—8. Co. Ps. 118, 14—24

Wochenspruch: „Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel zur Hölle und des Todes“ / Offb. 1, 18. **Wochenlied**: „Christ lag in Todesbanden“

Matth. 28, 1—7 Christus lebt — der Tod ist tot

26. Mo **Ostersonntag**. Ep.: Apg. 10, 34—41. Ev.: Luf. 24, 13—35. Ps. 16, 8—11

Matth. 28, 8—15 Wahrhaftige Zeugen u. Lügen-Zeugen

27. Di Matth. 28, 16—20 Er lebt und regiert in Ewigkeit

28. Mi Psalm 118, 1—13 Angst und Kampf — und doch: dankende Gemeinde

29. Di Psalm 118, 14—18 Der Ostertag gilt seiner Gemeinde

30. Fr Psalm 118, 19—29 „Ein Wunder vor unsern Augen“

Mai

Monatspruch: „Seid allezeit bereit zur Verantwortung jedermann, der Grund fordert der Hoffnung, die in euch ist“ / 1. Petr. 3, 15

Monatslied: „Gelobet sei Gott im höchsten Thron“

1. Sa Psalm 104, 1—21 Gebet unserm Gott die Ehre

2. So **Quasimodogeniti**. Ep.: 1. Joh. 5, 1—5. Ev.: Joh. 20, 19—31. Co. Ps. 116

Wochenspruch: „Gelobet sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesu Christi, der uns nach seiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung“ 1. Petr. 1, 3. **Wochenlied**: „Jesus Christus, unser Heiland, der den Tod überwand“

1. Petr. 1, 1—9 Lebendige Hoffnung gibt Kraft

3. Mo 1. Petr. 1, 10—12 Christenbotschaft ist erfüllte Verheißung

4. Di 1. Petr. 1, 13—21 Aus Gnade allein — in heiliger Furcht

5. Mi 1. Petr. 1, 22—25 Der tragende Grund christlicher Gemeinschaft

6. Do 1. Petr. 2, 1—10 Was gehört zum Bau von Gottes Gemeinde?

7. Fr 1. Petr. 2, 11—17 Der Christ in Volk und Staat

8. Sa 1. Petr. 2, 18—25 Das Bild des Hirten vor Augen gemalt

9. So **Misericordias Domini**. Ep.: 1. Petr. 2, 21—25. Ev.: Joh. 10, 12—16. Co. Ps. 23

Wochenspruch: „Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie, und sie folgen mir, und ich gebe ihnen das ewige Leben“ Joh. 10, 12, 27, 28. **Wochenlied**: „Der Herr ist mein getreuer Hirt“

Psalm 23 Der gute Hirte

10. Mo 1. Petr. 3, 1—7 „Der Frauen Wandel ohne Wort“

11. Di 1. Petr. 3, 8—17 Wie bewährt sich der Christ in schweren Lagen?

12. Mi 1. Petr. 3, 18—22 Wie führte Christi Weg zum Sieg für uns?

13. Do 1. Petr. 4, 1—6 Für den Willen Gottes leben

14. Fr 1. Petr. 4, 7—11 Dienen vom Ziel her

15. Sa 1. Petr. 4, 12—19 Lob des Leidens

16. So **Jubilate**. Ep.: 1. Petr. 2, 11—20. Ev.: Joh. 16, 16—23a. Co. Ps. 66

Wochenspruch: „Ist jemand in Christo, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, es ist alles neu geworden“ 2. Kor. 5, 17. **Wochenlied**: „Nun jauchzt dem Herrn alle Welt“

Psalm 100 Dient mit Freuden unserm Gott!

17. Mo 1. Petr. 5, 1—4 Vom Amt des Hirten in der Gemeinde

18. Di 1. Petr. 5, 5—7 In Demut und Vertrauen

19. Mi 1. Petr. 5, 8—14 Widersteht! — wem? wann? warum?

20. Do 2. Petr. 1, 1—2 Ein Gegenwärtig damals wie heute

21. Fr 2. Petr. 1, 3—11 Christi Kraft im Leben der Seinen

22. Sa 2. Petr. 1, 12—21 Gewißheit aus dem Wort

23. So **Kantate**. Ep.: Jak. 1, 16—21. Ev.: Joh. 16, 5—15. Co. Ps. 98

Wochenspruch: „Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er tut Wunder“ / Ps. 98, 1. **Lied**: „Nun freut euch, liebe Christen gmein“

- Psaln 98 Singet dem Herrn ein neues Lied!
 24. Mo 2. Petr. 2, 1—11 Irlehre steht unter Gottes Gericht
 25. Di 2. Petr. 2, 12—22 Warnung vor Abfall vom Glauben an Christus
 26. Mi 2. Petr. 3, 1—10 Sein Reich kommt
 27. Do 2. Petr. 3, 11—18 Nun rüste dich, o Christenheit!
 28. Fr Joh. 14, 1—6 Der Weg zum Vaterhaus
 29. Sa Joh. 14, 7—11 In Christus sehen wir den Vater

30. So **Regate.** Ep.: Jak. 1, 22—27. Ev.: Joh. 16, 23b—33. Co. Pf. 108, 2—6; 11—14

Wochenspruch: „Wenn ich erhöht werde von der Erde, so will ich sie alle zu mir ziehen“ / Joh. 12, 32. **Wochenlied:** „Vater unser im Himmelreich“

- Joh. 14, 12—14 Christus sichert uns Gebetserhörung zu
 31. Mo Joh. 14, 15—24 Christus verheißt uns den heiligen Geist

Juni

Monatspruch: „Ihr habt mich nicht erwählt, sondern ich habe euch erwählt und gesetzt, daß ihr hingehet und Frucht bringet“ / Joh. 15, 16a

Monatslied: „Nun bitten wir den Heiligen Geist“

1. Di Joh. 14, 25—31 Christus schenkt uns seinen Frieden
 2. Mi Joh. 15, 1—8 Christus segnet das An-Jhm-Bleiben
 3. Do Himmelfahrt. Ep.: Apg. 1, 1—11. Ev.: Mark. 16, 14—20. Pf. 47

Spruch: „Seid ihr nun mit Christus auferstanden, so suchet, was droben ist, da Christus ist, sitzend zu den Rechten Gottes“ / Kol. 3, 1. **Lied:** „Auf diesen Tag bedenken wir“

- Psaln 2 Christus regiert
 4. Fr Joh. 15, 9—25 Wesen Christi — Liebe. Wesen der Welt — Haß

5. Sa Joh. 15, 26—16, 4 Christus rüstet selbst seine Zeugen aus
 6. So **Erntedi.** Ep.: 1. Petr. 4, 8—11. Ev.: Joh. 15, 26—16, 4. Co. Pf. 42

Wochenspruch: „Ich will ausgießen den Geist der Gnade und des Gebets“ / Sach. 12, 10. **Lied:** „Wär Gott nicht mit uns diese Zeit“ / Joh. 16, 5—15 Die Verheißung des Helfers und sein Wirken

7. Mo Joh. 16, 16—24 Der Hinweis auf die Freude der Ostertat
 8. Di Joh. 16, 25—33 Der Hinweis auf den Trost der Passion
 9. Mi Joh. 17, 1—5 Das Gebet Jesu um Verherrlichung
 10. Do Joh. 17, 6—13 Das Gebet um das Einssein der Seinen
 11. Fr Joh. 17, 14—19 Das Gebet um ihr Bewahrsein i. d. Welt
 12. Sa Joh. 17, 20—26 Das Gebet für die Kirche aller Zeiten

13. So **Pfingstsonntag.** Ep.: Apg. 2, 1—13. Ev.: Joh. 14, 23—31. Co. Pf. 118, 24—29

Wochenspruch: „Es soll nicht durch Heer oder Kraft, sondern durch meinen Geist geschehen, spricht der Herr“ / Sach. 4, 6b. **Wochenlied:** „Komm heiliger Geist, Herr Gott“

- Apg. 2, 1—13 Der verheißene Helfer kommt
 14. Mo **Pfingstmontag.** Ep.: Apg. 10, 42—48. Ev.: Joh. 3, 16—21. Pf. 106, 1—8, 44—48

- Apg. 2, 14—24 Prophezie einst wird Evangelium heute
 15. Di Apg. 2, 25—36 Die Zeugen verkünden die Auferweckung
 16. Mi Apg. 2, 37—41 Die Frohe Botschaft ruft zur Buße
 17. Do Apg. 2, 42—47 Die vier Hauptstücke des Gemeindeaufbaus
 18. Fr Apg. 3, 1—10 Die Tat im Namen des erhöhten Herrn
 19. Sa Apg. 3, 11—26 Die Deutung der Tat für ihre Zeugen

20. So **Trinitatis.** Ep.: Röm. 11, 33—36. Ev.: Joh. 3, 1—15. Co. Pf. 99

Wochenspruch: „Heilig, heilig, heilig ist der Herr Zebaoth, alle Lande sind seiner Ehre voll“ / Jes. 6, 3. **Lied:** „Wir glauben all an einen Gott“

- Jes. 6, 1—13 Vom heiligen Gott zum Boten berufen
 21. Mo Jes. 1, 1—9 Vor diesem Gott ist Unglaube Tod-Sünde
 22. Di Jes. 1, 10—20 Vor ihm gilt nie der Schein, nur das Wesen
 23. Mi Jes. 1, 21—31 Er richtet: gottlose Gewalt u. ruft zum Recht
 24. Do Jes. 2, 1—5 Dereinst baut er sein ewiges Friedensreich
 25. Fr Jes. 2, 6—22 Vor ihm gilt nur das demütige Herz
 26. Sa Jes. 3, 16—4, 1 Warum trifft hier die Frauenwelt sein Gericht?

27. So **1. E. n. Trinitatis.** Ep.: 1. Joh. 4, 16—21. Ev.: Luk. 16, 19—31. Co. Pf. 19

Wochenspruch: „Wer euch höret, der höret mich, und wer euch verachtet, der verachtet mich, wer aber mich verachtet, der verachtet den, der mich gesandt hat“ / Luk. 10, 16. **Wochenlied:** „Nun bitten wir den heiligen Geist“

- Jes. 4, 2—6 Der heilige Rest erfährt Gottes Tag
 28. Mo Jes. 5, 1—7 Das alttestamentliche Gleichnis vom Weinberge Gottes

29. Di Jes. 5, 8—25 Über wen ergeht der sechsfache Weheruf?
 30. Mi Jes. 7, 1—9 Gottes Verheißung: Wer glaubt, der bleibt

Juli

Monatspruch: „Ihr werdet mit Freuden Wasser schöpfen aus dem Heilsbrunnen“ / Jes. 12, 3

Monatslied: „Es ist das Heil uns kommen her“

1. Do Jes. 7, 10—17 Gott selbst gibt ein Zeichen
 2. Fr Jes. 8, 1—10 Drei bedeutungsvolle Namen
 3. Sa Jes. 8, 11—22 Ohne Wegweiser in die Irre

4. So **2. E. n. Trinitatis.** Ep.: 1. Joh. 3, 13—18. Ev.: Luk. 14, 16—24. Co. Pf. 26

Wochenspruch: „Kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken“ / Matth. 11, 28. **Wochenlied:** „Kommt her zu mir, spricht Gottes Sohn“ / Jes. 8, 23—9, 6 Ein Licht erscheint den Verirrten

5. Mo Jes. 10, 1—17 Es ist allein Gottes Hand
 6. Di Jes. 11, 1—9 Das neue Reich des Friedens
 7. Mi Jes. 12 Gott hat alles wohl gemacht
 8. Do Luk. 10, 25—37 Wer ist mein Nächster?
 9. Fr Luk. 12, 13—21 Der Betrug des Reichtums
 10. Sa Luk. 13, 6—9 Vielleicht die letzte Gelegenheit

11. So **3. E. n. Trinitatis.** Ep.: 1. Petr. 5, 5b—11. Ev.: Luk. 15, 1—10. Co. Pf. 32, 1—7

Wochenspruch: „Des Menschen Sohn ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, das verloren ist“ / Luk. 19, 10. **Wochenlied:** „Allein zu dir, Herr Jesu Christ“

- Luk. 14, 16—24 Veräumte Gelegenheit
 12. Mo Luk. 15, 1—10 Jesus nimmt die Sünder an
 13. Di Luk. 15, 11—32 Zwei verlorene Söhne
 14. Mi Luk. 16, 1—9 Eine feine Klugheit
 15. Do Luk. 16, 19—31 Es gibt ein Zu-Ende
 16. Fr Luk. 18, 1—8 Der ungerechte Richter
 17. Sa Luk. 18, 9—14 Wie soll man beten?

18. So **4. E. n. Trinitatis.** Ep.: Röm. 8, 18—27. Ev.: Luk. 6, 36—42. Co. Pf. 143

Wochenspruch: „Einer trage das andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen“ / Gal. 6, 2. **Lied:** „Zueh ein zu deinen Toren“

- Röm. 1, 1—7 Der Knecht Jesu bezeugt seinen Herrn
 19. Mo Röm. 1, 8—17 Ich schäme mich des Evangeliums nicht
 20. Di Röm. 1, 18—32 Gott straft den Abfall
 21. Mi Röm. 2, 1—11 Es gibt kein Entrinnen
 22. Do Röm. 2, 12—16 Mit und ohne Gesetz verloren
 23. Fr Röm. 2, 17—29 Nicht wissen, sondern tun
 24. Sa Röm. 3, 1—20 Alle ausnahmslos sind schuldig

25. So **5. E. n. Trinitatis.** Ep.: 1. Petr. 3, 8—15a. Ev.: Luk. 5, 1—11. Co. Pf. 1

Wochenspruch: „Wer seine Hand an den Pflug legt und sieht zurück, der ist nicht geschickt zum Reich Gottes“ / Luk. 9, 62. **Wochenlied:** „Herzlich lieb hab ich dich, o Herr“

- Röm. 3, 21—31 Die einzige Gerechtigkeit, die vor Gott gilt
 26. Mo Röm. 4, 1—8 Glaube anstatt Werkerechtigkeit
 27. Di Röm. 4, 9—17 Ein Pfand der Rettung für alle Glaubenden
 28. Mi Röm. 4, 18—25 Ein Vorbild rechten Glaubens
 29. Do Röm. 5, 1—11 Christus tut es für uns
 30. Fr Röm. 5, 12—21 Adam und Christus
 31. Sa Röm. 6, 1—11 Mit Christus leben

Anmerkung: Die Lesung des Jesaja wird im November fortgesetzt. Jetzt lesen wir einige Gleichnisse Jesu, die Sondergut des Lukas-evangeliums sind. Sie können uns vorbereiten auf den Hauptbrief dieses Jahres, den Römerbrief.

August

Monatspruch: „Er ist um unserer Sünden willen dahingegeben und um unserer Gerechtigkeit willen auferweckt“ / Römer 4, 25

Monatslied: „Ist Gott für mich“

1. So **6. E. n. Trinitatis.** Ep.: Röm. 6, 3—11. Ev.: Matth. 5, 20—26. Co. Pf. 139, 14—18

Wochenspruch: „Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst; ich habe dich bei deinem Namen gerufen, du bist mein“ / Jes. 43, 1. **Wochenlied:** „Ich bin getauft auf deinen Namen“

- Röm. 6, 12—23 Ihr gehört jetzt Gott, nicht der Sünde
 2. Mo Röm. 7, 1—6 Die neue Bindung
 3. Di Röm. 7, 7—13 Das Verbotene reizt
 4. Mi Röm. 7, 14—25 So sieht es in mir aus
 5. Do Röm. 8, 1—11 Jetzt ist nichts Verdammliches mehr
 6. Fr Röm. 8, 12—17 Nicht Knechte, sondern Kinder
 7. Sa Röm. 8, 18—23 Erben der zukünftigen Herrlichkeit

8. So **7. E. n. Trinitatis.** Ep.: Röm. 6, 19—23. Ev.: Matth. 9, 35—38. Co. Pf. 24, 1—6

Wochenspruch: „Begebet eure Glieder zum Dienst der Gerechtigkeit, daß sie heilig werden“ / Röm. 6, 19. **Lied:** „O Gott, du frommer Gott“

- Röm. 8, 24—30 Der Geist tritt für uns ein
 9. Mo Röm. 8, 31—38 Triumphlied der Liebe Gottes
 10. Di Röm. 9, 1—5 Apostolische Liebe zu den Brüdern
 11. Mi Röm. 9, 6—21 Gott ist der Herr
 12. Do Röm. 9, 22—33 Der Heilsplan Gottes
 13. Fr Röm. 10, 1—15 Christus ist des Gesetzes Ende
 14. Sa Röm. 10, 16—21 Sie wollen nicht hören

15. So **8. E. n. Trinitatis.** Ep.: Röm. 8, 12—17. Ev.: Matth. 7, 13—23. Co. Pf. 92, 2—9, 13—16

Wochenspruch: „Wandelt wie die Kinder des Lichts. Die Frucht des Geistes ist allerlei Gültigkeit und Gerechtigkeit und Wahrheit“ / Eph. 5, 9. **Wochenlied:** „O gläubig Herze, benedel“

- Röm. 11, 1—10 Der heilige Rest
 16. Mo Röm. 11, 11—24 Verwerfung Israels - das Heil d. Heiden
 17. Di Röm. 11, 25—36 Gottes unbegreiflicher Plan
 18. Mi Röm. 12, 1—8 Der rechte Gottesdienst der Jünger Jesu
 19. Do Röm. 12, 9—21 Jünger Jesu gehören der Liebe
 20. Fr Röm. 13, 1—7 Gehorsam gegen die Obrigkeit
 21. Sa Röm. 13, 8—10 Die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung

22. So **9. E. n. Trinitatis.** Ep.: 1. Kor. 10, 1—13. Ev.: Luk. 16, 1—12. Co. Pf. 119, 1—10, 97—105

Wochenspruch: „Sehet zu, wie ihr vorsichtig wandelt, nicht als die Unweisen, sondern als die Weisen“ / Eph. 5, 15. **Wochenlied:** „Ich weiß, mein Gott, daß all mein Tun“

- Röm. 13, 11—14 Es ist Zeit zu wachen
 23. Mo Röm. 14, 1—12 Verachtet die Schwachen nicht
 24. Di Röm. 14, 13—23 Gebt dem Schwachen kein Argernis
 25. Mi Röm. 15, 1—13 Die Einheit in der Gemeinde

26. Do Röm. 15, 14–21 Der Auftrag des Apostels
 27. Fr Röm. 15, 22–33 Der Reiseplan des Paulus
 28. Sa Röm. 16, 1–16 Der Apostel denkt an jeden
29. So 10. E. n. Trinitatis. Ep.: 1. Kor. 12, 1–11. Ev.: Luf. 19, 41–48. Co. Pf. 33, 12–22
- Wochenspruch:** „Gerechtigkeit erhöht ein Volk, aber die Sünde ist der Leute Verderben“ / Spr. 14, 34. **Wochenlied:** „Wach auf, wach auf, du deutsches Land“ / Röm. 16, 17–27. Warnung und Segenswunsch
30. Mo Psalm 103, 1–13 Lob der Gnade Gottes
 31. Di Psalm 103, 14–22 Lob der Herrlichkeit Gottes

September

Monatspruch: „Du Gott siehest mich“ / 1. Mose 16, 13a
Monatslied: „Befiehl du deine Wege“

1. Mi 1. Mose 1, 1–25 Gerufen aus dem Nichts
 2. Do 1. Mose 1, 26–2, 3 Der dreifache Beruf des Menschen
 3. Fr 1. Mose 2, 4–25 Das Gebot – die Mitte des Gartens
 4. Sa 1. Mose 3, 1–19 Weg, Ziel und Erfolg der Sünde
5. So 11. E. n. Trinitatis. Ep.: 1. Kor. 15, 1–10. Ev.: Luf. 18, 9–14. Co. Pf. 113, 1–9
- Wochenspruch:** „Gott widersteht den Hoffärtigen, aber den Demütigen gibt er Gnade“ / 1. Petr. 5, 5. **Wochenlied:** „Aus tiefer Not schrei ich zu dir“ / 1. Mose 3, 20–4, 2 Gnade mitten im Gericht
6. Mo 1. Mose 4, 3–16 Die Sünde zerlegt die Familie
 7. Di 1. Mose 6, 5–22 Die Sünde zerstört die Welt
 8. Mi 1. Mose 7, 11–24 Ein Rest wird gerettet
 9. Do 1. Mose 8, 1–22 Neuer Anfang – altes Erbe
 10. Fr 1. Mose 9, 1–16 Gott schenkt Sicherheit
 11. Sa 1. Mose 11, 1–9 Die Sünde treibt neue Blüten
12. So 12. E. n. Trinitatis. Ep.: 2. Kor. 3, 4–9. Ev.: Mark. 7, 31–37. Co. Pf. 30, 2–13
- Wochenspruch:** „Das zerstoßene Rohr wird er nicht zerbrechen, und den glimmenden Docht wird er nicht auslöschen“ / Matth. 12, 20. **Wochenlied:** „Nun lob, mein Seel, den Herren“ / 1. Mose 11, 27–12, 9 Neubeginn – zum Segen
13. Mo 1. Mose 12, 10–20 Selbsthilfe statt Gottvertrauen
 14. Di 1. Mose 13, 1–18 Gottes Verheißung oder fette Weide?
 15. Mi 1. Mose 14, 8–24 Bräuerlicher Einsatz u. Gottes Segen
 16. Do 1. Mose 15, 1–6 Vom Hader zum Glauben
 17. Fr 1. Mose 16, 1–16 Der selbstgewählte Weg zur Erfüllung
 18. Sa 1. Mose 17, 1–8 Mit Gott – in Ewigkeit
19. So 13. E. n. Trinitatis. Ep.: Röm. 3, 21–28. Ev.: Luf. 10, 23–37. Co. Pf. 112, 1–9
- Wochenspruch:** „Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan“ / Matth. 25, 40. **Wochenlied:** „Ich ruf zu dir, Herr Jesu Christ“ / 1. Mose 18, 1–15 Verheißung gegen Naturgesetz
20. Mo 1. Mose 18, 16–33 Fürbitte – das Amt der Segneten
 21. Di 1. Mose 19, 15–29 Durch Fürbitte gerettet
 22. Mi 1. Mose 21, 1–8 Endlich das Ängeld der Verheißung
 23. Do 1. Mose 21, 9–21 Der selbstgewählte Weg führt in viel Leid
 24. Fr 1. Mose 22, 1–19 Gottes Weg führt durch völliges Dunkel
 25. Sa Hebr. 11, 1–2 Das Schöne und Schwere im Christenstand*)

- *) Anmerkung: Hebräer 11 und 12 können uns mitten in der Lesung des 1. Mose-Buches als Prüfstein dienen, ob wir mit neutestamentlichem Verständnis das Alte Testament lesen.
26. So 14. E. n. Trinitatis. Ep.: Gal. 5, 16–24. Ev.: Luf. 17, 11–19. Co. Pf. 50, 14–17, 22–23
- Wochenspruch:** „Lobe den Herrn, meine Seele, und vergiß nicht, was er dir Gutes getan hat“ / Ps. 103, 2. **Wochenlied:** „Nun danket all und bringet Ehr“ / Hebr. 11, 3–7 Glaube hängt an Gottes Rechtfertigung
27. Mo Hebr. 11, 8–19 Worin die Väter verwurzelt sind
 28. Di Hebr. 11, 20–29 Glaube führt zur Nachfolge Christi
 29. Mi Hebr. 11, 30–40 Tun u. Leiden der Väter wartet auf uns
 30. Do Hebr. 12, 1–11 Die neue Sicht des Christen vom Leid

Oktober

Monatspruch: „Seid allezeit fröhlich, betet ohne Unterlaß, seid dankbar in allen Dingen“ / 1. Thess. 5, 16–18a
Monatslied: „Nun danket all und bringet Ehr“

1. Fr Hebr. 12, 12–17 Sucht im Leid
 2. Sa Hebr. 12, 18–29 Der Ernst der Entscheidung einst wie jetzt
3. So Erntedankfest. A. Z.: Ps. 145, 15–21. Ev.: Luf. 12, 15–21. Co. Pf. 145, 15–21
- Wochenspruch:** „Du tust deine Hand auf und erfüllst alles, was lebet, mit Wohlgefallen“ / Ps. 145, 16. **Wochenlied:** „Nun preiset alle Gottes Barmherzigkeit“ / Psalm 145 Die Güte Gottes für „alle“
4. Mo 1. Mose 24, 1–27 Der Fremdling braucht die rechte Gefährtin
 5. Di 1. Mose 24, 28–54 Gottes Segen geht mit
 6. Mi 1. Mose 24, 55–67 Gott nimmt Heimat, aber schenkt sie auch
 7. Do 1. Mose 25, 21–34 Zweierlei Interessen
 8. Fr 1. Mose 27, 1–29 Unrechter Kampf um den Segen
 9. Sa 1. Mose 27, 30–46 Betrug wirkt Feindschaft und Leid

10. So 16. E. n. Trinitatis. Ep.: Eph. 3, 13–21. Ev.: Luf. 7, 11–17. Co. Pf. 102, 2–4, 24–29
- Wochenspruch:** „Jesus Christus hat dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht“ / 2. Tim. 1, 10. **Wochenlied:** „Was mein Gott will, das g'scheh allzeit“ / 1. Mose 28, 1–22 Verdiente Not – doch der Segen bleibt
11. Mo 1. Mose 29, 1–30 Der Betrüger wird betrogen
 12. Di 1. Mose 30, 25–31, 3 Schlafheit und Gottesgabe in einem
 13. Mi 1. Mose 31, 17–29 Gottes Schutz über seiner Gabe
 14. Do 1. Mose 32, 1–21 Große Schuld – noch größere Gnade
 15. Fr 1. Mose 32, 22–32 Echtes Ringen um den Segen
 16. Sa 1. Mose 33, 1–20 Gott hat den Heimweg bereitet
17. So 17. E. n. Trinitatis. Ep.: Eph. 4, 1–6. Ev.: Luf. 14, 1–11. Co. Pf. 108, 2–6, 11–14
- Wochenspruch:** „Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist und was der Herr von dir fordert: nämlich Gottes Wort halten, und Liebe üben und demütig sein vor deinem Gott“ / Micha 6, 8. **Wochenlied:** „Wo Gott der Herr nicht bei uns hält“ / 1. Mose 49 Umriss von Gottes Heilsplan
18. Mo 1. Thess. 1, 1–3 Die Verbindung über Zeit u. Raum*)
 19. Di 1. Thess. 1, 4–10 Nachfolge und Vorbild
 20. Mi 1. Thess. 2, 1–12 Einzelne Züge des Predigtamts
 21. Do 1. Thess. 2, 13–20 Ehre und Freude des Dienstes
 22. Fr 1. Thess. 3, 1–8 Sorge und Trost in Gemeindegemeinschaft
 23. Sa 1. Thess. 3, 9–13 Die besten Wünsche
- *) Anmerkung: Die Thessalonicherbriefe und Jes. 14–25 richten in dieser Zeit des Kirchenjahres unser Herz auf Gottes Heilsziel, den Tag des Herrn.
24. So 18. E. n. Trinitatis. Ep.: 1. Kor. 1, 4–9. Ev.: Matth. 22, 34–46. Co. Pf. 143
- Wochenspruch:** „Dies Gebot haben wir von ihm, daß, wer Gott liebt, daß der auch seinen Bruder liebe“ / 1. Joh. 4, 21. **Wochenlied:** „O Heiliger Geist, kehre bei uns ein“ / 1. Thess. 4, 1–8 Diese Mahnungen an solche Gemeinde!
25. Mo 1. Thess. 4, 9–12 Vollkommenheit
 26. Di 1. Thess. 4, 13–18 Unsere Hoffnung in Trauer
 27. Mi 1. Thess. 5, 1–5 Was wir vom Kommen Gottes wissen
 28. Do 1. Thess. 5, 6–11 Wie wir uns bereiten
 29. Fr 1. Thess. 5, 12–22 Richtlinien für Gemeindegemeinschaft
 30. Sa 1. Thess. 5, 23–28 Gemeindegemeinschaft ruht auf Gottes Treue
31. So Reformationstag. Ep.: Gal. 5, 1–15. Ev.: Matth. 5, 1–12. Co. Pf. 46
- Wochenspruch:** „Ich bin der Herr, dein Gott, du sollst keine anderen Götter neben mir haben“ / 2. Mose 20, 2, 3. **Wochenlied:** „Ein feste Burg ist unser Gott“ / Psalm 46 In deiner Burg sind wir geborgen

November

Monatspruch: „Er wird den Tod verschlingen ewiglich“ / Jes. 25, 8a
Monatslied: „Wenn mein Stündlein vorhanden ist“

1. Mo Jes. 14, 3–17 Gottes Triumph über die Mächte d. Welt
 2. Di Jes. 22, 1–14 Gottes Gericht über seine Stadt
 3. Mi Jes. 25, 1–9 Gott nimmt die Hülle weg
 4. Do Jes. 26, 1–16 „Herr, wir warten auf dich“
 5. Fr Jes. 26, 19–21 „Deine Toten werden leben“
 6. Sa Jes. 28, 1–6 Wehe den Etzeln und Sicherern!
7. So Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr. Ep.: 1. Thess. 4, 13–18. Ev.: Matth. 24, 15–28. Co. Pf. 126
- Wochenspruch:** „Ihr müßt gehaßt werden um meines Namens willen von allen Völkern. Wer aber beharrt bis ans Ende, der wird selig“ / Matth. 24, 9, 13. **Wochenlied:** „Mitten wir im Leben sind“ / Jes. 28, 14–19 „Wer glaubt, der flieht nicht“
8. Mo Jes. 28, 23–29 „Ein Rat ist wunderbar“
 9. Di Jes. 29, 13–16 „Ihr Herz ist ferne von mir“
 10. Mi Jes. 29, 17–21 Die Glenden werden Freude haben
 11. Do Jes. 30, 8–18 In Umkehr und Stillsitzen ist Hoffnung
 12. Fr Jes. 33, 17–24 Der Herr unser Richter, Meister u. König
 13. Sa Jes. 35, 3–10 Ewige Freude
14. So Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr. Ep.: 2. Thess. 1, 3–10. Ev.: Matth. 25, 31–46. Co. Pf. 51
- Wochenspruch:** „Wir müssen alle offenbar werden vor dem Richtstuhl Christi“ / 2. Kor. 5, 10. **Wochenlied:** „Es ist gewißlich an der Zeit“ / Psalm 6 Anfechtung und Überwindung
15. Mo Psalm 25, 1–15 „Leite mich in deiner Wahrheit“
 16. Di Psalm 32 „Wohl dem, dem die Sünde bedeckt ist“
 17. Mi Psalm 51, 1–14 „Schaffe in mir, Gott, ein reines Herz“
 18. Do Psalm 130 Bei dem Herrn ist die Gnade
 19. Fr Psalm 139, 1–12 Von allen Seiten umgibst du mich
 20. Sa Psalm 139, 13–24 Erforsche mich Gott!
21. So Letzter Sonntag im Kirchenjahr. Ep.: 2. Petr. 3, 3–14. Ev.: Matth. 25, 1–13. Co. Pf. 39, 5–14
- Wochenspruch:** „Lasset eure Lenden umgürtet sein und eure Lichter brennen“ / Luk. 12, 35. **Wochenlied:** „Wachet auf, ruft uns die Stimme“ / Psalm 90 „Das macht dein Bohn, daß wir so vergehen“
22. Mo 1. Kor. 15, 1–11 Zeugen der Auferstehung Jesu
 23. Di 1. Kor. 15, 12–19 Jesu Auferstehung – unsere Auferstehung
 24. Mi 1. Kor. 15, 20–28 Der endgültige Sieger
 25. Do 1. Kor. 15, 29–34 In der Gefolgschaft des Siegers
 26. Fr 1. Kor. 15, 35–49 Das Geheimnis des neuen Leibes
 27. Sa 1. Kor. 15, 50–58 Das Triumphlied der Gemeinde

Nummer 17 vom 1. September 1942 auf Seite 249 den folgenden Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 28. Mai 1942, *Bl. E* = 2176-225-III, *RGBl. E* 577:

„(1) Ich ordne auf Grund von § 17 Absatz 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung an, daß einmalige Sterbegeldbeihilfen, die Arbeitgeber freiwillig oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung an die Hinterbliebenen gefallener Gefolgschaftsmitglieder zahlen, nicht zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) herangezogen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Sterbegeldbeihilfe muß an die Hinterbliebenen eines Wehrmachtangehörigen gezahlt werden, der im gegenwärtigen Kriege gefallen ist. Den Wehrmachtangehörigen werden gleichgestellt die im § 68 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (*RGBl. I* E. 1077) bezeichneten Zivilpersonen und die Personen, deren Hinterbliebene auf Grund des § 5 Absatz 4 der Personenschädenverordnung in der Fassung vom 10. November 1940 (*RGBl. I* E. 1482) Fürsorge und Versorgung nach den Vorschriften des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 6. Juli 1939 (*RGBl. I* E. 1217) erhalten. Als gefallen gilt auch, wer an den Folgen einer während des gegenwärtigen Krieges erlittenen Wehrdienstbeschädigung oder einer dieser gleichzustellenden Beschädigung gestorben oder wer verschollen ist.

Hinterbliebene sind die Witwe, minderjährige Personen, für die dem Gefallenen zur Zeit des Todes Kinderermäßigung zugestanden hat, und die leiblichen Eltern.

2. Die Sterbegeldbeihilfe darf im einzelnen Fall den Betrag von eintausend Reichsmark nicht übersteigen. Ist die Sterbegeldbeihilfe höher, so ist nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig.

(2) Eine Sterbegeldbeihilfe, die in laufenden Bezügen gezahlt wird, ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

(3) Die Anordnungen im Absatz 1 gelten ab 1. Jänner 1942. Bisher einbehaltenen Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer wird auf Antrag erstattet.“

88. *3.* 4699-42 vom 14. August 1942.

Kirchengeschichtsforschung.

Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei in Breslau ersucht um Verlautbarung nachstehender Bekanntmachung:

„Es wird darauf hingewiesen, daß für die gegenwärtige oder spätere Kirchengeschichtsforschung wichtiges Schriftgut, wie Briefwechsel, Aufzeichnungen, Aufsätze, wissenschaftliche Arbeiten usw. der Kirchengeschichtsforschung erhalten und dienstbar gemacht werden muß. Wenn der Besitzer nicht bei Lebzeiten das Schriftgut einem kirchlichen Archiv, wo ein solches im Kirchengebiet nicht vorhanden ist, dem Archiv der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei zu Händen des Archivamtes der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei in Breslau 4, Schloßplatz 8, übergibt oder durch letztwillige Verfügung vermachst, sollten die Erben dieses Schriftgut dem Archiv überweisen. Von letztwilligen Verfügungen ist dem zuständigen Archiv möglichst frühzeitig durch Abschrift Kenntnis zu geben.“

89. *3.* 5087-42 vom 2. September 1942.

Kosten der Wartung und baulichen Erhaltung von Luftschutzbauten in Gebäuden öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Das Reichsministerialblatt für innere Verwaltung enthält auf Seite 1411 den folgenden Erlaß des Herrn Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 19. Juni 1942, *Bl. 2 a* = 14-12. Nr. 10530-42, der, soweit er für die Kirchengemeinden von Bedeutung ist, auszugsweise verlautbart wird:

„1. Für die Kosten der Wartung und baulichen Unterhaltung von Luftschutzbauten in bestehenden Gebäuden gelten folgende Grundsätze:

A. Öffentliche Luftschutzräume und Luftschutzpolizei-Befehlsstellen.

Die Kosten für die Wartung und die bauliche Unterhaltung der öffentlichen Luftschutzräume sind nach Abschn. C III Nr. 2 der Bestimmungen über den Begriff „besondere Kosten“ im Sinne des § 1 Abs. 3 des Luftschutzges. (RGBl. vom 15. 6. 1938 = *Bl. I* 3 e Nr. 1600, 38) von den Gemeinden zu tragen. Die Kosten für die Wartung und die bauliche Unterhaltung der Befehlsstellen für die Luftschutzpol. sind nach Abschn. C III Nr. 3 der vorstehenden Bestimmungen von den Ortspolizei-Behörden zu tragen. Das gilt auch dann, wenn sich der öffentliche Luftschutzraum oder die Befehlsstelle in dem Gebäude einer Reichsverwaltung oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft befindet.

B. Sonstige Luftschutzbauten, z. B. Rettungsstellen, Luftschutzräume für die Luftschutzpol. (bis 1. 6. 1942 *ESD. I. Ordnung*), Entgiftungsparks, Instandsetzungsparks, Bauten zur Unterbringung von Fahrzeugen und Geräten, die im Rahmen der Luftschutzpol. oder auf Grund besonderer Anordnung des *RMdLuDbbL* errichtet worden sind, sowie Luftschutzwarzentralen.

(1) Die Kosten der Wartung sind aus Kriegsausgabemitteln der Luftwaffe zu tragen. Das gilt auch dann, wenn sich die Luftschutzbauten in Gebäuden von Reichsverwaltungen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften aller Art befinden. Soweit die Wartungskosten für solche Räume bisher anders abgewickelt worden sind, behält es dabei sein Bewenden.

(2) Die Kosten der baulichen Unterhaltung sind ebenfalls aus Kriegsausgabemitteln der Luftwaffe zu tragen, und zwar während der Dauer des Krieges ohne Rücksicht darauf, in welchen Gebäuden sich die Luftschutzbauten befinden. Nach Beendigung des Krieges haben bei Luftschutzbauten, die sich in Gebäuden von Reichsverwaltungen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften befinden, diese die bauliche Unterhaltung nach Abschn. C III Nr. 1 der Bestimmungen über den Begriff „besondere Kosten“ zu tragen, wenn sie die Bauten friedensmäßig für eigene Zwecke benutzen.“

90. *3.* 8403-42 vom 18. August 1942.

Seelsorgebesuche in Spitälern.

Dem Oberkirchenrat sind wiederholt aus Kreisen von Gemeindegliedern Beschwerden zugegangen, daß sie in den Krankenhäusern keinen Besuch eines Geistlichen erhalten haben.

Der Oberkirchenrat weist daher die Pfarrämter an, bei jeder Kanzelabkündigung am Schluß eines Gottesdienstes stets darauf aufmerksam zu machen, daß Krankenhausbesuche eines evangelischen Geist-

lichen nur über ein vom Kranken schriftlich bei der Epitalsverwaltung einzubringendes Begehren möglich sind.

91. Z. 5331 42 vom 16. September 1942.

Kollekte für den Gustav Adolf-Verein am 1. November 1942. — Abfuhr des Ergebnisses.

In Abänderung der im Kollektenplan 1942 (ABl. Nr. 134 41) getroffenen Anordnung ist das Ergebnis der für den 1. November 1942 angeordneten Kollekte für den Gustav Adolf-Verein nicht an die Kasse des Oberkirchenrates, sondern an den für die Kirchengemeinden zuständigen Zweigverein der Gustav Adolf-Stiftung abzuführen. Zwecks Feststellung der Höhe des Gesamtergebnisses dieser Kollekte haben die Kirchengemeinden jedoch dem Oberkirchenrat den Betrag des an den zuständigen Zweigverein der Gustav Adolf-Stiftung abgeführten Kollektenertrages zu melden.

92. Z. 5155 42 vom 16. September 1942.

Bibelwoche.

Wie in den früheren Jahren, so soll auch heuer in der letzten Woche des Kirchenjahres eine Bibelwoche gehalten werden. Nach dem Zeitplan sollen an sieben Abenden folgende Gleichnisse aus dem Lukasevangelium: Lk. 8, 4—15; 14, 15—24; 15, 11—32; 16, 1—13; 16, 19—31; 18, 9—14; 19, 11—27, der Gemeinde ausgelegt werden.

Der Oberkirchenrat empfiehlt dringend, diese Bibelwoche in möglichst allen Gemeinden zu halten.

Auch in diesem Jahre kann eine Handreichung zur Auslegung zur Verfügung gestellt werden. Die Pfarrämter, die diese wünschen, werden ersucht, sie beim Oberkirchenrat zu bestellen.

93. Z. 5438 42 vom 22. September 1942.

Ordnungen für Lesegottesdienste.

Die Pfarrämter werden darauf aufmerksam gemacht, daß der Oberkirchenrat für solche Gemeinden, in denen wegen Einberufung der Geistlichen Lesegottesdienste gehalten werden müssen, „Ordnungen für Lesegottesdienste“ in gewissem Umfang zur Verfügung stellen kann. Dieselben enthalten jeweils die Lieder, Gebete und Lesungen sowie die Predigt für den betreffenden Sonntag in der Form eines kleinen vervielfältigten Heftes. Diejenigen Pfarrämter, die dies wünschen, erhalten alsdann diese Lesegottesdienstordnungen jeweils für zwei aufeinander folgende Sonntage zugesandt.

94. Z. 5359 42 vom 22. September 1942.

Brennstoffversorgung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden.

Nach bestehenden Richtlinien für die Zuteilung von Kohlen soll den Kirchengemeinden eine gewisse Erwärmung der Gottesdienststätten ermöglicht werden, sofern hierdurch nicht Notstände in der Beheizung von Wohnungen hervorgerufen werden und sollen

für die Beheizung von Amtsräumen der Pfarrer Kohlen zugeteilt werden, damit die Abhaltung von Sprech- und Beratungsfunden ermöglicht wird.

Die Inhaber von Wohnungen in kirchlichen Gebäuden mit Zentralheizung haben den gleichen Anspruch auf Zuteilung von Brennstoffen wie andere Mieter, weshalb eine vorläufige Zurückstellung der Lieferung von Brennmaterial für solche Zentralheizungen nicht vertretbar ist.

Angeordnete Kollekten im Oktober u. November 1942:

11. Oktober: Kirchlicher Aufbau in leistungsschwachen Kirchen und Kirchengemeinden

18. Oktober: Kirchliche Männerarbeit

1. November: Gustav Adolf-Verein

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 25. Juli 1942, Z. 4495 42, die Wiederwahl des Pfarrers Karl Fiedler in Luzmannsburg zum Senior des mittl. burgenländischen Seniorats A.B. bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 8. September 1942, Z. 5183 42, die Wiederwahl des Pfarrers Reinhard Bünker in Trebesing zum Senior des Kärntner Seniorates diesseits der Drau oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 29. August 1942, Z. 5051 42, die Wahl des Rektors Erwin Schlachter zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Gallneukirchen gemäß § 45 der Kirchenverfassung oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Die jeinerzeit zu Tirol, jetzt zu Bayern gehörige Gemeinde Jungholz wurde mit Wirkung vom 1. August 1942 mit Zustimmung des Oberkirchenrates aus der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich ausgegliedert und in die Bayerische Evangelisch-Lutherische Landeskirche rechts des Rheins eingegliedert und gehört nunmehr zu der an die Evang. Pfarrkirchengemeinde Kempton angeschlossenen Tochterkirchengemeinde Kottorn.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 17. August 1942, Z. 4599 42, im Sinne des § 15 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dez. 1891, RGBl. Nr. 4 1892, die Umbildung der Evangelischen Filialgemeinde A.u.H.B. in Bad Vöslau in eine Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. und im Sinne des § 37 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4 aus 1892 die Systemisierung einer Pfarrstelle in dieser Pfarrgemeinde oberstkirchenbehördlich genehmigt.

Der Sprengel dieser Pfarrgemeinde umfaßt die im Landkreis Baden bei Wien gelegenen politischen Gemeinden Bad Vöslau, Großau, Günselsdorf (mit Blumau und Blumau-Neurighof), Kottlingbrunn, Leobersdorf, Schönau an der Triesting, Soos, Tattendorf und Teesdorf.

Umtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1942

Ausgegeben am 31. Oktober 1942

10. Stück

95. Bezüge der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst.
96. Richtlinien über die Fürsorge für die Gräber der Kriegsgesunkenen auf den nichtreichseigenen Friedhöfen.
97. Abnahme von Brennstofflieferungen an Sonn- u. Feiertagen.

98. Dienststreifen. — Begriffs-Klarstellung.
99. Jahresabrechnung 1941/42 der Landeskirche.
100. Entelgnungen.
101. Kirchenbücher. — Feuerfichere Unterbringung.
Kirchliche Mitteilungen.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

95. Z. 5778/42 vom 8. Oktober 1942.

Bezüge der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst.

Im Reichshaushalts- und Befoldungsblatt vom 28. Juli 1942 ist auf Seite 134 nachstehender Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 12. Juli 1942, A 5401-2037 IV, verlaublich:

„(Teilweise Abänderung meiner Erlasse a) vom 26. August 1939 — A 5401 — 47/39 IV — b) vom 9. September 1939 — P 2100 — 17986 IV — RBB E. 212 und 238 —).

1. Die in den beiden Erlässen näher bezeichneten Bezüge können an Gefolgschaftsmitglieder, die nach dem 31. Juli 1942 zum Wehrdienst einberufen werden, nur dann weitergezahlt werden, wenn das Gefolgschaftsmitglied unmittelbar vor seiner Einberufung zum Wehrdienst ununterbrochen ein Jahr im öffentlichen Dienst beschäftigt war.

An Gefolgschaftsmitglieder, die nach dem 31. Juli 1942 zum Wehrdienst einberufen werden und noch nicht ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, können die Dienstbezüge (Hinweis auf RBB 1939 E. 212 und 238) für so viel volle Monate oder Lohnzeiträume weitergezahlt werden, als sie unmittelbar vor der Einberufung zum Wehrdienst ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt waren.

2. Die Regelung unter Ziffer 1 gilt nur für verheiratete und ledige Gefolgschaftsmitglieder, die den verheirateten gemäß Nr. 10 der Durchführungsbestimmungen zum EWG vom 31. August 1939 in der Fassung vom 27. November 1939 gleichgestellt sind.

3. Allen übrigen ledigen Gefolgschaftsmitgliedern kann nur die Hälfte der Bezüge gemäß Ziffer 1 gezahlt werden.

4. Bei Gefolgschaftsmitgliedern, die vor dem 1. August 1942 zum Wehrdienst einberufen sind, bewendet es bei der bisherigen Regelung.

5. In Fällen, in denen Gefolgschaftsmitglieder vor Einberufung zum Wehrdienst durch eigenes Verschulden Anlaß zur Entlassung gaben, die Entlassung aber wegen Einberufung zum Wehrdienst nicht durchgeführt werden konnte, sind die Dienstbezüge während des Wehrdienstes nicht weiterzuzahlen.“

Unter Bezügen nach den vorgenannten zwei Erlässen sind die vor der Einberufung gewährten Dienstbezüge abzüglich der Mehrarbeits- und Überstunden-

entlohnung, der Sonntags-, Feiertagszuschläge und der Zuschläge für Nacharbeit zu verstehen. Von diesen Bezügen wird als Ausgleich für die von der Wehrmacht gewährten Bezüge (Wehrsold, freie Verpflegung, Bekleidung oder Bekleidungsentschädigung, Heilfürsorge) im Sinne des § 3 des Einfaß-Wehrmachtgebührengesetzes ein nach der Kinderanzahl des Gefolgschaftsmitgliedes abgestufter Ausgleichsbetrag in Abzug gebracht.

Dies wird mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß für die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder der evangelischen Landeskirche und der evangelischen Kirchengemeinden die gleichen Bestimmungen Anwendung zu finden haben.

96. Z. 5579/42 vom 5. Oktober 1942.

Richtlinien über die Fürsorge für die Gräber der Kriegsgesunkenen auf den nichtreichseigenen Friedhöfen.

Nach den mit Runderlaß des RMdJ vom 14. Juli 1942, VIc 3125 II/42-6166, bekanntgegebenen Richtlinien über die Fürsorge für die Gräber der Kriegsgesunkenen auf den nichtreichseigenen Friedhöfen kommen, soweit sich die Gräber der Gesunkenen des gegenwärtigen Krieges in geschlossenen Ehrenteilen der Gemeinde- oder Kirchenfriedhöfe befinden, nur einheitliche Grabzeichen in Frage, die durch die Militärbehörden oder die Verwaltungsbehörden beschafft werden. Als vorläufiges Grabzeichen auf den deutschen Kriegergräbern ist nach den Richtlinien des Oberkommandos der Wehrmacht ein Grabzeichen aus Holz (Eisernes Kreuz-Form) vorgegeben. Soweit die Gräber sich inmitten der allgemeinen Reihengrabanlagen befinden, kann den Hinterbliebenen die Auswahl des Grabzeichens im Rahmen der geltenden Friedhofsordnung freigestellt bleiben, jedoch sollen sie auf die Verwendung der Form des Eisernen Kreuzes hingewiesen werden.

Beisetzungen im inneren Reichsgebiet sind als endgültig anzusehen. Aus Ersparnisgründen sollen daher im ganzen Reichsgebiet einschließlich Elsaß, Lothringen und Luxemburg bei neuen Bestattungen, auch auf den Gemeinde- und Kirchenfriedhöfen möglichst endgültige Grabzeichen aus Stein verwendet werden, deren Muster noch bekanntgegeben werden wird.

Die Kriegsgräberfürsorge erstreckt sich auf die Gräber folgender Personenteile:

a) Soldaten und Beamte der Wehrmacht und das außerhalb des Reichsgebiets eingesetzte Wehrmachtgefolge;

b) der Wehrmacht unterstellte Waffen- und schließlich ihrer Ersatzformationen;

c) sonstige der Wehrmacht unterstellte Verbände und Organisationen (Teile des RAD., des NSKK usw.);

d) von der Wehrmacht im Felde (Feldbeer sowie entsprechende Teile der Kriegsmarine, der Luftwaffe und des DKW. beanspruchte — nicht zum Wehrmachtgefolge gemäß Buchst. a) gehörende — Verbände und Organisationen, soweit deren Angehörige während dieses Einsatzes zu Tode kamen oder an den Folgen von Verletzungen oder Krankheiten starben, die sie sich dabei zugezogen haben;

e) Pol.-Beamte und Angehörige des Sicherheitsdienstes des RF, die bei einem Einsatz außerhalb der Reichsgrenzen fielen, tödlich verunglückten oder an den Folgen von Verletzungen oder Krankheiten starben, die sie sich dabei zugezogen haben; für Pol.-Beamte, die durch Feindeinwirkung im Reichsgebiet ums Leben kommen, gelten die tiefer angeführten Bestimmungen hinsichtlich der durch Feindeinwirkung ums Leben gekommenen, nicht der Wehrmacht angehörigen Personen.

f) Frontarbeiter (soweit nicht Wehrmachtgefolge gemäß Buchst. a)) mit der gleichen Beschränkung wie zu Buchst. d).

Die durch Feindeinwirkung getöteten oder infolge von Verletzungen, die auf Feindeinwirkung beruhen, gestorbenen, nicht der Wehrmacht angehörenden deutschen Staatsangehörigen sowie Staatsangehörigen der verbündeten Mächte sollen, falls es die Hinterbliebenen wünschen, auf den Ehrenfriedhöfen beigesetzt werden; dies gilt nicht für Juden. Den Hinterbliebenen ist für die Wahl des Grabzeichens die Form des Eisernen Kreuzes anzuempfehlen. Falls ein anderes Grabzeichen gewählt wird, kann dieses mit einem kleinen Eisernen Kreuz versehen werden, und zwar auf dem oberen Teil des Grabzeichens.

Die Kriegsgräberfürsorge erfasst auch die Gräber der im Reichsgebiet bestatteten Wehrmachtangehörigen der verbündeten Mächte und es sind in diese auch die Gräber der im Reichsgebiet bestatteten Wehrmachtangehörigen der Feindmächte, einschließlich der Zivilinternierten, einbezogen.

Die Gräber von Wehrmachtangehörigen der verbündeten Mächte sowie der Feindmächte erhalten ein Grabzeichen in Form des Balkenkreuzes, für Gräber von Mohammedanern ist ein in den Richtlinien bildlich dargestelltes Grabzeichen zu verwenden, sowjetrussische Gräber erhalten einstweilen keine Grabzeichen und genügt die Bezeichnung des einzelnen Grabes durch ein Nummernschild.

Die Richtlinien enthalten ferner noch Bestimmungen über Kostenersatzung, aus welchen mitgeteilt wird, daß die Kosten für das Begräbnis der Wehrmachtangehörigen von den Militärdienststellen getragen werden.

97. Z. 5575/42 vom 30. September 1942.

Abnahme von Brennstofflieferungen an Conn- und Feiertagen.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat Nachstehendes bekanntgegeben:

„Zur Beschleunigung des Transportmittelumschlags sind die Kohlenhändler verpflichtet, einlaufende Brennstoffsendungen auch an Conn- und Feiertagen zu entladen. Damit unnötige Zwischentransporte im Ortsverkehr und eine Zwischenlagerung der Brennstoffe vermieden werden, müssen die Brennstoffe sofort den Verbrauchern zugeführt werden. Ich bitte Sie, durch entsprechende Weisung dafür Sorge zu tragen, daß eine Ihren Dienststellen vom Kohlenhändler für einen Conn- oder Feiertag angekündigte Lieferung von Brennstoffen angenommen wird. Ich verweise dazu auf die Bestimmung des § 32 der RD. N. 10 der Reichsstelle für Kohle vom 22. April 1941 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 93 vom 23. April 1941, nach welcher ein Verbraucher, der lagern kann, seinen Anspruch auf Lieferung verliert, wenn er die bestellten Brennstoffe nicht in dem Zeitpunkt, in dem sie ihm vom Händler angeboten werden, annimmt. Unter den augenblicklichen Verhältnissen muß diese Bestimmung auch auf Conn- und Feiertage angewandt werden.“

Dies wird hiemit den Kirchengemeinden zur Kenntnisnahme und Darnachachtung mitgeteilt.

98. Z. 5774/42 vom 6. Oktober 1942.

Dienstreisen. — Begriffs-Klarstellung.

An den Oberkirchenrat wurde die Anregung herangetragen, den Begriff der Dienstreise klar zu umschreiben.

In Entsprechung dieser Anregung verfügt der Oberkirchenrat gemäß § 119, Z. 6 der A. V.:

Als Dienstreisen haben zu gelten:

1. Alle Reisen, die in Ausübung des kirchlichen Dienstes innerhalb der eigenen Pfarrgemeinde oder bei der Verwaltung einer Nachbargemeinde erfolgen;

2. alle Reisen, die im ausdrücklichen Auftrag einer übergeordneten kirchlichen Behörde (Senioratsamt, Superintendentur, Oberkirchenrat, Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei) unternommen werden;

3. alle Reisen, die als Vortragstreisen oder Kollektentreisen im Interesse der Gemeinde über Ersuchen von Gustav-Adolf-Vereinen oder von Hilfsauschüssen des Evangelischen Bundes vorgenommen werden.

Nur für diese vorangeführten Dienstreisen können die Fahrtkosten aus Gemeindemitteln ersetzt werden und nur für solche Reisen findet eine Anrechnung auf den gebührenden Erholungsurlaub nicht statt.

Sofern eine Reise unternommen werden muß, die über den Rahmen der obigen Bestimmungen hinausgeht, deren Durchführung aber doch in klar erkennbarem Interesse der Kirche geschieht, behält sich der Oberkirchenrat eine ausnahmsweise Einzelanrechnung hinsichtlich Fahrtkostenersatz und Urlaubsanrechnung vor.

99. Z. 5533/42 vom 8. Oktober 1942.

Jahresabrechnung 1941/42 der Landeskirche.

Über Weisung des Herrn Reichsstatthalters in Wien wurde ein Saldo stand von 3343.— RM und von 133.06 RM aus der Jahresabrechnung 1941/42 gestrichen.

Demgemäß ändern sich in dem unter Nr. 50/42 des Amtsblattes verlautbarten Rechnungsabluß folgende Ziffern:

Der Anfangssaldo der Landeskirchenkasse
von 89.258,52 R.M. auf 85.782,46 R.M.;
der Endsaldo der Landeskirchenkasse
von 185.641,74 R.M. auf 182.165,68 R.M.;
die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben der
Landeskirchenkasse
von 1.961.024,87 R.M. auf 1.957.548,81 R.M.

100. Z. 5840 42 vom 12. Oktober 1942.

Enteignungen.

Im Nachstehenden wird ein an die preussischen Enteignungsbehörden gerichteter Rundverlaß des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 5. März 1942 verlautbart:

„Die derzeitigen Verhältnisse machen es erforderlich, daß jede Verwaltungsarbeit, die nicht mit dringenden kriegswichtigen Maßnahmen in Zusammenhang steht, unterbleibt. In Verfolg des Führererlasses über die weitere Vereinfachung der Verwaltung vom 25. 1. 1942 ersuche ich daher, Enteignungsanträge in erster Linie darauf zu prüfen, ob die vorher bezeichnete Bedingung erfüllt ist, wobei der schärfste Maßstab anzulegen ist. Ist dies zu bejahen, dann ist festzustellen, ob die Ausführung des betreffenden Unternehmens sofort verwirklicht werden kann, d. h. ob die Baugenehmigung vorliegt und ob die nötigen Arbeitskräfte und Baustoffe vorhanden sind. Nur wenn auch diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Enteignungsantrag weiter zu bearbeiten.“

101. Z. 5821 42 vom 19. Oktober 1942.

Kirchenbücher. — Feuersichere Unterbringung.

Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei sendet dem Oberkirchenrat den folgenden Erlaß vom 25. September 1942, Zl. K. K. V-799 42, betreffend die feuersichere Verwahrung der Kirchenbücher:

„Wir haben den Eindruck, daß noch nicht an allen Stellen alle Maßnahmen getroffen worden sind, um die wichtigsten und wertvollsten kirchlichen Archivalien, insbesondere die Kirchenbücher, soweit es irgend möglich ist, vor Verlust oder Beschädigung durch Feindeinwirkungen, insbesondere durch Luftangriffe, zu sichern und zu schützen. Wir geben daher nochmals die zu ergreifenden Maßnahmen bekannt.

1. Die Kirchenbücher und sonstigen wichtigsten kirchlichen Archivalien sind, so lange sie nicht benützt werden, in feuerfesten Schränken mit Isoliereinlage oder bombensicheren Gewölben aufzubewahren. Geldschränke oder Etabschränke ohne Isoliereinlage, welche das Erhitzen des Innern des Schrankes vorseiteln, sind für die Aufbewahrung keinesfalls geeignet. Denn solche Schränke werden auch innen glühend und gefährden die Schriftstücke mehr, als wenn diese nicht in dem Schrank lägen.

Während der Benutzung der Kirchenbücher ist darauf zu achten, daß der Benutzungsraum zu ebener Erde oder höchstens im 1. Stockwerk, in einem massiven Hause liegt und der Raum selbst wie seine Einrichtungsgegenstände vor Feuer weitgehendst gesichert ist und von ihm leicht die Treppe und das Freie zu erreichen ist. (Keine leicht brennbaren Stoffe an den Öfen, keine offenen Öfen, aus denen Glut herausfallen kann usw.)

In dem Raum muß Löschmaterial, Sand und Wasser bereitstehen.

2. Kann das Pfarr- oder Kirchenbuchamt die Archivalien nicht in feuerfesten Schränken mit Isoliereinlage oder in bombensicheren Gewölben sicherstellen, so sind sie in Holztruhen, die mit Griffen versehen sind, unterzubringen, damit sie notfalls sofort leicht ins Freie gebracht werden können. Löschmaterial ist auch hier in greifbarer Nähe aufzustellen. In den stark luftgefährdeten Gebieten sollten alle Kirchenbücher vor 1820, da diese z. Bt. für den Abstammungsnachweis nicht unerlässlich sind, in Tresors oder Gewölben sichergestellt werden.

3. Am sichersten sind die kirchlichen Archivalien noch immer in den ländlichen Gemeinden, die weder selbst noch in unmittelbarer Nähe Industrie haben. Daher sollten kirchliche Archivalien in solchen Orten belassen werden. Es bestehen auch keine Bedenken, kirchliche Archivalien aus besonders gefährdeten Orten auf das Land zu verbringen. Voraussetzung ist, daß sie dort in bewohnten, massiven und trockenen, vor Ungeziefer geschützten Räumen einwandfrei untergebracht und gepflegt werden.

4. Den verhältnismäßig sichersten Schutz bietet die Fotokopierung. Denn es sind dann zwei gleichartige Stücke vorhanden. Dabei erscheint es zur Beschleunigung dringend geboten, daß die Archivalien nur auf Filmstreifen aufgenommen werden, Abzüge (Positive) vorerst nicht hergestellt werden. Die Reihenfolge, in welcher die Kirchenbücher aufzunehmen sind, muß folgende sein:

Zuerst die Kirchenbücher der gefährdeten Städte und Industrieorte, für welche keine Duplikate und auch keine Karteien vorhanden sind. Gleichzeitig mit diesen die Kirchenbücher, welche infolge Verblässen der Tinte, Vergilben, Verfälschung des Papiers oder dergl. besonders in ihrem Bestand oder ihrer Lesbarkeit gefährdet sind. Danach die übrigen Kirchenbücher luftgefährdeter Städte oder Industrieorte. Es ist selbstverständlich, daß die Filme örtlich getrennt von den Kirchenbüchern und besonders stark gesichert aufzubewahren sind.

Wo nicht eigene kirchliche Lichtbildstellen bestehen und auch mit einer staatlichen Stelle keine Vereinbarung über eine systematische, sofortige Aufnahme der Kirchenbücher getroffen worden ist, bitten wir, sofort mit dem Reichsrippenamt in Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 26, in Verbindung zu treten, damit dieses alsbald die in Betracht kommenden Kirchenbücher aufnimmt. Dabei werden auch alle beschädigten Kirchenbücher instandgesetzt werden.

Wir bitten, die nach vorstehenden Ausführungen erforderlichen Maßnahmen unverzüglich durchzuführen.“

Am 8. Oktober langte ein weiterer Erlaß des Archivamtes der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei, Zl. K. K. V-802 42, ein, der in der gleichen Angelegenheit eine Verfügung des Reichsrippenamtes Berlin vom 23. September 1942, Zl. III-3001-b, folgenden Inhaltes bekannt gibt:

„Auf Anordnung des Führers sind die Gauleiter unterm 5. 5. 1942 angewiesen worden, die künstlerisch und geschichtlich wertvollen Kulturgüter vor feindlicher Einwirkung bomben- und brandsicher unterzubringen. Dabei hat die Frage ihrer augenblicklichen

Zugänglichkeit und Benutzbarkeit zurückgestellt zu werden gegenüber ihrer dauernden Erhaltung. Zu den wertvollen Kulturgütern gehören auch die Kirchenbücher und kirchenbuchähnlichen Christidentmaler, bei denen im Westen des Reiches während des jetzigen Krieges schon in großem Umfang Verluste eingetreten sind. Ich bitte daher dringend, mit größter Beschleunigung dafür zu sorgen, daß dort, wo dies noch nicht geschehen ist, alsbald die notwendigen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Kirchenbücher sollen möglichst außerhalb der durch Luftangriffe besonders bedrohten Orte in bombensicheren, am besten unterirdischen Räumen, die aber trocken sein müssen, eingelagert werden. Bei der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen sind bevorzugt diejenigen Stellen zu behandeln, die über einen größeren Bestand an Kirchenbüchern verfügen, wie die Pfarrämter größerer und mittlerer städtischer Gemeinden und Kirchenbuchsammelstellen für eine Anzahl kleinerer Gemeinden. Durch die Sicherungsmaßnahmen sind ferner restlos zu erfassen alle Kirchenbücher, von denen es keine Zweitschriften gibt. Da die Führung der Zweitschriften in deutschen Ländern im allgemeinen zwischen 1760 und 1830 angeordnet worden ist, erscheint es zweckmäßig, von dem Jahr 1830 als Stichtag ausgehend alle Kirchenbücher vor 1830 in bombensicheren Räumen unterzubringen. Die Anforderung der Urkunden für den Abstammungsnachweis ist kein Hinderungsgrund, von dieser Maßnahme Abstand zu nehmen. Aus den Kirchenbüchern vor 1830 sind Urkunden für den Abstammungsnachweis nur noch dann auszustellen, wenn dies trotz der bombensicheren Einlagerung und der Personalverhältnisse möglich ist. Von ganz vereinzelten Fällen abgesehen werden die Kirchenbücher vor 1830 für den kleinen Abstammungsnachweis auch nicht mehr gebraucht, da der Nachweis während des Krieges auch für die Partei und ihre Gliederungen grundsätzlich beschränkt werden ist. Dort, wo Schwierigkeiten mit den die Urkunden anfordernden Stellen auftreten sollten, bitte ich, sich ausdrücklich auf dieses Schreiben von mir zu berufen und die betreffenden Stellen an mich zu verweisen.

Die Kirchenbücher nach 1830, von denen es Zweitschriften gibt, können in den bisherigen Aufbewahrungsorten unter der Voraussetzung verbleiben, daß auch hier alle Vorkehrungen getroffen sind, um ihren Verlust im Falle eines Luftangriffes nach Möglichkeit zu verhindern. Hierzu weise ich ausdrücklich darauf hin, daß die Unterbringung der Kirchenbücher in eisernen Panzerschränken, auch solchen mit feuerhindernder Isoliereinlage, nach den in Köln und anderen Orten gemachten Erfahrungen der letzten Monate bei größeren Bränden entgegen einer weit verbreiteten Annahme keinen genügenden Schutz bietet.

Ich bitte, mich darüber zu unterrichten, in welcher Weise Sie den Inhalt dieses Schreibens zur Kenntnis der Landeskirchen, der Konsistorien sowie der einzelnen Superintendenturen und Pfarrämter, bezw. Kirchenbuchämter gebracht haben.

Sollten noch weiterhin Verluste an Kirchenbüchern eintreten, so wäre ich gezwungen, in jedem einzelnen Falle eine Untersuchung zu veranlassen, aus welchen Gründen genügende Vorkehrungen zur Sicherung der Kirchenbücher nicht getroffen worden sind."

Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei fügt dieser Anordnung bei:

"Wir bitten, das vorstehende Rundschreiben sämtlichen Pfarr- und Kirchenbuchämtern zur Kenntnis zu bringen und darauf hinzuwirken, daß überall sämtliche nur möglichen Sicherungsmaßnahmen getroffen werden, und sich durch Beauftragte davon zu überzeugen, daß dies auch tatsächlich überall geschehen ist. Von einer Versendung von Kirchenbüchern über weite Strecken wird nach Möglichkeit abgesehen sein. Vielmehr wird zunächst versucht werden müssen, die Kirchenbücher in nicht luftgefährdeten Landgemeinden bombensicher unterzubringen. Sollte es notwendig werden, in anderen Gebieten Unterkunftsmöglichkeiten zu suchen, sind wir gern bereit, hierbei vermittelnd mitzuwirken. Wir bitten, uns von den getroffenen Maßnahmen binnen sechs Wochen in Kenntnis zu setzen."

Der Oberkirchenrat teilt dies den Presbyterien zur entsprechenden Veranlassung mit dem Beifügen mit, daß die Lichtbildaufnahme der vor 1849 errichteten Kirchenbücher, von welchen keine Zweitschriften beim Oberkirchenrat erliegen, seit Monaten durch die Lichtbildstelle des Archivamtes Breslau durchgeführt wird.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 30. September 1942, Z. 5564/42, gemäß § 20 des Pfarrergesetzes vom 27. August 1940 (RBl. Nr. 85/40) den Personalvikar Hugo Klettke zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Knittelfeld berufen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 19. Oktober 1942, Z. 5813/42, die Wahl des Pfarramtskandidaten Raimund Schalk zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. in Kapfenberg mit Rechtswirksamkeit vom 1. November 1942 oberkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 9. Oktober 1942, Z. 5761/42, die Wahl der Vikarin Hertha Faas zur Personalvikarin des Pfarrers und Rektors Erwin Schlachter der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Gallneukirchen oberkirchenbehördlich bestätigt.

Aus Mitteln der Kollekte der Inneren Mission wurden mit Zustimmung des Zentralvereines der Inneren Mission in der lutherischen Stadtkirche in Wien I., Dorotheergasse 18 und in der reformierten Stadtkirche in Wien I., Dorotheergasse 16, Schwerhörigenanlagen eingebaut.

Gesamtergebnis der Kollekte

für kirchliche Notstände in den neu erworbenen Reichsgebieten vom 9. November 1941	R.M. 2.993,50,
für den Evangelischen Pressverband vom Jahre 1941	R.M. 1.231,11,
für das Kriegswinterhilfswerk des deutschen Volkes vom Jahre 1942	R.M. 3.259,25,
für den Evangelischen Bund vom Jahre 1942	R.M. 2.331,33,
für den landeskirchlichen Baufonds vom Jahre 1942	R.M. 5.398,82.

Zeitsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1942

Ausgegeben am 30. November 1942

11. Stück

102. Wiederaufnahme der Amtsgeschäfte durch Bischof Dr. Hans Eder.
103. Kollektenplan 1943.
104. Beitragsordnung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains.
105. Konfirmationsfeiern 1943.
106. Pfarrertwahl. — Verlegung in die Gemeindevertretung.
107. Kinderzuschlag für Besucher der Adolf-Hitler-Schulen.
108. Verbleiben der Pfarrfrauen in der Dienstwohnung des eingerückten Gatten.

109. Eisernes Sparen. — Erhöhung der Beiträge.
110. Personenstandsverordnung der Wehrmacht.
111. Beglaubigung von Personenstandsurkunden.
112. Formular für Trauergottesdienste zum Gedächtnis der Gefallenen.
113. Beförderung von Fahrrädern auf der Reichsbahn.
114. Kirchlicher Dienstweg. — Einhaltung.
- Angeordnete Kollekte.
- Kirchliche Mitteilungen.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

102. Z. 6497/42 vom 6. November 1942.

Wiederaufnahme der Amtsgeschäfte durch Bischof Dr. Hans Eder.

Bischof Dr. Hans Eder hat sein Amt am 2. November 1942 wieder angetreten.

Da Bischof Dr. Eder noch nicht voll bei Kräften ist, wird er nur am Montag, Mittwoch und Freitag zwischen 10 und 14 Uhr zu sprechen sein.

Es wird aus Rücksicht auf die notwendige Ehemung dringend gebeten, sich an diese Regelung zu halten.

103. Z. 6313/42 vom 10. November 1942.

Kollektenplan 1943.

Im Sinne der Bestimmungen für die Abhaltung von Kollekten setzt der Oberkirchenrat für den Bereich der Landeskirche folgenden Kollektenplan für das Jahr 1943 fest:

I. Pflichtkollekten, die innerhalb der ganzen Deutschen Evangelischen Kirche gesammelt werden:

Neujahr (1. 1.): Winterhilfswerk des Deutschen Volkes.

Gedengedenkttag (14. 3.): Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und Volksbund für Deutsche Kriegsgräberfürsorge.

Quasimodogeniti (2. 5.): Arbeit an den evangelischen Deutschen im Auslande.

Trinitatisfest (20. 6.): Kirchlicher Aufbau in leistungsschwachen Kirchen und Kirchengemeinden.

II. Pflichtkollekten, die innerhalb der ganzen Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich einzubehalten sind:

1. Sonntag nach Epiph. (10. 1.): Äußere Mission.

Luthertag (14. 2.): Evangelischer Bund.

Karfreitag (23. 4.): Kirchliche Jugendarbeit.

Muttertag: Kirchliche Frauenarbeit.

Pfingsten (13. 6.): Baukollekte (zur Errichtung gottesdienstlicher Stätten innerhalb der Landeskirche).

Tag der Inneren Mission: Innere Mission.

Männersonntag: Kirchliche Männerarbeit.

Reformationsfest (31. 10.): Gustav-Adolf-Verein.

Bußtag (5. 12.): Theologenheim (bzw. Stipendien für Theologen der Landeskirche).

III. Empfohlene Kollekte (für die ganze Deutsche Evangelische Kirche zur Einhebung empfohlen):

10. Sonntag nach Trinitatis (29. 8.): Für die deutschen evangelischen Gemeinden und Liebeswerke in Palästina.

Die unter I., II. und III. genannten Kollekten sind ohne weitere Aufforderung innerhalb 8 Tagen an die Kasse des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien, Konto Nr. 54061, beim Postsparkassenamt Wien abzuführen. Auf der Zahlkarte ist links unten der Zweck der Geldsendung anzugeben.

III. Diözesankollekten.

Hier handelt es sich um regelmäßige, von den Superintendentenversammlungen beschlossene oder im fallweise vom Superintendentenrat zu bewilligende Kollekten.

Freigegeben sind dafür folgende Tage:

1. Advent (28. 11.);

Geragesimae (28. 2.);

5. Sonntag nach Trinitatis (25. 7.);

17. Sonntag nach Trinitatis (17. 10.);

Toten Sonntag (21. 11.).

Diese Kollekten sind innerhalb 8 Tagen an die zuständige Superintendentur abzuführen.

IV. Die übrigen Genuß- und Feiertage sind frei für die Zwecke der eigenen Gemeinde.

Der Kollektenplan ist sowohl hinsichtlich des Zwecks der Kollekte als auch des Einhebungstages verpflichtend. Finden an einem Kollektentag Gottesdienste in der Muttergemeinde und in Filialgemeinden oder Predigtstationen statt, so ist die Kollekte des Tages bei allen Gottesdiensten einzubeben.

Wenn in einer Kirchengemeinde an einem der obigen Kollektentage kein Gottesdienst stattfindet, so ist dem Oberkirchenrat im Falle der Abschnitte I. und II. dieses Erlasses Kenntnis davon zu geben, daß die Einhebung der Kollekte entfiel.

Auf Anweisung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 10. 10. 1941 sind die „Kollektenfreien“ Sonntage nur zur Verfügung zu halten für Zwecke der eigenen Gemeinde (Erhaltung und Ausbau der kirchlichen Gebäude und Geräte, insbesondere der gottesdienstlichen Stätten sowie der sonstigen Einrichtungen der eigenen Kirchengemeinde, z. B. Friedhof, Männer-, Frauen- und Jugendarbeit der Gemeinden u. ä.).

Nur über den Rahmen der eigenen Gemeinde hinausgehende und im Kollektenplan nicht genannte Zwecke müßten die Gemeinden vorher rechtzeitig die Genehmigung der obersten Kirchenbehörde beantragen.

Aus zwingenden Gründen muß der Oberkirchenrat auf die genaue Einhaltung dieser Bestimmungen aufmerksam machen.

104. 3. 6048/42 vom 23. Oktober 1942.

Beitragsordnung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains.

Der Evangelische Oberkirchenrat N. und S. B. in Wien stellt auf Grund der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains über die Erhebung von Beiträgen durch Religionsgesellschaften vom 26. September 1941, Wdg. n. NBl. Nr. 113/41, Seite 290 ff. als nach § 1 (2) dieser Verordnung zuständige Kirchenleitung die folgende

Beitragsordnung

für die in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains wohnhaften Evangelischen Ausgaburgischen und Helvetischen Bekenntnisses auf:

§ 1. (1) Die Evangelische Kirche N. und S. B. in den Alpen- und Donauraichsgauen erhebt in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains zur Deckung des Personalbedarfs für die religiöse Betreuung der in diesen Gebieten wohnhaften Evangelischen N. B. und S. B. Beiträge.

(2) Zur Erhebung der Beiträge ist die Kirchenbeitragsstelle des Evangelischen Oberkirchenrates N. u. S. B. in Wien befugt.

(3) In Angelegenheit der Beiträge ist diese Kirchenbeitragsstelle des Evangelischen Oberkirchenrates N. und S. B. in Wien zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Evangelischen Kirche N. und S. B. berufen.

Beitragspflicht.

§ 2. (1) Beitragspflichtig sind die volljährigen Angehörigen der Evangelischen Kirche Ausgaburgischen und Helvetischen Bekenntnisses, die in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ihren ständigen Wohnsitz haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit und auf ihr Geschlecht.

(2) Wird die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche N. B. oder S. B. durch Eintritt oder durch Verlegung des Wohnsitzes in ihren Bereich begründet, so beginnt die Beitragspflicht mit dem folgenden Kalendervierteljahr. Hierbei ist jede mehrfache Heranziehung zur Beitragsleistung zu vermeiden.

(3) Wird ein Angehöriger einer evangelischen Kirchengemeinde volljährig, so beginnt seine Beitragspflicht mit dem folgenden Kalendervierteljahr.

(4) Wird die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche N. B. oder S. B. durch Austritt oder durch Verlegung des Wohnsitzes aufgehoben, so endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Ereignis eintritt.

(5) Stirbt ein Beitragspflichtiger, so endet die Beitragspflicht am letzten Tage des Sterbemonates.

§ 3. (1) Die Angehörigen der Wehrmacht und deren Ehefrauen werden zur Zahlung von Beiträgen nicht herangezogen.

(2) Angehörige der Wehrmacht sind im Sinne des Absatzes (1) die Soldaten und die Wehrmachtsoffiziere, und zwar:

- a) Die Wehrpflichtigen während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht nach § 8 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935, RGBl. I S. 609;
- b) die aktiven Offiziere und solche Unteroffiziere und Mannschaften, die freiwillig länger dienen, als nach § 8 des Wehrgesetzes festgesetzt ist, oder die nach § 22 des Wehrgesetzes auf begrenzte Dauer in der Wehrmacht zurückbehalten werden;
- c) die aktiven Wehrmachtsoffiziere, einschließlich der Wehrmachtsoffiziersanwärter, die in ein Beamtenverhältnis auf Probe, Zeit oder Widerruf außerplanmäßig übersetzt sind;
- d) Wehrmachtsoffiziere z. B. und Wartestandsbeamte der Wehrmacht, solange sie berufsmäßig in der Wehrmacht entweder als Beamte oder als Angestellte wieder Verwendung finden.

Beitragsgrundlage und -höhe.

§ 4. (1) Die Beitragsgrundlage für den Beitrag bildet das nach den jeweiligen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (derzeitige Fassung vom 27. Februar 1939, RGBl. I S. 297) zu ermittelnde Einkommen des letzten Kalenderjahres, jedoch mit der Maßgabe:

1. daß dieses Einkommen um die Einkommensteuer zu vermindern ist;
2. daß bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit die tatsächlich empfangenen Bezüge einschließlich der nach den ortsüblichen Preisen in Geld umzurechnenden Naturalentlohnung die Beitragsgrundlage bilden.

(2) Bezieht der Beitragspflichtige Einkünfte aus verschiedenen Einkunftsarten, so bildet der Gesamtbetrag der Einkünfte die Beitragsgrundlage.

§ 5. Beträge, die auf Grund der reichsrechtlichen Bestimmungen über Familienunterhalt bezogen werden, bleiben bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage gemäß § 4 außer Ansatz.

§ 6. (1) Ehegatten, die beide der evangelischen Kirche angehören und nicht dauernd getrennt leben, werden zusammen veranlagt. Dabei sind ihre Einkünfte zusammenzurechnen. Das so ermittelte gemeinsame Einkommen bildet die Beitragsgrundlage. Für den nach dieser Beitragsgrundlage zu leistenden Beitrag haften die beiden Ehegatten als Gesamtschuldner.

(2) In glaubensverschiedener Ehe lebende Angehörige der evangelischen Kirche haben als Alleinschuldner die Hälfte jenes Beitrages zu entrichten, der zu leisten wäre, wenn beide Ehegatten der evangelischen Kirche angehören würden. Evangelisch gemischte Ehen (A. B. und H. B.) gelten in dieser Richtung nicht als glaubensverschiedene Ehen.

§ 7. (1) Die Beitragspflichtigen werden zur Beitragsleistung nach der Höhe der nach den vorhergehenden Bestimmungen festgesetzten Beitragsgrundlage in nachstehende Beitragsklassen eingestuft und haben den auf die Beitragsklasse entfallenden Beitrag zu entrichten:

(2) Der Beitrag besteht:

- a) aus einem nach Beitragsklassen gestaffelten festen Grundbetrag und
- b) aus einem nach dem Reineinkommen gestaffelten weiteren Betrag.

(3) Der Beitrag (Grundbetrag und weiterer Beitrag) beträgt im Rechnungsjahr 1942/43:

Beitragsklasse	Beitragsgrundlage	Grundbetrag	Weiterer Beitrag	Beitrag
	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.
1 über	840 bis 1.080	1.—	2.40	3.40
2 "	1.080 " 1.320	2.—	4.20	6.20
3 "	1.320 " 1.560	3.—	6.—	9.—
4 "	1.560 " 1.800	3.—	7.80	10.80
5 "	1.800 " 2.040	3.—	9.60	12.60
6 "	2.040 " 2.280	3.—	12.—	15.—
7 "	2.280 " 2.520	5.—	14.40	19.40
8 "	2.520 " 2.760	5.—	18.—	23.—
9 "	2.760 " 3.000	5.—	22.—	27.—
10 "	3.000 " 3.240	5.—	26.—	31.—
11 "	3.240 " 3.480	7.—	30.—	37.—
12 "	3.480 " 3.720	7.—	35.—	42.—
13 "	3.720 " 4.200	10.—	42.—	52.—
14 "	4.200 " 4.800	15.—	50.—	65.—
15 "	4.800 " 5.400	15.—	60.—	75.—
16 "	5.400 " 6.000	15.—	72.—	87.—
17 "	6.000 " 6.600	20.—	84.—	104.—
18 "	6.600 " 7.200	20.—	96.—	116.—
19 "	7.200 " 7.800	20.—	108.—	128.—
20 "	7.800 " 8.400	20.—	120.—	140.—
21 "	8.400 " 9.000	25.—	132.—	157.—
22 "	9.000 " 9.600	25.—	144.—	169.—
23 "	9.600 " 10.200	25.—	156.—	181.—
24 "	10.200 " 10.800	25.—	170.—	195.—
25 "	10.800 " 11.400	25.—	188.—	213.—
26 "	11.400 " 12.000	30.—	206.—	236.—
27 "	12.000 " 12.600	30.—	224.—	254.—
28 "	12.600 " 13.200	30.—	242.—	272.—
29 "	13.200 " 13.800	30.—	262.—	292.—
30 "	13.800 " 14.400	30.—	282.—	312.—
und über	14.400 R.M. weiterhin	30.—	R.M. als Grundbetrag und 2% des Reineinkommens als weiterer Beitrag	

(4) Ledige oder verwitwete Angehörige der evangelischen Kirche A. und H. B., die zwar kein eigenes Einkommen haben, aber als unbefohlene Hilfskräfte

in einem landwirtschaftlichen, industriellen, kaufmännischen oder gewerblichen Betriebe ihrer Verwandten in auf- oder absteigender Linie, ihrer Voll- oder Halbgewisster beschäftigt sind, haben einen Beitrag (Grundbetrag und weiterer Betrag, nach der Beitragsklasse 2 zu entrichten.

(5) Ledige oder verwitwete Angehörige der evangelischen Kirche A. und H. B., welche kein Einkommen im Sinne der §§ 4 und 5 haben und auch nicht nach Absatz (4) beitragspflichtig sind, haben einen Jahresbeitrag in der Höhe des Grundbetrages der Beitragsklasse 1 zu entrichten. Sie wahren damit ihr Stimmrecht in die Gemeindevertretungskörper.

(6) Die Höhe des auf die einzelnen Beitragsklassen entfallenden Beitrages (Jahresbeitrag und Grundbetrag) wird alljährlich im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. vom Evangelischen Oberkirchenrat mit staatsaufsichtlicher Genehmigung festgesetzt.

§ 8. (1) Die Kirchenbeitragsstelle ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Umstände (große Kinderzahl, besonders kostspielige Erkrankungen usw.) den Beitrag bis zu drei Beitragsklassen niedriger, als es dem tatsächlichen Einkommen entspräche, festzusetzen und bei den Beitragsklassen 1—3 die Bezahlung des Beitrages ganz zu erlassen.

(2) Für die Herabsetzung des Beitrages wegen großer Kinderzahl im Sinne des Absatzes (1) hat als Richtschnur zu gelten, daß bei 2 Kindern eine Herabsetzung um eine Stufe, bei 3 bis 4 Kindern um zwei Stufen und bei 5 oder mehr Kindern um drei Stufen erfolgen kann.

Einstufung der Beitragspflichtigen und Zahlung der Beiträge.

§ 9. Die Einstufung der Beitragspflichtigen in die Beitragsklassen und die Erhebung des von den einzelnen Beitragspflichtigen zu entrichtenden Beitrages erfolgt durch die Kirchenbeitragsstelle mit Rechtswirksamkeit für ein Rechnungsjahr. Im Laufe des Rechnungsjahres eintretende wesentliche Änderungen in den Erwerbs- oder Vermögensverhältnissen eines Beitragspflichtigen sind auf Ansuchen oder von Amts wegen durch Änderung der Einstufung vom nächsten Kalendervierteljahr an zu berücksichtigen.

§ 10. Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. April eines jeden Jahres und endet mit 31. März des darauffolgenden Jahres.

§ 11. Die zur Feststellung der Beitragsgrundlage und damit zur Einstufung in die Beitragsklassen notwendigen Unterlagen beschafft die Kirchenbeitragsstelle.

§ 12. (1) Für Beitragspflichtige, die Bauern, Landwirte oder landwirtschaftliche Arbeiter sind, wird die Beschaffung der notwendigen Unterlagen (Größe des Grundbesitzes in Ar, Einheitswert, Katastralreinertrag, Höhe der Gebäudesteuer, Barlohn, Art und Umfang der Naturalentlohnung) in der Regel durch Anfrage bei dem zuständigen Presbyterium zu erfolgen haben.

(2) Von jenen Beitragspflichtigen, bei denen auf diese Weise die Beitragsgrundlagen nicht beschafft werden können, können die notwendigen Unterlagen dadurch beschafft werden, daß die Beitragspflichtigen

aufgefordert werden, die erforderlichen Angaben über ihr Einkommen zu machen.

3) Hat ein Beitragspflichtiger die für die Einstufung notwendigen Angaben nicht innerhalb dreißig Tagen gemacht, so hat seine Einstufung in die entsprechende Beitragsklasse durch die Kirchenbeitragsstelle unter Berücksichtigung des Aufwandes und der Lebensverhältnisse des Beitragspflichtigen nach freiem Ermessen zu erfolgen.

§ 13. Die Kirchenbeitragsstelle hat die Beitragspflichtigen von ihrer Einstufung in die Beitragsklasse und von der Höhe des für das laufende Rechnungsjahr festgesetzten Beitrages schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 14. Die Presbyterien der Kirchengemeinden sind berechtigt, in die Akten der Kirchenbeitragsstelle, welche die Erhebung des Beitrages von den Angehörigen ihrer Kirchengemeinde betreffen, Einsicht zu nehmen.

§ 15. Die Beiträge werden jeweils im Voraus für ein Rechnungsjahr angefordert; sie sind in Vierteljahresraten für das laufende Kalendervierteljahr jeweils am 1. Juni, 1. September, 1. Dezember und 1. März fällig.

§ 16. 1) Die Kirchenbeitragsstelle ist berechtigt, auf Ansuchen des Beitragspflichtigen die Zahlung der Beiträge in Monatsraten zu bewilligen oder bis zum Ablauf des laufenden Rechnungsjahres zu stunden.

2) In Landgemeinden, in denen die Einzahlung der Beiträge gewohnheitsgemäß nach der Ernte erfolgt, bleibt es bei dieser Übung.

§ 17. Die Einzahlung des Beitrages hat an die Kirchenbeitragsstelle, und zwar grundsätzlich mittels Zahlkarte, Postanweisung oder Check zu erfolgen.

Antrag auf Überprüfung.

§ 18. 1) Binnen dreißig Tagen nach Zustellung der gemäß § 13 ergangenen schriftlichen Mitteilung kann der Betroffene eine Überprüfung beantragen. Der an die Kirchenbeitragsstelle zu richtende Antrag kann schriftlich bei der Kirchenbeitragsstelle eingebracht oder mündlich beim zuständigen Pfarramt oder Presbyterium zu Protokoll gegeben werden.

2) Während der im Absatz 1) genannten Frist kann auch das Presbyterium der örtlich zuständigen Kirchengemeinde einen Antrag auf Überprüfung stellen.

§ 19. Wird eine Überprüfung schriftlich beantragt, so gilt als Einbringungstag der Tag der Postübergabe.

§ 20. 1) Die Kirchenbeitragsstelle ist berechtigt, dem Antrag in Berücksichtigung der in ihm enthaltenen Angaben zu entsprechen.

2) Ist die Kirchenbeitragsstelle hierzu nach pflichtgemäßem Ermessen nicht in der Lage, so hat sie den Antrag mit ihrer Stellungnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 21. Wird dem Überprüfungsantrag stattgegeben, so ist der zuviel bezahlte Betrag innerhalb dreißig Tagen nach Erlassung der Entscheidung an den Antragsteller zurückzuzahlen.

Zwangseinbringung.

§ 22. Für die Geltendmachung des Anspruches auf Beiträge ist der Rechtsweg zulässig.

Verjährung.

§ 23. Hinsichtlich der Verjährung der Beiträge gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 24. 1) Ein Gemeindeangehöriger, welcher sich seiner Beitragspflicht dadurch schuldhaft entzogen hat, daß er sich anlässlich der Übersiedlung in den Sprengel einer anderen Pfarrgemeinde bei dem Pfarramt derselben nicht gemeldet hat, hat den Beitrag, der auf ihn bei rechtzeitiger Anmeldung entfallen wäre, samt gesetzlichen Zinsen nachzuzahlen.

2) Die Pflicht zur Zahlung rückständiger Beiträge geht nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes auf die Erben des Beitragspflichtigen über.

Schlussbestimmung.

§ 25. Diese Beitragsordnung tritt mit 1. April 1942 in Kraft.

**Der Chef der Zivilverwaltung
in den besetzten Gebieten
Kärntens und Krains.**

Klagenfurt, den 8. Oktober 1942.

Bl. I Sta. 7452/1942.

Der vorstehenden Beitragsordnung der evangelischen Kirche für die in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains wohnenden Evangelischen A. und H. Bekenntnisses erteile ich auf Grund der Verordnung vom 26. September 1941, Verordnungs- und Amtsblatt Nr. 113, die staatsaufsichtliche Genehmigung.

105. Z. 5999/42 vom 23. Oktober 1942.

Konfirmationsfeiern 1943.

Die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei teilt mit Erlaß vom 13. Oktober 1942, Bl. K. K. III 1006/42, mit:

„Wie unser Sachbearbeiter von der Reichsjugendführung erfahren hat, wird der Tag der Verpflichtung der Jugend höchstwahrscheinlich auf den letzten Sonntag im März, also auf den 28. März 1943 (Donn.) fallen. Eine endgültige Festlegung ist allerdings noch nicht erfolgt. Sobald der Termin feststeht, werden wir weitere Mitteilung folgen lassen. Außerdem ist damit zu rechnen, daß der 18. April 1943 (Palmarum) von der Hitler Jugend für die Aufnahme der Zehnjährigen, die immer kurz vor dem Geburtstag des Führers erfolgt, belegt werden wird. Endlich wird es nach den Erfahrungen des Jahres 1942 ratsam sein, den Heldengedenktag am 14. März 1943 (Invokavit) von Konfirmationsfeiern frei zu halten. Es verbleiben demnach für Konfirmationsfeiern und Prüfungen im Monat April die Sonntage Laetare (4. 4.) und Judica (11. 4.). Diese Sonntage kommen jedoch nur in rein ländlichen Gemeinden oder bei städtischen Konfirmandengruppen, die nur aus Schülern höherer Lehranstalten bestehen, in Betracht. In allen übrigen Fällen wird die Konfirmation mit Rücksicht auf den Berufsbeginn der Schulentlassenen vor dem 1. April zu halten sein. Hierfür stehen im Monat März die Sonntage Estomihi (7. 3.) und Reminiscere (21. 3.) zur Verfügung, für Prüfungen gegebenen-

jalls nach Verständigung mit den örtlichen politischen Stellen auch der Nachmittag des Heldengedenktages (14. 3.). Falls diese Sonntage nicht ausreichen, müßte auch der Sonntag Sexagesimae (28. 2.) noch herangezogen werden.

Wir bitten ergebenst, die Pfarrämter hiervon rechtzeitig zu unterrichten."

106. Z. 5732/42 vom 6. Oktober 1942.

Pfarrerwahl. — Verlegung in die Gemeindevertretung.

Bei der Durchführung der Verlegung einer Pfarrerwahl in die Gemeindevertretung § 18 des Pfarrergesetzes vom 27. 8. 1940, *RSBl.* Nr. 85/40, haben sich wiederholt dadurch Schwierigkeiten ergeben, daß die Gemeinden in der gleichen Sitzung die Verlegung der Pfarrerwahl durch Lokalstatut beschlossen und unmittelbar nachher auch schon die Pfarrerwahl durchführten.

Dieser Vorgang ist nicht richtig. Es muß zuerst das entsprechende Lokalstatut beschlossen und auch von den kirchlichen Zwischeninstanzen behandelt und oberkirchenbehördlich genehmigt sein. Erst dann kann die Pfarrerwahl in der Gemeindevertretung durchgeführt werden.

Um zeitliche Schwierigkeiten zu vermeiden, empfiehlt der Oberkirchenrat jenen Kirchengemeinden, die in Zukunft die Pfarrerwahl durch die Gemeindevertretung durchführen lassen wollen, das entsprechende Lokalstatut schon jetzt und nicht erst dann zu beschließen, wenn die Notwendigkeit einer Pfarrerwahl gegeben ist.

107. Z. 6012/42 vom 20. Oktober 1942.

Kinderzuschlag für Besucher der Adolf-Hitler-Schulen.

Das Reichshandels- und Besoldungsblatt enthält in seiner 19. Nummer auf Seite 201 den folgenden Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 8. 9. 1942, *Bl. A* 4490 8286 IV, betreffend die Einstellung des Kinderzuschlages beim Besuch von Adolf-Hitler-Schulen:

"Die Adolf-Hitler-Schulen übernehmen alle Kosten für den Unterhalt und für die Ausbildung und Erziehung der Adolf-Hitler-Schüler. Sie geben ihnen kostenlos Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung, ärztliche Behandlung, Lehrmittel, Lernmittel u. a. Außerdem wird ein Taschengeld bezahlt. Das Taschengeld und der Wert der Sachbezüge betragen 40.- *RM* und mehr monatlich. Der Kinderzuschlag kann für Adolf-Hitler-Schüler, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, nicht gewährt werden."

108. Z. 6309/42 vom 5. November 1942.

Verbleiben der Pfarrfrauen in der Dienstwohnung des eingerückten Gatten.

Es ist in der letzten Zeit mehrfach vorgekommen, daß die Gattinnen eingerückter Geistlicher die Wohnung im Pfarrhaus verlassen, auf Kriegsdauer zu Verwandten übersiedeln und die Pfarrwohnung absperren.

Abgesehen davon, daß bei Freistehen einer Pfarrervohnung leicht Schwierigkeiten für die Pfarrgemeinde entstehen können, bedeuert dieses Absperren der Dienstwohnung eine Erschwerung auch insofern, als Ferngespräche nicht geführt werden können und die Heranziehung eines vertretenden Geistlichen für augenblicklich notwendige Krankenabendmahlsfeiern oder für sonstige Amtshandlungen damit unterbunden wird.

Der Oberkirchenrat muß daher von den Pfarrfrauen erwarten, daß sie in der Pfarrervohnung verbleiben und die durch die Abspernung der Wohnung sonst zu erwartenden Schwierigkeiten in der seelsorgerlichen Betreuung der Gemeinden aus eigenen Kräften bintanhalten.

109. Z. 6231/42 vom 30. Oktober 1942.

Eisernes Sparen. — Erhöhung der Beiträge.

Durch die Dritte Durchführungsverordnung über das Eiserner Sparen vom 26. Oktober 1942, *RSBl.* I Seite 611, ist der sparfähige Festbetrag auf *RM* 39.— monatlich erhöht worden. Bei monatlicher Entlohnung können nunmehr *RM* 5.—, *RM* 13.—, *RM* 26.— oder *RM* 39.— monatlich gespart werden.

Der Gehaltsempfänger, der den bisher gesparten Festbetrag mit 1. Jänner 1943 ändern will, muß nach einer Verlautbarung auf Seite 985 des Reichssteuerblattes vom 30. Oktober 1942 seinem Dienstgeber eine neue Eiserner Sparerklärung abgeben. Formblätter hierfür können beim Oberkirchenrat angeprochen werden.

110. Z. 6194/42 vom 28. Oktober 1942.

Personenstandsverordnung der Wehrmacht.

Im Reichsgesetzblatt I S. 595 vom Jahre 1942 ist die „Vierte Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung der Wehrmacht“ und die „Bekanntmachung der neuen Fassung der Personenstandsverordnung der Wehrmacht“ verlaublicht.

Dieses Reichsgesetzblatt kann beim Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Schwanenbühlstraße 4 oder von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16, bezogen werden.

111. Z. 5822/42 vom 14. Oktober 1942.

Beglaubigung von Personenstandsunterlagen.

Aus einem dem Oberkirchenrat vom Archivant der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei zugegangenen Rundschreiben teilt der Oberkirchenrat Folgendes mit:

"Pfarrer und Kirchenbuchführer sind nicht berechtigt, Abschriften von Kirchenbuchauszügen anderer Pfarr- oder Kirchenbuchämter zu beglaubigen, noch Abschriften, die von dazu unzuständigen Stellen beglaubigt sind, einer Abnenpaßbeglaubigung zugrunde zu legen, da auch für die Beglaubigung im Abnenpaß Personenstandsunterlagen oder ihnen gleichwertige öffentliche Urkunden verlangt werden (§ 250 der Dienstvorschrift für die Landesbeamten). Erscheint die Beschaffung einer Original-Personenstands-

urkunde aus irgendwelchen Gründen zu schwierig oder unmöglich, so sind die Antragsteller wegen der Beglaubigung von Abschriften an das Amtsgericht oder einen Notar zu verweisen.“

112. Z. 6583/42 vom 13. November 1942.

Formular für Trauergottesdienste zum Gedächtnis der Gefallenen.

Dieser Nummer des Amtsblattes legt der Oberkirchenrat für die Pfarrämter ein Formular bei, nach dem in der bayerischen Kirche die Trauergottesdienste zum Gedächtnis der Gefallenen gehalten werden.

113. Z. 6526/42 vom 20. November 1942.

Beförderung von Fahrrädern auf der Reichsbahn.

Dem Oberkirchenrat ist mitgeteilt worden, daß die Reichsbahn, welche berechtigt ist, die Beförderung von Fahrrädern von Reisenden an bestimmten Tagen abzulehnen, die Beförderung der Fahrräder übernimmt, wenn der Reisende eine Bescheinigung der Ortspolizei vorweist, daß das Fahrrad zur Ausübung des Dienstes benötigt wird.

Dies wird hiemit den Geistlichen zur Kenntnis gebracht.

114. Z. 6879/42 vom 23. November 1942.

Kirchlicher Dienstweg. — Einhaltung.

Nach § 17 der Geschäftsordnung für die kirchlichen Dienststellen vom 13. 3. 41, ABl. 35/41, sind alle Dienststücke im kirchlichen Dienstweg vorzulegen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet wird, oder sofern es sich nicht um besonders dringliche Angelegenheiten handelt.

Der Oberkirchenrat beobachtet seit längerem, daß einzelne Gemeinden entweder grundsätzlich alle Angelegenheiten direkt vorlegen oder bei direkter Vorlage nicht dringlicher Stücke diese den Zwischeninstanzen durch Übersendung eines Durchschlages zur Kenntnis bringen. Dieser Vorgang, der nur bei besonders dringlichen Angelegenheiten vorgesehen ist, ist bei den anderen Akten unrichtig und auch un-

zweckmäßig, weil dem Oberkirchenrat damit die Möglichkeit genommen ist, die Stellungnahme der Zwischeninstanzen zu erfahren.

Die kirchlichen Dienststellen werden daher erneut angewiesen, den Dienstweg unbedingt einzuhalten.

Angeordnete Kollekte im Dezember 1942:

6. Dezember: Evangelisches Theologenheim (bezw. Stipendien für Theologen der Landeskirche)

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 14. November 1942, Z. 6572/42, den absolvierten Studierenden der Theologie Wilhelm Wretschisch nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie A. B. aufgenommen.

Vikar Erich Möser der Pfarrgemeinde Steyr wurde zwecks Übertrittes in den Dienst der sächsischen Landeskirche über seine Bitte aus dem Dienst der evangelischen Kirche A. B. in Österreich mit Wirkung vom 30. November 1942 entlassen.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. und H. B. in Innsbruck beklagt den Heimgang zweier um die Pfarrgemeinde hochverdienter Männer, des Gemeindevorstehers und ehemaligen Presbyters Dr. Paul Kretschmar, Universitätsprofessor a. D., gestorben am 29. Oktober 1942, und des Presbyters Gustav Luz, Bankdirektor, gestorben am 5. November 1942.

Gesamtergebnis der Kollekte

für das Evangelische Theologenheim vom Jahre 1941	R.M. 2.172.70,
für die kirchliche Jugendarbeit vom 3. April 1942	R.M. 6.587.56,
für die deutsche evangelische Auslandsdiaspora vom 12. April 1942	R.M. 2.451.05,
für die landeskirchliche Frauenbibelarbeit vom 17. Mai 1942	R.M. 3.331.14.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1942

Ausgegeben am 21. Dezember 1942

12. Stück

115. Neujahrsgruß

116. Kirchliche Betreuung ausländischer Arbeiter.

117. Abendmahlwein für 1943. — Verteilung der Zuweisungsscheine.

118. Standesamtliche Hinweise.

119. Seelenstandsbericht für 1942.

120. Friedhöfe. — Glockengeläute.

121. Weitergeltung der Lohnsteuerkarten 1942 für das Kalenderjahr 1943.

Angeordnete Kollekten. — Kirchliche Mitteilungen.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

115.

Neujahrsgruß

Folgender Neujahrsgruß ist bei allen Gottesdiensten am 1. Jänner 1943 von der Kanzel zu verlesen:

Ium Beginn des Neuen Jahres grüßen wir alle Gemeinden und Glieder unserer Kirche und ihre hauptamtlichen und freiwilligen Diener und Mitarbeiter mit der Losung des Jahres 1943: „Der Herr ist unser Richter, der Herr ist unser Meister, der Herr ist unser König; er hilft uns“ (Jes. 33, 12). Dies Helfen haben Volk und Kirche im letzten Jahre in reichem Maße erfahren dürfen. Wir denken dankbar und fürbittend unserer Brüder, die als eine lebende Mauer steter Todesbereitschaft unter den Waffen stehen. Sie haben auch im letzten Jahr Unerhörtes auf sich genommen und unter unserem Führer einzigartige Erfolge errungen. Insonderheit gedenken wir in Dankbarkeit jener, die ihr Leben hingegen, und in herzlicher Teilnahme ihrer Angehörigen, die teure Menschen für unser Volk geopfert haben. Die Verwundeten und Kranken befehlen wir der treuen Fürbitte Gottes, die Vermissten und Gefangenen wissen wir trotz aller Ungewißheit um ihr Schicksal in seinen Händen.

Unsere Kirche weiß sich in Opfer und Dank mit dem Leben unseres Volkes unverbrüchlich verbunden. Vor allem dient sie ihm aber mit dem Größten, was ihr aufgetragen ist und was ihr durch niemand und nichts abgenommen werden kann, mit der Frohbotschaft von Jesus Christus. Ohne Christus wird uns Gott zu einem dunklen Abgrund unheimlicher Rätsel und beängstigender Gewalten. Im Kampf des Lebens ist uns auch nicht geholfen mit fragwürdigen menschlichen Meinungen über Gott. Nur in Jesus Christus sehen wir das Angesicht Gottes voll Klarheit und Wahrheit. Millionen deutscher Männer haben es auch im letzten Jahr im Kampf mit dem Bolschewismus sehen können, wohin ein Volk kommt, dem der Gottesglaube, der Glaube an den Vater Jesu Christi genommen wird. Aus heißer Liebe zu unserem Volk und aus letzter Verantwortung vor Gott kann unsere Kirche daher ihre vornehmste Aufgabe nur in der Predigt des Evangeliums erblicken. Das ist der Wille Gottes an sie, den wir gehorham bejahen, denn er ist unser Meister.

In der Glaubensnot unserer Zeit wird uns immer deutlicher bewußt, daß das entscheidende religiöse Geschehen sich nicht bloß im einsamen Zwiegespräch Gottes mit der Seele und der Seele mit Gott vollzieht, sondern mit gleicher Kraft an den Orten und in den Stunden, da die Gemeinde zu gemeinsamer Feier versammelt ist. Daher bitten wir mit dem Apostel: „Lasset uns nicht verlassen unsere Versammlungen“. Dies Wort rufen wir vor allem den Gemeinden zu, in denen wegen der Einberufung des Pfarrers zur Wehrmacht zeitweise nur Lesegottesdienste gehalten werden können. Nur so kann uns der Segen zuteil werden, der in der Gemeinschaft des Gebetes, der Andacht und des Bekenntens liegt. Alle Arbeit an der Jugend legen wir der Gemeinde besonders ans Herz. Die Männer und Frauen laden wir zu ihren besonderen Veranstaltungen dringend ein. Es handelt sich dabei nicht bloß um Vertiefung des eigenen Glaubenslebens,

sondern auch um Zurlistung zu dem Dienst, anderen Menschen in den Fragen des Glaubens und der Kirche zu helfen. Allen, die durch pünktliche Zahlung ihrer Kirchenbeiträge die wirtschaftliche Voraussetzung für den Dienst der Kirche geschaffen haben, danken wir für ihre Treue. Wir rechnen auf diese auch fürs Neue Jahr.

Wir stehen in einer Zeit, in der Entscheidungen von größtem Ausmaß fallen. In dem umwälzenden Geschehen der Gegenwart, in der das Antlitz der Welt für das nächste Jahrhundert geformt wird, haben die Fragen des Glaubens ein besonderes Gewicht. Darum gehen wir in der Gewißheit ins Neue Jahr hinein, daß Gott, der die Menschen und Völker wägt und richtet, der der Meister auch aller seiner Widersacher ist, als König und Vater unser Geschick, das unseres Volkes und der ganzen Welt in heiliger Liebe lenkt und daß er zuletzt das Feld behalten wird.

Der Herr ist unser Richter,
der Herr ist unser Meister,
der Herr ist unser König,
er hilft uns.

Präsident Dr. Heinrich Liptak.

Bischof Dr. Hans Eder.

Die Superintendenten der Kirche:

G. A. Dörnhöfer, D. J. Heinzelmann, W. Mensing-Braun, D. G. Zwernemann.

116. 3. 7191 42 vom 9. Dezember 1942.

Kirchliche Betreuung ausländischer Arbeiter.

Das Kirchliche Außenamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei teilt unter Zl. A-2996 42 vom 3. Dezember 1942 mit:

„Die kirchliche Versorgung ausländischer Arbeiter ist in den letzten Monaten Gegenstand zahlreicher Bemühungen bei den zuständigen Reichsbehörden gewesen. Die dabei vom Kirchlichen Außenamt angestrebte grundsätzliche und allgemeine Gesamtregelung der damit zusammenhängenden Fragen ist, soweit hier bekannt, bis jetzt nicht erfolgt.

Informationen und Besprechungen haben indessen erkennen lassen, daß bis jetzt im großen und ganzen nach folgenden Gesichtspunkten verfahren wird:

1. Arbeiter und Arbeiterinnen, die Angehörige eines neutralen oder verbündeten Staates sind, werden im allgemeinen von eigenen Geistlichen gleicher Nationalität und Konfession betreut. Diese Betreuung wird im Rahmen der zwischen dem Reich und diesen Staaten getroffenen Abmachungen durchgeführt.

2. Für die Betreuung aller anderen Arbeiter und Arbeiterinnen aus den besetzten Ost-, Südost- und Westgebieten (Frankreich eingeschlossen) ist zunächst ausschließlich die Deutsche Arbeitsfront zuständig. Richtlinien für die religiöse Betreuung scheinen nicht zu bestehen; hier sind lediglich die Grundzüge der inzwischen geübten Praxis bekannt geworden.

3. Danach können Gottesdienste in den einzelnen Lagern, Arbeitskommandos und dergleichen bei der zuständigen Lagerleitung, Betriebsführern oder sonstigen mit der übrigen Betreuung beauftragten Instanzen beantragt und zugelassen werden. Im Falle einer Ablehnung ist auf dem Dienstwege an das Reichskirchenministerium zu berichten.

4. Die kirchliche Betreuung soll natürlich möglichst durch konfessionsgleiche bzw. konfessionsverwandte Pfarrer oder Priester ausgeübt werden. Wenn Geistliche gleicher Konfession nicht vorhanden sind, heißt das also, daß bei ausländischen Arbeitern orthodoxer Konfession möglichst orthodoxe (griechisch-katholische) Priester oder evangelische Pfarrer, bei Orthodox-Unierten dagegen orthodoxe oder römisch-katholische Priester heranzuziehen sind. Über die Zulassung der hauptamtlich mit der Seelsorge an ausländischen Arbeitern befaßten Priester bzw. Pfarrer entscheidet die Geheimen Staatspolizei. Für die Betreuung der Orthodoxen bzw. Orthodox-Unierten sind seitens der ukrainischen und russisch-orthodoxen Gemeinden im Reich Priester in Aussicht genommen, deren Zulassung bis jetzt aber hier noch nicht bekannt geworden ist. Wünsche über die regelmäßige Entsendung orthodoxer oder unierter Priester sind dem Kirchlichen Außenamt bis auf weiteres mit genauer Angabe des Lagers bzw. der Gemeinschaftsunterkünfte mitzuteilen. Das Kirchliche Außenamt wird diese Wünsche an die zuständige Stelle weitergeben.

5. An verschiedenen Orten findet eine regelmäßige seelsorgerliche Betreuung ausländischer, hauptsächlich holländischer, evangelischer Arbeiter aus den besetzten Gebieten durch evangelische Geistliche statt. Bis zum Erlass einer generellen, das ganze Reichsgebiet umfassenden Regelung ist eine solche kirchliche Hilfeleistung auf den ausdrücklichen Wunsch der Reichsleitung der Deutschen Arbeitsfront dort, wo sie von den ausländischen Arbeitern selbst erbeten wird und zu ermöglichen ist, durchzuführen.

6. Besonders zu behandeln sind jedoch auch dabei die Arbeiter aus den besetzten Ostgebieten, die die sogenannte Ostplakette tragen. Soweit nicht ein Einvernehmen mit einer der örtlich zuständigen Instanzen, (z. B. Staatspolizeistellen, Lagerleitungen, Deutsche Arbeitsfront, Arbeitsämter, Betriebsfüh-

rer und dergleichen) über die Vornahme kirchlicher Amtshandlungen an solchen Arbeitern und Arbeiterinnen bereits besteht, ist dieses Einverständnis entweder generell oder von Fall zu Fall örtlich herzustellen. Da erfahrungsgemäß diese Fälle häufig und dringlich sind, ist das Reichskirchenministerium gebeten worden, eine beschleunigte grundsätzliche Klärung darüber reichseinheitlich herbeizuführen. Ein Bescheid liegt noch nicht vor. Sobald er ergangen ist, erfolgt weitere Mitteilung.

7. Gegen die Zulassung einzelner vermutlich evangelischer ausländischer Staatsangehöriger zum Heiligen Abendmahl bestehen keine Bedenken, wie überhaupt die erbetene kirchliche Hilfeleistung, wo und wie immer möglich, durchgeführt werden sollte."

117. Z. 6894/42 vom 10. Dezember 1942.

Abendmahlwein für 1943. — Verteilung der Zuweisungsscheine.

Die Lieferung des Abendmahlweines im Jahre 1942 war wegen der notwendigen Lieferung von Kästen und der Rücksendung der Flaschen wiederholt sehr erschwert.

Dank dem Entgegenkommen des Weinbauwirtschaftsverbandes Ostmark ist es möglich, im Jahre 1943 statt des Originalweines Wein-Zuweisungsscheine über je 10 Liter an die einzelnen Kirchengemeinden zu überreichen, mittels deren die Kirchengemeinden den Wein bei einem Weingroßhändler selbst beziehen können.

Die Pfarrgemeinden werden daher aufgefordert, dem Oberkirchenrat bis spätestens 31. Jänner 1943 schriftlich und unmittelbar zu melden, wieviele Zuweisungsscheine sie für das ganze Jahr 1943 benötigen. Eine Unterteilung unter 10 Liter Wein ist hierbei nicht möglich. Der Oberkirchenrat wird die Zuweisung der angeforderten Scheine nach Maßgabe der Anmeldung und unter Berücksichtigung der dem Oberkirchenrat bekannten Zahlen der Abendmahlgäste aus dem Jahre 1941 vornehmen. Nach der im Februar 1943 erfolgenden Verteilung der Weinzuweisungsscheine wird ein weiteres Ansprechen von solchen Scheinen im Jahre 1943 nicht mehr möglich sein. Es wollen sich jedoch nur jene Pfarrgemeinden um einen Zuweisungsschein bewerben, die auf andere Weise keinen Abendmahlwein erhalten können.

118. Z. 7068/42 vom 3. Dezember 1942.

Standesamtliche Hinweise.

Dem Oberkirchenrat ist bekannt, daß den Pfarrämtern im Einklang mit den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes seitens der Standesämter „Hinweise“ über Geburten, Trauungen, Sterbefälle, Legitimierungen usw. zwecks Vormerkung in der Tauf- bzw. Traumatrik zugewendet werden.

Da die Eintragung dieser Hinweise auch in den hieramts erliegenden Doppelschriften der Kirchenbücher zu erfolgen hat, ordnet der Oberkirchenrat an, daß

1. die den Pfarrämtern in den Jahren 1938 bis 1942 zugestellten „standesamtlichen Hinweise“ umgehend, längstens bis 20. Jänner 1943,

2. die „standesamtlichen Hinweise“ der folgenden Jahre jeweils jährlich einmal längstens bei Vorlage der Matrikenduplikate unmittelbar an den Oberkirchenrat einzureichen sind.

Die erfolgte Eintragung der Hinweise ist auf diesen zu vermerken.

Fehlmeldungen sind gleichfalls zum angegebenen Termin zu erstatten.

Gleichzeitig macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, daß über die seitens des Reichsstatthalters (bzw. früher der Landeshauptmannschaft) angeordnete Eintragung solcher standesamtlicher Hinweise in der Tauf- bzw. Traumatrik wie bei allen anderen von behördlicher Seite angeordneten Matrikennachträgen dem Oberkirchenrat ein Matrikenduplikat über die vollzogene Eintragung vorzulegen ist. Soweit dies bisher nicht geschehen ist, sind die ausständigen Matrikenauszüge dem Oberkirchenrat bis längstens 20. Jänner 1943 nachträglich vorzulegen.

119. Z. 7034/42 vom 28. November 1942.

Seelenstandsbericht für 1942.

Die Seelenstandsberichte für das Jahr 1942 (Seelenzahl der einzelnen Gemeinden am 31. Dezember 1942, Ein- und Austritte) sind dem Oberkirchenrat bis spätestens 1. Februar 1943 vorzulegen.

Bei der Angabe der Seelenzahl sind die lutherischen und die reformierten Glaubensgenossen getrennt auszuweisen. Mit Rücksicht auf beobachtete Unklarheiten wird jedoch ausdrücklich betont, daß die im Sprengel wohnhaften reformierten Glaubensgenossen zur Vermeidung einer Doppelzählung nur von jenen Pfarrgemeinden anzugeben sind, die „A- und S.B.“-Gemeinden sind.

120. Z. 7190/42 vom 14. Dezember 1942.

Friedhöfe. — Glockengeläute.

Über Auftrag der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vom 4. Dezember 1942, S. R. III 1153/42, wird folgende Verfügung des Herrn Reichsministers des Innern vom 14. September 1942, I 6 113/42/5360 c, verlautbart:

„Betrifft: Friedhöfe.

Nach weitverbreiteter Auffassung gehört zu einer würdigen und angemessenen Bestattungsfeier auch ein Glockengeläut.

Verweigert ein Friedhofseigentümer bei einer Bestattung auf seinem Friedhof trotz eines von dem Verstorbenen geäußerten Wunsches oder des Verlangens seiner Hinterbliebenen oder derjenigen, die die Bestattung veranlassen, ein sonst übliches Glockengeläut, so kann die Ortspolizei gemäß Nummer IV meines Rundlasses vom 31. Oktober 1940 — I 6 1529/40/5360 c — zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung das Glockengeläut anordnen.“

Hiezu hat der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten verfügt:

„Ich bitte, diese staatspolitische Regelung allen kirchlichen Stellen, die das Glockengeläut bei Beistattungen veranlassen, zur Kenntnis zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß sich das Verfahren bei der Inanspruchnahme des Glockengeläuts reibungslos vollzieht. Sofern die kirchlichen Stellen das Glockengeläut nicht selbst vornehmen wollen, ist einem Beauftragten der Ortspolizeibehörde die Durchführung des Glockengeläuts zu gestatten.“

Weitergehende Vorschriften über die Gewährung wechselseitigen Glockengeläuts durch die Religionsgesellschaften bleiben unberührt.“

121. Z. 7363/42 vom 16. Dezember 1942.

Weitergeltung der Lohnsteuerkarten 1942 für das Kalenderjahr 1943.

Nach dem RdJ.-Erlaß vom 8. Dezember 1942 (G 2230-162 III) gelten die für das Kalenderjahr 1942 ausgeschriebenene Lohnsteuerkarten auch für das Kalenderjahr 1943.

Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1942 hinsichtlich des steuerlichen Personenstands (Steuergruppe und Zahl der Personen, für die Kinderermäßigung gewährt wird) gelten auch für die Lohnsteuerberechnung im Kalenderjahr 1943, wogegen die Eintragungen des Finanzamtes auf der Lohnsteuerkarte 1942 hinsichtlich des steuerfreien Betrages wegen höherer Werbungskosten und Sonderausgaben und wegen außergewöhnlicher Belastungen nur bis zum 31. Dezember 1942 gelten. (Die Geistlichen, auf deren Lohnsteuerkarten steuerfrei abzusetzende Beträge vom Finanzamt eingetragen waren, haben die Lohnsteuerkarten zwecks Beantragung der Verlängerung dieser Eintragungen bereits vom Oberkirchenrat zugesandt erhalten.)

Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, sofern der steuerliche Personenstand am 1. Jänner 1943 ein anderer ist als der steuerliche Personenstand, der bis dahin auf der Lohnsteuerkarte 1942 eingetragen war, eine Ergänzung der Lohnsteuerkarte zu beantragen.

Von den in dem obgenannten RdJ.-Erlaß angeführten Fällen, in welchen die Eintragung einer Änderung des steuerlichen Personenstands zu beantragen ist, werden als die am häufigsten vorkommenden hier genannt:

1. Kinderlose verheiratete Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte 1942 die Steuergruppe III einge-

tragen ist, haben die Eintragung der Steuergruppe II zu beantragen, sofern die Ehe bereits am 31. Dezember 1937 bestanden hat, die Ehefrau nicht spätestens am 1. Jänner 1943 ein lebendes Kind geboren hat oder aus einer früheren Ehe eines der Ehegatten ein Kind lebend hervorgegangen ist.

2. Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte 1942 die Steuergruppe IV und Kinderermäßigung eingetragen ist, haben eine Ergänzung zu beantragen, sofern die Zahl der Personen, für die Kinderermäßigung eingetragen ist, sich bis zum 31. Dezember 1942 vermindert hat. Eine solche Ergänzung braucht jedoch nicht beantragt zu werden, sofern die Verminderung dadurch bedingt ist, daß Kinder des Arbeitnehmers (leibliche Kinder, Stiefkinder, Adoptiv- oder Pflegekinder) als Wehrmachtangehörige oder als den Wehrmachtangehörigen Gleichgestellte gefallen sind oder durch Luftangriffe getötet worden sind.

3. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, eine Ergänzung der Lohnsteuerkarte 1942 zu beantragen, wenn sich eine für ihn günstigere Steuergruppe (z. B. Steuergruppe III statt Steuergruppe I) ergibt oder die Zahl der Personen, für die Kinderermäßigung in Betracht kommt, sich erhöht hat.

Der Antrag auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte ist hinsichtlich des steuerlichen Personenstands bis spätestens 15. Jänner 1943 bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen.

Diejenigen Herren Geistlichen, welche einen solchen Antrag zu stellen verpflichtet sind, haben rechtzeitig um Einreichung ihrer Lohnsteuerkarte 1942 zu suchen.

Angeordnete Kollekten im Jänner 1942: **Neujahr: Winterhilfswerk des Deutschen Volkes** **10. Jänner: Äußere Mission**

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 30. November 1942, Z. 6910/42, die Wahl des Pfarramtskandidaten Josef Meier zum Personalvikar des Pfarrers und Superintendentstellvertreters Emil Wolf der evangelischen Teilgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt gemäß § 45 AB. oberkirchenbehördlich bestätigt.

Pfarrer Erwin Theil aus Eiebenbürgen hat vor der Prüfungskommission für das 2. theologische Examen das Ausländerkolloquium abgelegt und bestanden.